

Barrierefreies Bauen



Herausgeber:

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Referat VI 2: Oberste Bauaufsicht

MR Dipl.-Ing. Jürgen Gundlach,	Tel.: 0611/815-2946	E-Mail: jürgen.gundlach@hmwvl.hessen.de
TAe Birgit Wuttke,	Tel.: 0611/815-2947	E-Mail: birgit.wuttke@hmwvl.hessen.de
VAe Carolin Köhler,	Tel.: 0611/815-2930	E-Mail: carolin.koehler@hmwvl.hessen.de
	Fax: 0611/815-2219	

Landeshaus
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

www.wirtschaft.hessen.de

Auflage Oktober 2005

Solange Vorrat vorhanden, kostenlos erhältlich.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern/-bewerberinnen oder Wahlhelfern/-helferinnen während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Quellenangabe gestattet.
Belegexemplare erbeten.

Barrierefreies Bauen

Inhalt

- 1. Barrierefreies Bauen fördert Chancengleichheit**
- 2. Hessische Bauordnung 2002**
- 3. Bauvorlagenerlass**
- 4. Garagen**
- 5. Verkaufsstätten**
- 6. Versammlungsstätten**
- 7. Schulen**
- 8. Gaststätten**
- 9. Beherbergungsstätten**
- 10. Arbeitsstätten**
- 11. Soziale Wohnraumförderung**
 - Mietwohnungsbau -**
 - Betreutes Wohnen im Alter –**
- 12. Wohnen im Alter**
- 13. Soziale Wohnraumförderung**
 - Modernisierung von Mietwohnungen -**
- 14. Kostenzuschüsse zur Beseitigung baulicher Hindernisse in bestehenden Wohngebäuden**
- 15. Technische Baubestimmungen**
 - DIN 18024-1**
 - DIN 18024-2**
 - DIN 18025-1**
 - DIN 18025-2**
- 16. Barrierefreie Feuer- und Rauchschutzabschlüsse**
- 17. DIN CERTCO - DIN geprüft barrierefrei**
- 18. Empfehlungen für barrierefreie Wohnungen**
- 19. Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes**
- 20. Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz**
- 21. Die Deklaration von Madrid**
- 22. Die Stadt für alle - barrierefreie Gestaltung in der städtebaulichen Sanierung und Erneuerung**
- 23. Verbände und Institutionen**
- 24. Literaturhinweise und Veröffentlichungen**

1. **Barrierefreies Bauen fördert Chancengleichheit**

Menschen mit Behinderungen sind anerkanntermaßen eine der am stärksten benachteiligten Gruppe unserer Gesellschaft und sehen sich immer noch mit erheblichen Barrieren konfrontiert, die sie daran hindern, sich an sämtlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu beteiligen.¹

Entsprechend dem von der Europäischen Union vertretenen Ansatz in der Behindertenthematik stellen Umweltbarrieren ein größeres Hindernis für eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gesellschaft dar als Funktionsbeeinträchtigungen. Der Abbau von Hindernissen durch Rechtsvorschriften, universelles Design, Bereitstellung von Wohnmöglichkeiten usw. ist erwiesenermaßen der Schlüssel zur Herstellung der Chancengleichheit für behinderte Menschen.¹

Zu den Zielen des barrierefreien Bauens gehören die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Verbesserung des Lebensstandards und der Lebensqualität aller Menschen. Dazu gehört auch die Eingliederung beziehungsweise die Förderung der Eingliederung behinderter Kinder und Jugendlicher, Schüler und Studenten, damit sie ungehindert am allgemeinen Bildungssystem teilhaben können.

Barrierefreies Bauen fördert die Chancengleichheit für behinderte Menschen. Eröffnet neue Beschäftigungschancen und stärkt die Grundrechte von Menschen mit Behinderungen auf den gleichberechtigten Zugang zu sozialen und wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Barrierefreies Leben ist eine Aufforderung dafür zu sorgen, dass die Förderung der sozialen Integration in der Beschäftigungs-, Bildungs- und Ausbildungs- sowie der Gesundheits-, Wohn- und Städtebaupolitik durchgängig Berücksichtigung findet.

Der Faktor „Mobilität“ spielt eine wesentliche Rolle bei der Sicherstellung der Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben; ist der Zugang für die behinderten Menschen nicht gewährleistet, so stellt dies - zum Nachteil aller - eine Beeinträchtigung des ihnen zustehenden Rechts auf Teilhabe dar.¹

Wenn das Ziel, die Chancengleichheit von behinderten Menschen herzustellen, erreicht werden soll, dann müssen wir uns sowohl mit den umweltbedingten Barrieren als auch den negativen Einstellungen gegenüber dem Thema „Behinderung“ auseinandersetzen. Die Gesellschaft sollte durch Veröffentlichungen für die Behindertenthematik sensibilisiert und die Einführung von neuen einschlägigen Strategien auf allen Ebenen angeregt werden.

Es ist wünschenswert, dass sich alle verstärkt dafür einsetzen, Maßnahmen zu Gunsten einer besseren Eingliederung behinderter Personen in alle Bereiche des sozialen Lebens zu ergreifen.

Das Jahr 2003 war das Jahr des zehnjährigen Bestehens der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Standardregeln betreffend die Chancengleichheit für Behinderte, die wesentliche Fortschritte im Hinblick auf einen menschenrechtsbezogenen Ansatz bei der Behindertenthematik ermöglicht haben.

Ziel ist, die umfassende Berücksichtigung der Rechte der Menschen mit Behinderungen, von Maßnahmen zu profitieren, die ihre Unabhängigkeit, soziale und berufliche Eingliederung und Beteiligung am Gemeinschaftsleben sichern.

¹ Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 2000 KOM (2000) „Auf dem Weg zu einem Europa ohne Hindernisse für Menschen mit Behinderungen“

An alle am Bau Beteiligte, insbesondere Bauherrschaften, Architekten, Bauingenieure und andere Entwurfsverfasser, aber auch Genehmigungsbehörden wird eindringlich appelliert, verstärkt zur Förderung der Chancengleichheit für Behinderte im Hinblick auf deren Eingliederung in die Gesellschaft beizutragen. Wir alle müssen, jeder im Rahmen seines Wirkungskreises, verstärkt darauf hinwirken, dass gesellschaftliche, bauliche und konstruktionsbedingte Hindernisse, die Menschen mit Behinderungen unnötigerweise in ihrem Zugang zu gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten einschränken, vermieden werden.

Die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen ist untrennbar mit den Hindernissen verbunden, die durch die Strukturen, die herrschenden Einstellungen und Vorurteile und das Informationsdefizit zur Behindertenthematik bestehen. Zu den systemimmanenten Schranken, die oft die Hauptursachen für die Ausgrenzung behinderter Menschen sind, gehören u. a. der Mangel an erschwinglichen Transportmöglichkeiten, beschränkte Möglichkeiten der allgemeinen und beruflichen Bildung, mangelnde Hilfsmittel und zahlreiche Hemmnisse im sozialen und wirtschaftlichen Bereich. Bei Frauen mit Behinderungen verschärfen sich noch die Probleme.

Auf die „Deklaration von Madrid“, die anlässlich des Europäischen Behindertenkongresses 2002 herausgegeben wurde, wird hingewiesen.²

Alle müssen für die Rechte und Bedürfnisse und das Potenzial von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert werden. Dazu sind gemeinsame Anstrengungen unabdingbar.

Mit dem Begriff „Barrierefreies Bauen“ verbindet sich, z. B. im Wohnbereich, bei vielen noch immer die Vorstellung von

- großen Flächen,
- aufwändigen Sonderausstattungen im Sanitärbereich,
- schwer lösbaaren technischen Problemen und
- Unsicherheiten und Schwierigkeiten bei Planung und Ausführung.

Die Bereitschaft von Architekten, Bauingenieuren sowie anderen Planern und Auftraggebern, sich positiv mit dem Thema „Barrierefreies Bauen und Wohnen“ zu befassen, hat sich zwar verbessert, ist jedoch leider immer noch zu gering ausgeprägt. Zudem stößt die Realisierung der Normenanforderungen auf den Vorbehalt, sie seien zu weitgehend und mit Mehrkosten verbunden, die zusätzlich nicht zu finanzieren seien. Deshalb ist es wichtig, die meist kostenneutralen Maßnahmen des barrierefreien Planens und Bauens frühzeitig in das Bewusstsein aller am Bau Beteiligten zu bringen. Die Berücksichtigung barrierefreier Merkmale bereits in frühen Planungsphasen ist die beste Voraussetzung, spätere Mehrkosten zu vermeiden bzw. zu dämpfen.

Die hessische Landesregierung hat sich schon immer den besonderen Belangen der behinderten Mitbürger verpflichtet gefühlt und mit der Schaffung von Wohnraum für diese Zielgruppe verstärkt dazu beigetragen, den geförderten Wohnungsbau weitgehend barrierefrei zu gestalten.

Wohnraumförderung

Bei der sozialen Wohnraumförderung sind in Hessen die Erdgeschosswohnungen in Mietwohngebäuden, die sich von ihrer Lage dafür eignen, als barrierefreie Wohnungen nach DIN 18025 Teil 2 zu planen. Das Gleiche gilt für alle Wohnungen, wenn das Gebäude mit einem Aufzug ausgestattet wird.

DIN 18025

Wohnungen für Rollstuhlbenutzerinnen oder -benutzer sind nach DIN 18025 Teil 1 zu planen. Sie werden in der Regel gezielt und nach dem echten Bedarf an den jeweiligen Standorten gefördert. So können für die bereits feststehenden Bewerber die besonderen Bedürfnisse sowie Art und Grad ihrer Behinderung bei der Planung der Wohnungen berücksichtigt werden.

² abgedruckt in diesem Heft; s. Inhaltsverzeichnis

Ferner werden bauliche Maßnahmen, Einrichtungen und Ausstattungen an und in bestehenden Wohngebäuden und auf dem Wohnungsgrundstück gefördert, die der Beseitigung baulicher Hindernisse für Menschen mit Behinderungen dienen.

Im Wohnungsbau bietet das barrierefreie Bauen die Chance, künftig auf Sonderwohnformen wie Heimunterbringungen und Sonderprogramme für behinderte und alte Menschen weitgehend zu verzichten. Die Ziele sind insbesondere stufen- und schwellenfreie Haus- und Wohnungszugänge, ausreichende Bewegungsflächen und Türdurchgangsbreiten, kontrastreiche Markierungen sowie sonstige bauliche Vorkehrungen, die bei Bedarf einen späteren Ausbau mit zweckdienlichen Einrichtungen (z. B. Aufzug) ermöglichen und erleichtern. Derart barrierefrei gestaltete Gebäude und Wohnungen entsprechen nicht nur den Bedürfnissen der Behinderten sondern allen Menschen.

Hessische Bauordnung 2002

Die Hessische Bauordnung legt zu Gunsten Behinderter Anforderungen an bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen fest. Die für das barrierefreie Bauen maßgeblichen DIN-Normen sind als Technische Baubestimmungen bauaufsichtlich in Hessen eingeführt; sie sind zu beachten.

§ 3 Abs. 3
HBO

Um die Bedeutung des barrierefreien Bauens zu unterstreichen, wurde in die Bauordnung 2002 eine allgemeine Definition der "Barrierefreiheit" aufgenommen und zwar:

"Barrierefreiheit ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen."

§ 2 Abs. 7
HBO

Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen so errichtet und instand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Diese Anforderungen gelten insbesondere für

§ 46 HBO

- Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
- Sport- und Freizeitstätten,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
- Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
- Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Die barrierefreie Erreichbarkeit von Wohnungen wurde dadurch verbessert, dass bereits in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen - statt früher erst ab mehr als drei Wohnungen - die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein sollen. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein.

§ 43 Abs. 2
HBO

Zukunftsgerichtetes barrierefreies Bauen

Da nicht nur Kinder, sondern auch der erwachsene Mensch, selbst der sportliche Bürger, auch in jungen Jahren mit Gips und Krücke rechnen muss und selbst der Gebrauch eines Rollstuhles altersunabhängig notwendig werden kann, liegt es nahe, eine gebaute Umwelt mit Einrichtungen zu schaffen, die Barrierefreiheit lebenslanglich auch dann garantiert, wenn man sein angestammtes Wohnquartier (Lebensraum) nicht verlassen möchte.

Diejenigen, die sich entschieden haben zukunftsgerichtet barrierefrei zu bauen, leisten einen hervorragenden Beitrag zur gebauten Umwelt, da diese von allen Bevölkerungsgruppen genutzt werden kann.

2. Hessische Bauordnung (HBO) 2002

Fassung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I Nr. 14 Seite 274); herunterzuladen unter www.hessenrecht.hessen.de und www.wirtschaft.hessen.de

Inhalt

- 2.1 Begriffsbestimmung
- 2.2 Aufzüge
- 2.3 Wohnungseingangstüren
- 2.4 Wohnungen
- 2.5 Barrierefreies Bauen
- 2.6 Bußgeldvorschriften
- Ordnungswidrigkeiten -

2.1 Begriffsbestimmung

2.1.1 Hessische Bauordnung 2002

§ 2 Abs. 7
HBO

Barrierefreiheit ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen.

In § 2 Abs. 7 HBO ist eine allgemeine Definition des Begriffes "Barrierefreiheit" aufgenommen, um die Bedeutung des barrierefreien Bauens zu unterstreichen. Die als technische Baubestimmungen (s. § 3 Abs. 3 HBO) eingeführten maßgeblichen DIN-Normen (DIN 18024, DIN 18025) konkretisieren den Begriff (s. auch Erlass betr. Liste der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen).

HE-HBO³
Nr. 2.7

Auf § 33 Abs. 4 Satz 3 HBO, § 43 Abs. 2 HBO und § 46 HBO wird hingewiesen.

Barrierefreiheit definieren - Verschiedenheit der Behinderungen berücksichtigen

Auszug aus der Antwort der Bundesregierung Drucksache 14/5206 vom 5. Februar 2001

In der Diskussion über ein Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen war der Begriff der „Barrierefreiheit“ von zentraler Bedeutung. Barrierefreiheit wird verstanden als die Möglichkeit des Zugangs und der Nutzung aller gesellschaftlichen Lebensbereiche für alle Menschen unabhängig von einer Behinderung und ohne Benachteiligung. Die Forderung nach Barrierefreiheit bedeutet, dass auch den Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft selbstbestimmt, unabhängig, in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und soweit wie möglich ohne fremde Hilfe zu eröffnen ist.

2.1.2 Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

HessBGG

Im Land Hessen trat im Dezember 2004 das Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen⁴ (Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz – HessBGG, GVBl. I Nr. 23 S. 482) in Kraft.

³ Information zu den Handlungsempfehlungen zum Vollzug der HBO 2002 (HE-HBO) herunterzuladen von der homepage des Wirtschaftsministeriums unter www.wirtschaft.hessen.de Paragrafenangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf die HBO. Die Nummerierung der Hinweise entspricht dem jeweiligen Paragrafen (erste Ziffer), dem Absatz (zweite Ziffer), dem Satz (dritte Ziffer) und der Nummerierung innerhalb eines Satzes (vierte Ziffer) des Gesetzestextes.

Die Nummerierung der Handlungsempfehlungen zu Anlage 1 und 2 der HBO entspricht deren Nummerierung.

⁴ abgedruckt in diesem Heft; S. Inhaltsverzeichnis

2.1.3 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen

BGG

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen⁴ (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I Nr. 28 S. 1467) konkretisiert die Details auf Bundesebene.

2.1.4 Normen

Normen zur Barrierefreiheit müssen soweit wie möglich den unterschiedlichsten Formen von Behinderungen in jeweils adäquater Art und Weise Rechnung tragen. Hierbei sind auch die besonderen Belange behinderter Frauen und behinderter Eltern mit ihren Kindern zu berücksichtigen.

DIN 18024 Teil 1 als Technische Baubestimmung eingeführt mit Erlass vom 15. Januar 2002 (StAnz. S. 520)

DIN 18024 Teil 2 als Technische Baubestimmung eingeführt mit Erlass vom 29. August 1997 (StAnz. S. 3429)

DIN 18025 Teil 1 als Technische Baubestimmung eingeführt mit Erlass vom 21. Februar 1994 (StAnz. S. 840)

DIN 18025 Teil 2 als Technische Baubestimmung eingeführt mit Erlass vom 21. Februar 1994 (StAnz. S. 840)

vgl. Liste der Technischen Baubestimmungen; Erlass vom 21. Juni 2005 (StAnz. S. 2468)

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 HBO sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

§ 3 Abs. 1
HBO

Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten....Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des §3 Abs. 1 HBO erfüllt werden; § 16 Abs. 3 HBO, § 20 HBO und § 63 HBO bleiben unberührt.

§ 3 Abs. 3
HBO

Hinweis:

Da die vorgenannten Normen nach § 3 Abs. 3 HBO als Technische Baubestimmungen bauaufsichtlich eingeführt wurden und gemäß § 46 HBO angewandt werden müssen, ist künftig ein Hinweis auf die Beachtung dieser Normen in Sonderbauvorschriften nicht mehr vorgesehen.

2.2 Aufzüge

§ 33 Abs. 4
HBO

Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 3 HBO von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben.

Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben.

Der Aufzug nach Satz 2 muss von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus barrierefrei erreichbar sein.

Haltestellen im obersten Geschoss und in den Kellergeschossen können entfallen, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.

Aufzüge sind in „**ausreichender**“ Zahl vorhanden, wenn für je 20 auf den Aufzug angewiesene Personen ein Platz zur Verfügung steht.
Im konkreten Einzelfall sind dabei insbesondere

- die planerische Konzeption (Eigenart der Gebäudenutzung, Gebäudegeometrie, getrennte Aufzüge für unterschiedliche Aufzugsfunktionen),
- die zeitliche Verteilung der die Aufzüge in Anspruch nehmenden Personen,
- die zeitliche Verteilung zu befördernder Lasten,
- die Geschwindigkeit der Aufzüge,
- die gebäudeabschnittsweise Zuordnung von Haltestellen an bestimmten Aufzügen und
- die Verwendung geeigneter (intelligenter) Steuerungselektronik

HE-HBO³
Nr. 33.4.1

zu berücksichtigen.

Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhles von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.

§ 33 Abs. 5
HBO

In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden.

Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.

“**Ausreichend**“ ist eine **Bewegungsfläche** vor den Aufzügen, die zur Aufnahme von Krankentragen geeignet sein müssen (§ 33 Abs. 4 Satz 2 HBO), wenn eine belegte Krankentrage mit einer Breite von 0,60 m und einer Transportlänge von 2,26 m ungehindert in den Aufzug eingebracht werden kann.

HE-HBO³
Nr. 33.5.3

Im Hinblick auf Bewegungsflächen für Rollstuhlbenutzer muss die Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren mindestens 1,50 m breit und mindestens 1,50 m tief sein.

Hinweis:

Zur Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren vergleiche auch DIN 18025 Teil 1 Abs.3.1 und DIN 18025 Teil2 Abs.3.1.

2.3 Wohnungseingangstüren

§ 34 Abs. 4
HBO

Eingangstüren von Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen, müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.

2.4 Wohnungen

§ 43 Abs. 2
HBO

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein.

In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein.

§ 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 HBO gelten nicht, soweit die Anforderungen, insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung, nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

Bei den Anforderungen des § 43 Abs. 2 HBO geht es um die **barrierefreie Erreichbarkeit** von Wohnungen oder bestimmter Räume innerhalb von Wohnungen. Es ist nicht verlangt, dass bei bestimmten Wohngebäuden **alle** Wohnungen oder ein Teil der Wohnungen in **allen Einzelheiten** behindertengerecht/ barrierefrei sein sollen.

HE-HBO³
Nr. 43.2

Eine solche Entscheidung obliegt nach wie vor der Bauherrschaft. Die gesetzlichen Anforderungen beziehen sich nur auf die Erschließung außerhalb der Wohnung und bestimmter Räume in diesen Wohnungen.

§ 43 Abs. 2 Satz 1 HBO regelt die **barrierefreie Erreichbarkeit der Wohnungen eines Geschosses**. Die Verpflichtung betrifft alle Wohnungen eines Geschosses. In welchem Geschoss diese Wohnungen liegen, unterliegt der Entscheidung der Bauherrschaft.

HE-HBO³
Nr. 43.2.1

Zur Herstellung der barrierefreien Erreichbarkeit sind auf dem Grundstück und in dem Gebäude entsprechende bauliche Vorkehrungen zu treffen, wie z.B. Rampen, erforderliche Bewegungsflächen, ggf. Aufzüge, notwendige Breite der Wohnungseingangstür.

§ 43 Abs. 2 Satz 2 HBO regelt die **barrierefreie Zugänglichkeit von Räumen in Wohnungen**. Anders als § 47 Abs. 8 HBO 1993 bezieht sich Satz 2 nunmehr ausdrücklich nur auf die Wohnungen, die nach § 43 Abs.2 Satz 1 HBO barrierefrei erreichbar sein müssen. Zusätzlich zu den bereits in § 47 Abs. 8 HBO 1993 erwähnten Räumen (ein Wohnzimmer, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische) sind Schlafräume mit in die Verpflichtung aufgenommen; ebenso wie bei diesen erstreckt sich die Verpflichtung nunmehr auf alle Wohnräume solcher Wohnungen.

HE-HBO³
Nr. 43.2.2

§ 43 Abs. 2 Satz 3 HBO nennt drei konkrete Fälle, die zum Wegfall der Verpflichtung führen können:

HE-HBO³
Nr. 43.2.3

- schwierige Geländeverhältnisse liegen z.B. bei Steilhanglage vor;
- der Einbau eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs betrifft im Umkehrschluss aus § 33 Abs. 4 Satz 1 HBO Gebäude bis zu 13,00 m Höhe – maßgeblich ist die Höhe i. S. des § 2 Abs. 3 Satz 3 HBO;
- ungünstige vorhandene Bebauung kann bei Umbaumaßnahmen die vorhandene Bausubstanz betreffen; denkbar ist aber auch, dass eine gebotene Anpassung der Bebauung an vorhandene Gebäude auf den Nachbargrundstücken oder in der Umgebung besondere Schwierigkeiten bereitet, die Anforderungen die barrierefreie Erreichbarkeit zu erfüllen.

Das Vorliegen dieser Umstände für sich allein führt noch nicht zum Entfallen der Anforderungen des § 43 Satz 1 und 2 HBO. Hinzukommen muss, dass gerade hierdurch **unverhältnismäßiger Mehraufwand** verursacht wird. Unverhältnismäßigkeit dürfte erst anzunehmen sein, wenn die sonst – also ohne erschwerte Bedingungen – für die Herstellung der Barrierefreiheit anfallenden Kosten um mehr als 50 % überschritten würden.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 43 Abs.2 Satz 3 HBO vor, bedarf es keine Abweichungsentscheidung der Bauaufsichtsbehörde. Es obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft und der von ihr beauftragten am Bau Beteiligten, den Wegfall der Verpflichtung zu prüfen.

2.5 **Barrierefreies Bauen**

§ 46 Abs. 1
HBO

Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 HBO, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher-verkehr dienenden Teilen so errichtet und in Stand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

Diese Anforderungen gelten insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Sie gelten nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können.

§ 46 Abs. 2
HBO

Abweichend von § 33 Abs. 4 HBO müssen Gebäude mit barrierefreien Aufzügen in ausreichender Zahl oder Rampen ausgestattet sein, soweit Geschosse barrierefrei erreichbar sein müssen.

§ 46 Abs. 3
HBO

§ 46 Abs. 1 und 2 HBO gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Hinweis:

Die Vorschrift soll die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um alten und behinderten Menschen sowie Personen mit Kleinkindern eine ungehinderte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Hierfür ist es notwendig, dass öffentlich zugängliche bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von diesem Personenkreis barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

Für bauliche und andere Anlagen und Einrichtungen oder Teile davon, wie Wohnungen, die überwiegend oder ausschließlich von Behinderten oder alten Menschen genutzt werden - beispielhaft können hier auch Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Behinderte, Alten-, Altenwohn- und Altenpflegeheime oder vergleichbare Einrichtungen genannt werden – sind die Anforderungen der Barrierefreiheit insoweit einzuhalten, als dies entsprechend ihrer besonderen Zweckbestimmung erforderlich ist. Handelt es sich um Sonderbauten nach § 2 Abs.8 Nr.7 HBO, können nach § 45 HBO besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden.

„**Öffentlich zugänglich**“ sind bauliche Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung grundsätzlich von jedermann betreten und genutzt werden können. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die angebotene Dienstleistung öffentlicher oder privater Natur ist oder ob sie unentgeltlich oder gegen Entgelt erbracht wird.

HE-HBO³
Nr. 46.1.1

Die barrierefreie Erreichbarkeit und zweckentsprechende Nutzung muss nur **in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen** gewährleistet sein. Bereiche, die in der baulichen Anlage Beschäftigten vorbehalten sind, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Anforderungen an eine barrierefreie Ausgestaltung dieser Bereiche können sich aus dem Arbeitsstättenrecht ergeben, in Sonderbauverordnungen enthalten sein oder im Einzelfall auf Grund des § 45 HBO gestellt werden....

Die in § 46 Abs.1 Satz 2 HBO enthaltene Aufzählung ist nicht abschließend. Zu den „**Einrichtungen des Gesundheitswesens**“ (Nr. 3) zählen u. a. auch Arztpraxen und Praxen für Physiotherapie.

HE-HBO³
Nr. 46.1.2.3

Ein „**unverhältnismäßiger Aufwand**“ kann nicht ohne weiteres aus dem Verhältnis der Mehrkosten der barrierefreien Ausgestaltung zu den Gesamtbaukosten geschlossen werden, da auch Nutzungsänderungen ohne anfallende Baukosten denkbar sind. Ob der Aufwand gerechtfertigt ist, kann vielmehr nur im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Art der baulichen Anlage entschieden werden.

HE-HBO³
Nr. 46.1.3

Von besonderer Bedeutung ist, ob der genannte Personenkreis gerade auf die Nutzung dieser baulichen Anlage angewiesen ist oder ob Alternativen zur Verfügung stehen.

Unverhältnismäßigkeit dürfte erst anzunehmen sein, wenn die sonst – also ohne erschwerte Bedingungen – für die Herstellung der Barrierefreiheit anfallenden Kosten um mehr als 50 % überschritten würden.

Einer **Abweichungsentscheidung** durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 63 HBO bedarf es nicht. Über die Voraussetzungen des Wegfalls der Anforderung an die Barrierefreiheit entscheidet die Bauherrschaft eigenverantwortlich.

Die Ausführungen zu Abs. 1 Satz 3 HBO (s. Nr. 46.1.3 HE-HBO) in Bezug auf den unverhältnismäßigen Mehraufwand gelten entsprechend.

HE-HBO³
Nr. 46.3

2.6 Bußgeldvorschriften
- Ordnungswidrigkeiten -

§ 76 Abs. 1
Nr. 6 HBO

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 76 Abs. 1 Nr. 6 HBO vorsätzlich oder fahrlässig bei der Herstellung oder Instandhaltung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen oder Einrichtungen einer Vorschrift des § 46 Abs. 1 oder 2 HBO (Barrierefreies Bauen) zuwiderhandelt.

3. Bauvorlagenerlass 2002

vom 22. August 2002 (StAnz. S. 3432); herunterzuladen von der homepage des Wirtschaftsministeriums unter www.wirtschaft.hessen.de unter dem Stichwort „Formulare“

Gemäß Nr. 4.2 Anlage 2 des Bauvorlagenerlasses sind in den Bauzeichnungen alle Teile der baulichen Anlage, Nutzungen und Veränderungen der Geländeoberfläche anzugeben, an die öffentlich-rechtliche Anforderungen gestellt werden und die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere Angaben und Darstellungen zum barrierefreien Bauen nach § 46 Hessischer Bauordnung.

4. Garagenverordnung (GaVO) 1995

Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen
(Garagenverordnung - GaVO) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 514);
herunterzuladen unter www.hessenrecht.hessen.de

4.1 Begriffe § 1 Abs. 8 GaVO

Es sind Garagen mit einer Nutzfläche

1. bis 100 m² Kleingaragen,
2. über 100 m² bis 1.000 m² Mittelgaragen,
3. über 1.000 m² Großgaragen.

4.2 Allgemeine Anforderungen § 2 Abs. 1 GaVO

In Mittel- und Großgaragen sind Einstellplätze, Verkehrsflächen, Treppenträume und allgemein zugängliche Flächen so übersichtlich zu gestalten, dass sich jede Benutzerin und jeder Benutzer gefahrlos orientieren kann, auch wenn sie oder er mit der Anlage nicht vertraut ist. Dies gilt insbesondere für Zu- und Ausgänge. Treppenträume und Aufzüge sind, soweit möglich, an den Außenwänden anzuordnen. Sie sollen großzügig bemessen und gut auffindbar sein. Für alle Bereiche, in denen sich Personen zu Fuß und Personen, die einen Rollstuhl benutzen, bewegen, ist, soweit möglich, Tageslicht durch direkten Lichteinfall oder durch Lichtspiegel-Systeme zu verwenden.

Geschosshohe Glaselemente sollen Durchblicke in alle Benutzerräume ermöglichen. Parkstraßen sollen möglichst einbau- und stützenfrei sein. Wände und Decken sind mit hellen und reflektierenden Anstrichen, Fußböden mit hellen Beschichtungen zu versehen. Beleuchtungskörper sind derart zu verteilen, dass dunkle und verschattete Bereiche vermieden werden. Nichteinsehbare Bereiche sind zu vermeiden. Technische Sicherheitseinrichtungen, wie Kameras, akustische Überwachungssysteme und Alarmmelder, können verlangt werden, soweit die Gewährleistung der Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer dies erfordert.

§ 2 Abs. 2 GaVO

Mittel- und Großgaragen müssen eine ausreichende Anzahl von Garageneinstellplätzen haben, die ausschließlich Personen, die einen Rollstuhl benutzen, vorbehalten sind (Behindertenparkplätze); diese sind als solche kenntlich zu machen. Der Anteil der Behindertenparkplätze bezogen auf die Gesamtzahl der Einstellplätze muss mindestens 3 vom Hundert betragen; mindestens ein Behindertenparkplatz muss jedoch vorhanden sein. Sie müssen barrierefrei erreichbar und sollen in der Nähe der Aufzüge angeordnet sein. Satz 1 bis 3 gilt für Stellplätze mit einer Gesamtfläche von mehr als 100 m² entsprechend.

4.3 Einstellplätze § 5 Abs. 1 Nr. 4 GaVO

Ein Einstellplatz muss mindestens 5 m lang sein. Die Breite eines Einstellplatzes muss mindestens betragen

4. 3,50 m, wenn der Einstellplatz für Behinderte oder für Personen mit Kleinkindern bestimmt ist.

**4.4 Bauvorlagen
§ 21 Abs. 1 Nr. 7 GaVO**

Die Bauvorlagen müssen zusätzliche Angaben enthalten über:

7. Behindertenparkplätze

**4.5 Weiter gehende Anforderungen
§ 23 GaVO**

Weiter gehende Anforderungen als nach dieser Verordnung können zur Erfüllung des § 3 der Hessischen Bauordnung gestellt werden, soweit Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge bestimmt sind, deren Länge mehr als 5 m und deren Breite mehr als 2 m beträgt oder wenn dies zur Gefahrenabwehr oder zur zweckentsprechenden Nutzung der Garagen durch Behinderte erforderlich ist.

4.6 Hinweis

Bei allen öffentlich zugänglichen Garagen und Stellplätzen (§ 46 Abs. 1 Nr. 6 HBO) ist die DIN 18024 als Technische Baubestimmung zu beachten.

5. Muster-Verkaufsstättenverordnung (MVkVO) 1995

Bekanntmachung vom 21. November 2003 (StAnz. S. 4977) der Muster-Verkaufsstättenverordnung (MVkVO) der Fachkommission "Bauaufsicht" der ARGEBAU - Stand September 1995 - herunterzuladen unter www.hessenrecht.hessen.de

**5.1 Treppen
§ 11 Abs. 4 MVkVO**

Treppen für Kunden müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben. Handläufe müssen fest und griffsicher sein und sind über Treppenabsätze fortzuführen.

**5.2 Stellplätze für Behinderte
§ 28 MVkVO**

Mindestens 3 v. H. der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz, müssen für Behinderte vorgesehen sein. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

5.3 Hinweis

Bei allen öffentlich zugänglichen Verkaufsstätten (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 HBO) ist die DIN 18024 als Technische Baubestimmung zu beachten. Dies gilt auch für Verkaufsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Muster-Verkaufsstättenverordnung fallen.

6. Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) Juni 2005

Bekanntmachung vom 11. August 2005 (StAnz. Nr. 35 S. 3387) der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) der Fachkommission "Bauaufsicht" der ARGEBAU - Stand Juni 2005 -; herunterzuladen unter www.hessenrecht.hessen.de

6.1 Treppen § 8 Abs. 4 MVStättV

Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen auf beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe sind über Treppenabsätze fortzuführen.

6.2 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge § 10 Abs. 7 MVStättV

In Versammlungsräumen müssen für Rollstuhlbenutzer mindestens 1 Prozent der Besucherplätze, mindestens jedoch 2 Plätze auf ebenen Standflächen vorhanden sein. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze für Rollstuhlbenutzer und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.

6.3 Toilettenräume § 12 Abs. 2 MVStättV

Für Rollstuhlbenutzer muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch je 10 Plätzen für Rollstuhlbenutzer eine Toilette, vorhanden sein.

6.4 Stellplätze für Behinderte § 13 MVStättV

Die Zahl der notwendigen Stellplätze für die Kraftfahrzeuge behinderter Personen muss mindestens der Hälfte der Zahl der nach § 10 Abs. 7 erforderlichen Besucherplätze entsprechen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

6.5 Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegplan § 44 Abs. 5 MVStättV

Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Rollstuhlbenutzer, der Bühnen-, Szenen- oder Spielflächen sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1:200 darzustellen. Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.

6.6 Hinweis

Versammlungsstätten sind in der Regel öffentlich zugängliche Gebäude bzw. Einrichtungen des Kulturwesens (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 HBO); daraus folgt, dass gemäß § 46 HBO die DIN 18024 als Technische Baubestimmung zu beachten ist. Dies gilt auch für Versammlungsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Muster-Versammlungsstättenverordnung fallen.

7. **Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR) 1998**

Bekanntmachung vom 9. November 2004 (StAnz. S. 3600) der Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR) der Fachkommission "Bauaufsicht" der ARGEBAU; herunterzuladen unter www.hessenrecht.hessen.de

Hinweis:

Schulen sind in der Regel öffentlich zugängliche Gebäude bzw. Einrichtungen des Bildungswesens (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 HBO); daraus folgt, dass gemäß § 46 HBO die DIN 18024 als Technische Baubestimmung zu beachten ist. Dies gilt auch für Schulen, die nicht in den Geltungsbereich der Muster-Schulbau-Richtlinie fallen.

8. **Gaststättenbau-Richtlinie (GBR)** 9. **Muster-Beherbergungsstättenverordnung (M-BeVO) 2000**

Bekanntmachung vom 26. Juni 2002 (StAnz. S. 2731), des Musters der Beherbergungsstättenverordnung (M-BeVO) der Fachkommission "Bauaufsicht" der ARGEBAU, - Fassung Dezember 2000 – Aufhebung der Gaststättenbau-Richtlinien (GBR); herunterzuladen unter www.hessenrecht.hessen.de

Hinweis:

1. Schank- und Speisegaststätten mit **mehr als 40 Besucherplätzen** sowie Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten sind nach § 2 Abs. 8 Nr. 9 HBO bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten).
2. Mit Bekanntmachungserlass vom 25. Juni 2002 (StAnz. Nr. 29 S. 2709) wurde das Muster der Versammlungsstättenverordnung (MVStättV)⁵ der Fachkommission "Bauaufsicht" der ARGEBAU - Stand Mai 2002 - bauaufsichtlich bekannt gemacht; es gilt für Versammlungsstätten und räume **ab 200 Personen**.

Gemäß § 46 HBO gelten die Anforderungen des barrierefreien Bauens insbesondere für öffentlich zugängliche Gast- und Beherbergungsstätten ohne Größenbeschränkung; daraus folgt, dass die als Technische Baubestimmung eingeführte DIN 18024 zu beachten ist.

Mit Artikel 41 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)⁵ vom 27. April 2002 (BGBl. I Nr. 28 S. 1467) hat der Bundesgesetzgeber die Änderung des Gaststättengesetzes vorgenommen, die große Bedeutung für Schank- und Speisegaststätten haben wird.

⁵ abgedruckt in diesem Heft; s. Inhaltsverzeichnis

10. **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) 2004**

Bekanntmachung vom 25. August 2004 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), (BGBl I 2004, 2179); herunterladen unter www.bmwa.bund.de

Hinweis:

Bauliche Anlagen von öffentlich zugänglichen Arbeitsstätten müssen nach § 46 HBO in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen so errichtet und in Stand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Die als Technische Baubestimmung eingeführte DIN 18024 ist zu beachten.

Völlig neu in die ArbStättV aufgenommen wurden Anforderungen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Hier zielen die Bestimmungen im Wesentlichen auf eine barrierefreie Gestaltung der Arbeitsstätte ab.

Weitere Anforderungen sind u. U. aus der Sicht des baulichen Arbeitsschutzes zu erstellen.

Vgl. hierzu auch Nr. 5 der Anlage 3 zum Bauvorlagenerlass vom 22. August 2002 (StAnz. S. 3432); herunterladen unter www.wirtschaft.hessen.de

11. Soziale Wohnraumförderung

- Mietwohnungsbau -

- Betreutes Wohnen im Alter -

Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (StAnz. S. 1346),
herunterzuladen unter www.hessenrecht.hessen.de

353

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

Soziale Wohnraumförderung;

hier: Mietwohnungsbau

Inhaltsverzeichnis:

1. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG
 - 1.1 Förderziel
 - 1.2 Förderfähige Maßnahmen
 - 1.3 Förderausschluss
2. NACHFRAGEPRÜFUNG UND KOMMUNALE BETEILIGUNG
 - 2.1 Wohnungsbedarf
 - 2.2 Kommunale Finanzierungsbeteiligung
3. ANTRAGSBERECHTIGTE
4. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE BAUMASSNAHME UND DEN WOHNRAUM
 - 4.1 Barrierefreies Bauen
 - 4.2 Planungsgrundlagen
 - 4.3 Prüfung der technischen Anforderungen
5. BINDUNGEN
 - 5.1 Belegungsbindung
 - 5.2 Mietpreisbindung
 - 5.3 Wohnungen mit Betreuungsangebot für ältere Menschen
 - 5.4 Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen
6. FÖRDERUNG
 - 6.1 Art und Höhe der Förderung
 - 6.2 Vermeidung von Fehlförderung
7. VERFAHREN
 - 7.1 Antragsverfahren
 - 7.2 Bewilligende Stelle; Förderzusage
 - 7.3 Bearbeitungsentgelt und Verwaltungskostenbeitrag
 - 7.4 Sicherung des Baudarlebens
 - 7.5 Auszahlung des Darlehens
 - 7.6 Anzeige der Schlussabrechnung
 - 7.7 Rückforderung des Baudarlebens, Verzinsung und Vertragsstrafe
 - 7.8 Rücknahme, Widerruf und Aufhebung der Förderzusage
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
 - 8.1 Kein Rechtsanspruch
 - 8.2 Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften
 - 8.3 Ausschreibung und Vergabe, Bekämpfung illegaler Beschäftigung
 - 8.4 Prüfungsrecht
 - 8.5 Subventionserhebliche Angaben
 - 8.6 Kumulierungsverbot
 - 8.7 Ausnahmen
 - 8.8 In-Kraft-Treten

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Förderziel

Zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit Mietwohnraum stellt das Land Hessen auf der Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) — zurzeit in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), geändert durch Art. 53 a des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) — zinsgünstige Baudarlehen bereit. Der Bund ist an der Finanzierung beteiligt.

Die soziale Wohnraumförderung soll insbesondere der Versorgung von Haushalten dienen, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

1.2 Förderfähige Maßnahmen

Die Baudarlehen werden für die Schaffung von Wohnraum, der zur dauerhaften Fremdvermietung zweckbestimmt ist, bereitgestellt; es werden nur vollständige Wohnungen und keine Teile von Wohnungen gefördert. Der Wohnraum muss eine selbstständige Haushaltsführung ermöglichen.

Wohnraum wird geschaffen durch

- Baumaßnahmen in einem neuen selbstständigen Gebäude,
- die Beseitigung von Schäden an Gebäuden, durch die die Gebäude auf Dauer wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden,
- Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden, durch die unter wesentlichem Aufwand Wohnraum geschaffen wird, oder
- Änderung von Wohnraum unter wesentlichem Bauaufwand zur Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse.

Ein wesentlicher Bauaufwand setzt voraus, dass mindestens ein Kostenaufwand in Höhe der Hälfte eines vergleichbaren Neubaus erreicht wird. Dabei bleiben Aufwendungen außer Betracht, die nicht als maßnahmebedingte Instandsetzung oder als Luxusausstattung anzusehen sind. Bei der Anpassung von Wohnraum an veränderte Wohnbedürfnisse ist weiterhin erforderlich, dass die Wohnung nachhaltig verändert wird.

Für Wohnraum in vom Verfügungsberechtigten selbst genutzten Gebäuden werden Baudarlehen nur dann bereitgestellt, wenn in dem Gebäude mindestens vier Wohneinheiten entstehen.

1.3 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind Baumaßnahmen,

- deren Ausführung vor Beantragung der Förderungsmittel und vor Aufnahme in ein Förderprogramm begonnen wurde,
- für die Baurecht nicht gesichert ist,
- die zur Versorgung des Bauherrn oder seiner Familienangehörigen mit Wohnraum dienen sollen (derartige Maßnahmen sind gegebenenfalls im Rahmen der Richt-

linien über die Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum förderungsfähig),

- bei denen die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung und eine ordnungsgemäße Verwaltung des Wohnraums fraglich ist oder
- bei denen die Bauherrschaft nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.

Kapitalkosten und Verwaltungskosten sollen durch die zu erwartenden Mieteinnahmen — abzüglich eines kalkulatorischen Mietausfallwagnisses von 2 Prozent — gedeckt sein.

2. Nachfrageprüfung und kommunale Beteiligung

2.1 Wohnungsbedarf

Zinsgünstige Baudarlehen zur Schaffung von Mietwohnraum werden nur bereitgestellt, wenn aufgrund der örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse und Zielsetzungen nachhaltig Bedarf an preiswertem Wohnraum für die unter Nr. 5.1 genannten Wohnungssuchenden besteht. Ein entsprechender Wohnungsbedarf kann insbesondere mit einem von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband beschlossenen Konzept zur sozialen Wohnraumversorgung (kommunales Wohnraumversorgungskonzept) nachgewiesen werden.

Zinsgünstige Baudarlehen werden nur für Bauvorhaben in Gemeinden bereitgestellt, die einen Überblick über die örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse haben. Ein fehlender Überblick wird immer dann unterstellt, wenn die Sicherung der Zweckbestimmung der geförderten Wohnungsbestände, insbesondere die Mietpreis- und Belegungsbindung, nicht ordnungsgemäß überwacht wird oder wenn wohnungssuchende Haushalte nicht erfasst werden.

2.2 Kommunale Finanzierungsbeteiligung

Die Bereitstellung von zinsgünstigen Baudarlehen des Landes setzt voraus, dass sich auch die Gemeinde oder der Gemeindeverband angemessen an der Finanzierung beteiligt, mindestens mit 10 000 Euro je Wohneinheit, und zwar zu Konditionen, die gegenüber den Landesmitteln nicht ungünstiger sind (mit der kommunalen Beteiligung kann sich die Gemeinde Belegungsrechte nach § 26 Abs. 2 WoFG sichern). Beteiligt sich eine Gemeinde durch die verbilligte Bereitstellung von Bauland, muss die Verbilligung mindestens einem Wert von 10 000 Euro je Wohneinheit entsprechen. Stellt die Gemeinde ein Grundstück in Form des Erbbaurechts bereit, wird eine angemessene Finanzierungsbeteiligung angenommen, wenn der Erbbauszins für die Dauer der Belegungs- und Mietpreisbindung höchstens 1 v. H. des Grundstückswertes beträgt.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die das Bauvorhaben für eigene oder fremde Rechnung im eigenen Namen durchführen oder durch Dritte durchführen lassen (Bauherr). Bauträger, die Wohnraum mit dem Ziel der Veräußerung errichten, sind nicht antragsberechtigt.

Die Antragsberechtigung setzt voraus, dass

- ein geeignetes Baugrundstück zur Verfügung steht oder nachgewiesen wird, dass der Erwerb eines derartigen Grundstücks gesichert ist oder wird,
- der Bauherr eine angemessene Eigenleistung erbringt. Die Eigenleistung ist angemessen, wenn sie mindestens 15 Prozent der Gesamtkosten beträgt.

Ist an dem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt oder dessen Bestellung beabsichtigt, müssen diese mindestens für die Dauer von 99 Jahren bestellt sein oder werden. Die bewilligende Stelle (Nr. 7.2) kann bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall oder allgemein für das Gebiet der Gemeinde zulassen, dass das Erbbaurecht auf eine kürzere Zeitdauer, in der Regel jedoch nicht weniger als auf 75 Jahre, bestellt wird.

4. Technische Anforderungen an die Baumaßnahme und den Wohnraum

4.1 Barrierefreies Bauen

Die Wohnungen und ihre Zubehörräume sollen möglichst barrierefrei zugänglich sein. Dies gilt auch für die Freiflächen. Auf DIN 18024 Teil 1 wird hingewiesen.

Wohnungen für Rollstuhlbenutzerinnen oder Rollstuhlbenutzer sind nach DIN 18025 Teil 1 zu planen. Altengerechte Wohnungen müssen mindestens die Anforderungen der DIN 18025 Teil 2 erfüllen. Bei Wohnungen mit Betreuungsangebot siehe Nr. 5.3.

Erdgeschosswohnungen, die sich von ihrer Lage dafür eignen, sind als barrierefreie Wohnungen nach DIN 18025 Teil 2 zu planen. Das Gleiche gilt für alle Wohnungen, wenn das Gebäude mit einem Aufzug ausgestattet wird.

4.2 Planungsgrundlagen

4.2.1 Die förderfähige Wohnfläche (Regelwohnfläche) beträgt

- bei Wohnungen für 1 Person bis 45 m²,
- bei Wohnungen für 2 Personen bis 57 m² und
- für jede weitere Person 12 m² mehr.

Die förderfähige Wohnfläche kann in begründeten Fällen bei Maßnahmen im Gebäudebestand oder bei Baulückenschließungen erhöht werden. Das Gleiche gilt, wenn bei barrierefreien Wohnungen durch die Einhaltung der DIN 18025 größere Flächen erforderlich sind (bei Wohnraum, der der DIN 18025 Teil 1 entspricht, ist eine besondere Begründung nicht erforderlich, wenn die Regelwohnfläche um bis zu 16 Prozent überschritten wird; in allen anderen Fällen ist die Notwendigkeit der Flächenüberschreitung zu begründen).

Die Wohnfläche einer Wohnung soll 40 m² nicht unterschreiten.

Bei der Berechnung der Wohnfläche ist § 19 Abs. 1 WoFG anzuwenden.

4.2.2 Individualräume für eine Person sollen mindestens 10 m² groß sein und nach Möglichkeit mit einem anderen Individualraum zusammengeschaltet und bei Bedarf wieder geteilt werden können. Werden Aufenthaltsräume für zwei Personen geplant, sollen diese mindestens 14 m² groß sein. Das Gleiche gilt in Drei-Personen-Wohnungen für das Kinderzimmer. Schlafräume dürfen keine Durchgangsräume sein.

4.2.3 In Wohnungen, die für vier und mehr Personen bestimmt sind, ist die räumliche Trennung von Bad und WC erforderlich; das Bad soll mit einem zusätzlichen WC ausgestattet werden. In Wohnungen mit sechs und mehr Personen soll an Stelle des zusätzlichen WC's eine Dusche mit WC angeordnet werden. Auf DIN 18022 wird hingewiesen.

4.2.4 In der Küche soll im Bereich von Herd, Spüle, Arbeitsplatte, in anderen Räumen hinter Waschbecken sowie in den Bädern und Duschen ein wasserfester Wandbelag (zum Beispiel Fliesen, Anstrich) in ausreichender Höhe vorgesehen werden. Im Bad, Hausarbeitsraum oder in der Küche ist eine ausreichend große Fläche mit Anschlüssen für die Aufstellung und den Betrieb einer Haushaltswaschmaschine auszuweisen.

4.2.5 Alle Wohnungen sollen direkten Bezug zum Freiraum haben. Dieser ist herzustellen

- im Erdgeschoss durch Haus-/Mietergärten, Terrassen,
- im Obergeschoss durch Balkone, Loggien, nicht beheizbare Wintergärten oder Terrassen.

Bauliche Anlagen dieser Art sollen eine der Haushaltsgröße entsprechende nutzbare Fläche von mindestens 4 m² und eine Tiefe von mindestens 1,75 m haben.

4.2.6 Fenster und Balkon- oder ähnliche Türen, die im Erdgeschoss liegen oder sonst ohne Hilfsmittel von außen erreichbar sind, sollen mit einbruchhemmenden Verriegelungen, mit Klapp- oder Rollläden bzw. innenliegendem Sichtschutz (Jalousien) ausgestattet werden. Einbruchhemmende Wohnungseingangstüren sind vorzusehen.

4.2.7 Die Wohnungen sind bezugsfertig herzurichten. Nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Mieter kann auf bestimmte, vorher festgelegte Arbeiten, die den üblichen Schönheitsreparaturen entsprechen, wie Malerarbeiten, Tapezierarbeiten, verzichtet werden, wenn diese vom Mieter erbracht werden.

4.2.8 Für jede Wohnung ist ein ausreichend großer Abstellraum von mindestens 6 m² innerhalb oder außerhalb der Wohnung vorzusehen.

4.3 Prüfung der technischen Anforderungen

Die Prüfungen der technischen Anforderungen erfolgt durch die Magistrate der Städte/Kreisausschüsse der Landkreise (Nr. 7.1). Sie können von den nicht zwingenden Anforderungen (Soll-Anforderungen) im Einzelfall Abweichungen zulassen, wenn eine andere, gleichwertige, den Wohnwert nicht herabsetzende Lösung gefunden wird und Missstände für die Bewohner nicht zu erwarten sind oder wenn es sich um geringfügige Abweichungen handelt.

5. Bindungen

Die geförderten Wohnungen unterliegen Mietpreis- und Belegungsbindungen. Die Bindungen beginnen mit der Bezugsfertigkeit und enden mit Ablauf des zwanzigsten Jahres. Der Darlehensnehmer kann während der Laufzeit des Darlehens mit der bewilligenden Stelle eine Verkürzung oder auch eine Verlängerung der Bindungen vereinbaren, wenn dies die örtlichen Wohnungsmarktverhältnisse erlauben bzw. erfordern. Bei freiwilliger vorzeitiger vollständiger Rückzahlung des Darlehens besteht für die Bindungen eine Nachwirkungsfrist bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Zeitpunkt der Rückzahlung, längstens jedoch bis zum planmäßigen Bindungsende.

5.1 Belegungsbindung

Die Wohnungen sind bestimmt für Haushalte, die sich am Wohnungsmarkt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 WoFG in der jeweils gültigen Fassung um nicht mehr als 10 Prozent überschreitet. Die Einkommensgrenze beträgt danach:

Für einen Einpersonenhaushalt	13 200 Euro,
für einen Zweipersonenhaushalt	19 800 Euro,
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	4 510 Euro.

Für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 550 Euro jährlich.

Für die Einkommensermittlung sind die §§ 20 bis 24 WoFG anzuwenden. Die Wohnungen sind bevorzugt für Familien und andere Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, Schwangere, ältere Menschen, behinderte Menschen, Wohnungslose und sonstige hilfebedürftige Personen bestimmt, sofern die Förderzusage keine besondere Belegungsauflage enthält.

Die Wohnberechtigung ist mit einem Wohnberechtigungsschein (§ 27 WoFG) nachzuweisen, aus dem sich die maßgebliche Wohnungsgröße nach Raumzahl oder Wohnfläche ergibt.

Die Gemeinden können im Rahmen ihrer kommunalen Beteiligung (Nr. 2.2) Belegungsrechte nach § 26 Abs. 2 WoFG vorsehen.

Die Überlassung einer Mietwohnung darf nicht mit der Forderung von einmaligen oder laufenden Nebenleistungen verbunden werden. Dies gilt auch für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen. Ausnahmen siehe Nr. 5.2.9 und Nr. 5.3.

5.2 Mietpreisbindung

5.2.1 Bei der erstmaligen Vermietung darf keine höhere Miete (ohne Betriebskosten) als die ortsübliche Vergleichsmiete im Sinne von § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abzüglich 15 Prozent vereinbart werden.

5.2.2 Ist für die Gemeinde ein Mietspiegel nach § 558 c BGB oder ein qualifizierter Mietspiegel nach § 558 d BGB oder eine Mieterdatenbank nach § 558 e BGB vorhanden, so gilt als Höchstmiete der darin für die entsprechende Wohnung ausgewiesene Wert bzw. mittlere Wert abzüglich 15 Prozent. Wird darin nach Wohnlagen differenziert, ist höchstens von mittleren Wohnlagen auszugehen. Ist eine Zuordnung der Wohnung zu einer Baualtersklasse noch nicht möglich, gilt für die geförderte Wohnung die jüngste ausgewiesene Baualtersklasse. Besondere Ausstattungsstandards, die über die Anforderungen nach Nr. 4 hinausgehen, sind nicht zu berücksichtigen.

5.2.3 Besteht für die Gemeinde ein kommunales Wohnraumversorgungskonzept und sind in dem Konzept Miethöhen für entsprechende Wohnungen enthalten, die unter den Beträgen nach Nr. 5.2.1 und Nr. 5.2.2 liegen, sind höchstens diese Beträge in der Förderzusage festzulegen.

5.2.4 Die Miethöhe ist von der Bauherrschafft mit der Anmeldung des Bauvorhabens bei dem für die Wohnraumförderung zuständigen Ministerium verbindlich zu erklären. Sie wird als Einstiegsmiete in der Förderzusage festgelegt.

5.2.5 Für die Ermittlung der höchstzulässigen Miete ist die tatsächliche Wohnfläche (§ 19 WoFG) maßgeblich, jedoch höchstens die Regelwohnfläche nach Nr. 4.2.1. Überschreitet die tatsächliche Wohnfläche die Regelwohnfläche, wird die höchstzulässige Miete zunächst für die gesamte Wohnung auf der Basis der Regelwohnfläche ermittelt. Die sich danach ergebende Gesamtmiete wird dann auf die tatsächliche Wohnfläche aufgeteilt und als Einstiegsmiete je m² Wohnfläche in der Förderzusage festgelegt.

5.2.6 Vermieter können von den Mietern die Zustimmung zur Anpassung der Einstiegsmiete unter Beachtung der Vorschriften des BGB nur entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland verlangen, allerdings nicht über die ortsübliche Vergleichsmiete abzüglich 15 Prozent hinaus. Bei der Vereinbarung einer Indexmiete ist § 557 b BGB zu beachten.

5.2.7 Im Falle einer Wiedervermietung darf höchstens eine Miete vereinbart werden, wie er sich aufgrund der Fortschreibung der Einstiegsmiete nach Nr. 5.2.6 ergibt.

5.2.8 Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, die Mieter im Mietvertrag auf die Förderung und die Dauer der Mietpreisbindung hinzuweisen und die Mietverträge nur mit unbestimmter Laufzeit abzuschließen. In der Förderzusage ist vorzusehen, dass sich der Mieter wegen der einzuhaltenden Miethöhe gegenüber dem Vermieter auf die Mietpreisbindung berufen kann.

5.2.9 Unzulässig ist die Vereinbarung zusätzlicher Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen des Mieters für die Wohnungsüberlassung. Maklerprovisionen dürfen nicht zu Lasten des Mieters gehen. Die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung (§ 551 BGB) des Mieters ist zulässig. Weiterhin ist bei Wohnungen im Eigentum von Genossenschaften eine Vereinbarung zulässig, wonach der Mieter sich verpflichtet, mit der Überlassung der Wohnung Genossenschaftsanteile zu erwerben. Die Überlassung der Wohnung darf allerdings nicht von dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen abhängig gemacht werden.

5.3 Wohnungen mit Betreuungsangebot für ältere Menschen

Werden Wohnungen für ältere Menschen mit Betreuungsangebot gefördert, sind die als Anlage abgedruckten Leitlinien „Betreutes Wohnen im Alter — Fachliche, bauliche und rechtliche Anforderungen an betreute Wohnanlagen in Hessen“ zu beachten. Neben dem Mietvertrag kann ein Vertrag über Betreuungsleistungen geschlossen werden. Das Entgelt für laufende Betreuungsleistungen (Grundversorgung) darf dabei 20 Prozent der Netto-Kaltmiete nicht überschreiten. Die Überlassung der Wohnung darf nicht vom Abschluss eines Betreuungsvertrages abhängig gemacht werden.

5.4 Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen

Die bewilligende Stelle kann genehmigen, dass die Belegungs- und Mietbindungen der geförderten Wohnungen (Förderwohnungen) auf Ersatzwohnungen des Verfügungsberechtigten übergehen (§ 31 WoFG).

Voraussetzung ist, dass

1. dies der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient oder aus anderen Gründen der örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse geboten ist und
2. Förderwohnungen und Ersatzwohnungen unter Berücksichtigung des Förderzwecks gleichwertig sind und
3. sichergestellt ist, dass zum Zeitpunkt des Übergangs die Ersatzwohnungen bezugsfertig oder frei sind.

Die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der Gemeinde.

6. Förderung

6.1 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht aus einem zinsgünstigen Baudarlehen. Das Darlehen wird für die Dauer der erstmals begründeten Belegungs- und Mietpreisbindung zu einem Festzins von 0,5 Prozent gewährt. Die Tilgung beträgt 1 Prozent (im Übrigen siehe Nr. 7.3). Sofern es die wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse erfordern, kann mit Zustimmung des für die Wohnraumförderung zuständigen Ministeriums zwischen Verfügungsberechtigten und Bewilligungsstelle einvernehmlich auch eine Verlängerung der Mietpreis- und Belegungsbindungen sowie den in dieser Zeit zu zahlenden Zinssatz (mind. 2,5 Prozent) vereinbart werden. Nach Beendigung der Belegungs- und Mietpreisbindung soll die dann für entsprechende Kapitalmarktmittel marktübliche Verzinsung, mindestens jedoch 2,5 Prozent verlangt werden.

Die Darlehenshöhe ist von den Baukosten unabhängig und pauschaliert. Das Darlehen beträgt 600 Euro je m² förderfähiger Wohnfläche zuzüglich eines vom Grundstückspreis abhängigen Zuschlages und eines Zuschlages bei rollstuhlgerechten Wohnungen. Förderfähig ist die tatsächliche

Wohnfläche, höchstens jedoch die Regelwohnfläche nach Nr. 4.2.1.

Der vom Grundstückspreis abhängige Darlehenszuschlag wird in Höhe des aktuellen Grundstückswertes einschließlich der öffentlichen Erschließungskosten je m², abgerundet auf volle 25 Euro bereitgestellt, höchstens jedoch 500 Euro, und zwar für jeden m² förderfähiger Wohnfläche. Bei Grundstückswerten von weniger als 150 Euro ist von einem Betrag von 150 Euro je m² auszugehen. Bei rollstuhlgerichten Wohnungen, die der DIN 18025 Teil 1 entsprechen, wird das Darlehen um 75 Euro je m² förderfähiger Wohnfläche erhöht.

Bei Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 WoFG (Beseitigung von Schäden, Nutzungsänderung, Erweiterung, Anpassung an veränderte Wohngeheiten) ist das Gesamtdarlehen auf 60 Prozent der durch die baulichen Maßnahmen verursachten Kosten begrenzt.

6.2 Vermeidung von Fehlförderung

Fehlförderung wird durch die Erhebung von Ausgleichszahlungen nach den §§ 34 bis 37 WoFG ausgeglichen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Bauvorhaben, die gefördert werden sollen, sind rechtzeitig mit einer verbindlichen Erklärung über die beabsichtigte Miethöhe je m² Wohnfläche bei der zuständigen Wohnraumförderungsstelle anzumelden; zuständig ist in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern der Magistrat, im Übrigen der Kreisausschuss des Landkreises, in dessen Gebiet die Maßnahme errichtet werden soll. Das für die Wohnraumförderung zuständige Ministerium entscheidet unter Berücksichtigung der vom Magistrat/Kreisausschuss vorgeschlagenen Prioritäten und gegebenenfalls unter Berücksichtigung kommunaler Wohnraumversorgungskonzepte sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Aufnahme in ein Förderprogramm.

Nach Bestätigung über die Aufnahme in ein Bauprogramm hat die Bauherrschaft umgehend einen förmlichen Förderungsantrag mit allen erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Magistrat/Kreisausschuss bzw. bei der bewilligenden Stelle (Nr.7.2) einzureichen. Die Anträge können der bewilligenden Stelle nur mit ihrer Zustimmung und in Abstimmung mit dem Magistrat/Kreisausschuss direkt vorgelegt werden.

Wird der Antrag beim Magistrat/Kreisausschuss eingereicht und werden die Fördervoraussetzungen erfüllt, leitet er unverzüglich den vollständigen Förderungsantrag mit dem wohntechnischen Prüfbericht an die bewilligende Stelle weiter.

Unvollständige oder verspätet eingereichte Anträge sowie Anträge, die die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, sind zurückzugeben. Auf Antrag ist ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid zu erteilen. Die Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Antragsteller, die aus Mangel an Förderungsmitteln nicht in ein Förderprogramm aufgenommen werden können, sind hierüber vom Magistrat/Kreisausschuss schriftlich zu informieren und gegebenenfalls auf Nachfolgeprogramme zu verweisen.

7.2 Bewilligende Stelle; Förderzusage

Bewilligende Stelle ist die Landestreuhandstelle Hessen der Landesbank Hessen-Thüringen — Girozentrale —, Frankfurt am Main.

Die bewilligende Stelle erteilt die Förderzusage durch Bewilligungsbescheid. Der Bescheid enthält die Zweckbestimmung, die Einsatzart und Höhe der Förderung, die Dauer der Gewährung, Verzinsung und Tilgung der Fördermittel, die Einhaltung der Einkommensgrenzen und Wohnungsgrößen, die Rechtsfolgen eines Eigentumswechsels an dem geförderten Objekt sowie Art und Dauer der Belegungsbindungen und Art, Höhe und Dauer der Mietbindungen.

7.3 Bearbeitungsentgelt und Verwaltungskostenbeitrag

Die bewilligende Stelle ist berechtigt, für die Bearbeitung des Antrages ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1 Prozent und für die Verwaltung der Darlehen einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,3 Prozent des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erheben.

7.4 Sicherung des Baudarlehens

7.4.1 Die Antragsteller haben sich für das Baudarlehen als Schuldner zu verpflichten. Die bewilligende Stelle kann

verlangen, dass sich der Ehegatte und/oder eine oder mehrere geeignete Personen mitverpflichten.

7.4.2 Das Baudarlehen ist jeweils aufgrund eines von allen Schuldnern abzugebenden selbstständigen Schuldversprechens nach § 780 BGB durch eine Grundschild an dem geförderten Bauobjekt sowie etwaigen weiteren von der bewilligenden Stelle bezeichneten Pfandobjekten und in dem verlangten Rang zu sichern. Den für die Finanzierung des Bauvorhabens aufgenommenen Fremdmitteln soll in der Regel Vorrang zugestanden werden. Die Schuldner haben sich der sofortigen Zwangsvollstreckung nach § 794 der Zivilprozessordnung (ZPO) zu unterwerfen; vom Eigentümer/Erbbauberechtigten ist darüber hinaus die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung nach § 800 ZPO zu verlangen. Außerdem sind die Rückgewähransprüche in Bezug auf vor- und gleichrangige Grundschilden abzutreten; die Grundschildgläubiger haben eine Einmalvaluierungserklärung nach einem vorgegebenen Muster der bewilligenden Stelle abzugeben.

7.4.3 Solange die dingliche Sicherung nicht möglich ist, genügt ersatzweise die Bürgschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines Kreditinstituts. Für die Bürgschaftserklärung sind die bei der bewilligenden Stelle erhältlichen Vordrucke zu verwenden.

7.5 Auszahlung des Darlehens

Die bewilligende Stelle zahlt das Baudarlehen aus, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Sicherung erbracht ist. Das Baudarlehen wird in der Regel in folgenden Raten ausgezahlt:

- 50 Prozent der Darlehenssumme nach Fertigstellung des Rohbaues gegen Nachweis der Brand-, Sturm- und Leitungswasserversicherung;
- 40 Prozent der Darlehenssumme nach Bezugsfertigkeit und Nachweis der ordnungsgemäßen Belegung der Wohnungen gegen Vorlage der abgeschlossenen Miet- und Nutzungsverträge;
- die restlichen 10 Prozent der Darlehenssumme nach Fertigstellung der Baumaßnahme einschließlich Außenputz und Außenanlagen und Anzeige der Schlussabrechnung.

Die Auszahlungsanträge sind an die bewilligende Stelle (Nr. 7.2) zu richten. Den Anträgen sind die geforderten Nachweise beizufügen.

7.6 Anzeige der Schlussabrechnung

Eine Anzeige der Schlussabrechnung ist der bewilligenden Stelle spätestens innerhalb von neun Monaten nach Bezugsfertigkeit auf Formblatt vorzulegen. Auf Verlangen sind weiterhin das Baubuch oder von der bewilligenden Stelle als gleichwertig anerkannte Unterlagen und die abgeschlossenen Miet- oder Nutzungsverträge vorzulegen.

Die bewilligende Stelle hat die Anzeige der Schlussabrechnung zu prüfen und festzustellen, ob die Gebäude technisch und wirtschaftlich der Förderzusage und dem Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln entsprechend erstellt und die Wohnungen ihrer Bestimmung zugeführt wurden.

Falls die Anzeige der Schlussabrechnung oder die Schlussabrechnung nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann für die Zeit des Verzugs eine Verzinsung von jährlich 6 Prozent gefordert oder das Kündigungsrecht ausgeübt werden.

Zuviel gezahlte Darlehensbeträge, die zurückgefordert werden, sind ab Auszahlung mit 6 Prozent zu verzinsen.

7.7 Rückforderung des Baudarlehens, Verzinsung und Vertragsstrafe

Verstößt der Antragsteller gegen die Förderzusage oder wird ein Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet,

- unterbleibt die weitere Auszahlung des Darlehens,
- wird ein ausgezahltes Darlehen zurückgefordert und ab dem Zeitpunkt des Verstoßes rückwirkend mit 6 Prozent für das Jahr verzinst,
- wird eine in der schuldrechtlichen Vereinbarung vorgesehene Vertragsstrafe fällig.

7.8 Rücknahme, Widerruf und Aufhebung der Förderzusage

7.8.1 Die Förderzusage kann bis zum Beginn der Auszahlung gemäß § 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zurückgenommen oder gemäß § 49 HVwVfG widerrufen werden.

Dies gilt insbesondere, wenn

- die Verfügungsberechtigten unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen haben, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens von Bedeutung waren,
 - Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Verfügungsberechtigten nicht mehr leistungsfähig, zuverlässig, kreditwürdig oder zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in der Lage sind,
 - erhebliche Verstöße gegen die Pflicht zur Anwendung der Normen festzustellen sind,
 - unzulässige Finanzierungsbeiträge erhoben werden,
 - der Bau nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach Erteilung der Förderzusage begonnen ist oder
 - illegale Beschäftigung bei der Durchführung der Baumaßnahme stattfindet.
- 7.8.2 Liegen die Voraussetzungen der Nr. 7.8.1 vor und ist die Auszahlung bereits erfolgt, ist die Rücknahme oder der Widerruf nur noch mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten zulässig. Jedoch kann auch ohne Zustimmung der Bauherrschaft Darlehen gekündigt werden.
- 7.8.3 Nach Auszahlung der Mittel, aber vor Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens, kann die Förderzusage auf Antrag der Verfügungsberechtigten aufgehoben werden.
- 7.8.4 Rücknahme, Widerruf und Aufhebung sind dem für das Bauvorhaben örtlich zuständigen Finanzamt (Bewertungsstelle) und der Gemeinde mitzuteilen.
8. **Schlussbestimmungen**
- 8.1 **Kein Rechtsanspruch**
Ein Rechtsanspruch auf eine Förderzusage besteht nicht.
- 8.2 **Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften**
Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfg), die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
Hierbei sind insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Zinsbestimmungen (ZinsBest), Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO zu beachten.
- 8.3 **Ausschreibung und Vergabe, Bekämpfung illegaler Beschäftigung**
Abweichend von Nr. 3 der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO besteht bei der Ausschreibung und Vergabe keine Verpflichtung zur Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL); deren Anwendung wird jedoch empfohlen. Die Bauherrschaften sollen bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen und sonstige Lieferungen und Leistungen mittelständische Unternehmen bevorzugt berücksichtigen. Der Bekämpfung illegaler Beschäftigung kommt besondere Bedeutung zu. Der Erlass zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung bei Planung, Ausschreibung und Durchführung von Bauvorhaben und sonstigen Lieferungen und Leistungen vom 7. September 1993 (StAnz. S. 2390) ist zu beachten.
- 8.4 **Prüfungsrecht**
Die bewilligende Stelle und der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Darlehen durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.
- 8.5 **Subventionserhebliche Angaben**
Bei den Darlehen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die für die Festsetzung und Belastung der Darlehen maß-

geblichen Angaben im Antrag sowie Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der bewilligenden Stelle mitzuteilen.

8.6 **Kumulierungsverbot**

Für Vorhaben, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, dürfen keine anderen Wohnungsbau- oder Modernisierungsmittel des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden. Zulässig ist die gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln der Denkmalpflege, des Städtebauförderungsprogramms, des Dorferneuerungsprogramms, des Landesprogramms einfache Stadterneuerung und des Programms „Soziale Stadt“, soweit sich diese Förderung nicht auf die Wohnungsbaumaßnahme richtet. Ebenfalls zulässig ist die gleichzeitige Inanspruchnahme von Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

8.7 **Ausnahmen**

Das für die Wohnraumförderung zuständige Ministerium kann Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

8.8 **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 20. Februar 2003

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**

VII 6 — A — 62 c 44 — 1500/03
— Gült.-Verz. 3621 —

StAnz. 13/2003 S. 1346

Betreutes Wohnen im Alter

Fachliche, bauliche und rechtliche Anforderungen an Wohnanlagen des Betreuten Wohnens in Hessen

Hessisches Sozialministerium

Inhalt

Vorwort

Einleitung

1. Unterschiedliche Organisationsformen und Betreuungskonzepte
2. Fachliche, bauliche und rechtliche Anforderungen an Wohnanlagen des Betreuten Wohnens in Hessen
 - 2.1 Fachliche Anforderungen an die Grundleistungen
 - 2.2 Fachliche Anforderungen an die Wahlleistungen
 - 2.3 Bauliche Anforderungen
 - 2.4 Vertragsgestaltung
3. Abgrenzung zum Heimgesetz
4. Zukünftige Anforderungen an Wohnanlagen des Betreuten Wohnens
5. Adressaten der Broschüre

Anhang

- I. Grundleistungen/GrundsERVICE
- II. Wahlleistungen/weitergehende Hilfen
- III. Bauliche Anforderungen
- IV. Vertragsgestaltung

Literatur

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Herausgeber:

Hessisches Sozialministerium
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 31 40
65021 Wiesbaden
Tel.: 06 11/8 17 25 01
Fax: 06 11/8 90 84 66
www.sozialministerium.hessen.de

Redaktion:

Dr. Marie-Luise Marx
Martin Menke
Dr. Hannes Ziller
Peter Linden (verantwortlich)

Fotos:

Birgit Luxenburger
Claudia Ulrich

Gestaltung:

Werbeagentur Zimmermann
Frankfurt am Main

September 2002

Vorwort

In den letzten Jahren hat das Betreute Wohnen für Seniorinnen und Senioren eine rasante Entwicklung verzeichnet, da es zu den traditionellen Angeboten eine Alternative für ein selbstbestimmtes und selbständiges Wohnen bietet.

Der Begriff „Betreutes Wohnen“ ist gesetzlich nicht geschützt. Er ist vielmehr ein Sammelbegriff für sehr unterschiedliche Formen von Wohnen und Betreuung. Hinzu kommt, dass in der Praxis für diese Wohnform auch sehr unterschiedliche Begriffe verwendet werden, z. B. Service Wohnen, Begleitetes Wohnen, Pflegewohnen usw.; auch Seniorenresidenzen und Seniorenwohnstifte werden darunter gefasst.

Was heißt Betreutes Wohnen in einer Wohnanlage? Welche Anforderungen sollte es erfüllen? Wie ist es rechtlich einzuordnen? Um Klarheit zu schaffen, war es höchste Zeit, grundlegende Anforderungen zu erarbeiten, ohne die Vielfalt der Angebote nivellieren zu wollen.

In einer landesweiten Arbeitsgruppe unter Federführung des Sozialministeriums haben sich die Vertreterinnen und Vertreter der verantwortlichen Verbände und Institutionen sowie des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Hessischen Ministeriums der Finanzen in einem zweijährigen Prozess auf bestimmte fachliche, bauliche und rechtliche Anforderungen an Wohnanlagen des Betreuten Wohnens im Alter verständigt. Die in der Zwischenzeit verabschiedeten Bundesgesetze, das Dritte Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes, das Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts, die Neufassung des Wohnungsbindungsgesetzes, das Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts sowie die Neufassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Novellierung der Hessischen Bauordnung sind entsprechend berücksichtigt worden.

Allen, die an der Realisierung mitgewirkt haben, danke ich herzlich für Ihre engagierte und konstruktive Mitarbeit. Ich wünsche, dass die Broschüre interessierte Bürgerinnen und Bürger, aber auch Planerinnen und Planer in die Lage versetzt, die Angebote kritisch zu überprüfen, ob die Voraussetzungen, die an Wohnanlagen des Betreuten Wohnens mindestens gestellt werden, auch erfüllt sind.

Silke Lautenschläger

Einleitung

In den letzten Jahren haben sich immer mehr ältere Menschen für das Betreute Wohnen in Wohnanlagen als Alternative zum Heim entschieden in der Erwartung, dass sie ihr Leben auch bei Nachlassen der Leistungsfähigkeit und wachsendem Hilfebedarf weiter selbständig führen und gleichzeitig Sicherheit und — bei Bedarf — auch persönliche Hilfen erhalten können. Beim Betreuten Wohnen in einer Wohnanlage werden selbständiges Wohnen in einer vollständigen, abgeschlossenen und barrierefreien Wohnung angeboten sowie abgestufte professionelle und/oder ehrenamtliche Betreuungs- und Pflegeleistungen, die je nach Bedarf abgerufen werden können. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den sog. Grundbetreuungsleistungen, z. B. persönliche Beratung, und den Wahlleistungen, insbesondere häusliche Pflege, die sich die Bewohnerinnen und Bewohner von Anbietern ihrer Wahl selbst beschaffen. Bei diesem Betreuten Wohnen handelt es sich um ein Betreuungsangebot, das über den bisherigen Angebotsrahmen ambulanter Dienste hinausgeht, gleichzeitig aber differenzierter ist als das pauschalierte Leistungsangebot herkömmlicher stationärer Einrichtungen.

Je nachdem, ob Individualität stärker betont, mehr Eigenleistungen erwünscht oder professionelle und/oder ehrenamtliche Hilfenleistungen von Dritten beansprucht werden, sind verschiedene Kombinationen von Wohn- und Betreuungsangeboten und damit unterschiedliche Formen der Organisation denkbar, z. B. Wohnanlagen mit flankierenden Serviceangeboten, Wohnanlagen mit integrierten Betreuungsleistungen, Wohnanlagen im Heimverbund oder im Hotelverbund (vgl. Bundesgeschäftsstelle LBS im Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. [Hrsg.] 1999, S. 9 f.). Neben der Organisationsform unterscheiden sich die Projekte auch nach der Betreuungskonzeption.

1. Unterschiedliche Organisationsformen und Betreuungskonzepte

Da die Baukonzeptionen und die Betreuungskonzepte, die unter der ungeschützten Bezeichnung „Betreutes Wohnen“ erstellt und angeboten werden, sehr unterschiedlich sind und eine große Bandbreite aufweisen, wird im Sinne des Verbraucherschutzes die Forderung nach allgemein gültigen Mindeststandards immer lauter.

Bislang fehlt bundesweit ein anerkannter Merkmalskatalog zur Bewertung der Angebote und zur Abgrenzung gegenüber den Einrichtungen nach dem Heimgesetz. Der Bundesgesetzgeber klärt zwar in einer sog. Abgrenzungsdefinition in der Novellierung des Heimgesetzes, unter welchen Bedingungen das Betreute Wohnen in Wohnanlagen unter die Bestimmungen des Heimgesetzes fällt und wann nicht, beschreibt jedoch nicht näher, welche Leistungsanforderungen und Qualitätsstandards dieses Betreute Wohnen erfüllen muss.

Um die Ziele selbständiges Wohnen und eigenständige Haushaltsführung vor dem Hintergrund größtmöglicher Sicherheit zu fördern und den Eintritt von Pflegebedürftigkeit möglichst zu verhindern oder doch hinauszuzögern, sind Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Transparenz bei der Vertrags- und Preisgestaltung, Sicherung der Betreuungsqualität und Durchsetzung von Raumstandards erforderlich. Da das Betreute Wohnen kein einheitlich geschlossenes Konzept ist, kann und soll auch nicht eindeutig und abschließend festgelegt werden, wie viel Hilfe und Betreuung gewährleistet sein soll. Es gibt jedoch minimale Leistungsanforderungen, die für alle Formen des Betreuten Wohnens zutreffen sollen, z. B. altengerecht und barrierefrei nach Lage, Zuschnitt und Ausstattung, eine selbständige Haushalts- und/oder Lebensführung, die Einbindung in soziale Strukturen bzgl. Wohnumfeld und Mietergemeinschaft sowie ein Hilfs-, Betreuungs- und Beratungsangebot entsprechend den persönlichen Bedürfnissen und Wünschen.

2. Fachliche, bauliche und rechtliche Anforderungen an Wohnanlagen des Betreuten Wohnens in Hessen

In Hessen haben sich in einer landesweiten Arbeitsgruppe unter Federführung des Sozialministeriums die Vertreterinnen und Vertreter der Verbände, der Kommunen, des Hessischen Landesamtes für Versorgung und Soziales, der Landes Seniorenvertretung, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung sowie des Ministeriums der Finanzen unter externer Fachberatung in einem zweijährigen Prozess darauf verständigt, dass folgende Anforderungen in den vier Leistungsbereichen des Betreuten Wohnens in Wohnanlagen im Alter erfüllt werden sollten:

- **Grundleistungen/Grundservice, für die bzw. den in der Regel eine monatliche Betreuungspauschale innerhalb bestimmter Grenzen gezahlt wird,**
- **Wahlleistungen/weitergehende Hilfen, die frei wählbar sind und bei Bedarf genutzt und einzeln mit den jeweiligen Diensten abgerechnet werden,**
- **bauliche Anforderungen für eine barrierefreie Wohnung (DIN 18025) und**
- **Gestaltung des Miet- und des Betreuungsvertrages.**

2.1 Fachliche Anforderungen an die Grundleistungen

Im Bereich der Grundleistung ist eine persönlich und fachlich geeignete Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner bereitzustellen, die bzw. der mindestens einmal in der Woche eine Sprechstunde in der Wohnanlage anbietet. Diese übernehmen das beratende Erstgespräch mit den interessierten älteren Menschen unter Beteiligung des Vermieters bzw. Bauträgers und des Dienstleisters, das vor Vertragsabschluss geführt wird. Das Erstgespräch soll die Möglichkeit einer umfassenden Information über das Wohnangebot bieten und damit der persönlichen Entscheidungsfindung dienen. Die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner hat eine wichtige Funktion in den Wohnanlagen des Betreuten Wohnens, da über pflegerische und hauswirtschaftliche Dienste, über ärztliche Versorgung sowie qualifizierte Fachberatung informiert und beraten wird. Darüber hinaus sollen diese Dienste und Hilfen bei Bedarf zeitnah vermittelt und die Vermittlung auch überprüft werden. Damit ist sichergestellt, dass die angeforderte Hilfe und Unterstützung auch dort ankommt, wo sie gebraucht wird. Das Aufgabenspektrum beinhaltet weiter zum einen die Betreuung in Fragen der alltäglichen Lebensführung, wie z. B. Informationen über Hilfsangebote zur Bewältigung des Alltags oder über Freizeitangebote, und die praktische Unterstützung bei der Antragstellung für Leistungen, die der Pflege, Betreuung und ärztlichen Versorgung dienen. Zu beachten ist, dass keine Rechtsberatung und keine umfassende Sozialberatung geleistet werden können. Zum anderen soll die Kommunikation

innerhalb und außerhalb der Hausgemeinschaft gefördert, die Kooperation und Vernetzung mit der regionalen Altenhilfe unterstützt und das bürgerschaftliche Engagement für die Altenhilfe und Altenpflege verstärkt werden. Um diese Aufgaben kompetent und qualifiziert wahrnehmen zu können, sind Kenntnisse der Gesprächsführung, der wesentlichen Inhalte der sozialen Gesetzgebung, der regionalen, kulturellen Angebote sowie der Ersten Hilfe notwendig. Ein besonderes Geschick zum Organisieren wird vorausgesetzt.

Zu den Grundleistungen gehört weiter die Nutzung der offenen Gemeinschaftseinrichtungen. Damit ist einmal das Büro gemeint, das die Möglichkeit zur Besprechung und Information bietet, sowie ein nutzungsöffener Gemeinschaftsraum ab 20 Wohnungen.

Für die Grundleistungen wird in der Regel eine monatliche Betreuungspauschale gefordert, auch wenn diese zunächst nicht in Anspruch genommen werden. Falls die Bewohnerinnen und Bewohner diese Betreuungspauschale nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen finanzieren können, überprüfen die örtlichen Sozialhilfeträger, ob im Einzelfall Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt werden kann.

Den Trägern des Betreten Wohnens in Wohnanlagen ist selbstverständlich freigestellt, die Grundleistungen durch weitere Angebote, insbesondere durch den Notruf, zu ergänzen mit der Folge, dass für die Bewohnerinnen und Bewohner weitere Kosten entstehen. Für viele Wohnanlagen des Betreten Wohnens gehört das Angebot eines Anschlusses an ein 24-Stunden-Notrufsystem zu den Grundleistungen. Ob dieser Anschluss zu den Grund- oder den Wahlleistungen zählt, ist letztlich nicht entscheidend. Es spricht aber viel dafür, dass der Hausnotruf eine Wahlleistung sein sollte, weil der Anschluss in jeder Wohnung individuell hergestellt werden kann, und zwar erst dann, wenn er wirklich gewünscht wird (vgl. Kuratorium Deutsche Altershilfe e.V. und Deutscher Mieterbund e.V., 2000). Die Grundleistungen sollten möglichst gering gehalten und das Serviceangebot weitgehend über wählbare Zusatzleistungen abgesichert werden. Nur so ist gewährleistet, dass die Leistungen an die persönliche Bedarfslage entsprechend angepasst werden können.

2.2 Fachliche Anforderungen an die Wahlleistungen

Zu den Wahlleistungen zählen alle Leistungen, die außerhalb der Betreuungspauschale von frei wählbaren Diensten je nach Bedarf bestellt und einzeln abgerechnet werden. Dazu zählen z. B. hauswirtschaftliche Leistungen, ambulante pflegerische Leistungen nach SGB V und XI, Mahlzeitendienste, Einkaufsdienste, Fahr- und Begleitdienste sowie der Notruf, sofern er nicht Bestandteil der Grundleistungen ist. Diese Wahlleistungen dürfen nicht über den Mietvertrag oder über den Betreuungsvertrag an den Träger der Anlage gebunden sein, weil sonst das Heimgesetz anwendbar sein kann.

2.3 Bauliche Anforderungen

Bei der Planung, Ausführung und Einrichtung von Wohnanlagen des Betreten Wohnens sind folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung maßgebend:

- Hessische Bauordnung (HBO),
- Förderrichtlinien für Wohnungen, die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden,
- DIN 18024 Teil 1 — Barrierefreies Bauen; Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze — Planungsgrundlagen —,
- DIN 18025 Barrierefreie Wohnungen — Planungsgrundlagen.

Die Wohnanlage sollte von ihrer Lage und Ausstattung nach DIN 18024 Teil 1 barrierefrei zugänglich sein, und die Wohnungen nach DIN 18025 barrierefrei erschlossen werden. Die Wohnungen selbst sollten abgeschlossen sein mit einer Größe von mindestens 40—45 qm für einen Ein-Personen-Haushalt und 50—57 qm für einen Zwei-Personen-Haushalt, ausgestattet mit Vorraum (Diele), Küche, Wohn- und Schlafraum, die voneinander abgetrennt sind, sowie Bad, WC, Abstellraum und Freisitz (Terrasse, Balkon oder Loggia). Sie sollen barrierefrei sein, d. h. frei sein von Schwellen, mindestens 90 cm breite Türen haben, vor allem im Bad und in der Küche genügend Bewegungsfreiheit bieten sowie offen sein für Veränderungen nach den individuellen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Wohnung soll eine selbständige Haushaltsführung ermöglichen und den Sicherheitsbedürfnissen entsprechen. Fenster, Balkon- oder ähnliche Türen sollen daher mit Rollläden ausgestattet sein, die im Erdgeschoss eine Sicherheitsverriegelung haben. Die Wohnungseingangstür soll mit Weitwinkelspion, integriertem Sperrbügel und Schließzylinder mit Notfallfunktion versehen sein. In jeder Wohnung soll die

technische Infrastruktur für die Notrufsicherung (Telefonanschluss) vorhanden sein, die bei Bedarf umgehend aktivierbar ist, spätestens innerhalb von 24 Stunden. Daneben soll eine ganzjährige Beheizung nach individuellem Bedarf möglich sein.

Neben diesen barrierefreien Wohnungen soll die Wohnanlage über Räume zur gemeinschaftlichen Benutzung verfügen, ein Büro, das auch als Informations- und Kommunikationszentrum dienen kann, und ab 20 Wohnungen über einen nutzungsöffenen Gemeinschaftsraum. Wesentlich für die selbständige Haushalts- und Lebensführung ist die Lage der Wohnanlage, die sich in der Nähe von Orts- oder Stadtteilzentren befinden und über eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen für die Bewohnerinnen und Bewohner verfügen soll.

Nach der Hessischen Bauordnung (HBO) können die Kommunen eigenverantwortlich entscheiden, ob sie die Stellplatzpflicht als Steuerungselement in das örtliche Verkehrskonzept einbeziehen. Die Mustersatzungen, die von den Kommunalen Spitzenverbänden als Handreichung an die Kommunen herausgegeben wurden, könnten gegebenenfalls überarbeitet und angepasst werden. Darüber hinaus soll die Wohnanlage eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr haben. Um den täglichen Bedarf, z. B. an Lebens- und Arzneimitteln, entsprechend abdecken zu können, sollen die wichtigsten Einrichtungen in der Nähe sein (maximal 300 Meter Entfernung). Die Integration in das allgemeine soziale und kulturelle Umfeld ist bei der Planung einer Wohnanlage unbedingt zu berücksichtigen.

2.4 Vertragsgestaltung

Zu den Qualitätsaspekten gehört auch eine eindeutige und klare Vertragsgestaltung und Vertragsform. Bei der Vertragsgestaltung ist die fehlende Transparenz des Gesamtangebotes das Hauptproblem. Bei der Vertragsform besteht die Schwierigkeit darin, dass die Mehrheit der Nutzerinnen und Nutzer neben dem Mietvertrag einen sog. Grundbetreuungsvertrag abschließt, der vielfach in der Weise rechtlich gekoppelt ist, dass der Betreuungsvertrag nicht isoliert vom Mietvertrag gekündigt werden kann. Hier mehren sich in letzter Zeit Gerichtsurteile, die den Ausschluss der Kündigung des Betreuungsvertrags ohne gleichzeitige Kündigung des Mietvertrags wegen Verstoßes gegen § 11 a AGB-Gesetz (Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) für rechtswidrig halten.

Nach Auffassung dieser Gerichte handelt es sich bei dem Betreuungsvertrag um einen Dienstvertrag, der nicht länger als zwei Jahre bindend sein darf. Eine unbefristete Laufzeit des Betreuungsvertrages verstoße ebenso wie der Ausschluss der ordentlichen Kündigung gegen § 309 Nr. 9 BGB. Dies bedeutet, dass bei Betreuungsverträgen die gesetzlichen Kündigungsvorschriften greifen. Falls diese Rechtsprechung höchstrichterlich bestätigt wird, wäre die Verbindung von Miet- und Betreuungsvertrag nur noch mit der Maßgabe möglich, dass der Betreuungsvertrag gekündigt werden kann, ohne dass dies Auswirkungen auf den Mietvertrag hat.

Diese Rechtsprechung gefährdet trotz mancher Befürchtungen auf Trägersseite jedoch die Idee des Betreten Wohnens nicht. Das Kuratorium Deutsche Altershilfe ist der Auffassung, dass mit einer Befristung der Laufzeit der Betreuungsverträge auf mindestens ein Jahr bis höchstens zwei Jahre für die Anbieter eine verlässliche Kalkulationsgrundlage für ihre Vorhaltekosten bleibt. Da für die Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnanlagen des Betreten Wohnens die allgemeinen Verbraucherschutzvorschriften als rechtliche Sicherheit gelten, müssen diese auch angewandt werden. Wenn die Betreuungsleistungen den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechend fachlich gut und preislich angemessen sind, werden sie auch nachgefragt.

Beim Mietvertrag handelt es sich um einen normalen Mietvertrag, der folgende Anforderungen erfüllen soll:

- Die Haustechnik und der haustechnische Service sollen mit einer detaillierten Leistungsbeschreibung geregelt sein.
- Die Reinigung und Instandhaltung aller Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume, die Bürgersteigreinigung, die Schneeräumung und die Pflege der Außenanlagen sind sicherzustellen.
- Die Kündigung richtet sich nach den Vorschriften der §§ 568 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Zum Nachteil des Mieters oder der Mieterin abweichende Vertragsbestimmungen sind unwirksam. Der Vermieter bzw. die Vermieterin hat nicht das Recht zu bestimmen, dass die Wohnung wegen Pflegebedürftigkeit verlassen werden muss.
- Die Vertragsdauer sollte unbegrenzt sein.

- Die Mieterhöhung richtet sich nach den Vorschriften der §§ 557 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und nach § 10 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) für Sozialwohnungen, die bis zum 31. Dezember 2002 gefördert werden. Eine zum Nachteil des Mieters oder der Mieterin davon abweichende Vertragsbestimmung ist unwirksam.

Im Falle des selbstgenutzten Wohneigentums gilt eine vertragliche Regelung mit dem Verwalter bzw. der Verwalterin oder die von der Wohnungseigentümerversammlung beschlossene Hausordnung.

Der Betreuungsvertrag muss eine klare Trennung zwischen Grund- und Wahlleistungen enthalten. Da Umfang und Verhältnis von vorgehaltenen Grund- und Wahlleistungen sehr unterschiedlich bemessen und auch verschiedenen Konzepten verpflichtet sein können, soll darüber hinaus darauf geachtet werden, dass

- eine detaillierte Leistungsbeschreibung nach Art und Umfang für die Grundleistungen, die mit einer Pauschale abgegolten werden, vorliegt,
- eine Regelung für die Preiserhöhung enthalten ist, die ohne Leistungserweiterung nur nach dem Preisindex für die Lebenshaltung in Hessen (Herausgeber: Hessisches Statistisches Landesamt) möglich ist,
- die Leistungserbringer bei den Grundleistungen benannt und
- Regelungen zum Datenschutz

enthalten sind. Die Regelungen zum Datenschutz sind insoweit wichtig, als zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten notwendig ist. Der Leistungsnehmer bzw. die Leistungsnehmerin muss dem zustimmen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und durch den Leistungsnehmer oder die Leistungsnehmerin erfolgen.

3. Abgrenzung zum Heimgesetz:

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Neben den Schwerpunkten Stärkung der Heimaufsicht, Verbesserung der Transparenz bei den Heimverträgen, der Weiterentwicklung der Mitwirkung und der Verbesserung der Zusammenarbeit von Heimaufsicht, Medizinischem Dienst der Krankenversicherung, Pflegekassen und Trägern der Sozialhilfe wird mit der Novellierung des Heimgesetzes erstmals auch eine Abgrenzung zwischen Heim und Betreutem Wohnen vorgenommen. Danach soll das „echte“ Betreute Wohnen auch künftig nicht unter das Heimgesetz fallen.

In § 1 Abs. 2 Heimgesetz ist zu der Abgrenzung zwischen Heim und Betreutem Wohnen nunmehr Folgendes festgelegt: „Die Tatsache, dass ein Vermieter von Wohnraum durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellt, dass den Mietern Betreuung und Verpflegung angeboten werden, begründet allein nicht die Anwendung dieses Gesetzes. Dies gilt auch dann, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste oder Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen und das Entgelt hierfür im Verhältnis zur Miete von untergeordneter Bedeutung ist.“ Um die Frage, ob das Entgelt für allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste oder Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen im Verhältnis zur Miete von untergeordneter Bedeutung ist, zu beantworten, ist als Maßstab die Miete einschließlich aller Wohnnebenkosten, Heizung und Warmwasser heranzuziehen. Die Betreu-

ungspauschale für die Grundleistungen ist im Verhältnis zur Miete in der Regel nicht mehr von untergeordneter Bedeutung, wenn sie erheblich über 20 Prozent der monatlichen Miete einschließlich der Betriebskosten liegt.

Auf eine verbindliche Definition des Betreuten Wohnens wird verzichtet, da es sich hier um unterschiedliche Wohnformen handelt, die einer dynamischen Entwicklung unterliegen. Eine Einrichtung ist danach nur dann als Heim i. S. dieses Gesetzes anzusehen, wenn eine „heimmäßige“ Betreuung und Versorgung angeboten und für die Bewohnerinnen und Bewohner eine Lebenssituation „wie im Heim“ geschaffen wird.

4. Zukünftige Anforderungen an Wohnanlagen des Betreuten Wohnen

Das Betreute Wohnen ist auf kein einheitliches Konzept festgelegt, und die Entwicklung wird, wie sie sich bereits abzeichnet, nicht auf ein einheitliches Konzept hinauslaufen, sondern eher zu einer weiteren Ausdifferenzierung führen. Es werden deshalb verschiedene Formen des Betreuten Wohnens entstehen, die nur im Zusammenhang mit den jeweils angebotenen Leistungsangeboten zu verstehen und zu bewerten sind.

Damit Betreutes Wohnen seiner jeweiligen Konzeption gerecht werden kann, eine selbstbestimmte Lebensführung auch bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit zu ermöglichen und eine bedarfsgerechte Alternative zu anderen Wohnformen im Alter zu sein, müssen

- Mindestqualitätsstandards klar definiert und verbindlich gemacht werden,
- Leistungsangebote für Nutzerinnen und Nutzer transparent und überschaubar im Sinne des Verbraucherschutzes sein und gegenseitige Erwartungen geklärt sowie
- rechtliche Unklarheiten beseitigt werden.

Das Betreute Wohnen in Wohnanlagen kann ein Zukunftsmodell sein, wenn es qualitative, ökonomische und subjektive Anforderungen miteinander verbinden kann. Voraussetzung dafür ist zum einen eine abgestimmte Planung in der Alten- und Wohnungspolitik im Sinne einer lebensräumlich orientierten Strukturpolitik und zum anderen, den älteren Menschen die Möglichkeit der Partizipation zu geben. Damit wäre eine wesentliche Weiche gestellt, um die Rahmenbedingungen für ein menschenwürdiges, zufriedenes und selbständiges Leben im Alter zu verbessern.

5. Adressaten der Broschüre

Die Broschüre soll künftig allen Interessierten als Empfehlung zur Verfügung gestellt werden, die über das Betreute Wohnen in Wohnanlagen beraten werden möchten.

Sie soll außerdem an die Kommunalen Gebietskörperschaften, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie die privatgewerblichen Verbände, die Wohnungsbaugesellschaften und die Architekten- und Stadtplanerkammer übermittelt werden mit der Bitte, sich bei anstehenden Projekten daran zu orientieren.

Sofern bei Projekten des sog. „heimverbundenen Wohnens“ in betreuten Wohnanlagen Pflegestützpunkte oder Gemeinschaftsräume vom Hessischen Sozialministerium gefördert werden, soll die Erfüllung der Anforderungen zur Fördervoraussetzung gemacht werden.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung beabsichtigt, die Anwendung dieser Anforderungen bei der Förderung von Wohnungen des Betreuten Wohnens im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus zugrunde zu legen und ergänzende Regelungen für den geförderten Wohnungsbau zu treffen.

A n h a n g

I. Grundleistungen/Grundservice

Leistungsbereich	Anforderungen	Empfehlungen
Information und Beratung	Ansprechpartner/in Benennung, Bereitstellung einer persönlich und fachlich geeigneten Ansprechpartnerin bzw. eines Ansprechpartners	
	Anforderungsprofil der Ansprechpartner/in: a) Kenntnisse der <ul style="list-style-type: none"> • Gesprächsführung • regionalen/kulturellen Angebote • wesentlichen Inhalte der sozialen Gesetzgebung • Ersten Hilfe b) Organisationsgeschick	

Leistungsbereich	Anforderungen	Empfehlungen
Information und Beratung	<p>Aufgaben der Ansprechpartnerin:</p> <ol style="list-style-type: none"> beratendes Erstgespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber unter Beteiligung des Vermieters/Bauträgers und des Dienstleisters vor Vertragsabschluss mindestens einmal pro Woche Sprechstunde in dem Wohnobjekt Information über/und Vermittlung von z. B. <ul style="list-style-type: none"> pflegerische/n und hauswirtschaftliche/n Diensten ärztliche/r Versorgung qualifizierte/r Fachberatung mit Überprüfung der Leistungsvermittlung Information und Beratung (keine Rechtsberatung und keine umfassende Sozialberatung) Die Beratung beschränkt sich auf: <ul style="list-style-type: none"> Fragen zur alltäglichen Lebensführung umfassende Informationen über Hilfsangebote zur Bewältigung des Alltags Freizeitgestaltung praktische Unterstützung bei der Antragstellung für Leistungen, die der Pflege, Betreuung und ärztlicher Versorgung dienen Förderung der Kommunikation innerhalb und außerhalb der Hausgemeinschaft Kooperation und Vernetzung mit der regionalen Altenhilfe Förderung des bürgerschaftlichen Engagements 	
Nutzung der offenen Gemeinschaftseinrichtungen	Nutzung der in Teil III „Bauliche Anforderungen“ im Leistungsbereich „Infrastruktur“ genannten Gemeinschaftsräume	

Es ist Anbietern des Betreuten Wohnens generell freigestellt, die Grundleistungen durch weitere Angebote, insbesondere durch Hausnotruf, zu ergänzen.

II. Wahlleistungen/weitergehende Hilfen

Leistungsbereich	Anforderungen	Empfehlungen
Hausnotruf	Wahlfreiheit bezüglich der Leistungserbringer	Geschulte Kontaktperson mit Grundkenntnissen <ul style="list-style-type: none"> der häufigsten Krankheiten/Behinderungen, Umgang damit und deren Auswirkungen im Alltag im technischen Bereich: Telefontechnik, Funktionsweise der verschiedenen Basisstationen, Fehlersuche und mögliche Behebung einfacher Störungen und Kenntnisse innerbetrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation
		24 Stunden Besetzung der Hausnotrufzentrale
		Umgehende Veranlassung und Einleitung der Hilfemaßnahmen im Notfall
Hauswirtschaftliche Dienste, Pflegerische Dienste, Krankenpflege und/oder sonstige Leistungen (z. B. Fahr- und Begleitdienste, Mahlzeitendienste, kulturelle Angebote, Fachberatung)	Wahlfreiheit bezüglich der Leistungserbringer Einzelabrechnung	

III. Bauliche Anforderungen

Leistungsbereich	Anforderungen	Empfehlungen
Planung/Bauausführung	Hessische Bauordnung (HBO) DIN 18024 Teil 1 — Barrierefreies Bauen; Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze — — Planungsgrundlagen — DIN 18025 Barrierefreie Wohnungen — Planungsgrundlagen — Förderungsrichtlinien für Wohnungen, die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden	
	Horizontale und vertikale Erschließung nach DIN 18025	
	Wohnungsgrößen für 1-Personen-Haushalt mind. 40-45 m ² 2-Personen-Haushalt mind. 50-57 m ² Ganzjährige Beheizung nach individuellem Bedarf Raumtemperaturen in • Aufenthaltsräumen = > +22° C • Bad/Sanitärraum = > +24° C	
	Abgeschlossene Wohnung mit Vorraum, Küche, Wohnraum, Schlafräum, Bad, WC, Sammel- oder Etagenheizung, Keller- oder entsprechender Abstellraum außerhalb und Abstellraum innerhalb der Wohnung	In den Wohnungen Rauchmelder an geeigneten Stellen
	Waschküche mit Waschmaschinen zur gemeinschaftlichen Benutzung, soweit in den Wohnungen die Aufstellung von Waschmaschinen nicht möglich ist	
	Trockenräume	
	Fahrradabstellräume	
	Türbreiten mind. 90 cm i. L.	Kücheneinrichtung bauseits
	Keine reine Nordlagen von Wohnungen	Keine innenliegende Bäder; im Bad Aufstellmöglichkeit für Haushaltswaschmaschine; Dusche und Badewanne
	Trennung von Küche, Schlaf- und Wohnbereich	Innere Erschließung überschaubar und kommunikationsfreundlich
	Wohnungseingangstür mit Weitwinkelspion, integriertem Sperrbügel und Schließzylinder mit Notfallfunktion	Terrasse, Loggia oder Balkon, mind. 1,75 m tief, Blickschutz durch Bepflanzungskübel, Rankgitter u. Ä.
	Fenster, Balkon- oder ähnliche Türen mit Rollläden; im Erdgeschoss mit Sicherheitsverriegelung	
Hausnotruf	Technische Infrastruktur für Hausnotrufeinrichtung (Telefonanschluss) in jeder Wohnung. Bei Bedarf umgehend aktivierbar, spätestens innerhalb von 24 Stunden.	
Infrastruktur	Räume zur gemeinschaftlichen Benutzung: • Büro mit Besprechungsmöglichkeit (Informationszentrum) • nutzungsoffener Gemeinschaftsraum (bei Wohnanlagen ab 20 Wohnungen)	Multifunktional nutzbare Flächen/Räume z. B. für Gymnastik/Fitness, Übernachtungsmöglichkeit für Gäste, Cafeteria
Wohnumfeld	Gestaltung von Grundstücksfreiflächen und Zugängen zu Gebäuden gemäß DIN 18024 Teil 1 — Barrierefreies Bauen; Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze — Planungsgrundlagen	Je nach Bedarf und örtlicher Gegebenheit: Anlage von Gärten, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt, gepflegt und unterhalten werden können
	Gute Erreichbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel (max. 300 Meter)	Einkaufsmöglichkeiten, Bank, Post, Ärzte, Apotheke sollten in der Regel zu Fuß erreichbar sein
	Ausreichende Zahl an Parkplätzen	Zufahrtsmöglichkeiten bis in die Nähe des Hauseinganges
		Gute Zugangsbeleuchtung (Bewegungsmelder)
		Grünanlagen mit Sitzplätzen

IV. Vertragsgestaltung

Leistungsbereich	Anforderungen	Empfehlungen
Mietvertrag*	Keine Koppelung mit dem Service-/Betreuungsvertrag	
	Regelung für Haustechnik/haustechnischer Service, mit detaillierter Leistungsbeschreibung**	
	Sicherstellung der <ul style="list-style-type: none"> • Reinigung und Instandhaltung aller Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume, • Bürgersteigreinerung, • Schneeräumung und • Pflege der Außenanlagen 	
	Unbegrenzte Vertragsdauer	
	Regelung über Kündigung nach <ul style="list-style-type: none"> • BGB-Vorschriften • Wohnungsbindungsgesetz (für Sozialwohnungen, gefördert bis zum 31. Dezember 2002) 	
	Regelung über Mieterhöhung nach <ul style="list-style-type: none"> • BGB-Vorschriften • Wohnungsbindungsgesetz (für Sozialwohnungen, gefördert bis zum 31. Dezember 2002) 	
Service-/Betreuungsvertrag	Keine Koppelung mit dem Mietvertrag	
	Wahlfreiheit muss garantiert sein	
	Detaillierte Leistungsbeschreibung (Art und Umfang) für die Grundleistungen mit pauschalem Preis	
	Trennung zwischen Grund- und Wahlleistungen	
	Preiserhöhung ohne Leistungserweiterung nur nach dem Preisindex für die Lebenshaltung in Hessen (Herausgeber: Hessisches Statistisches Landesamt)	
	Benennung der Leistungserbringer bei den Grundleistungen	
Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten notwendig. Der Leistungsnehmer oder die Leistungsnehmerin stimmt dem zu, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und durch den Leistungsnehmer oder die Leistungsnehmerin erfolgen.		

* „Im Falle des selbstgenutzten Wohneigentums tritt an die Stelle des Mietvertrages eine vertragliche Regelung mit dem Verwalter oder die von der Wohnungseigentümerversammlung beschlossene Hausordnung.“

** „Der Vorteil ist, dass unabhängig davon, ob die Leistungen von einem Hausmeister oder einem externen Leistungserbringer erbracht werden, die Kosten nach der zweiten Berechnungsverordnung auf alle Bewohner/innen umgelegt werden können.“

Literatur

Bundesgeschäftsstelle LBS im Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. (Hrsg.) (1999): Wohnen mit Service, verantwortlich für den Inhalt: empirica, Bonn

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (1998): Zweiter Altenbericht, Wohnen im Alter, Bonn

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2001): Dritter Altenbericht, Alter und Gesellschaft, Bonn

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2001): Drittes Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes vom 5. November 2001, in: Bundesgesetzblatt Jg. 2001, Teil 1, Nr. 57, S. 2960 ff.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen; Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2001): Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001, in: Bundesgesetzblatt Jg. 2001, Teil 1, Nr. 48, S. 2376 ff.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Hrsg.) (2001): Neufassung des Wohnungsbindungsgesetzes vom 13. September 2001, in: Bundesgesetzblatt Jg. 2001, Teil 1, Nr. 48, S. 2404 ff.

Bundesministerium der Justiz; Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung; Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Hrsg.) (2001): Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) vom 19. Juni 2001, in: Bundesgesetzblatt Jg. 2001, Teil 1, Nr. 28, S. 1149 ff.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2002): Neufassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 2. Januar 2002, in: Bundesgesetzblatt Jg. 2002, Teil 1, Nr. 2, S. 42 ff.

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung (seit 1999 Hessisches Sozialministerium) (Hrsg.) (1998 a): Wie wir im Alter leben wollen. Politik für ältere Menschen in Hessen, Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung (seit 1999 Hessisches Sozialministerium) in Zusammenarbeit mit der Landesseniorenvertretung Hessen e. V. (Hrsg.) (1998 b): Betreutes Wohnen im Alter. Ein Leitfaden, Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Hrsg.) (2002): Hessische Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil 1, Nr. 14, S. 274 ff.

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Hrsg.) (1992): Sozialer Wohnungsbau, Technische Wohnungs-Richtlinien — TWBR-1993, Staatsanzeiger für das Land Hessen, 7. September 1992, S. 2153 ff.

Kuratorium Deutsche Altershilfe e.V. und Deutscher Mieterbund e. V. (Hrsg.) (2000): Ratgeber Betreutes Wohnen, Hürth

Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen e. V. u. a. (2001): Betreutes Wohnen. Was Sie über Leistungen, Kosten und Verträge wissen sollten, Kleve.

Unter Federführung des Hessischen Sozialministeriums wurden in einer Arbeitsgruppe auf Landesebene die fachlichen, baulichen und rechtlichen Anforderungen des Betreuten Wohnens in Wohnanlagen für Ältere erarbeitet.

In der Arbeitsgruppe arbeiteten mit:

- Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Hessen-Süd e. V.
- Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e. V.
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hessen e. V.
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau
- Hessischer Landkreistag
- Hessisches Landesamt für Versorgung und Soziales
- Hessisches Ministerium der Finanzen
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

- Landesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege Hessen e. V.
- Landessenorenvertretung Hessen e. V.
- SEWOTEL AG

Externe Beratung:

- Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen,
- Beratungs- und Koordinierungsstelle für Barrierefreies Bauen, Planen und Wohnen, Wiesbaden,
- Koordinierungsstelle Selbstbestimmt Wohnen im Alter, Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Kassel-Stadt e.V., Bundesmodellprojekt „Selbstbestimmt Wohnen im Alter“ Kassel,
- Podiumsveranstaltung mit ausgewählten Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis am 9. Dezember 1999 in Bad Nauheim.

**Soziale Wohnraumförderung
Richtlinien für die Förderung des Mietwohnungsbaus vom 20. Februar
2003 (StAnz. S. 1346), mit Änderungen vom 19. Januar 2004 (StAnz. S.
628); herunterzuladen unter www.hessenrecht.hessen.de**

140

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

Soziale Wohnraumförderung;

hier: Mietwohnungsbau

Bezug: Richtlinien zur Sozialen Wohnraumförderung vom
20. Februar 2003 (StAnz. S. 1346)

Die Richtlinien werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.2. wird folgender Satz angefügt:

„Wird Wohnraum von Genossenschaften ausschließlich zur Vermietung an deren Mitglieder errichtet, kann auf eine kommunale Mitfinanzierung verzichtet werden.“

2. Nr. 4.2.1 erhält folgende Fassung:

„Die förderfähige Wohnfläche (Regelwohnfläche) beträgt

- bei Wohnungen für 1 Person bis 45 m²,
- bei Wohnungen für 2 Personen bis 60 m² und
- für jede weitere Person 12 m² mehr.

Bei Wohnungen mit drei Zimmern zuzüglich Bad und Küche ist die förderfähige Wohnfläche unabhängig von der beabsichtigten Belegung auf 72 m² begrenzt.

Die förderfähige Wohnfläche kann in begründeten Fällen bei Maßnahmen im Gebäudebestand oder bei Baulückenschließungen erhöht werden. Das Gleiche gilt, wenn bei barrierefreien Wohnungen durch die Einhaltung der DIN 18025 größere Flächen erforderlich sind (bei Wohnraum, der der DIN 18025 Teil 1 entspricht, ist eine besondere Begründung nicht erforderlich, wenn die Regelwohnfläche um bis zu 16 Prozent überschritten wird; in allen anderen Fällen ist die Notwendigkeit der Flächenüberschreitung zu begründen).

Die Wohnfläche einer Wohnung soll 40 m² nicht unterschreiten.

Bei der Berechnung der Wohnfläche ist die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche anzuwenden.“

3. In Nr. 5.1. erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Die Wohnungen sind bestimmt für Haushalte, die sich am Wohnungsmarkt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen

können und deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes (DVWoFG) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreitet. Die Einkommensgrenze beträgt danach derzeit:“

4. In Nr. 5.1. wird der vorletzte Satz gestrichen.

5. Nr. 5.2.9 erhält folgende Fassung:

„Unzulässig ist die Vereinbarung zusätzlicher Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen des Mieters für die Wohnungsüberlassung. Maklerprovisionen dürfen nicht zu Lasten des Mieters gehen. Die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung (§ 551 BGB) des Mieters ist zulässig. Weiterhin ist bei Wohnungen im Eigentum von Genossenschaften eine Vereinbarung zulässig, wonach der Mieter sich verpflichtet, an Stelle der Sicherheitsleistung mit der Überlassung der Wohnung Geschäftsanteile bis zur Höhe einer Sicherheitsleistung im Sinne von § 551 BGB zu erwerben. Die Überlassung der Wohnung darf nicht von den Einzahlungen auf darüber hinausgehende Geschäftsanteile abhängig gemacht werden.“

6. In Nr. 6.1. erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Das Darlehen wird ab Auszahlung bis zum Ende der erstmals begründeten Belegungs- und Mietpreisbindung zu einem Festzins von 0,5 Prozent gewährt.“

7. In Nr. 7.1. Absatz 3 werden die Worte „mit dem wohntechnischen Prüfbericht“ gestrichen.

Diese Richtlinienänderung findet auf Bauvorhaben Anwendung, die ab dem Jahr 2004 in ein Bauprogramm aufgenommen werden.

Wiesbaden, 19. Januar 2004

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
VI 6 — 4 — 62 c 44 — 1500/03
— Gült.-Verz. 3621 —

StAnz. 5/2004 S. 628

**Soziale Wohnraumförderung
Richtlinien für die Förderung des Mietwohnungsbaus vom 20. Februar
2003 (StAnz. S. 1346), mit Änderungen vom 19. Januar 2004 (StAnz. S.
628)**

**hier: Zusatzflächen nach DIN 18025 Teil 2 gemäß 4.2.1. der Richtlinien
Erlass vom 31. März 2004 (n.v.)**

Gemäß Nr. 4.2.1 der Richtlinien für die Förderung des Mietwohnungsbaus kann bei barrierefreien Wohnungen die förderfähige Wohnfläche in begründeten Fällen überschritten werden, wenn dies durch die Einhaltung der DIN 18025 Teil 2 erforderlich ist. Bei Wohnraum, der der DIN 18025 Teil 1 entspricht, ist eine besondere Begründung nicht erforderlich, wenn die Regelwohnfläche um bis zu 16 % überschritten wird.

Bei barrierefreien Wohnungen nach DIN 18025 Teil 2 ist keine pauschale Regelung nach den Richtlinien vorgesehen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für Wohnraum, der der DIN 18025 Teil 2 entspricht, eine Überschreitung der Regelwohnfläche um bis zu 3 % ohne besondere Begründung als förderungsfähig anzusehen ist. Die Mehrfläche soll in der Regel den zusätzlichen Bewegungsflächen in Bad und Küche dienen. Mehrflächen, die bei barrierefreien Wohnungen um mehr als 3 % die Regelwohnflächen überschreiten, werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gefördert.

12. Wohnen im Alter⁶

Auszugsweise entnommen der Information zur gleichnamigen Wanderausstellung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, März 2000

Wir Menschen werden älter und das ist gut so. Aber das wirft natürlich auch Fragen auf, zum Beispiel: Das altersgerechte Wohnen.

Das Wohnungsumfeld

Wünsche, die ältere Menschen dazu äußern:

Wohnen ohne Stufen in barrierefreiem, vertrautem Umfeld und am Alltagsgeschehen teilhaben können, in der Nachbarschaft von jungen Leuten, zu Freunden und Nachbarn Kontakte pflegen, möglichst die eigenen Kinder und Enkel in der Nähe, die Einkaufsmöglichkeiten, den Arzt, die Apotheke und die Möglichkeit, öffentliche Verkehrsmittel problemlos nutzen zu können.

Aber auch:

Sich neue Aufgaben und Wirkungskreise suchen, an Veranstaltungen und Freizeiten teilnehmen zu wollen und vieles mehr, werden von älteren Menschen als Zukunftspläne genannt.

Über ergänzende Rampen lassen sich Stufen auch umgehen, doch oft fehlt der Handlauf zum Festhalten. Dazu der Text aus der DIN 18025 „Barrierefreie Wohnungen“: „Die Steigung der Rampen darf nicht mehr als 6 % betragen. Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen.“

Mit einer Haltestelle für öffentliche Verkehrsmittel in der Nähe sind auch ältere Menschen ohne Auto unabhängiger. Dadurch können auch weiter entfernt stattfindende Veranstaltungen und Freizeitangebote sowie außerhalb gelegene Erholungsmöglichkeiten genutzt werden. Neben Bus und Bahn sollte auch die Benutzung alternativer Bedienungsformen, wie z. B. Anruf-Sammel-Taxi möglich sein.

Der Weg zur Wohnung

Ein barrierefreier Zugang zum Haus und in die Wohnung bedeutet nicht nur für ältere Menschen Wohnqualität und Bequemlichkeit. Alle Menschen profitieren davon: Kinder, Kranke, Behinderte, Alte, Personen mit Kinderwagen ...

Aus der DIN 18025 „Barrierefreie Wohnungen“: „ ... Hauptwege (z. B. Hauseingang, Garage, Müllsammelbehälter) müssen auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos begehbar sein ...“

Sind Treppen vorhanden, muss beidseitig ein Geländer in 85 cm Greifhöhe montiert sein. Die Treppenstufen müssen gut ausgeleuchtet, rutschhemmend und ihre Kanten sollten mit einer Kontrastfarbe markiert sein. Der Zeittakt der Treppenhausbeleuchtung darf nicht zu kurz eingestellt sein.

Sogar eine schwere Haustür lässt sich mit einem pneumatischen Türantrieb leicht öffnen. Es genügt eine Schlüsseldrehung in einem Spezialschloss. Mühelos öffnet sich die Tür und nach einiger Zeit schließt sie sich automatisch von selbst. Ein Haltegriff an der Tür und auch die Klingeln sollten in Greifhöhe angebracht und die Namensschilder gut lesbar sein.

Ein Klappsitz im Aufzug ist zum Ausruhen gedacht, aber auch zum Abstellen der Einkaufstasche geeignet. Durch die waagerechte Anordnung der Bedingungsknöpfe in 85 cm Greifhöhe sind sie für jeden mühelos erreichbar. Günstig sind Großflächenschalter, die mit großen, ertastbaren Zahlen versehen und bequem zu bedienen sind. An beiden Längsseiten des Aufzugs sollten Handläufe in 85 cm Höhe zum Festhalten angebracht sein.

⁶ Text mit freundlicher Unterstützung von Christa Osbelt, Wiesbaden

Im Flur erleichtern großflächige Kippschalter in 85 cm Höhe das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung. Bodengleich eingelegte Fußmatten, auch vor der Wohnungstür, bergen keine Stolpergefahr. Zum Reinigen lassen sie sich leicht herausnehmen.

Der Wohnbereich

Besonders für ihren Wohnbereich sollten sich ältere Menschen der modernen Technik nicht verschließen, denn gerade sie kann zur Erhaltung der Selbständigkeit wesentlich beitragen.

So könnte zum Beispiel mit einer automatischen Steuerung, die am Heizkörper auch nachträglich installiert werden kann, die gewünschte Wärmeleistung unabhängig reguliert werden oder eine geeignete Zusatzheizung zum Wohlbefinden beitragen.

Oftmals können schon kleine bedingungsfreundliche Haushaltsgeräte für mehr Bequemlichkeit sorgen, wenn sich die gewohnten Arbeiten, z. B. durch Rheuma bedingt, als beschwerlich erweisen.

Damit die geeignete, individuelle Lösung gefunden wird, sollte eine fachgerechte Beratung hinzugezogen werden.

Werden Elektrogeräte z. B. Lampen, Rolladenantriebe oder Radios entsprechend nachgerüstet, können sie bequem auch vom Sessel oder Bett aus fernbedient geschaltet werden. Der Fachhandel bietet dazu gute Lösungen an.

Ein besonderes Telefon mit extra großen, gut lesbaren Tasten, Nummernspeicher oder Verstärker für Hörbehinderte kann das Telefonieren erleichtern. Die Post und der Fachhandel beraten bei der richtigen Auswahl.

Jalousien, Markisen und nicht zu große Rolläden lassen sich auch mit einem elektrischen Antrieb nachrüsten, der im Gutwicklerkasten untergebracht wird.

Für frische Luft bei geschlossenem Fenster kann auch ein nachträglich eingebauter Lufttaucher sorgen. Er wird elektrisch betrieben.

Schiebetüren, die sich mit einem Griff nach beiden Seiten gleichzeitig bewegen, sind platzsparend und nicht nur zur Nachrüstung bestens geeignet.

Der Sanitärbereich

Im Bad und WC kann durch unnötige Fehlerquellen - nicht nur für ältere Benutzer - die Sicherheit erheblich eingeschränkt werden, wenn zum Beispiel:

- die Tür schmal ist und nicht nach außen aufgeht,
- der Fußbodenbelag zu glatt ist,
- ein Verbrühschutz an den Armaturen fehlt,
- der Einstieg in eine Bade- oder Duschwanne beschwerlich wird,
- zum Öffnen und Putzen des Fensters erst in eine davorstehende Wanne eingestiegen werden muss,
- unzureichende Be- und Entlüftung und andererseits Zugluft besteht,
- das Türschloss im Gefahrenfall nicht durch eine Hilfsperson von außen entriegelt werden kann.

In Sanitätsgeschäften wird bereits eine breite Palette an Hilfsmitteln angeboten, die bei körperlichen Einschränkungen ausgleichend helfen sollen. Wurden sie nach fachlicher Beratung und nach individuellen Bedürfnissen ausgewählt, kann damit auch bei der Körperpflege unterstützend zur Sicherheit beigetragen werden.

Nur rutschfeste, fußwarme und waschmaschinengeeignete Fußmatten sollten benutzt werden.

Fehlt die zentrale Warmwasserversorgung, liefert ein nachträglich eingebautes Speichergerät jederzeit warmes Wasser.

Ein flacher Sprossenheizkörper spendet mit einem elektrischen Zusatzgerät auch außerhalb der Heizperiode wohlige Wärme.

Durch einen Badelift erübrigt sich das Rein- und Rausklettern über den Wannenrand.

Durch einfaches Aufsitzen - auch vom Rollstuhl aus - wird das Duschen im Sitzen oder ein Heilbad als Therapie zu Hause möglich. Der Lift wird mit Wasserdruck betrieben und ist beliebig höhenverstellbar. Ohne bauliche Maßnahme lässt er sich zusätzlich an die Brausearmatur anschließen.

Der Duschplatz muss bodengleich sein, einen Ablauf mit Gefälle und einen fest montierten Klappsitz haben. Die Armatur muss 85 cm über dem Boden montiert und vom Sitzen aus ebenso bequem erreichbar sein wie die Handbrause. Auch in diesem Bereich müssen Haltegriffe nach den individuellen Bedürfnissen angebracht werden.

Kleine Fliesen können durch ihren erhöhten Fugenanteil der Rutschgefahr besser entgegenwirken, denn „die“ rutschsichere Fliese gibt es nicht. Haltestangen und Griffe geben Halt überall dort, wo sie angebracht sind. 85 cm Abstand vom Boden und 3 bis 4,5 cm Durchmesser sind dabei ein ideales Richtmaß (siehe DIN 18025 „Barrierefreie Wohnungen“).

Haltegriffe, die auch an die Wand zurückgeklappt werden können, geben mehr Sicherheit am WC. Sie werden auch mit integriertem Papierrollenhalter und mit Armpolster angeboten.

Drei verschiedene Sitzhöhen fürs WC und doch nur ein Toilettenbecken, das mit einem 6 oder 10 cm Sockel auf die jeweils erforderliche Höhe montiert werden kann. Eine aufschraubbare WC-Sitz-Erhöpfung mit zurückklappbaren Armlehnen erleichtert das Setzen und Aufstehen.

Ein Waschtisch, stufenlos 11 cm abklippbar, mit seitlichen Mulden für die Ellbogen, lässt Arme im Sitzen nicht ermüden. Durch die Einhandmischbatterie mit ausziehbarer Brause zum Haarewaschen, wird er zum idealen Waschplatz. Ein Distanz-Wandkasten sorgt für die erforderliche Beinfreiheit beim Sitzen. Mit guter Beleuchtung und einem Spiegel, der groß genug oder kippbar sein sollte, wird auch im Sitzen der Einblick ermöglicht.

Richtig wohnen

Wer bis ins hohe Alter richtig wohnen und selbständig bleiben will, sollte sein Zuhause und die Möblierung einmal kritisch überprüfen und bedenken, dass mehr Bequemlichkeit auch bei Altersbeschwerden, z. B. durch Rheuma bedingt, Erleichterung schafft.

Fragen:

Ist die Wohnung zu groß, wäre ein Wohnungstausch angebracht? Andererseits, sind Bewegungsflächen in ausreichender Größe in Küche, Schlafräum und Flur, im Bad neben und vor dem WC vorhanden? Ist die Wohnung barrierefrei zugänglich, jedes Zimmer schwellenlos und für ausreichende Beleuchtung gesorgt? Könnten überflüssige Möbel entfernt oder durch praktischere ersetzt werden? Hinweise auf die erforderlichen Bewegungsflächen siehe DIN 18025 „Barrierefreie Wohnungen“ Teil 1 und Teil 2.

Zur Krankenpflege wird das Bett von zwei Seiten frei zugänglich aufgestellt. Es ist höher als üblich, das erleichtert das Ein- und Aussteigen. Auf Knopfdruck kann die Kopfstütze jederzeit selbst in die gewünschte Position gebracht werden. Auch das fahrbare Tablett ist hilfreich.

Ein Telefon mit Notrufanschluss in Reichweite kann jederzeit Kontakt nach draußen herstellen. Die Beleuchtung, am Kopfende angebracht, muss blendfrei und der Schalter jederzeit gut erreichbar sein. Eine Drehscheibe, die unter die Füße des Kranken gelegt wird, unterstützt beim Überwechseln vom Bett zum Stuhl.

Die Küche

Wird die Küche den Bedürfnissen entsprechend geplant oder umgerüstet, müssen zuerst die bequemste Arbeits- und Greifhöhe sowie die Greifweite auch im Sitzen ermittelt werden. In diesem Greifbereich werden kann die wichtigsten Gegenstände und Lebensmittel platziert.

Dazu der Text aus der DIN 18025 „Barrierefreie Wohnungen“ Teil 2: „Herd, Arbeitsplatte und Spüle müssen für die Belange des Nutzers in die ihm entsprechende Arbeitshöhe montiert werden können.“ Anmerkung: Sie sollten nebeneinander mit Beinfreiraum angeordnet werden. Ausreichende Bewegungsfläche vor den Schränken muss vorhanden sein und zur Arbeit im Sitzen sollte ein Stuhl mit Rollen nur dann benutzt werden, wenn diese eine Bremsvorrichtung mit einem bequem erreichbaren Handhebel besitzen.

Unter der Spül-, Arbeits- und Kochfläche ist die erforderliche Beinfreiheit zum Arbeiten im Sitzen Voraussetzung. Beschwerliches Bücken entfällt, wenn der Backofen in Greif- und Sichthöhe in einem Hochschrank eingebaut ist. Auch in einem platzsparenden, kleinen Tischgerät lassen sich Kuchen und andere Speisen bequem zubereiten und gut beobachten.

Ausziehfächer und Schübe müssen auch mit Inhalt noch leicht rollen. Stehen alle Schränke auf einem 30 cm hohen Sockel, der 20 cm zurückgesetzt ist, entsteht Fußfreiheit und der Schrankinhalt ist besser zu erreichen. Alle Tür- und Schubfachkanten müssen abgerundet sein und Griffe müssen Bewegungsfreiraum für die ganze Hand bieten. Können die Hängeschranktüren um 180 Grad geöffnet werden, wird die Stoßgefahr verringert und der Schrankinhalt ist besser zu erreichen.

An einer ausziehbaren, zusätzlichen Arbeitsfläche in Fensternähe kann die Küchenarbeit auch bequem im Sitzen erfolgen. Zurückgeschoben ist das Fenster zum Öffnen, Schließen oder Putzen wieder frei zugänglich. Das Küchenfenster sollte - wie alle Fenster in der Wohnung - vom Sitzen aus leicht zu öffnen, sicher zu schließen und in jedem Fall kippbar sein.

Auch die Armatur der Spüle muss mit Verbrühschutz ausgestattet sein. Als Einhandmischbatterie mit herausziehbarer Geschirrbrause und langem Bedienungshebel ist sie leicht zu betätigen. Wird das Heißwassergerät oben im Hängeschrank installiert, bleibt die erforderliche Beinfreiheit zum Sitzen unter der Spüle uneingeschränkt erhalten.

Wird der Kühlschrank auf einen Sockel gestellt oder in einen Hochschrank eingebaut, kann sein Inhalt besser überblickt und ohne beschwerliche Verbeugung erreicht werden.

Notfällen vorbeugen

Gezielt eingesetzt und den Bedürfnissen entsprechend montiert, können technische Hilfen auch zum Wohlbefinden beitragen. Unsicherheiten und Ängsten kann entgegengewirkt werden, wenn bereits im Vorfeld die Möglichkeit geschaffen wurde, im Notfall Hilfe herbeizurufen oder wenn Sicherheitsmaßnahmen, z. B. gegen unliebsame Besucher, bereits getroffen sind.

Für Hör- und Sehbehinderte bieten die Spezialgeschäfte auch für den Wohnbereich die neuesten technischen Hilfen an, z. B. Lichtsignale, die durch die Klingel ausgelöst werden. Bundesweit steht die Polizei mit individueller Beratung, z. B. für einbruchhemmende Maßnahmen, zur Verfügung.

Noch bevor die Haustür geöffnet wird, sollte über eine Gegensprechanlage Kontakt mit dem Besuch aufgenommen werden. Ist eine Videosprechanlage installiert, wird er sogar auf einem Bildschirm neben dem Hörer sichtbar. Ideal für Hörbehinderte.

Ein Türspion mit breitem Sichtfeld (mind. 170°), in Augenhöhe montiert verschafft Überblick bei geschlossener Tür. Bewegungsmelder, die im Umkreis von mehreren Metern Bewegungen registrieren, schalten kurzzeitig die Außenbeleuchtung ein, während die Hausnummer von der Straße aus immer gut erkennbar und nachts ständig beleuchtet sein sollte.

Moderne Zusatzschlösser, mit und ohne Alarmfunktion, wirken auch bei Abwesenheit einbruchhemmend. Sie können sowohl von innen als auch von außen betätigt bzw. eingeschaltet werden. Fenster sollten gegen Aufhebeln durch Zusatzschlösser gesichert werden, wobei im Erdgeschoß zusätzlich Rollläden gegen Hochschieben von außen gesichert werden.

In Notfallsituationen kann schnelle Hilfe herbeirufen, wer an ein Notrufsystem angeschlossen ist. Voraussetzungen: Telefonanschluß muss vorhanden sein, Zusatzgerät zum Telefon muss beim Hilfsdienst beantragt werden.

Soziale Dienste

Die Adressen und Telefonnummern der nächstgelegenen Hilfs- und Pflegedienste sollte bekannt sein, wenn vorübergehende Hilfe zur Selbsthilfe benötigt wird. Jedes Sozial- oder Bürgermeisteramt kann Auskunft geben und weiterhelfen. Dort sind auch Beratungsstellen zur Wohnungsanpassung und Möglichkeiten zur Finanzierung einzelner Maßnahmen bekannt.

In der folgenden Auflistung sind hessische Institutionen aufgeführt:

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Hessen e.V.
Ortsverband AKK
Hauptstraße 137
55246 Mainz-Kostheim
Telefon: 0 61 34 / 18 56 -0
Fax: 0 61 34 / 2 66 47

Malteser Ehrenamtbüro Frankfurt
Eschenheimer Anlage 21
60318 Frankfurt
Telefon: 069-71033770
Fax: 069-7103377-2
http:// www.malteser.de

Geschäftsstelle des Deutschen Roten Kreuz
Landesverbandes Hessen e.V.
Abraham-Lincoln-Str. 7
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611-7909-0
Fax: 0611-70 10 99

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Hessen-Süd e.V.
Borsigallee 19
60388 Frankfurt/M.
Tel. 069/42009-0
Fax 069/42009-103
Mail: bv-post@awo-hessensued.de

13. Soziale Wohnraumförderung - Modernisierung von Mietwohnungen -

Bekanntmachung vom 31. März 2003 (StAnz. S. 1487),
herunterzuladen unter www.hessenrecht.hessen.de

392

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

Soziale Wohnraumförderung — Modernisierung von Mietwohnungen —

Inhaltsverzeichnis:

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1. Ziel der Förderung
- 1.2. Förderfähige Modernisierungsmaßnahmen
- 1.3. Instandsetzungsmaßnahmen
- 1.4. Vorrangförderung/Darlehen der Landestreuhandstelle Hessen
- 1.5. Fördervoraussetzung
- 1.6. Antragsberechtigte
- 1.7. Förderausschluss

2. Bindungen

- 2.1. Belegungsbindung
- 2.2. Mietbindung
- 2.3. Dauer der Bindung bei bereits gebundenem Wohnraum
- 2.4. Maßnahmen zur Beseitigung baulicher Hindernisse für Menschen mit Behinderungen
- 2.5. Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen

3. Förderung

4. Verfahren

- 4.1. Antragsverfahren
- 4.2. Bewilligende Stelle/Förderzusage
- 4.3. Bearbeitungsentgelt und Verwaltungskostenbeitrag
- 4.4. Sicherung des Darlehens
- 4.5. Auszahlung des Darlehens
- 4.6. Kostenaufstellung
- 4.7. Rückforderung des Darlehens, Verzinsung und Vertragsstrafe

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Kein Rechtsanspruch
- 5.2. Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften
- 5.3. Ausschreibung und Vergabe, Bekämpfung illegaler Beschäftigung
- 5.4. Prüfungsrecht
- 5.5. Subventionserhebliche Angaben
- 5.6. Kumulierungsverbot
- 5.7. Ausnahmen
- 5.8. In-Kraft-Treten

1. Gegenstand der Förderung

1.1. Ziel der Förderung

Das Land Hessen fördert im Rahmen eines Landesprogramms die Modernisierung von Mietwohnungen, die vor dem 1. Januar 1979 bezugsfertig geworden sind, durch zinsgünstige Darlehen. Die geförderten Wohnungen unterliegen Belegungs- und Mietbindungen. Die Wohnungen sollen nach Abschluss der geförderten Modernisierung möglichst dem aktuellen Ausstattungsstandard des sozialen Wohnungsbaues entsprechen. Der Bund ist an der Finanzierung beteiligt.

1.2. Förderfähige Modernisierungsmaßnahmen

Förderfähig ist die Modernisierung von Wohnungen durch bauliche Maßnahmen, insbesondere die Verbesserung

- des Wohnungszuschnittes, zum Beispiel durch Zusammenlegung kleiner Wohnungen zu einer großen Wohnung für kinderreiche Familien,
- der natürlichen Belichtung und Belüftung,
- der Beheizung, falls die Vorhaben nicht im Rahmen der Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau finanziert werden können,
- der Energieversorgung, der Wasserversorgung (Verbrauchsreduzierung, Messung des Trinkwasserverbrauchs),
- der sanitären Einrichtungen, der Entwässerung und des Feuchtigkeitsschutzes,

- des Schallschutzes,
- der baulichen Eignung einer Wohnung für Menschen mit Behinderungen und
- der unmittelbaren Umgebung des Wohngebäudes (Grünflächen, Kinderspielplätzen).

Für energetische Maßnahmen, die die Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen ihrer Programme fördert, können keine Mittel nach diesen Richtlinien bewilligt werden.

1.3. Instandsetzungsmaßnahmen

Förderfähig ist die durch Modernisierung verursachte Instandsetzung.

1.4. Vorrangförderung/Darlehen der Landestreuhandstelle Hessen

1.4.1 Vorrangig gefördert wird die Modernisierung bei gleichzeitiger Durchführung energetischer Maßnahmen.

1.4.2 Für energetische Maßnahmen, die im Rahmen von Darlehensprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau über die Landestreuhandstelle Hessen finanziert werden, können Bürgschaften nach den Richtlinien des Landes Hessen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (Bürgschaftsrichtlinien 2003)¹ übernommen werden.

1.5. Fördervoraussetzung

1.5.1 Die Kosten der Modernisierung müssen mindestens 5 000 Euro je Wohnung betragen. Die Finanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

1.5.2 Es müssen mindestens 2/3 der Mieter zuvor der Modernisierung und der Mieterhöhung durch die Modernisierung schriftlich zugestimmt haben.

1.5.3 Ist auf dem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, muss die Laufzeit des Erbbaurechtes ausreichen, das Darlehen (Nr. 3) während der Laufzeit, die sich nach den Vertragsbedingungen ergibt, zu sichern.

1.6. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt ist der Eigentümer/Erbbauberechtigte von Mietwohnungen.

1.7. Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung bereits begonnen war.

Die bewilligende Stelle (Nr. 4.2) kann auf Antrag des Eigentümers/des Erbbauberechtigten einen Baubeginn vor Bewilligung zulassen, wenn für diese Maßnahme Fördermittel bereitgestellt sind. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begründet keinen Anspruch auf Förderung.

2. Bindungen

2.1. Belegungsbindung

2.1.1 Der Zeitraum der Bindung beginnt mit dem Abschluss der Modernisierung und endet mit Ablauf des 10. Jahres.

2.1.2 Bei einem Wohnungswechsel sind die Wohnungen Wohnungssuchenden zu überlassen, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 1 Abs. 1 der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreitet. Die Einkommensgrenze beträgt derzeit:

Für einen Einpersonenhaushalt	13 200 Euro,
für einen Zweipersonenhaushalt	19 800 Euro,
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	4 510 Euro.

Für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 550 Euro jährlich.

Für die Einkommensermittlung sind die §§ 20 bis 24 WoFG anzuwenden. Die Wohnberechtigung ist mit einem Wohnberechtigungsschein (§ 27 WoFG) nachzuweisen, aus dem sich die maßgebliche Wohnungsgröße nach Raumzahl oder Wohnfläche ergibt.

¹ Zurzeit nach den Richtlinien vom 19. Dezember 2002 (StAnz. 2003 S. 140)

2.2. Mietbindung

Die durch die Modernisierung bedingte Mieterhöhung ist auf höchstens 2,00 Euro je m² Wohnfläche und Monat begrenzt. Bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der Modernisierung sind daneben keine weiteren Mieterhöhungen zugelassen.

2.3. Dauer der Bindung bei bereits gebundenem Wohnraum

Für Wohnraum, der bereits Belegungs- und Mietbindungen unterliegt, werden im Anschluss an den bestehenden Bindungszeitraum Bindungen nach diesen Richtlinien begründet.

2.4. Maßnahmen zur Beseitigung baulicher Hindernisse für Menschen mit Behinderungen

2.4.1 Werden Maßnahmen zur Beseitigung baulicher Hindernisse für Menschen mit Behinderungen innerhalb der Wohnung gefördert, wird die Wohnung für die Dauer der Belegungsbindung nach Nr. 2.1 für diese Zielgruppe zweckbestimmt.

2.4.2 Werden ausschließlich Maßnahmen zur Beseitigung baulicher Hindernisse für Menschen mit Behinderungen außerhalb der Wohnung im näheren Wohnumfeld gefördert, wird von Miet- und Belegungsbindungen nach Nrn. 2.1 und 2.2 abgesehen.

2.5. Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen

Die bewilligende Stelle kann genehmigen, dass die Belegungs- und Mietbindungen der geförderten Wohnungen (Förderwohnungen) auf Ersatzwohnungen des Verfügungsberechtigten übergehen (§ 31 WoFG).

Voraussetzung ist, dass

1. dies der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient oder aus anderen Gründen der örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse geboten ist und
2. Förderwohnungen und Ersatzwohnungen unter Berücksichtigung des Förderzwecks gleichwertig sind und
3. sichergestellt ist, dass zum Zeitpunkt des Übergangs die Ersatzwohnungen bezugsfertig oder frei sind.

Die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der Gemeinde.

3. Förderung

Die Förderung besteht aus einem Darlehen in Höhe von bis zu 85 Prozent der förderfähigen Kosten nach Nrn. 1.2 und 1.3. Die förderfähigen Kosten sind auf höchstens 25 000 Euro je Wohnung begrenzt.

Das Darlehen wird für die ersten fünf Jahren zinslos gewährt. Vom sechsten bis einschließlich zehnten Jahr beträgt der Zinssatz 1,50 Prozent, in den nächsten fünf Jahren 3,50 Prozent. Für die Restlaufzeit kann eine Verzinsung bis zur marktüblichen Verzinsung erstelliger Kapitalmarktmittel verlangt werden, mindestens jedoch 4,50 Prozent.

Die Tilgung beträgt in den ersten zehn Jahren 1,00 Prozent, in den nächsten fünf Jahren 1,50 Prozent und für die Restlaufzeit 2,00 Prozent. Neben Zins- und Tilgungsleistungen sind ein einmaliges Bearbeitungsentgelt und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag (Nr. 4.3) zu zahlen.

4. Verfahren

4.1. Antragsverfahren

4.1.1 Modernisierungsvorhaben, die gefördert werden sollen, sind über die zuständige Wohnraumförderungsstelle anzumelden. Zuständig ist in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern der Magistrat, im Übrigen der Kreisausschuss des Landkreises, in dessen Gebiet die Maßnahme durchgeführt werden soll. Das für die Modernisierungsförderung zuständige Ministerium entscheidet unter Berücksichtigung der vom Magistrat/Kreisausschuss vorgeschlagenen Priorität im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Aufnahme in ein Förderprogramm.

4.1.2 Nach Bestätigung über die Aufnahme in ein Förderprogramm hat der Eigentümer/der Erbbauberechtigte umgehend einen förmlichen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Magistrat/Kreisausschuss oder in Abstimmung mit dem zuständigen Magistrat/Kreisausschuss unmittelbar bei der bewilligenden Stelle (Nr. 4.2) einzureichen.

4.1.3 Sind die Fördervoraussetzungen gegeben, leitet der Magistrat/Kreisausschuss unverzüglich den vollständigen Antrag der bewilligenden Stelle zu.

4.1.4 Unvollständig oder verspätet eingereichte Anträge sowie Anträge, bei denen die Fördervoraussetzungen nicht vorliegen, lehnt der Magistrat/Kreisausschuss beziehungsweise die bewilligende Stelle (Nr. 4.2) ab. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4.1.5 Antragsteller, die nicht in ein Förderprogramm aufgenommen werden können, sind hierüber vom Magistrat/Kreisausschuss schriftlich zu informieren und gegebenenfalls auf Nachfolgeprogramme zu verweisen.

4.2. Bewilligende Stelle/Förderzusage

4.2.1 Bewilligende Stelle ist die Landestreuhandstelle Hessen der Landesbank Hessen-Thüringen — Girozentrale —, Frankfurt am Main.

4.2.2 Die bewilligende Stelle erteilt die Förderzusage durch Bewilligungsbescheid. Der Bescheid enthält Angaben zur Zweckbestimmung, zur Einsatzart und Höhe der Förderung, zur Dauer der Gewährung, Verzinsung und Tilgung der Fördermittel, zur Einhaltung der Einkommensgrenzen und zu den Rechtsfolgen eines Eigentumswechsels an dem geförderten Objekt sowie Art und Dauer der Belegungsbindungen und Art, Höhe und Dauer der Mietbindungen.

4.3. Bearbeitungsentgelt und Verwaltungskostenbeitrag

Die bewilligende Stelle (Nr. 4.2) ist berechtigt, für die Bearbeitung des Antrages ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1 Prozent und für die Verwaltung der Darlehen einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,5 Prozent des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erheben.

4.4. Sicherung des Darlehens

4.4.1 Der Antragsteller hat sich für das Darlehen als Schuldner zu verpflichten.

4.4.2 Das Darlehen ist jeweils aufgrund eines von allen Schuldnern abzugebenden selbstständigen Schuldversprechens nach § 780 BGB durch eine Grundschuld an dem geförderten Bauobjekt sowie etwaigen weiteren von der bewilligenden Stelle bezeichneten Pfandobjekten und in dem verlangten Rang zu sichern. Den für die Finanzierung der Modernisierung aufgenommenen Fremdmitteln soll in der Regel Vorrang zugestanden werden. Die Schuldner haben sich der sofortigen Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Ziffer 5 der Zivilprozessordnung (ZPO) zu unterwerfen. Vom Eigentümer/Erbbauberechtigten ist darüber hinaus die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung nach § 800 ZPO zu verlangen. Außerdem sind die Rückgewähransprüche in Bezug auf vor- und gleichrangige Grundschulden abzutreten. Die Grundschuldgläubiger haben eine Einmalvaluierungserklärung nach einem vorgegebenen Muster der bewilligenden Stelle abzugeben.

4.4.3 Solange die dingliche Sicherung noch nicht möglich ist, genügt ersatzweise die Bürgschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines Kreditinstituts. Für die Bürgschaftserklärung sind die bei der bewilligenden Stelle erhältlichen Vordrucke zu verwenden.

4.5. Auszahlung des Darlehens

Die bewilligende Stelle zahlt das Darlehen aus, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Sicherung erbracht ist. Das Darlehen wird in Raten nach Baufortschritt ausgezahlt. Die letzte Rate wird nach Vorlage der Kostenaufstellung (Nr. 4.6) ausgezahlt. Auszahlungsanträge sind an die bewilligende Stelle (Nr. 4.2) zu richten. Die geforderten Nachweise sind beizufügen.

4.6. Kostenaufstellung

4.6.1 Eine Kostenaufstellung (Aufstellung der tatsächlich entstandenen Kosten) ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Modernisierung auf Formblatt der bewilligenden Stelle (Nr. 4.2) vorzulegen.

4.6.2 Die bewilligende Stelle prüft die Kostenaufstellung und stellt fest, ob die Wohnungen der Förderzusage und dem Antrag auf Gewährung der Fördermittel entsprechend modernisiert sind und genutzt werden.

4.6.3 Liegt die Kostenaufstellung nicht fristgerecht vor, kann für die Zeit des Verzugs eine Verzinsung von jährlich 6 Prozent gefordert oder das Kündigungsrecht ausgeübt werden.

4.6.4 Darlehensbeträge, die zurückgefordert werden, sind ab Auszahlung mit 6 Prozent zu verzinsen.

4.7. Rückforderung des Darlehens, Verzinsung und Vertragsstrafe

Verstößt der Antragsteller gegen die Förderzusage oder wird ein Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet,

- unterbleibt die Auszahlung eines noch nicht ausgezahlten Darlehens,
- kann ein ausgezahltes Darlehen von der bewilligenden Stelle zurückgefordert und ab dem Zeitpunkt des Verstoßes rückwirkend mit 6 Prozent für das Jahr verzinst werden,
- kann eine in der schuldrechtlichen Vereinbarung vorgesehene Vertragsstrafe verlangt werden.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderzusage besteht nicht.

5.2. Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Hierbei sind insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anlage 2 zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Zinsbestimmungen (ZinsBest), Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO zu beachten.

5.3. Ausschreibung und Vergabe, Bekämpfung illegaler Beschäftigung

Abweichend von Nr. 3 der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) besteht bei der Ausschreibung und Vergabe keine Verpflichtung zur Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL); deren Anwendung wird jedoch empfohlen. Die Verfügungsberechtigten sollen bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen und sonstige Lieferungen und Leistungen mittelständische Unternehmen bevorzugt berücksichtigen. Der Bekämpfung illegaler Beschäftigung kommt besondere Bedeutung zu. Der Erlass zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung bei Planung, Ausschreibung und Durchführung von Bauvorhaben und sonstigen Lieferungen und Leistungen vom 7. September 1993 (StAnz. S. 2390) ist zu beachten.

5.4. Prüfungsrecht

Die bewilligende Stelle (Nr. 4.2) und der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Darlehen durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verfügungsberechtigte hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

5.5. Subventionserhebliche Angaben

Bei den Darlehen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die für die Festsetzung und Belassung der Darlehen maßgeblichen Angaben im Antrag sowie Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Darlehen abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der bewilligenden Stelle mitzuteilen.

5.6. Kumulierungsverbot

Für die nach diesen Richtlinien geförderte Modernisierung dürfen keine anderen Wohnungsbau- oder Modernisierungsmittel des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

Zulässig ist die gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln der Denkmalpflege, des Städtebauförderungsprogramms, des Dorferneuerungsprogramms, des Landesprogramms einfache Stadterneuerung und des Programms „Soziale Stadt“, sofern damit nicht die Modernisierungsmaßnahme gefördert wird. Ebenfalls zulässig ist die gleichzeitige Inanspruchnahme von Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

5.7. Ausnahmen

Das für die Modernisierungsförderung zuständige Ministerium kann Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

5.8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 31. März 2003

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**

VII 6 — 1 — 62 c 44 — 1500/03

— Gült.-Verz. 3626 —

StAnz. 15/2003 S. 1487

14. Kostenzuschüsse zur Beseitigung baulicher Hindernisse in bestehenden Wohngebäuden

Bekanntmachung vom 30. April 2002 (StAnz. S. 1928),
herunterzuladen unter www.hessenrecht.hessen.de

526

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

Richtlinien über die Gewährung von Kostenzuschüssen zur Beseitigung baulicher Hindernisse für Menschen mit Behinderungen in bestehenden Wohngebäuden und im näheren Wohnungsumfeld

1. Allgemeine Grundsätze

Die angemessene Wohnraumversorgung von Menschen mit Behinderungen gehört zu den vordringlichen Aufgaben. Die Wohnungen sollen baulich so gestaltet sein, dass behinderte Menschen darin einen eigenen Haushalt führen sowie selbstständig und unabhängig leben können. Weiterhin sollen die Wohngebäude und die Wohnungen barrierefrei erreichbar sein. Für diese Zwecke stellt das Land Kostenzuschüsse bereit.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind bauliche Maßnahmen, Einrichtungen und Ausstattungen an und in bestehenden Wohngebäuden und auf dem Wohnungsgrundstück (näheres Wohnungsumfeld). Es werden vorrangig bauliche Maßnahmen gefördert, die den Anforderungen der Normen DIN 18024 Teil 1 (siehe Anlage 1) und DIN 18025 Teil 1 oder 2 (siehe Anlage 2) entsprechen. Dies sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verbesserung der Freiflächen, Plätze, Wege und PKW-Stellplätze auf dem Grundstück
- Verbesserung der Zugänge zu den Nebenräumen außerhalb der Wohnung und zu gemeinschaftlichen Einrichtungen von Wohnanlagen
- Verbesserung der Bewegungsfreiheit
- Verbesserung von Toilettenräumen und Bädern
- Beseitigung von Stufen und Schwellen
- Errichtung von Rampen
- Gestaltung der Treppen
- Einbau von geeigneten Aufzügen (zum Beispiel Treppenschrägaufzug), Küchen, Toilettenräumen und Bädern
- Kontrastreiche Gestaltung von Bewegungsflächen innerhalb und außerhalb der Gebäude
- Umbau von Einrichtungen zwecks Beseitigung von Verletzungsgefahr für blinde und sehbehinderte Menschen (zum Beispiel halbhoch angebrachte Sicherungskästen im Treppenhaus, niedrige Türen)

Es werden nur Bauvorhaben gefördert, deren Finanzierung dauerhaft gesichert ist.

3. Art und Umfang der Förderung

Für die förderungsfähigen Maßnahmen nach Nr. 2 wird für die vom Eigentümer oder Angehörigen genutzte Wohnung ein Kostenzuschuss bis zu 50 vom Hundert und bei Miet- und Genossenschaftswohnungen ein Kostenzuschuss bis zu 80 vom Hundert gewährt.

Förderungsfähig sind Kosten bis zu 25 000 Euro je Wohneinheit. Maßnahmekosten unter 1 000 Euro werden nicht gefördert.

4. Zweckbindung bei Miet- und Genossenschaftswohnungen

Werden Maßnahmen nach Nr. 2 innerhalb von Wohnungen gefördert, sind die Wohnungen mindestens für die Dauer von 15 Jahren für Menschen mit Behinderungen zweckbestimmt¹⁾. Sie dürfen nur im Rahmen eines Dauermietvertrages überlassen werden.

5. Baubeginn

Es werden nur Baumaßnahmen gefördert, mit deren Bau vor Bewilligung des Kostenzuschusses noch nicht begonnen wurde.

6. Verfahren, Entgelt

- 6.1 Der Kostenzuschuss für die Beseitigung baulicher Hindernisse ist über die Wohnungsbauförderungsstelle bei dem örtlich zuständigen Kreisausschuss des Landkreises bzw. bei dem Magistrat der kreisfreien Stadt oder bei dem Magistrat der Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern zu beantragen. Antragsberechtigt sind die Verfügungsberechtigten des Gebäudes an dem oder in dem die Maßnahmen durchgeführt werden, sowie Mieter, wenn sie die Maßnahmen nach Nr. 2 selbst finanzieren.

Der Magistrat/Kreisausschuss hat die Anträge unverzüglich zu prüfen. Stehen Förderungsmittel zur Verfügung und ergibt die Prüfung, dass die Antragsvoraussetzungen vorliegen, leitet er den Antrag an die Bewilligungsstelle (Nr. 6.3) weiter. Die Förderungsmittel nach diesen Richtlinien werden vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung bereitgestellt.

Förderungsfähige Anträge, die mangels Mittel nicht gefördert werden können, sind vom Magistrat/Kreisausschuss an die Antragsteller zurückzugeben.

- 6.2 Anträge, die die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sind mit rechtsbehelfsfähigem Bescheid abzulehnen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6.3 Bewilligungsstelle ist die Landestreuhandstelle Hessen der Landesbank Hessen-Thüringen — Girozentrale —.

6.4 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1 vom Hundert des Gesamtbetrages des beantragten Kostenzuschusses, mindestens jedoch 25 Euro, zu erheben.

6.5 Der Kostenzuschuss wird in der Regel in einer Summe nach Abschluss der Maßnahmen und Vorlage der Schlussabrechnung ausbezahlt.

7. Kumulationsverbot

Für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, dürfen in der Regel keine weiteren Förderungsmittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen werden. Stehen Förderungsmittel aus anderen öffentlichen Haushalten zur Verfügung, wird der Kostenzuschuss entsprechend gekürzt.

8. Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Mitteln nach diesen Richtlinien besteht nicht.

9. Prüfung

Die Bewilligungsstelle und der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

10. Subventionserhebliche Angaben

Die für die Festsetzung und Belassung der Zuwendung maßgeblichen Angaben im Antrag sowie im Verwendungsnachweis und die zusätzlich einzureichenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit dem Hessischen Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) und des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

11. Anwendung der VV-LHO

So weit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, gelten die Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

12. Ausnahmen

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung kann Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

13. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Finanzen. Sie werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, 30. April 2002

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
VII 6 — A — 62 c 44/17 — 1275/02
— Gült.-Verz. 36221 —
StAnz. 21/2002 S. 1928

¹⁾ Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch.

15. Technische Baubestimmungen

Bekanntmachung vom 21. Juni 2005 (StAnz. S. 2468);
herunterzuladen unter www.staatsanzeiger-hessen.de

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

699

Liste und Übersicht der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen

Bezug: Erlass vom 27. Juni 2003 (StAnz. S. 3019) und Berichtigung vom 2. September 2003 (StAnz. S. 3671)

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Hessische Bauordnung (HBO) werden die in der anliegenden Übersicht und in der Liste enthaltenen technischen Regeln mit den zugehörigen Anlagen als Technische Baubestimmungen eingeführt. Von der Einführung ausgenommen sind die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.

Die in der Liste unter den Nummern 2.2.3, 2.4.11, 2.4.12, 2.5.3 und 3.1 aufgeführten Eurocodes (DIN V ENV) gelten wegen ihres Charakters einer Vornorm nicht als Technische Baubestimmungen im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 HBO. Sie dürfen aber nach § 20 Abs. 1 Satz 2 HBO ohne meine Zustimmung im Einzelfall angewandt werden, wobei eine Mischung mit für diesen Bereich geltenden anderen Technischen Baubestimmungen nicht erfolgen darf.

Die Änderungen sind sowohl in der Übersicht als auch in der Liste und ihren Anlagen durch Fettdruck beziehungsweise durchgestrichene Schreibweise optisch hervorgehoben.

Der Erlass vom 27. Juni 2003, mit dem die vorhergehende Ausgabe der Liste veröffentlicht worden ist, sowie die Berichtigung vom 2. September 2003 werden hiermit aufgehoben.

1. Die in der Übersicht aufgeführten Erlasse sind bis auf die vier nachfolgend genannten Erlasse nicht mehr gültig. Die unter 1.1, 1.2 und 1.4 angeführten Erlasse beziehen sich auf die alte HBO in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) beziehungsweise auf die alte HBO in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978 S. 1).

Die Bezüge sind entsprechend auf die geltende HBO vom 18. Juni 2002 zu übertragen:

- 1.1 Ergänzung zu DIN 1055 Teil 4, Ausgabe August 1986, betreffend Windlastannahmen bei hohen Hochhäusern im Raum Frankfurt am Main vom 21. November 1989 (StAnz. S. 2 492)
- 1.2 Einführung eines brandschutztechnischen Sicherheitskonzeptes für innenliegende Treppenträume von Wohngebäuden unterhalb der Hochhausgrenze vom 13. Juni 2001 (StAnz. S. 2605).

- 1.3 Bekanntmachung der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (M IndBauRL) der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGEBAU — Stand März 2000 — als Technische Baubestimmung vom 18. Januar 2005 (StAnz. S. 529).

- 1.4 DIN 18025 — Barrierefreie Wohnungen — Teil 1 und 2, Ausgabe Dezember 1992 vom 21. Februar 1994 (StAnz. S. 840).

2. Bei der Anwendung der DIN 4149 ist in ihrem Abschnitt 6 Folgendes zu beachten:

- 2.1 Bei Bauvorhaben in Erdbebengebieten ist der Standsicherheitsnachweis für den Lastfall Erdbeben zusammen mit den anderen bautechnischen Unterlagen vorzulegen. Auf die Vorlage kann bei Gebäuden der Bauwerksklasse 1 unter den Voraussetzungen nach Abschnitt 6 der DIN 4149 verzichtet werden.

- 2.2 Bei Wohngebäuden und Gebäuden ähnlicher Nutzung (zum Beispiel Bürogebäuden) der Bauwerksklasse 1 mit einer größeren Anzahl der Geschosse als nach Tabelle 1 ist der Standsicherheitsnachweis nach den Abschnitten 7 bis 9 der DIN 4149 zu führen.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Soweit sich gegenüber dem notifizierten Text in dieser Bekanntmachung Änderungen und Ergänzungen ergeben haben, handelt es sich um erläuternde Hinweise oder um Angleichungen an das Recht der Hessischen Bauordnung, die jedoch keine Änderungen der technischen Inhalte verursachen.

Wiesbaden, 21. Juni 2005

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
VI 2-1 — 64 — b — 16 — 01
— Gült.-Verz. 3614 —

StAnz. 28/2005 S. 2468

Übersicht

DIN	Abschnitt	erstmalig eingeführt am	StAnz. Seite	DIN	Abschnitt	erstmalig eingeführt am	StAnz. Seite
EN 206-1	2.3.1 (2)	27.06.2003	3019	4134	2.7.6	20.11.1984	2419
1045	2.3.1 (1)	21.04.1989	1154	4141 Teil 1	2.6.2	11.12.1985	113 (1986)
1045-1	2.3.1 (2)	27.06.2003	3019	V 4141 Teil 1	2.6.2	neu	
1045-2	2.3.1 (2)	27.06.2003	3019	4141 Teil 2	2.6.2	11.12.1985	113 (1986)
1045-3	2.3.1 (2)	27.06.2003	3019	4141 Teil 3	2.6.2	11.12.1985	113 (1986)
1045-4	2.3.1 (2)	27.06.2003	3019	4141 Teil 14	2.6.2	29.01.1987	613
1052 Teil 1	2.5.1	21.04.1989	1154	4141 Teil 15	2.6.2	05.08.1991	2061
1052 Teil 2	2.5.1	21.04.1989	1154	4149 Teil 1	5.1.1	01.09.1982	1717
1052 Teil 3	2.5.1	21.04.1989	1154	4178	2.7.7	05.08.1982	1654
1053-1	2.2.1	15.07.1998	2305	4212	2.3.5	29.01.1987	613
1053 Teil 3	2.2.1	07.12.1990	17 (1991)	4213	2.3.9	neu	
1053 Teil 4	2.2.1	02.12.1980	2338	4219 Teil 2	2.3.6	19.08.1980	1596
1053 Teil 4	2.2.1	neu		4223 Teil 2	2.3.12	neu	
1054	2.1.1 (1)	27.11.1978	2463	4223 Teil 3	2.3.12	neu	
1054	2.1.1 (2)	neu		4223 Teil 4	2.3.12	neu	
1055 Teil 1	1.1	27.06.2003	3019	4223 Teil 5	2.3.12	neu	
1055 Teil 2	1.1	21.07.1977	1630	4227 Teil 1	2.3.7	21.04.1989	1153
1055 Blatt 3	1.1	21.10.1983	2144	V 4227 Teil 2	2.3.7	06.03.1997	1041
1055 Teil 4	1.1	29.01.1987	609	4227 Teil 4	2.3.7	29.01.1987	614
1055 Teil 5	1.1	22.11.1976	2125	V 4227 Teil 6	2.3.7	06.03.1997	1041
1055 Teil 6	1.1	07.05.1989	1236	4228	2.3.8	08.10.1989	2299
1055-100	1.1	27.06.2003	3019	4228	2.3.8	21.10.1988	2570
1056	2.7.1	11.12.1985	113 (1986)	4420 Teil 1	2.7.13	07.05.1993	1311
1072	1.2	29.01.1987	611	4421	2.7.8	12.10.1983	2145
1074	2.5.2	07.05.1993	1310	V 11535-1	2.7.9	01.04.1999	1385
1075	2.3.2	21.10.1988	2567	11622 Teil 1	2.7.10	06.03.1997	1041
EN 1007-11	2.6.2	01.04.1999	1905	11622 Teil 2	2.7.10	06.03.1997 neu	1041
EN 1536	2.1.2 (2)	neu		11622 Teil 3	2.7.10	06.03.1997	1041
V ENV 1992 Teil 1-2	3.1	15.01.2002	520	11622 Teil 4	2.7.10	06.03.1997	1041
V ENV 1993 Teil 1-1	2.4.11	06.03.1997	1041	18024-1	7.2	15.01.2002	520
V ENV 1993 Teil 1-2	3.1	15.01.2002	520	18024-2	7.2	29.08.1997	3429
V ENV 1994 Teil 1-1	2.4.12	06.03.1997	1041	18025 Teil 1	7.3	21.02.1994	840
V ENV 1994 Teil 1-2	3.1	15.01.2002	520	18025 Teil 2	7.3	21.02.1994	840
V ENV 1995 Teil 1-1	2.5.3	06.03.1997	1041	18065	7.1	18.07.2000	2475
V ENV 1995 Teil 1-2	3.1	15.01.2002	520	18069	2.6.3	29.01.1987	614
V ENV 1996 Teil 1-1	2.2.3	15.07.1998	2305	18069	2.6.3	21.10.1988	2565
V ENV 1996 Teil 1-2	3.1	15.01.2002	520	18159 Teil 1	4.1.2	09.10.1992	2784
4014	2.1.2 (1)	07.09.1990	1989	18159 Teil 2	4.1.2	13.08.1980	1598
4026	2.1.3	24.11.1978	2461	18168 Teil 1	2.6.4	13.10.1982	1933
4028	2.3.3	05.04.1984	880	18195 Teil 4	5.3.1	27.06.2003	3019
4093	2.1.4	21.10.1988	2569	18195 Teil 5	5.3.1	27.06.2003	3019
4099	2.3.4	29.01.1987	611	18195 Teil 6	5.3.1	27.06.2003	3019
4099 Teil 1	2.3.4	neu		18516 Teil 1	2.6.5	15.01.2002	520
4099 Teil 2	2.3.4	neu		18516 Teil 3	2.6.5	15.01.2002	520
4102 Teil 4	3.1	28.06.1995	2277	18516 Teil 4	2.6.5	07.12.1990	15 (1991)
4108 Teil 2	4.1.1	27.06.2003 neu	3019	18516 Teil 5	2.6.5	15.01.2002	520
4108 Teil 3	4.1.1	27.06.2003	3019	18551	2.3.10	16.06.1993	1868
V 4108-4	4.1.1	27.06.2003 neu	3019	18800 Teil 1	2.4.4	28.12.1992	257 (1993)
V 4108-10	4.1.1	27.06.2003 neu	3019	18800 Teil 2	2.4.4	28.12.1992	257 (1993)
4109	4.2.1	11.08.1995	2888	18800 Teil 3	2.4.4	28.12.1992	257 (1993)
4112	2.7.2	23.11.1984	2421	18800 Teil 4	2.4.4	28.12.1992	257 (1993)
4113 Teil 1	2.4.1	29.01.1987	612	18800 Teil 7	2.4.4	27.06.2003	3019
4113 Teil 2	2.4.1	neu		18801	2.4.5	20.11.1984	2419
V 4113 Teil 3	2.4.1	neu		18806 Teil 1	2.4.6	13.12.1985	115 (1986)
4119 Teil 1	2.4.2	06.03.1997	1041	18807 Teil 1	2.4.7	28.05.1990	1199
4119 Teil 2	2.4.2	06.03.1997	1041	18807 Teil 3	2.4.7	28.05.1990	1199
4121	2.6.1	06.03.1997	1041	18807-6	2.4.7	01.04.1999	1385
4123	2.1.5	27.06.2003	3019	18807-8	2.4.7	01.04.1999	1385
4124	2.1.6	12.10.1983	2145	18807-9	2.4.7	01.04.1999	1385
4125	2.1.7	05.08.1991	2060	18808	2.4.9	11.12.1985	115 (1986)
4126	2.1.8	29.01.1987	613	18808	2.4.10	21.10.1988	2570
4128	2.1.9	06.03.1997	1041	18914	2.7.11	29.01.1987	614
4131	2.7.4	19.03.1993	964	V 20000-100	2.3.12	27.06.2003	3019
4132	2.4.3	13.10.1982	1932	V 20000-101	2.3.12	27.06.2003	3019
4133	2.7.5	16.03.1993	922	68800 Teil 2	5.2.1	06.03.1997	1041
				68800 Teil 3	5.2.1	07.12.1990	17 (1991)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen; Definitionen, Messregeln, Hauptmaße	Januar 2000	St Anz.2000 S. 2475
7.2	DIN 18024	Barrierefreies Bauen		
	- 1 Anlage 7.2/1	-; Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spiel- plätze; Planungsgrundlagen	Januar 1998	St Anz.2002 S.520
	-2 Anlage 7.2/1	-; Teil 2: Öffentlich zugängige Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen	November 1996	St Anz.1997 S.3429
7.3	DIN 18025	Barrierefreie Wohnungen		
	Teil 1 Anlage 7.3/1	-; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	St Anz.1994 S. 840
	Teil 2 Anlage 7.3/2	-; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	St Anz.1994 S. 840
7.4	Richtlinie	Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken	Juli 1998	Anlage 7.4/1

Anlage 7.1/1 (geändert)

Zu DIN 18065

Erl. v. 18.07.2000 (St Anz. S. 2475)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Abs. 3 HBO und in Wohnungen.
2. ~~Von der Technischen Baubestimmung kann auch abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 63 Abs. 1 bis 3 HBO vorliegen.~~

Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenträumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:

Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
- b) Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (s. Bild 5) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenauflinie (s. Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (s. Ziffer 9) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.
- c) Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
- d) Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
- e) Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
- f) Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
- g) Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.

Anlage 7.2 /1

zu DIN 18024

Erl. v. 15.01.2002 (St Anz. S. 520)
Erl. v. 29.08.1997 (St Anz. S.3429)

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 46 HBO barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.3/1

Zu DIN 18025-1

Erl. v. 21.02.1994 (St Anz. S. 840)

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die als Wohnungen für Rollstuhlbenutzer errichtet werden und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.3/2

Zu DIN 18025-2

Erl. v. 21.02.1994 (St Anz. S. 840)

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die barrierefrei errichtet werden und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

<p>Barrierefreies Bauen Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze Planungsgrundlagen</p>	<p>DIN 18024-1</p>
--	--------------------------------------

ICS 11.180; 93.080.01

Ersatz für Ausgabe 1974-11

Deskriptoren: Bauwesen, bauliche Anlage, Planungsgrundlage, barrierefrei

Barrier-free built environment – Part 1: Streets, squares, paths, public transport, recreation areas and playgrounds – Design principles

Construction sans barrières – Partie 1: Rues, places, chemins, transport public et espaces verts – Principes d'aménagement

Inhalt

	Seite		Seite
Vorwort	1	11 Straßenverkehrs-Signalanlage an Furten	5
1 Anwendungsbereich	2	12 Zugang zu unterschiedlichen Ebenen	6
2 Normative Verweisungen	2	13 Öffentlich zugängliche Grünanlage und Spielplatz	7
3 Definitionen	2	14 Baustellensicherung	8
4 Maß der Bewegungsfläche	3	15 Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel und Bahnsteig	8
5 Maß der Begegnungsfläche	4	16 Pkw-Stellplatz	8
6 Oberflächenbeschaffenheit von Bewegungs- und Begegnungsflächen	4	17 Öffentliche Fernsprechstelle und Notrufanlage	8
7 Tür	4	18 Bedienungselement	8
8 Fußgängerverkehrsfläche	4	19 Ausstattung, Orientierung, Beschilderung und Beleuchtung	9
9 Verweilplatz	5		
10 Zugang, Fußgängerüberweg und Furt auf gleicher Ebene	5		

Vorwort

Diese Norm entstand im NABau-Gremium 01.11.00 "Barrierefreies Bauen". Sie löst die Ausgabe vom November 1974 ab.

DIN 18024 "Barrierefreies Bauen" besteht aus:

- Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze, Planungsanforderungen
- Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen

Änderungen

Gegenüber der Ausgabe November 1974 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Der Inhalt wurde überarbeitet und den Bedürfnissen der Nutzer und Nutzerinnen an Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze angepaßt.
- b) Der Titel wurde geändert.

Frühere Ausgaben

DIN 18024-1: 1974-11

Fortsetzung Seite 2 bis 9

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Normenausschuß Rettungsdienst und Krankenhaus (NARK)
Normenausschuß Maschinenbau (NAM)

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für die Planung, Ausführung und Ausstattung von Straßen, Plätzen, Wegen, öffentlichen Verkehrsanlagen und öffentlich zugänglichen Grünanlagen sowie für Zugänge zu öffentlichen Verkehrsmitteln und Spielplätzen. Sie gilt sinngemäß für Umbauten, Modernisierungen und Nutzungsänderungen.

Diese baulichen Anlagen und die Zugänge zu öffentlichen Verkehrsmitteln müssen für alle Menschen barrierefrei nutzbar sein. Die Nutzer müssen in die Lage versetzt werden, von fremder Hilfe weitgehend unabhängig zu sein.

Das gilt insbesondere für

- Rollstuhlbenutzer – auch mit Oberkörperbehinderung,
- Blinde und Sehbehinderte,
- Gehörlose und Hörgeschädigte,
- Gehbehinderte,
- Menschen mit sonstigen Behinderungen,
- ältere Menschen,
- Kinder, klein- und großwüchsige Menschen.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

DIN 5035-2

Beleuchtung mit künstlichem Licht – Richtwerte für Arbeitsstätten in Innenräumen und im Freien

DIN 15325 : 1990-12

Aufzüge – Bedienungs-, Signalelemente und Zubehör – ISO 4190-5, Ausgabe 1987 modifiziert

DIN 18024-2 : 1996-11

Barrierefreies Bauen – Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen

DIN 18025-1 : 1992-12

Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbenutzer, Planungsgrundlagen

DIN 18034

Spielplätze und Freiflächen zum Spielen – Grundlagen und Hinweise für die Objektplanung

DIN 32981

Zusatzeinrichtungen für Blinde an Straßenverkehrs-Signalanlagen (SVA) – Anforderungen

E DIN 32984

Bodenindikatoren im öffentlichen Verkehrsraum

RSA¹⁾

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1995

RILSA²⁾

Richtlinien für Lichtsignalanlagen, Ausgabe 1992

3 Definitionen

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Definitionen:

3.1 Ausstattung: Funktionselemente, wie z. B. Orientierungshilfen, Straßenverkehrs-Signalanlagen, Aufzüge, Fahrtreppen, Hinweis- und Warnschilder, Geräte, Automaten, Telefonhauben, Poller, Papierkörbe, Abfallbehälter, Fahrradständer, Werbeträger, Abschränkungen.

¹⁾ Herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr, zu beziehen über den Verkehrsblatt-Verlag

²⁾ Herausgegeben und zu beziehen von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.

3.2 Bewegungsfläche bei barrierefreiem Bauen: Bewegungsflächen bei barrierefreiem Bauen sind die zur Bewegung mit dem Rollstuhl notwendigen Flächen. Sie schließen die zur Benutzung von Ausstattungen und Einrichtungen erforderlichen Flächen ein.

3.3 Begegnungsfläche bei barrierefreiem Bauen: Begegnungsflächen bei barrierefreiem Bauen sind die zum Ausweichen mit dem Rollstuhl zusätzlich notwendigen Flächen.

4 Maß der Bewegungsfläche

4.1 Allgemeines

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern, ausgenommen vor Fahrschachttüren (siehe 4.13).

Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z. B. durch Mauervorsprünge, abgestellte Fahrzeuge, Ausstattungen, Türen in geöffnetem Zustand und Bepflanzung. Der Kopffreiraum muß mindestens 230 cm betragen.

4.2 Bewegungsfläche, 400 cm breit und 250 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 400 cm breit und mindestens 250 cm tief sein:

- als Verweilfläche auf Schutzinseln oder Fahrbahnteilen von Hauptverkehrsstraßen.

4.3 Bewegungsfläche, 300 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 300 cm breit sein:

- auf Gehwegen im Umfeld z. B. von Kindergärten und Schulen, Freizeiteinrichtungen, Einkaufszentren, Pflegeeinrichtungen,
- auf Fußgängerüberwegen und Furten.

4.4 Bewegungsfläche, 300 cm breit und 200 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 300 cm breit und mindestens 200 cm tief sein:

- als Verweilfläche auf Fußgängerüberwegen und Furten von Erschließungsstraßen.

4.5 Bewegungsfläche, 200 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 200 cm breit sein:

- auf Gehwegen an Sammelstraßen.

4.6 Bewegungsfläche, 150 cm breit und 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit und mindestens 150 cm tief sein:

- als Wendemöglichkeit,
- als Ruhefläche, Verweilplatz,
- am Anfang und am Ende einer Rampe,
- vor Haus- und Gebäudeeingängen,
- vor Fernsprechstellen und Notrufanlagen,
- vor Serviceschaltern,
- vor Dienstleistungsautomaten, Briefeinwürfen, Ruf- und Sprechanlagen,
- vor Durchgängen, Kassen und Kontrollen,
- vor und neben Ruhebänken,
- vor Bedienungsvorrichtungen,
- vor und nach Fahrtreppen und Fahrsteigen,
- vor Rahmensperren und Umlaufschranken.

4.7 Bewegungsfläche, 150 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit sein:

- auf Gehwegen (ausgenommen Gehwege nach 4.3 und 4.5),
- auf Hauptgehwegen (siehe 13.2.2),
- neben Treppenauf- und -abgängen; die Auftrittsfläche der obersten Stufe ist auf die Bewegungsfläche nicht anzurechnen.

4.8 Bewegungsfläche, 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm tief sein:

- neben der Längsseite des Kraftfahrzeuges des Rollstuhlbenutzers auf Pkw-Stellplätzen (siehe Abschnitt 16) (Bordhöhe siehe 10.1).

4.9 Bewegungsfläche, 130 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 130 cm breit sein:

- zwischen Umlaufschranken.

4.10 Bewegungsfläche, 120 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 120 cm breit sein:

- zwischen Radabweisern einer Rampe,
- situationsbedingt auf Hauptgehwegen (siehe 13.2.2).

4.11 Bewegungsfläche, 90 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 90 cm breit sein:

- in Durchgängen an Kassen und Kontrollen,
- auf Nebengehwegen (siehe 13.2.3).

4.12 Bewegungsfläche, 250 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 250 cm tief sein:

- entlang von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

4.13 Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren

Die Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren muß so groß sein wie die Grundfläche des Fahrkorbs, mindestens jedoch 150 cm breit und 150 cm tief. Sie darf sich mit anderen Bewegungsflächen nicht überlagern. Sie darf nicht gegenüber abwärts führenden Treppen und Rampen angeordnet sein.

5 Maß der Begegnungsfläche

5.1 Begegnungsfläche, 200 cm breit und 250 cm tief

In Sichtweite, höchstens in Abständen von 18 m, müssen Hauptgehwege und in Sichtweite müssen Geh- und Nebengehwege Begegnungsflächen für Rollstuhlbenutzer von mindestens 200 cm Breite und mindestens 250 cm Tiefe aufweisen.

5.2 Begegnungsfläche, 180 cm breit und 180 cm tief

In Sichtweite müssen Gehwege neben Baustellensicherungen Begegnungsflächen für Rollstuhlbenutzer von mindestens 180 cm Breite und mindestens 180 cm Tiefe aufweisen.

6 Oberflächenbeschaffenheit von Bewegungs- und Begegnungsflächen

Bewegungs- und Begegnungsflächen müssen bei jeder Witterung leicht, erschütterungsarm und gefahrlos begeh- und befahrbar sein.

Orientierungshilfen siehe Abschnitt 19.

7 Tür

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm und eine lichte Höhe von mindestens 210 cm haben.

Für die Maße der Bewegungsfläche gelten Bild 10 und Bild 11 von DIN 18025-1 : 1992-12.

8 Fußgängerverkehrsfläche

8.1 Allgemeines

Gehwege an anbaufreien Hauptverkehrsstraßen sind gegen die Fahrbahn durch einen mindestens 75 cm breiten Schutzstreifen abzugrenzen.

In Anlieger- und Sammelstraßen darf der Höhenunterschied der Kanten zwischen Fahrbahn und Gehweg nicht niedriger als 3 cm sein.

Liegen Rad- und Gehwege auf gleichem Niveau nebeneinander, sind sie durch einen mindestens 50 cm breiten Begrenzungsstreifen zu trennen. Der Begrenzungsstreifen muß sich taktil und optisch kontrastierend von den Rad- und Gehwegbelägen unterscheiden.

Muldenrinnen dürfen nicht tiefer als 1/30 ihrer Breite sein.

Im übrigen ist E DIN 32984 zu berücksichtigen.

8.2 Längsgefälle

Gehwege ohne Verweilplätze sollten nicht mehr als 3 % Längsgefälle aufweisen.

Bei einem Längsgefälle zwischen 3 % und 6 % müssen in Abständen von maximal 10 m Verweilplätze mit weniger als 3 % Gefälle vorgesehen werden.

Lassen sich stärkere Längsgefälle aufgrund der topografischen Lage nicht vermeiden, sollten geeignete, ausgeschil-derte Umgehungen oder andere Alternativen angeboten werden.

8.3 Quergefälle

Das Quergefälle von Gehwegen darf nicht mehr als 2 %, im Bereich von Grundstückszufahrten maximal 6 % betragen.

8.4 Richtungsänderung

Richtungsänderungen müssen taktil und optisch kontrastierend wahrnehmbar sein.

8.5 Verkehrsberuhigter Straßenraum

In verkehrsberuhigten Straßenräumen muß eine Orientierung durch taktil und optisch kontrastierend wahrnehmbare Leitsysteme nach E DIN 32984 möglich sein.

9 Verweilplatz

In Bereichen, z. B. von Gehwegen, Treppen- und Rampenanlagen, sollten überdachte Verweilplätze (Ruheflächen und -bänke) verfügbar sein. Sie müssen taktil und optisch kontrastierend auffindbar sein.

Maße der Bewegungsflächen siehe 4.6.

10 Zugang, Fußgängerüberweg und Furt auf gleicher Ebene

10.1 Bord

Borde müssen an Zugängen, Fußgängerüberwegen und Furten, z. B. Überquerungsstellen, Schutzinseln, Gehweg-überfahrten (Grundstückszufahrten), Kraftfahrzeug-Parkflächen und Taxistellplätzen in ganzer Breite auf eine Höhe von 3 cm abgesenkt sein.

Abgesenkte Borde sind taktil und optisch kontrastierend wahrnehmbar zu kennzeichnen.

10.2 Überquerungsstelle

Überquerungsstellen an Fußgängerüberwegen und Furten müssen rechtwinklig zur Fahrbahn angeordnet sein. Sie müssen so gestaltet sein, daß wartende Personen vom fließenden Verkehr her wahrgenommen werden können (Sichtfeld):

Im Bereich von Sichtdreiecken dürfen Sichthindernisse (z. B. Bepflanzung) nicht höher als 50 cm sein.

Abdeckungen von Entwässerungs- und Revisionsschächten u. ä. dürfen nicht im Überquerungsbereich liegen.

11 Straßenverkehrs-Signalanlage an Furten

Straßenverkehrs-Signalanlagen müssen nach DIN 32981 und RILSA akustisch, optisch kontrastierend und taktil auffindbar und benutzbar sein.

Die zugrunde gelegte Querungsgeschwindigkeit darf nicht mehr als 80 cm/s betragen.

Bedienungselemente siehe Abschnitt 18.

12 Zugang zu unterschiedlichen Ebenen

12.1 Allgemeines

Unterschiedliche Ebenen sind außer über Treppen und Fahrtreppen auch über Rampen (siehe 12.5) oder Aufzüge (siehe 12.6) zugänglich zu machen. Fahrsteige und Fahrtreppen ersetzen nicht Treppen und Aufzüge.

Maße der Bewegungsflächen siehe Abschnitt 4.

Orientierung und Beleuchtung siehe Abschnitt 19.

Im übrigen ist E DIN 32984 zu berücksichtigen.

12.2 Treppe

Treppen dürfen nicht gewandelt sein.

An Treppen sind – unabhängig von den erforderlichen Umwehrungen/Geländern – in 85 cm Höhe beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser anzubringen. Der innere Handlauf am Treppenaugie darf nicht unterbrochen sein; der äußere Handlauf muß 30 cm waagrecht über Anfang und Ende der Treppe hinausragen. Anfang und Ende des Treppenlaufs sind rechtzeitig und deutlich erkennbar zu machen, z. B. durch taktile Kennzeichnung an den Handläufen.

Taktile Geschöß- und Wegebezeichnungen müssen die Orientierung sicherstellen.

Bei Treppenläufen mit mehr als 3 Stufen müssen die erste und letzte Trittstufe mit einem 50 mm bis 80 mm breiten Streifen über die gesamte Trittbreite optisch kontrastierend markiert sein. Bei einer Treppe mit bis zu drei Stufen gilt dies für alle Stufen.

Der Niveauwechsel muß durch taktile und optisch kontrastierende Aufmerksamkeitsfelder nach E DIN 32984 rechtzeitig angezeigt werden.

Stufenunterscheidungen sind unzulässig.

Treppen sollten an freien seitlichen Stufenenden eine mindestens 2 cm hohe Aufkantung aufweisen.

Die Durchgangshöhe unter Treppen muß mindestens 230 cm betragen.

Die Unterseite des untersten Treppenlaufes muß bis zu einer Höhe von mindestens 230 cm geschlossen werden.

Maße der Bewegungsflächen siehe Abschnitt 4.

12.3 Fahrtreppe

Fahrtreppen dürfen eine Geschwindigkeit von 0,5 m/s nicht überschreiten. Der Vorlauf muß mindestens drei Stufen betragen.

Der Steigungswinkel sollte 30° ($\approx 57,7\%$) nicht überschreiten. Der Betrieb muß auf Nutzungsanforderung verfügbar sein.

12.4 Fahrsteig

Bei Fahrsteigen darf eine Geschwindigkeit von 0,5 m/s und ein Steigungswinkel von 7° ($\approx 12,3\%$) nicht überschritten werden. Der Betrieb muß auf Nutzeranforderung verfügbar sein.

12.5 Rampe

Die Steigung der Rampe darf nicht mehr als 6 % betragen. Nach höchstens 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge anzuordnen. Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden.

An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen. Handläufe und Radabweiser müssen mindestens 30 cm am Anfang und am Ende in den Podestbereich waagrecht weitergeführt werden (siehe Bilder 7 bis 9 von DIN 18025-1 : 1992-12).

In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärtsführende Treppe angeordnet werden.

12.6 Aufzug

Der Fahrkorb ist mindestens wie folgt zu bemessen:

- lichte Breite 110 cm,
- lichte Tiefe 140 cm,
- lichte Breite der Fahrschächttüren mindestens 90 cm (siehe Bild 12 von DIN 18025-1 : 1992-12).

Der Betrieb muß auf Nutzungsanforderung verfügbar sein.

Im Fahrkorb sollten ein Klappsitz und gegenüber der Fahrkorblür ein Spiegel zur Orientierung angebracht werden.
Personenaufzüge mit mehr als 2 Haltestellen sind zusätzlich mit Haltestellenansagen auszustatten.
Bedienungstableau und Haltestangen siehe Bilder 8 bis 11 von DIN 18024-2 : 1996-11.
Für ein zusätzliches senkrechtes Bedienungstableau gilt DIN 15325.
Orientierungshilfen siehe Abschnitt 19.

13 Öffentlich zugängige Grünanlage und Spielplatz

13.1 Allgemeines

Öffentlich zugängige Grünanlagen und Spielplätze müssen barrierefrei zugänglich sein.
Für die Gestaltung von Spielplätzen gilt DIN 18034.

13.2 Hauptgehweg, Nebengehweg

13.2.1 Allgemeines

Erlebnisbereiche, z. B. Wiesen, Irrgärten, Sand-, Matsch-, Wasser-, und andere Spielbereiche sowie barrierefreie Spielplatzgeräte müssen von Hauptgehwegen aus auch für Blinde und Sehbehinderte wahrnehmbar und mindestens von Nebengehwegen aus erreichbar sein.

Wege in seitlich abfallendem Gelände sind absturzsicher zu gestalten.

Orientierungshilfen siehe Abschnitt 19.

13.2.2 Hauptgehweg

Hauptgehwege müssen ein Lichtraumprofil von mindestens 150 cm Breite und mindestens 230 cm Höhe haben. Die Wegbreite kann situationsbedingt auf eine Länge von höchstens 200 cm auf mindestens 120 cm beschränkt werden.

Sie dürfen ein Längsgefälle von 4 % und ein Quergefälle von 2 % nicht überschreiten. In Sichtweite, höchstens in Abständen von 18 m, sind Begegnungsflächen anzulegen (siehe 5.1).

Wenn in Ausnahmefällen Längsgefälle von 4 % bis höchstens 6 % geplant sind, müssen in Abständen von höchstens 10 m ebene Ruheflächen oder Verweilplätze (siehe 4.6 und Abschnitt 9) oder Begegnungsflächen (siehe 5.1) angeordnet werden.

In Abständen von nicht mehr als 100 m sind Ruhebänke aufzustellen.

13.2.3 Nebengehweg zu barrierefreien Spiel- und Freizeitgeräten sowie zu Erlebnisbereichen

Nebengehwege müssen ein Lichtraumprofil von mindestens 90 cm Breite und mindestens 230 cm Höhe haben (siehe 4.11). Sie dürfen ein Längsgefälle von 6 % und ein Quergefälle von 2 % nicht überschreiten.

Begegnungsflächen müssen in Sichtweite angelegt werden (siehe 5.1).

Bei Längsgefällen von 4 % bis 6 % sind in Abständen von höchstens 10 m ebene Ruheflächen oder Verweilplätze (siehe 4.6 und Abschnitt 9) oder Begegnungsflächen (siehe 5.1) anzuordnen.

13.3 Sanitäranlage

In Park- und Freizeitanlagen muß mindestens eine öffentlich zugängige Sanitäranlage vorhanden sein. Von Spielplätzen, die nicht unmittelbar einer Wohnanlage angeschlossen sind, muß mindestens eine öffentlich zugängige Sanitäranlage erreichbar sein.

Die Sanitäranlage ist nach DIN 18024-2 zu gestalten.

13.4 Notruf

Durch Meldeeinrichtungen, z. B. gebührenfreie Notrufanlagen, muß unverzüglich Hilfe herbeigerufen werden können.

14 Baustellensicherung

Gehwege und Notwege müssen gegenüber Arbeitsstellen nach RSA durch 10 cm hohe Absperrschranken in 100 cm Höhe (Höhe der Oberkante) gesichert werden.

Unter Absperrschranken sind zusätzlich 10 cm hohe Tastleisten in 25 cm Höhe (Höhe der Oberkante) anzubringen. Ihre Unterkante (bei rohrförmiger Ausbildung die Mitte des Rohrquerschnittes) darf nicht höher als 15 cm angebracht werden.

Gehwege und Notwege im Bereich von Baustellen müssen ein Lichtraumprofil von mindestens 120 cm Breite und mindestens 230 cm Höhe haben. In nicht überschaubaren Gehwegbereichen sind Begegnungsflächen nach 5.2 vorzusehen.

Rampen siehe 12.5.

Ausstattung, Orientierung, Beschilderung und Beleuchtung siehe Abschnitt 19.

15 Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel und Bahnsteig

Höhenunterschiede und Abstände von Fahrgasträumen zu Bahnsteigen und von Fahrgasträumen öffentlicher Verkehrsmittel zu Haltestellen dürfen nicht mehr als 3 cm betragen. Größere Unterschiede sind durch baulich oder fahrzeugtechnische Maßnahmen an mindestens einem Zugang auszugleichen.

Einstiegstellen müssen taktil und optisch kontrastierend ausgebildet sein.

Witterungsschutz, auch für Rollstuhlnutzer, und Sitzgelegenheiten sind vorzusehen.

Bewegungsflächen an Haltestellen dürfen nicht von Radfahrwegen gequert werden.

Im übrigen ist E DIN 32984 zu berücksichtigen.

An stark frequentierten, zentralen Bahnhöfen sind Sanitäranlagen nach DIN 18024-2 vorzusehen.

Orientierung und Beleuchtung siehe Abschnitt 19.

16 Pkw-Stellplatz

3 % der Pkw-Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz, müssen nach DIN 18025-1 gestaltet sein.

Maße der Bewegungsfläche siehe 4.8.

Werden Pkw-Stellplätze als Längsparkplätze angeordnet, so muß mindestens ein Pkw-Stellplatz 750 cm lang und mindestens 250 cm breit sein.

Bord siehe 10.1.

17 Öffentliche Fernsprechstelle und Notrufanlage

Fernsprechstellen und Notrufanlagen müssen auch durch Rollstuhlbewerber angefahren und benutzt werden können.

Maße der Bewegungsflächen siehe 4.6.

Bedienungselemente siehe Abschnitt 18.

Ausstattung, Orientierung, Beschilderung und Beleuchtung siehe Abschnitt 19.

18 Bedienungselement

Bedienungselemente, z. B. an Geld- und Fahrkartenautomaten, Schalter, Taster, Briefeinwurf- und Codekartenschlitze und Notschalter müssen anfahrbar und auch mit eingeschränkter Greiffähigkeit leicht benutzbar sein; sie sind in 85 cm Höhe anzubringen. Sie dürfen nicht versenkt und nicht scharfkantig sein. Für blinde und sehbehinderte Menschen müssen Bedienungselemente durch taktil und optisch kontrastierende Gestaltung leicht erkenn- und nutzbar sein. Sensortasten als ausschließliche Bedienungselemente sind unzulässig.

Ablageflächen sollten eine Höhe von 85 cm haben.

Maße der Bewegungsflächen siehe Abschnitt 4.

19 Ausstattung, Orientierung, Beschilderung und Beleuchtung

Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrsanlagen und Grünanlagen sowie Zugänge zu öffentlichen Verkehrsmitteln und Grünanlagen müssen mit Orientierungshilfen (für Blinde und Sehbehinderte mit Bodenindikatoren nach E DIN 32984) ausgestattet sein.

Ausstattungen müssen optisch kontrastierend wahrnehmbar und ohne Unterschneidungen ausgebildet sein.

Für Blinde ist diese Anforderung erfüllt, wenn die Ausstattung

- auf einem 3 cm hohen Sockel entsprechend den Außenmaßen der Ausstattung (z. B. Telefonhaube) oder
- ohne Unterschneidung bis 10 cm über den Boden herunterreicht oder
- mit Unterschneidungen mit einer 15 cm breiten Tasterleiste mit der Oberkante in 25 cm Höhe über dem Boden entsprechend den Außenmaßen der Ausstattung versehen ist.

Blinde, Sehbehinderte und Menschen mit anderen sensorischen Einschränkungen müssen Hinweise optisch kontrastierend durch Hell-Dunkelkontrast (z. B. weiß auf schwarz) und taktil oder akustisch frühzeitig erkennen können; bei Richtungsänderungen oder Hindernissen müssen besondere Markierungen vorgesehen werden. Größe und Art der Schriftzeichen müssen eine gute, blendfreie Lesbarkeit sicherstellen.

Haltestelleninformationen und andere Orientierungshilfen müssen so gestaltet und montiert sein, daß sie auch durch Blinde (taktil oder akustisch), Sehbehinderte (Großschrift), Rollstuhlfahrer und Kleinwüchsige (Höhe der Anbringung) benutzbar sind. Sie müssen ausreichend hell beleuchtet sein.

Die Beleuchtung von Verkehrsflächen und Treppen mit künstlichem Licht ist blend- und schattenfrei auszuführen. Eine höhere Beleuchtungsstärke als nach DIN 5035-2 ist vorzusehen.

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

Technische Baubestimmungen;*)

hier: DIN 18024-2 Barrierefreies Bauen
Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten
— Planungsgrundlagen
Ausgabe November 1996

1. Die als Anlage abgedruckte Norm
DIN 18024-2 Barrierefreies Bauen
Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten
— Planungsgrundlagen
Ausgabe November 1996

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

2. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht durch Erlaß vom 6. März 1997 (StAnz. S. 1041), wird in Abschnitt 7 entsprechend ergänzt.

Wiesbaden, 29. August 1997

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
VII a 11 — 61 a 02/23 — 64/97
— Gült. Verz. 3614 —

StAnz. 45/1997 S. 3429

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30) sind beachtet worden.

Barrierefreies Bauen
Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten
Planungsgrundlagen

DIN
18024-2

ICS 11.180; 91.040.10

Ersatz für Ausgabe 1976-04

Deskriptoren: Bauwesen, bauliche Anlage, Planungsgrundlage, barrierefrei

Construction of accessible buildings –

Part 2: Publicly accessible buildings and workplaces, Design principles

Construction de bâtiments accessibles –

Partie 2: Bâtiments publics accessibles et lieux de travail, Principes de planification

Inhalt

	Seite		Seite
Vorwort	1	10 Wände und Decken	4
1 Anwendungsbereich	2	11 Sanitärräume	4
2 Normative Verweisungen	2	12 Sport-, Bade-, Arbeits- und Freizeistätten	6
3 Begriffe	2	13 Versammlungs-, Sport- und Gaststätten	6
4 Maße der Bewegungsflächen	2	14 Beherbergungsbetriebe	7
5 Maße der Begegnungsflächen	3	15 Tresen, Serviceschalter und Verkaufstische	7
6 Türen	3	16 Pkw-Stellplätze	7
7 Stufenlose Erreichbarkeit, untere Türanschlüge und -schwelle, Aufzug, Rampe	3	17 Bedienungsvorrichtungen	7
8 Treppe	4	18 Orientierungshilfen, Beschilderung	7
9 Bodenbeläge	4	Anhang A (informativ) Literaturhinweise	7

Vorwort

Diese Norm entstand im NABau-Gremium 0.1.11.00 "Barrierefreies Bauen". Sie ersetzt die Ausgabe 1976-04.

Der Beirat des NABau – siehe Beschluß 8/1995 – fordert die weitere Vereinfachung der Norm, die Absenkung auf "Mindeststandards" und – gerade bei Planungsnormen – die mögliche Zusammenfassung von Normen gleichen oder ähnlichen Inhalts. Das NABau-Gremium "Barrierefreies Bauen" hat bereits auf seiner Sitzung am 19. und 20. Januar 1995 beschlossen, alle vier Normen zum Thema "Barrierefreies Bauen" zu einer Norm (DIN 18030) zusammenzufassen. An dieser Vorlage wird gearbeitet.

Änderungen

Gegenüber der Ausgabe April 1976 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Der Inhalt wurde überarbeitet und den Bedürfnissen der Nutzer an barrierefreie, öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten angepaßt.
- b) Titel geändert.

Frühere Ausgaben

DIN 18024-2: 1976-04

Fortsetzung Seite 2 bis 7

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
 Normenausschuß Rettungsdienst und Krankenhaus (NARK) im DIN
 Normenausschuß Maschinenbau (NAM) im DIN

Seite 2

DIN 18024-2: 1996-11

1 Anwendungsbereich

Diese Norm dient der Planung, Ausführung und Einrichtung von öffentlich zugänglichen Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie von Arbeitsstätten, und von deren Außenanlagen. Sie ist sinngemäß auf bauliche Veränderungen und Nutzungsänderungen anzuwenden.

Diese baulichen Anlagen müssen für alle Menschen barrierefrei nutzbar sein. Die Nutzer müssen in die Lage versetzt werden, von fremder Hilfe weitgehend unabhängig zu sein. Das gilt insbesondere für

- Rollstuhlnutzer – auch mit Oberkörperbehinderung –,
- Blinde und Sehbehinderte,
- Gehörlose und Hörgeschädigte,
- Gehbehinderte,
- Menschen mit sonstigen Behinderungen,
- ältere Menschen,
- Kinder, Klein- und großwüchsige Menschen.

Diese Norm gilt nicht für Krankenhäuser.

Die Bewegungsflächen sind nach dem Mindestplatzbedarf der Rollstuhlnutzer bemessen. Die Anforderungen an die Orientierung entsprechen auch den Bedürfnissen Blinden und Sehbehinderter.

Die Abschnitte 11 bis 16 enthalten zusätzliche Planungsgrundlagen für Räume, Bewegungsflächen und Einrichtungen, die im Regelfall ausschließlich Rollstuhlnutzern dienen.

Die Formulierungen mit "sollte" sind Empfehlungen, die besonders zu vereinbaren sind.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

DIN 5035-2: 1990-09

Beleuchtung mit künstlichem Licht – Richtwerte für Arbeitsstätten in Innenräumen und im Freien

DIN 15325: 1990-12

Aufzüge – Bedienungs-, Signalelemente und Zubehör – ISO 4190-5, Ausgabe 1987 modifiziert

DIN 18022: 1989-11

Küchen, Bäder und WCs im Wohnungsbau – Planungsgrundlagen

DIN 18025-1: 1992-12

Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlnutzer, Planungsgrundlagen

ZH 1/571

Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr¹⁾

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Begriffe:

3.1 Einrichtungen

Einrichtungen sind die zur Erfüllung der Raumfunktion notwendigen Teile, z. B. Sanitär-Ausstattungsgegenstände,

Geräte und Möbel; sie können sowohl bauseits als auch vom Nutzer eingebracht werden.

(Nach DIN 18022: 1989-11)

3.2 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind die zur Bewegung mit dem Rollstuhl notwendigen Flächen. Sie schließen die zur Benutzung der Einrichtungen erforderlichen Flächen ein.

4 Maße der Bewegungsflächen

4.1 Allgemeines

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern, ausgenommen vor Fahrschachttüren (siehe 4.7). Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z. B. durch Rohrleitungen, Mauervorsprünge und Einrichtungen, insbesondere auch in geöffnetem Zustand. Bewegliche Geräte und Einrichtungen an Arbeitsplätzen und in Therapiebereichen dürfen die Bewegungsflächen nicht einschränken.

4.2 Bewegungsflächen, 150 cm breit und 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- als Wendemöglichkeit in jedem Raum,
- am Anfang und am Ende einer Rampe,
- vor Fernsprechkablen und öffentlichen Fernsprechern,
- vor Serviceschaltern,
- vor Durchgängen, Kassen und Kontrollen,
- vor Dienstleistungsautomaten, Briefeinwürfen, Ruf- und Sprechanlagen.

4.3 Bewegungsflächen, 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm tief sein:

- vor Therapieeinrichtungen (z. B. Badewanne, Liege),
- vor dem Rollstuhlstellplatz,
- neben der Längsseite des Kraftfahrzeuges des Rollstuhlnutzers auf Pkw-Stellplätzen.

4.4 Bewegungsflächen, 150 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit sein:

- in Fluren,
- auf Hauptwegen,

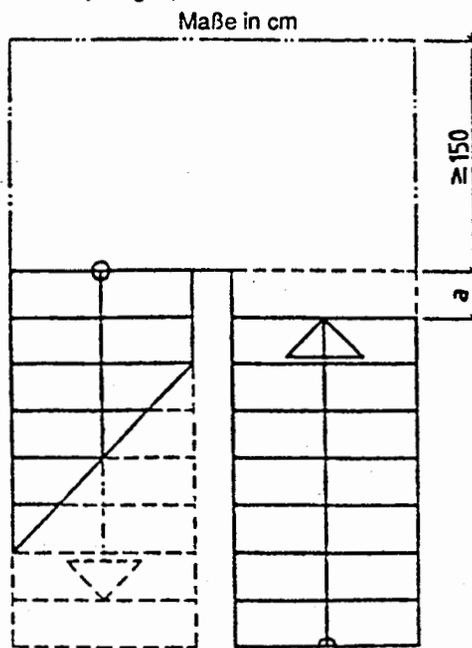


Bild 1: Bewegungsfläche vor Treppenauf- und -abgängen (aus: DIN 18025-1: 1992-12)

¹⁾ Herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, zu beziehen über den Carl Heymanns Verlag KG, Köln

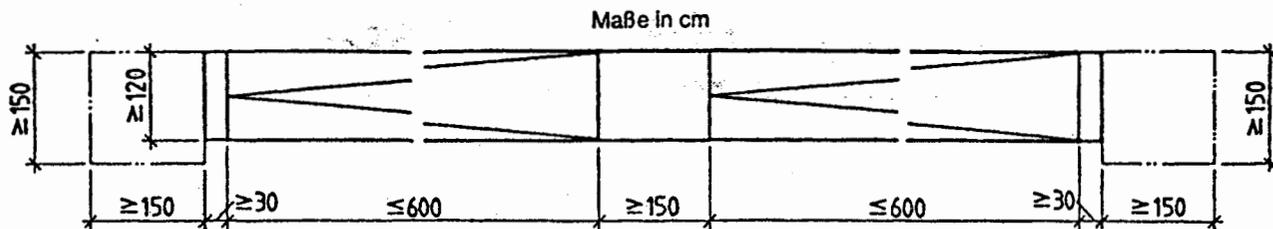
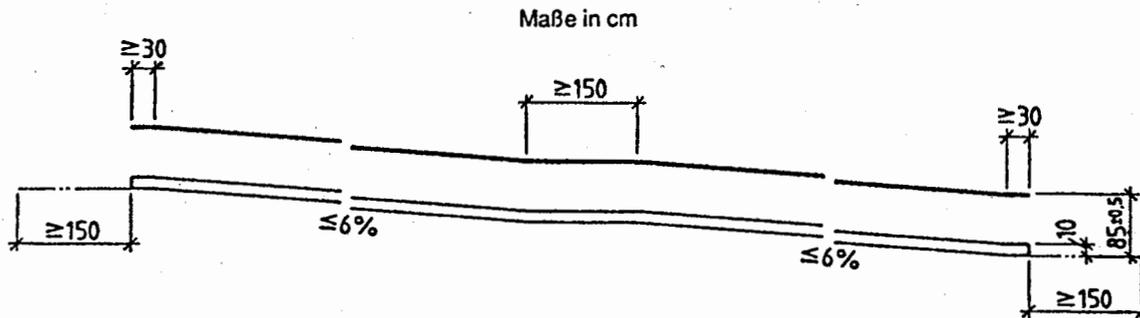
Bild 2: Rampe (Rampenlänge ≥ 600 cm) (aus: DIN 18025-1 : 1992-12)

Bild 3: Rampe, Längsdarstellung (aus: DIN 18025-1 : 1992-12)

– neben Treppenauf- und -abgängen; die Auftrittsfläche der obersten Stufe ist auf die Bewegungsfläche nicht anzurechnen (siehe Bild 1).

4.5 Bewegungsflächen, 120 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 120 cm breit sein:

- entlang der Einrichtungen, die der Rollstuhlbenutzer seitlich anfahren muß,
- zwischen Radabweisern einer Rampe (siehe Bilder 2 und 4),
- neben Bedienungsvorrichtungen.

4.6 Bewegungsflächen, 90 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 90 cm breit sein:

- in Durchgängen neben Kassen und Kontrollen,
- auf Nebenwegen.

4.7 Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren

Die Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren muß so groß sein wie die Grundfläche des Aufzugsfahrkorbs, mindestens aber 150 cm breit und mindestens 150 cm tief (siehe Bild 7). Sie darf sich mit Verkehrswegen und anderen Bewegungsflächen nicht überlagern.

4.8 Bewegungsflächen vor handbetätigten Türen

Vor handbetätigten Türen sind die Bewegungsflächen nach den Bildern 5 oder 6 zu bemessen (siehe DIN 18025-1)

5 Maße der Begegnungsflächen

Mehr als 1 500 cm lange Flure und Wege müssen für die Begegnung von Rollstuhlbenutzern eine Begegnungsfläche von mindestens 180 cm Breite und 180 cm Tiefe aufweisen.

6 Türen

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben (siehe Bilder 5, 6 und 7).

Türen von Toiletten-, Dusch- und Umkleidekabinen dürfen nicht nach innen schlagen.

Große Glasflächen müssen kontrastreich gekennzeichnet und bruchsicher sein.

Hauseingangstüren, Brandschutztüren und Garagentore müssen kraftbetätigt zu öffnen und zu schließen sein.

An kraftbetätigten Türen sind Quetsch- und Scherstellen zu vermeiden oder zu sichern. Das Anstoßen soll vermieden werden.

Rotationstüren sind nur dann vorzusehen, wenn auch Drehflügeltüren angeordnet werden.

Bewegungsflächen vor handbetätigten Türen siehe 4.8.

Untere Türansläge und -schwelle siehe 7.2.

Bedienungsvorrichtungen siehe Abschnitt 17.

Türen sollten eine lichte Höhe von mindestens 210 cm haben.

7 Stufenlose Erreichbarkeit, untere Türansläge und -schwelle, Aufzug, Rampe

7.1 Stufenlose Erreichbarkeit

Alle Gebäudeebenen müssen stufenlos, gegebenenfalls mit einem Aufzug oder einer Rampe, erreichbar sein.

7.2 Untere Türansläge und -schwelle

Untere Türansläge und -schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

7.3 Aufzug

Der Fahrkorb des Aufzugs ist mindestens wie folgt zu bemessen:

- lichte Breite 110 cm,
- lichte Tiefe 140 cm.

Bedienungstableau und Haltestangen siehe Bilder 8 bis 11. Für ein zusätzliches senkrechtes Bedienungstableau gilt DIN 15325, ausgenommen 5.2 von DIN 15325: 1990-12.

Bewegungsfläche vor den Fahrschachttüren siehe 4.7.

Lichte Breite der Fahrschachttüren siehe Abschnitt 6.

Im Fahrkorb sollte ein Klappsitz und gegenüber der Fahrkorbtür ein Spiegel zur Orientierung beim Rückwärtsfahren angebracht werden.

Orientierungshilfen siehe Abschnitt 18.

Seite 4
DIN 18024-2:1996-11

7.4 Rampe

Die Steigung der Rampe darf nicht mehr als 6% betragen. Bei einer Rampenlänge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge erforderlich. Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden.

An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen. Handläufe und Radabweiser müssen 30 cm in den Plattformbereich waagrecht hineinragen (siehe Bilder 2, 3 und 4).

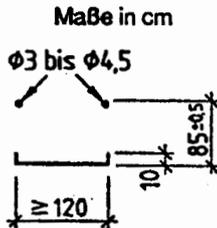


Bild 4: Rampe, Querdarstellung
(aus: DIN 18025-1:1992-12)

Bewegungsflächen am Anfang und am Ende der Rampe und zwischen den Radabweisern siehe 4.1 und 4.4.

In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärtsführende Treppe angeordnet werden.

8 Treppe

An Treppen sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser anzubringen. Der innere Handlauf am Treppenauge darf nicht unterbrochen sein. Äußere Handläufe müssen in 85 cm Höhe 30 cm waagrecht über den Anfang und das Ende der Treppe hinausragen.

Orientierungshilfen siehe Abschnitt 18.

Bewegungsflächen neben Treppen siehe 4.4 und 4.7.

Notwendige Treppen dürfen nicht gewandelt sein.

Stufenunterschneidungen sind unzulässig.

9 Bodenbeläge

Bodenbeläge im Gebäude müssen nach ZH 1/571 rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein; sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen.

Bodenbeläge im Freien müssen mit dem Rollstuhl leicht und erschütterungsarm befahrbar sein. Hauptwege (z. B. zu Hauseingang, Garage) müssen auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos befahrbar sein; das Längsgefälle darf 3% und das Quergefälle 2% nicht überschreiten.

10 Wände und Decken

Wände und Decken sind zur bedarfsgerechten Befestigung von Einrichtungs-, Halle-, Stütz- und Hebevorrichtungen tragfähig auszubilden.

11 Sanitärräume

In jedem Sanitärraum oder jeder Sanitäreinrichtung ist mindestens eine für Rollstuhlbewerber geeignete Toilettenkabine einzuplanen.

Sie ist wie folgt zu planen und auszustatten:

- Klosettbecken.

Rechts und links neben dem Klosettbecken sind mindestens 95 cm breite und mindestens 70 cm tiefe und vor dem Klosettbecken mindestens 150 cm breite und mindestens 150 cm tiefe Bewegungsflächen vorzusehen (siehe Bild 12). Die Sitzhöhe (einschließlich Sitz) sollte 48 cm betragen. 55 cm hinter der Vorderkante des Klosettbeckens muß sich der Benutzer anlehnen können.

Maße in cm

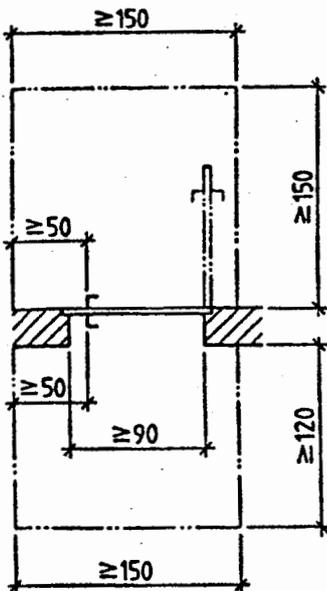


Bild 5: Bewegungsfläche vor Drehflügeltüren
(aus: DIN 18025-1:1992-12)

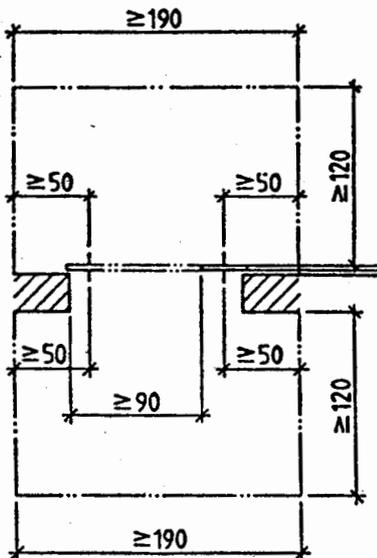


Bild 6: Bewegungsfläche vor Schiebetüren
(aus: DIN 18025-1:1992-12)

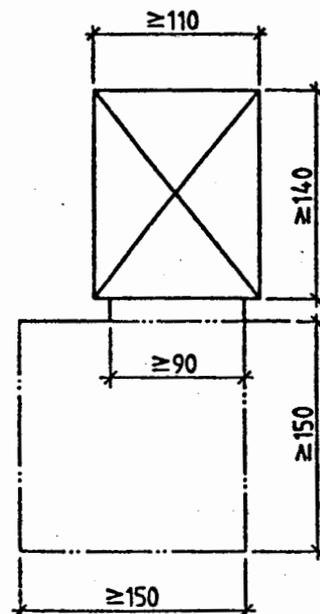


Bild 7: Lichte Maße des Aufzugsfahrkorbs und Bewegungsfläche vor den Fahrschachttüren
(aus: DIN 18025-1:1992-12)

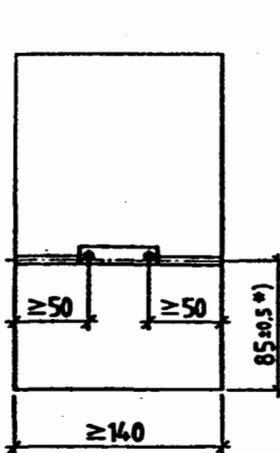


Bild 8: Höhenlage und Ansicht des Bedienungstableaus
(aus: DIN 18025-1:1992-12)

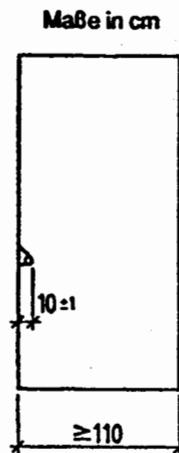


Bild 9: Tiefenlage des Bedienungstableaus
(aus: DIN 18025-1:1992-12)

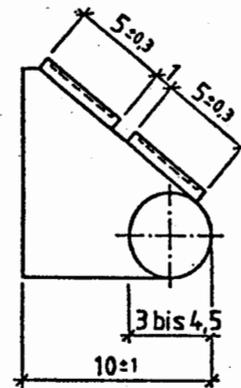


Bild 10: Querschnitt des waagrecht angeordneten Bedienungstableaus und der Haltestange
(aus: DIN 18025-1:1992-12)

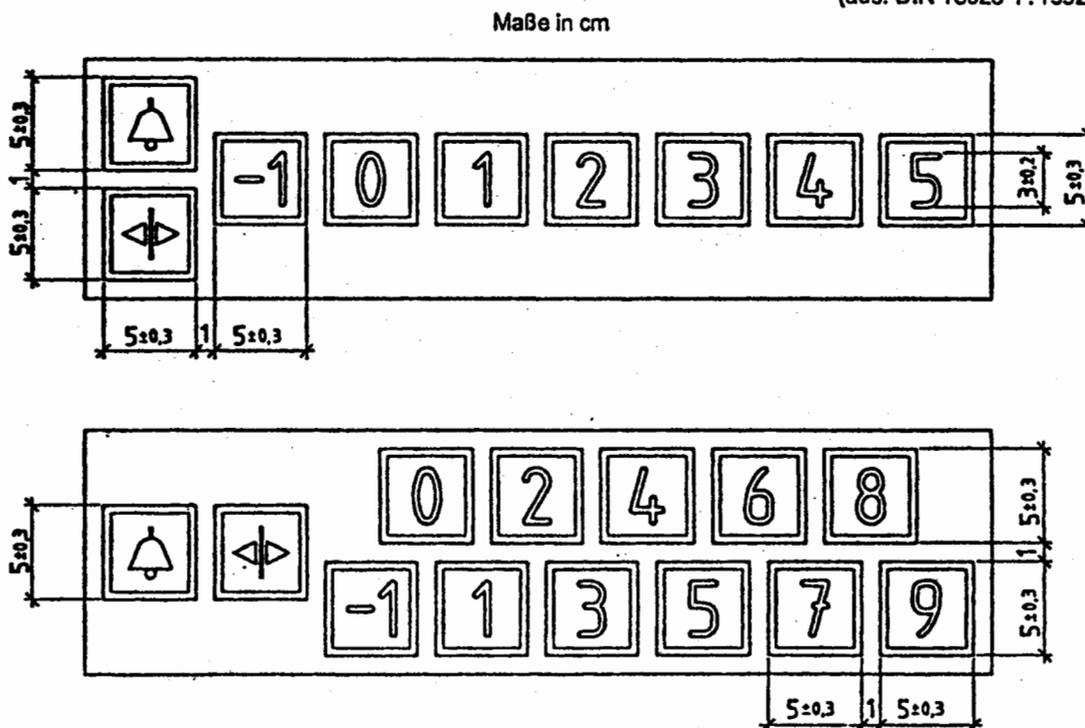


Bild 11: Anordnung der Tastatur auf dem Bedienungstableau, Schrift und Tasterrand erhaben (aus: DIN 18025-1:1992-12)
Taster mit runder geometrischer Form – statt rechteckiger – sind alternativ zulässig.

– Haltegriffe

Auf jeder Seite des Klosettbeckens sind klappbare, 15 cm über die Vorderkante des Beckens hinausragende Haltegriffe zu montieren, die in der waagerechten und senkrechten Position selbsttätig arretieren. Sie müssen am äußersten vorderen Punkt für eine Druckbelastung von 100 kg geeignet sein.

Der Abstand zwischen den Klappgriffen muß 70 cm, ihre Höhe 85 cm betragen (siehe Bild 12).

– Toilettenspülung.

Die Spülung muß beidseitig mit Hand oder Arm zu betätigen sein, ohne daß der Benutzer die Sitzposition verändern muß.

– Toilettenpapierhalter.

Je ein Toilettenpapierhalter muß an den Klappgriffen im vorderen Greifbereich des Sitzenden angeordnet sein.

– Waschtisch.

Ein voll unterfahrbarer Waschtisch mit Unterputz- oder Flachaufputzsyphon ist vorzusehen. Die Oberkante des Waschtisches darf höchstens 80 cm hoch montiert sein. Kniefreiheit muß in 30 cm Tiefe und in mindestens 67 cm Höhe gegeben sein. Der Waschtisch ist mit einer Einhebelstandarmatur oder mit einer berührungslosen Armatur auszustatten (siehe auch Abschnitt 17).

Vor dem Waschtisch ist eine mindestens 150 cm tiefe und mindestens 150 cm breite Bewegungsfläche anzuordnen (siehe Bild 12).

*) Bei zweifacher Anordnung der Taster oberste Reihe höchstens 100 cm.

Seite 6

DIN 18024-2:1996-11

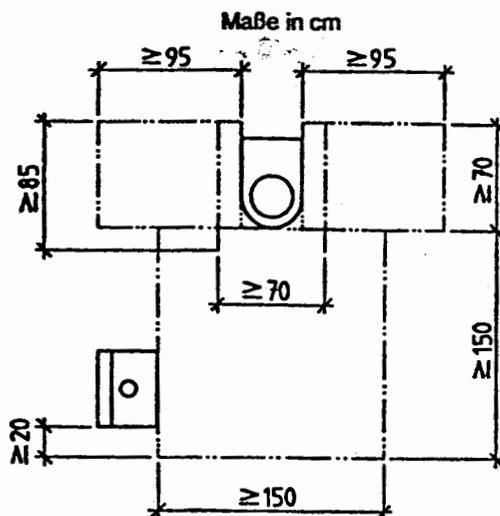


Bild 12: Bewegungsfläche vor und neben dem Klosettbecken, zwischen Haltegriffen und vor dem Waschtisch

- Spiegel.

Über dem Waschtisch ist ein Spiegel anzuordnen, der die Ansicht sowohl aus der Steh- als auch aus der Sitzposition ermöglicht.

- Seifenspender.

Ein Einhandseifenspender muß über dem Waschtisch im Greifbereich auch mit eingeschränkter Handfunktion benutzbar sein.

Die Entnahmehöhe darf nicht unter 85 cm und nicht über 100 cm angeordnet sein.

- Handtrockner.

Der Handtrockner muß anfahrbar sein. Die Handtuchentnahme oder der Luftaustritt sind in 85 cm Höhe anzuordnen. Die Bewegungsfläche vor dem Handtrockner muß 150 cm tief und 150 cm breit sein.

- Abfallauffang.

Ein abgedichteter und geruchsverschlossener Abfallauffang mit selbstschließender Einwurföffnung in 85 cm Höhe muß anfahrbar und mit einer Hand bedienbar sein.

Bewegungsfläche vor dem Abfallauffang siehe 4.5.

- Ein Wasserventil mit Wasserschlauch und ein Fußbodenablauf sind vorzusehen.
- Notruf ist vorzusehen (siehe Abschnitt 17).
- Türen siehe Abschnitte 6 und 17.

Die barrierefreie Toilettenkabine sollte mit Kleiderhaken in 85 cm und 150 cm Höhe und mit einer zusätzlichen, 15 cm tiefen und 30 cm breiten Ablagefläche in 85 cm Höhe ausgestattet werden.

Sanitäräume, z. B. in Raststätten, Sportstätten, Behinderteneinrichtungen, sollten mit einer 200 cm langen und 90 cm breiten Klappliege in 50 cm Höhe und einem klappbaren Wickeltisch, mindestens 50 cm breit und 50 cm tief, in 85 cm Höhe ausgestattet sein.

Bewegungsfläche siehe 4.3.

12 Sport-, Bade-, Arbeits- und Freizeitstätten

12.1 Zusätzliche Anforderungen an Toilettenkabinen bzw. Duschkabinen

- Der schwellenfreie Duschplatz, 150 cm breit und 150 cm tief, kann als seitliche Bewegungsfläche des Klosettbeckens angeordnet werden.

- Ein 40 cm breiter und 45 cm tiefer Dusch-Klappsitz mit Rückenlehne muß vorhanden sein. Die Sitzhöhe muß 48 cm betragen.
- Neben dem Klappsitz muß eine Bewegungsfläche von 95 cm Breite und 70 cm Tiefe (gemessen von der Vorderkante des Klappsitzes) verfügbar sein. Beidseitig des Klappsitzes müssen waagerechte, hochklappbare Haltegriffe vorhanden sein.
- Eine Seifenschale bzw. -ablage muß aus der Sitzposition in 85 cm Höhe erreichbar sein.
- Eine Einhebel-Duscharmatur, auch mit Handbrause, muß aus der Sitzposition seitlich in 85 cm Höhe erreichbar sein (siehe auch Abschnitt 17).
- Türen siehe Abschnitt 6.

12.2 Umkleidebereiche

In Arbeitsstätten, Sport- und Badestätten und in Therapieeinrichtungen ist mindestens ein Umkleidebereich für Rollstuhlnutzer vorzusehen.

Bewegungsflächen siehe Abschnitt 4.

12.3 Schwimm- und Bewegungsbecken

Schwimm- und Bewegungsbecken sind mit geeigneten technischen Ein- und Ausstiegshilfen, z. B. Lifte, Rutschen, auszustatten. Abstellplätze für Rollstühle sind in Abhängigkeit von der jeweils gewählten ein- und Ausstiegshilfe vorzusehen.

Bewegungsfläche vor dem Rollstuhlabbstellplatz siehe Abschnitt 4.

12.4 Hygieneschleuse, Durchfahrbecken

Hygieneschleusen sind mit beidseitigen Handläufen in 85 cm Höhe auszustatten.

Rampen von Durchfahrbecken sind nach 7.4 zu bemessen.

12.5 Rollstuhlabbstellplatz

Rollstuhlabbstellplätze sind vorzugsweise im Eingangsbereich vorzusehen. Ein Rollstuhlabbstellplatz muß mindestens 190 cm breit und mindestens 150 cm tief sein. Bewegungsfläche vor dem Rollstuhlabbstellplatz siehe 4.3 (siehe Bild 13).

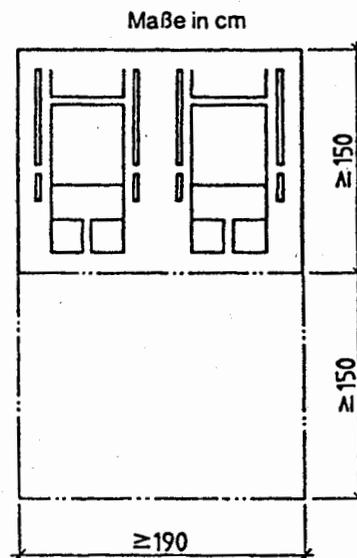


Bild 13: Platzbedarf für den Rollstuhlabbstellplatz und Bewegungsfläche (aus: DIN 18025-1:1992-12)

13 Versammlungs-, Sport- und Gaststätten

Plätze für Rollstuhlnutzer müssen mindestens 95 cm breit und 150 cm tief sein.

1 %, mindestens jedoch 2 Plätze, sind für Rollstuhlbewerber vorzusehen.

Je nach Bedarf sind weitere Plätze vorzusehen.

Sitzplätze für Begleitpersonen sind neben dem Rollstuhlplatz vorzusehen.

14 Beherbergungsbetriebe

Es sind 1 %, mindestens jedoch 1 Zimmer, nach DIN 18025-1 zu planen und einzurichten.

Jedes rollstuhlgerechte Gästezimmer muß mit Telefon ausgestattet sein.

In rollstuhlgerechten Gästezimmern sollten alle Geräte (z. B. Vorhänge, Türverriegelung) fernbedienbar sein.

15 Tresen, Serviceschalter und Verkaufstische

Zur rollstuhlgerechten Nutzung sollte die Höhe von Tresen, Serviceschaltern und Verkaufstischen 85 cm betragen.

Bei mehreren gleichartigen Einrichtungen ist mindestens ein Element in dieser Höhe anzuordnen und unterfahrbar auszubilden. Kniefreiheit muß in 30 cm Tiefe in mindestens 67 cm Höhe gegeben sein.

16 Pkw-Stellplätze

1 % der Pkw-Stellplätze, mindestens jedoch 2 Stellplätze, müssen nach DIN 18025-1 gestaltet sein (siehe auch 4.3 dieser Norm). In der Nähe des Haupteinganges ist ein Stellplatz für einen Kleinbus, Höhe mindestens 250 cm, Länge 750 cm, Breite 350 cm, vorzusehen.

In Parkhäusern und Tiefgaragen sollten rollstuhlgerechte Stellplätze in der Nähe der Aufzüge liegen; bei allen anderen Gebäuden unmittelbar am Haupteingang.

17 Bedienungsvorrichtungen

Bedienungsvorrichtungen (z. B. Schalter, Taster, Toiletten-spüler, Briefeinwurf- und Codekartenschlitze, Klingel, Bedienungselemente kraftbetätigter Türen, Notrufschaner) müssen auch mit eingeschränkter Greiffähigkeit leicht benutzbar sein; sie sind in 85 cm Höhe anzubringen. Sie dürfen nicht versenkt und scharfkantig sein. Für Sehbehinderte und Blinde müssen Bedienungselemente durch kontrastreiche und taktil erfassbare Gestaltung leicht erkennbar sein.

Die Tür des Sanitärzimmers und/oder der Toilettenkabine muß abschließbar und im Notfall von außen zu öffnen sein.

Schalter für kraftbetätigte Türen sind bei frontaler Anfahrt mindestens 250 cm vor der aufschlagenden Tür und auf der Gegenseite 150 cm vor der Tür anzubringen.

Anhang A (informativ)

Literaturhinweise

DIN 18025-2

Barrierefreie Wohnungen – Planungsgrundlagen

DIN 24970

Dienstleistungsautomaten – Klassifikation und Begriffe

DIN 24972

Dienstleistungsautomaten – Anforderungen an Betätigungs- und Anzeigelemente

DIN 30791-2

Transportkette – Fahrausweis – Begriffe

TRA 1300 Vereinfachter Personenaufzug²⁾

Bedienungsvorrichtungen müssen einen seitlichen Abstand zur Wand oder zu bauseits einzubringenden Einrichtungen von mindestens 50 cm haben (siehe Bild 14).

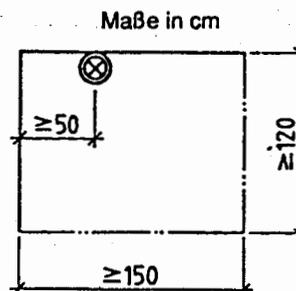


Bild 14: Bewegungsfläche neben Bedienungsvorrichtungen

Sanitärarmaturen mit Warmwasseranschluß sind mit Einhebelmischbatterien oder berührungslose Armaturen und mit schwenkbarem Auslauf vorzusehen; die Wassertemperatur darf an der Auslaufarmatur maximal 45 °C betragen.

Notrufschaner in Sanitärzimmern oder Toilettenzimmern müssen zusätzlich vom Boden aus (z. B. Zugschnur) erreichbar sein.

18 Orientierungshilfen, Beschilderung

Öffentlich zugängliche Gebäude oder Gebäudeteile, Arbeitsstätten und ihre Außenanlagen sind mit Orientierungshilfen auszustatten.

Orientierungshilfen sind so signalwirksam anzuordnen, daß Hinweise deutlich und frühzeitig erkennbar sind, z. B. durch Hell/Dunkelkontraste (möglichst hell auf dunklem Hintergrund). Größe und Art von Schriftzeichen müssen eine gute, blendfreie Lesbarkeit ermöglichen.

Orientierungshilfen sind zusätzlich tastbar auszuführen, z. B. durch unterschiedlich strukturierte Oberflächen, bei Richtungsänderungen oder Hindernissen müssen besondere Markierungen vorgesehen werden.

Die Beleuchtung von Verkehrsflächen, Treppen und Treppenpodesten mit künstlichem Licht ist blend- und schattenfrei auszuführen. Eine höhere Beleuchtungsstärke als nach DIN 5035-2 ist vorzusehen.

Fluchtwege sollten durch besondere Lichtbänder und richtungweisende Beleuchtung, z. B. in Fußleistenhöhe, sowie durch Tonsignale gekennzeichnet werden.

Am Anfang und am Ende von Handläufen einer Treppe sind einheitlich taktile Hinweise auf Geschoßebenen anzubringen.

Personenaufzüge mit mehr als zwei Haltestellen sind zusätzlich mit Haltestellenansagen auszustatten.

²⁾ Herausgegeben vom Verband der Technischen Überwachungsvereine e.V., zu beziehen über den Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 18025 — Barrierefreie Wohnungen — Teil 1 und 2,
Ausgabe Dezember 1992

1. Die Normen

DIN 18025 Teil 1 — Barrierefreie Wohnungen;
Wohnungen für Rollstuhlbenutzer
— Planungsgrundlagen —
Ausgabe Dezember 1992

DIN 18025 Teil 2 — Barrierefreie Wohnungen
— Planungsgrundlagen —
Ausgabe Dezember 1992

werden hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung als
Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

2. Die als Anlage abgedruckten Normen DIN 18025 Teil 1 und 2 sind für die Planung, Ausführung und Einrichtung von barrierefreien Wohnungen zu beachten. Teil 1 enthält Anforderungen an Wohnungen für Rollstuhlbenutzer/innen und Teil 2 Anforderungen an Wohnungen für Menschen mit Behinderungen jeglicher Art (z. B. Wohnungen für Blinde und Gehbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte, Gehbehinderte, ältere Menschen).
3. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 5. Februar 1993 (StAnz. S. 616), wird um einen neuen Abschnitt 7 „Besondere Anforderungen an bauliche Anlagen“ ergänzt.

Wiesbaden, 21. Februar 1994

Hessisches Ministerium für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

VIII 11 — 61 a 02/23 — 64/94

— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 11/1994 S. 840

DK 728.1-056.26 : 643 : 629.111.32

DEUTSCHE NORM

Dezember 1992

Barrierefreie Wohnungen
Wohnungen für Rollstuhlbenutzer
Planungsgrundlagen

DIN
18 025
 Teil 1

Accessible dwellings; Dwellings for wheel chair users, design principles
 Logements sans obstacles; Logements pour les utilisateurs de fauteils
 roulants, principes de conception

Ersatz für Ausgabe 01.72

Alle Maße sind Fertigmaße.

Maße in cm

Inhalt

- 1 Anwendungsbereich und Zweck
- 2 Begriffe
- 3 Maße der Bewegungsflächen
- 4 Türen
- 5 Stufenlose Erreichbarkeit, untere Türanschläge
und -schwelle, Aufzug, Rampe
- 6 Besondere Anforderungen an Küche, Sanitärraum, zusätzliche
Wohnfläche, Freisitz, Rollstuhlstellplatz und Pkw-Stellplatz
- 7 Wände, Decken, Brüstungen und Fenster
- 8 Bodenbeläge
- 9 Raumtemperatur
- 10 Fernmeldeanlagen
- 11 Bedienungsvorrichtungen

1 Anwendungsbereich und Zweck

Diese Norm gilt für die Planung, Ausführung und Einrichtung von rollstuhlgerechten, neuen Miet- und Genossenschaftswohnungen und entsprechender Wohnanlagen. Sie gilt sinngemäß für die Planung, Ausführung und Einrichtung von rollstuhlgerechten, neuen Wohnheimen, Aus- und Umbauten sowie Modernisierungen von Miet- und Genossenschaftswohnungen und entsprechender Wohnanlagen und Wohnheime.

Sie gilt sinngemäß — entsprechend dem individuellen Bedarf — für die Planung, Ausführung und Einrichtung von rollstuhlgerechten Neu-, Aus- und Umbauten sowie Modernisierungen von Eigentumswohnungen, Eigentumswohnanlagen und Eigenheimen.

Rollstuhlbenutzer — auch mit Oberkörperbehinderungen — müssen alle zur Wohnung gehörenden Räume und alle

den Bewohnern der Wohnanlage gemeinsam zur Verfügung stehenden Räume befahren können. Sie müssen grundsätzlich alle Einrichtungen innerhalb der Wohnung und alle Gemeinschaftseinrichtungen innerhalb der Wohnanlage nutzen können. Sie müssen in die Lage versetzt werden, von fremder Hilfe weitgehend unabhängig zu sein.

Die in den Anmerkungen enthaltenen Empfehlungen sind besonders zu vereinbaren.

Anmerkung: Benachbarte, nicht für Rollstuhlbenutzer bestimmte Wohnungen sowie alle den Bewohnern der Wohnanlage gemeinsam zur Verfügung stehenden Räume und Einrichtungen sollten neben den Anforderungen nach dieser Norm den Anforderungen nach DIN 18 025 Teil 2 entsprechen.

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
 Normenausschuß Rettungsdienst und Krankenhaus (NARK)
 Normenausschuß Maschinenbau (NAM)

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V. - Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Berlin, gestattet.

DIN 18 025 Teil 1**2 Begriffe****2.1 Einrichtungen**

Einrichtungen sind die zur Erfüllung der Raumfunktion notwendigen Teile, z. B. Sanitär-Ausstattungsgegenstände, Geräte und Möbel; sie können sowohl bauseits als auch vom Wohnungsnutzer eingebracht werden.

(Aus: DIN 18 022/11.89).

2.2 Bewegungsflächen für den Rollstuhlbewerber

Bewegungsflächen für den Rollstuhlbewerber sind die zur Bewegung mit dem Rollstuhl notwendigen Flächen. Sie schließen die zur Benutzung der Einrichtungen erforderlichen Flächen ein.

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern (siehe Bild 6). Die Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z. B. durch Rohrleitungen, Mauervorsprünge, Heizkörper, Handläufe.

3 Maße der Bewegungsflächen**3.1 Bewegungsflächen, 150 cm breit und 150 cm tief**

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- als Wendemöglichkeit in jedem Raum, ausgenommen kleine Räume, die der Rollstuhlbewerber ausschließlich vor- und rückwärtsfahrend uneingeschränkt nutzen kann,
- als Duschplatz (siehe Bilder 1 und 3),
- vor dem Klosettbecken (siehe Bild 4),
- vor dem Waschtisch (siehe Bild 5),
- auf dem Freisitz,
- vor den Fahrschachttüren (siehe Bild 12),
- am Anfang und am Ende der Rampe (siehe Bilder 7 und 8),
- vor dem Einwurf des Müllsammelbehälters.

3.2 Bewegungsflächen, 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm tief sein:

- vor einer Längsseite des Bettes des Rollstuhlbewerbers (siehe Bild 16),
- vor Schränken,
- vor Kücheneinrichtungen (siehe Bilder 18 und 19),
- vor der Einstiegseite der Badewanne (siehe Bilder 2 und 3),
- vor dem Rollstuhlabbstellplatz (siehe Bild 15),
- vor einer Längsseite des Kraftfahrzeuges (siehe Bild 20).

3.3 Bewegungsflächen, 150 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit sein:

- zwischen Wänden außerhalb der Wohnung,
- neben Treppenauf- und -abgängen; die Auftrittsfläche der obersten Stufe ist auf die Bewegungsfläche nicht anzurechnen (siehe Bild 14).

3.4 Bewegungsflächen, 120 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 120 cm breit sein:

- entlang der Möbel, die der Rollstuhlbewerber seitlich anfahren muß.

- entlang der Betteinstiegseite — Bett des Nicht-Rollstuhlbewerbers (siehe Bild 17),
- zwischen Wänden innerhalb der Wohnung,
- neben Bedienungsvorrichtungen (siehe Bild 13),
- zwischen den Radabweisern einer Rampe (siehe Bilder 7 und 9),
- auf Wegen innerhalb der Wohnanlage.

3.5 Bewegungsfläche neben Klosettbecken

Die Bewegungsfläche muß links oder rechts neben dem Klosettbecken mindestens 95 cm breit und 70 cm tief sein. Auf einer Seite des Klosettbeckens muß ein Abstand zur Wand oder zu Einrichtungen von mindestens 30 cm eingehalten werden (siehe Bild 4).

3.6 Bewegungsflächen vor handbetätigten Türen

Vor handbetätigten Türen sind die Bewegungsflächen nach den Bildern 10 oder 11 zu bemessen.

4 Türen

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben (siehe Bilder 10, 11 und 12).

Die Tür darf nicht in den Sanitärraum schlagen.

Große Glasflächen müssen kontrastreich gekennzeichnet und bruchsicher sein.

Bewegungsflächen vor handbetätigten Türen siehe Abschnitt 3.6.

Untere Türanschlätze und -schwelle siehe Abschnitt 5.2.

Anmerkung: Türen sollten eine lichte Höhe von mindestens 210 cm haben.

5 Stufenlose Erreichbarkeit, untere Türanschlätze und -schwelle, Aufzug, Rampe**5.1 Stufenlose Erreichbarkeit**

Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage müssen stufenlos, gegebenenfalls mit einem Aufzug oder einer Rampe, erreichbar sein.

Alle nicht rollstuhlgerechten Wohnungen innerhalb der Wohnanlage müssen zumindest durch den nachträglichen Ein- oder Anbau eines Aufzuges oder einer Rampe stufenlos erreichbar sein.

5.2 Untere Türanschlätze und -schwelle

Untere Türanschlätze und -schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

5.3 Aufzug

Der Fahrkorb des Aufzuges ist mindestens wie folgt zu bemessen:

- lichte Breite 110 cm,
- lichte Tiefe 140 cm.

Bei Bedarf muß der Aufzug mit akustischen Signalen nachgerüstet werden können.

Bedienungstableau und Haltestangen siehe Bilder 21 bis 24. Für ein zusätzliches senkrechtes Bedienungstableau gilt DIN 15 325.

Bewegungsflächen vor den Fahrschachttüren siehe Abschnitt 3.1 und Bild 12.

Lichte Breite der Fahrschachttüren siehe Abschnitt 4.

Anmerkung: Im Fahrkorb sollte gegenüber der Fahrkorbtür ein Spiegel zur Orientierung angebracht werden.

5.4 Rampe

Die Steigung der Rampe darf nicht mehr als 6 % betragen. Bei einer Rampenlänge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge erforderlich. Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden.

An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen. Handläufe und Radabweiser müssen 30 cm in den Plattformbereich waagrecht hineinragen (siehe Bilder 7, 8 und 9).

Bewegungsflächen am Anfang und am Ende der Rampe und zwischen den Radabweisern siehe Abschnitte 3.1 und 3.4.

6 Besondere Anforderungen an Küche, Sanitärraum, zusätzliche Wohnfläche, Freisitz, Rollstuhlstellplatz und Pkw-Stellplatz

6.1 Küche

Herd, Arbeitsplatte und Spüle müssen uneingeschränkt unterfahrbar sein. Sie müssen für die Belange des Nutzers in die ihm entsprechende Arbeitshöhe montiert werden können. Zur Unterfahrbarkeit der Spüle ist ein Unterputz- oder Flachaufputzsiphon erforderlich.

Zusätzlich gilt DIN 18 022.

Bewegungsflächen vor Kücheneinrichtungen siehe Abschnitt 3.2.

Anmerkung: Herd, Arbeitsplatte und Spüle sollten überdeck angeordnet werden können (siehe Bild 19).

6.2 Sanitärraum (Bad, WC)

Der Sanitärraum (Bad, WC) ist mit einem rollstuhlbefahrenen Duschplatz auszustatten. Das nachträgliche Aufstellen einer mit einem Lifter unterfahrbaren Badewanne im Bereich des Duschplatzes muß möglich sein (siehe Bild 3).

Der Waschtisch muß flach und unterfahrbar sein; ein Unterputz- oder Flachaufputzsiphon ist vorzusehen.

Der Waschtisch muß für die Belange des Nutzers in die ihm entsprechende Höhe montiert werden können.

Die Sitzhöhe des Klosettbeckens, einschließlich Sitz, muß 48 cm betragen. Im Bedarfsfall muß eine Höhenanpassung vorgenommen werden können.

Der Sanitärraum muß eine mechanische Lüftung nach DIN 18 017 Teil 3 erhalten.

Zusätzlich gilt DIN 18 022.

Bewegungsflächen vor und neben Sanitärraumeinrichtungen siehe Abschnitte 3.1, 3.2 und 3.5.

Besondere Anforderungen an die Sanitärraumtür siehe Abschnitt 4.

In Wohnungen für mehr als drei Personen ist ein zusätzlicher Sanitärraum nach DIN 18 022 mit mindestens einem Waschbecken und einem Klosettbecken vorzusehen.

6.3 Zusätzliche Wohnfläche

Für den Rollstuhlbenutzer ist bei Bedarf eine zusätzliche Wohnfläche vorzusehen. Die angemessene Wohnungsgröße erhöht sich hierdurch im Regelfall um 15 m².¹⁾

6.4 Freisitz

Anmerkung: Jeder Wohnung soll ein mindestens 4,5 m² großer Freisitz (Terrasse, Loggia oder Balkon) zugeordnet werden.

Bewegungsfläche auf dem Freisitz siehe Abschnitt 3.1.

6.5 Rollstuhlstellplatz

Für jeden Rollstuhlbenutzer ist ein Rollstuhlstellplatz, vorzugsweise im Eingangsbereich des Hauses oder vor der Wohnung, zum Umsteigen vom Straßenrollstuhl auf den Zimmerrollstuhl vorzusehen. Der Rollstuhlstellplatz muß mindestens 190 cm breit und mindestens 150 cm tief sein (siehe Bild 15).

Bewegungsfläche vor dem Rollstuhlstellplatz siehe Abschnitt 3.2.

Zur Ausstattung eines Batterieladepplatzes für Elektro-Rollstühle ist DIN VDE 0510 Teil 3 zu beachten.

6.6 Pkw-Stellplatz

Für jede Wohnung ist ein wettergeschützter Pkw-Stellplatz oder eine Garage vorzusehen.

Bewegungsfläche vor einer Längsseite des Kraftfahrzeuges siehe Abschnitt 3.2.

Anmerkung: Der Weg zur Wohnung sollte kurz und wettergeschützt sein.

7 Wände, Decken, Brüstungen und Fenster

Wände und Decken sind zur bedarfsgerechten Befestigung von Einrichtungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen tragfähig auszubilden.

Anmerkungen: Brüstungen in mindestens einem Aufenthaltsraum der Wohnung und von Freisitzen sollten ab 60 cm Höhe durchsichtig sein.

Fenster und Fenstertüren im Erdgeschoß sollten einbruchhemmend ausgeführt werden.

8 Bodenbeläge

Bodenbeläge im Gebäude müssen rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein; sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen.

Bodenbeläge im Freien müssen mit dem Rollstuhl leicht und erschütterungsarm befahrbar sein. Hauptwege (z. B. zu Hauseingang, Garage, Müllsammelbehälter) müssen auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos befahrbar sein; das Längsgefälle darf 3 % und das Quergefälle 2 % nicht überschreiten.

9 Raumtemperatur

Die Heizung von Wohnungen und gemeinschaftlich zu nutzenden Aufenthaltsräumen ist für eine Raumtemperatur nach DIN 4701 Teil 2 zu bemessen.

Die Beheizung muß je nach individuellem Bedarf ganzjährig möglich sein, z. B. durch eine Zusatzheizung.

¹⁾ Siehe § 39 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz und § 5 Abs. 2 Wohnungsbindungsgesetz.

DIN 18 025 Teil 1

10 Fernmeldeanlagen

In der Wohnung ist zur Haustür eine Gegensprechanlage mit Türöffner vorzusehen.

Fernsprechanschluß muß vorhanden sein.

11 Bedienungsvorrichtungen

Bedienungsvorrichtungen (z. B. Schalter, häufig benutzte Steckdosen, Taster, Sicherungen, Raumthermostat, Sanitärarmaturen, Toilettenspüler, Rolladengeräte, Türdrücker, Querstangen zum Zuziehen von Drehflügeltüren, Öffner von Fenstertüren, Bedienungselemente automatischer Türen, Briefkastenschloß, Mülleinwurföffnungen) sind in 85 cm Höhe anzubringen.

Bedienungsvorrichtungen müssen ein sicheres und leichtes Zugreifen ermöglichen. Sie dürfen nicht versenkt und scharfkantig sein.

Heizkörperventile müssen in einer Höhe zwischen 40 cm und 85 cm bedient werden können.

Bedienungsvorrichtungen müssen einen seitlichen Abstand zur Wand oder zu bauseits anzubringenden Einrichtungen von mindestens 50 cm haben (siehe Bild 13).

Sanitärarmaturen sind als Einhebel-Mischbatterien mit Temperaturbegrenzern und schwenkbarem Auslauf vorzusehen.

Die Tür des Sanitärraumes muß abschließbar und im Notfall von außen zu entriegeln sein.

Hauseingangstüren, Brandschutztüren zur Tiefgarage und Garagentore müssen kraftbetätigt und manuell zu öffnen und zu schließen sein.

An kraftbetätigten Türen müssen Quetsch- und Scherstellen vermieden werden oder gesichert sein.

Schalter für kraftbetätigte Drehflügeltüren sind bei frontaler Anfahrt mindestens 250 cm vor der aufschlagenden Tür und auf der Gegenseite 150 cm vor der Tür anzubringen.

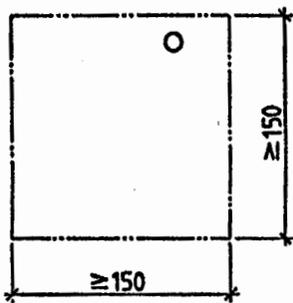


Bild 1. Bewegungsfläche im Bereich des Duschplatzes

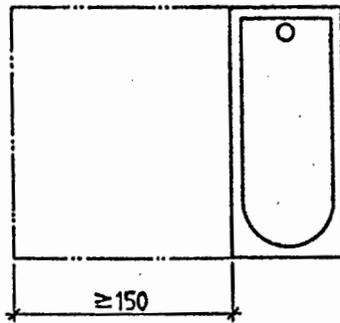


Bild 2. Bewegungsfläche vor der Einstiegsseite der Badewanne

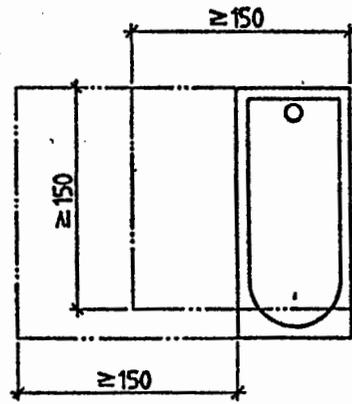


Bild 3. Bewegungsfläche Duschplatz; alternativ: Badewanne

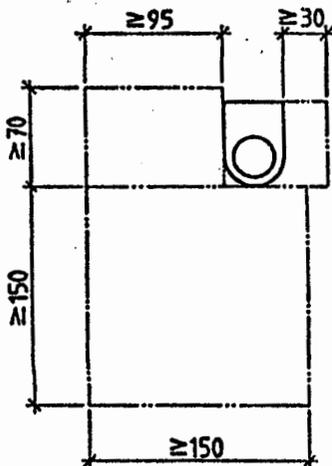


Bild 4. Bewegungsfläche vor und neben dem Klosettbecken

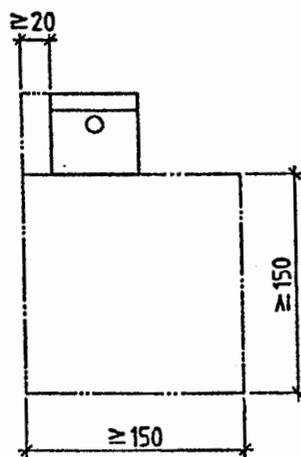


Bild 5. Bewegungsfläche vor dem Waschtisch

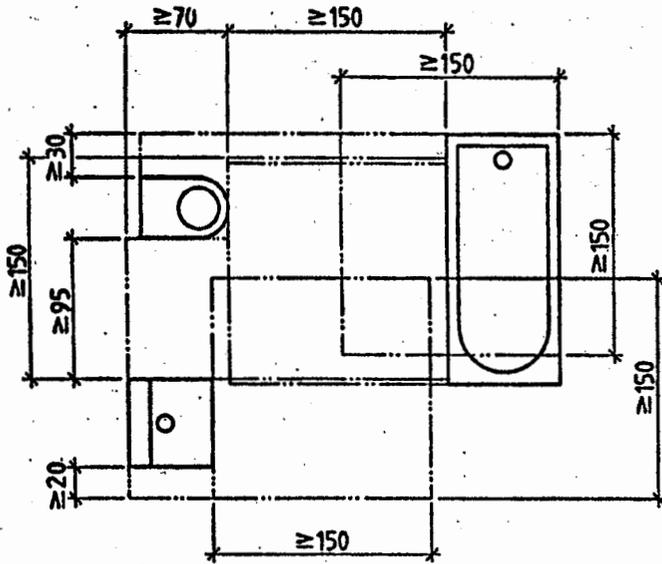


Bild 6. Beispiel der Überlagerung der Bewegungsflächen im Sanitärraum

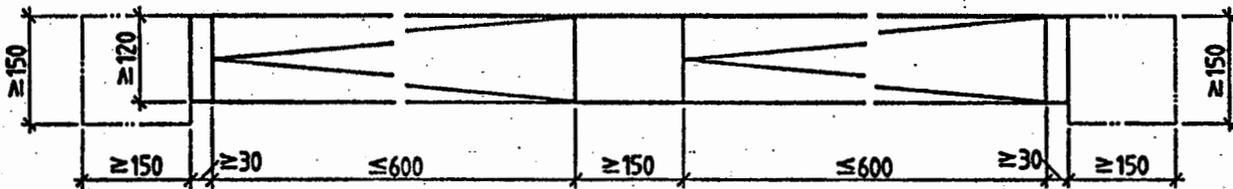


Bild 7. Rampe (Rampenlänge ≥ 600 cm)

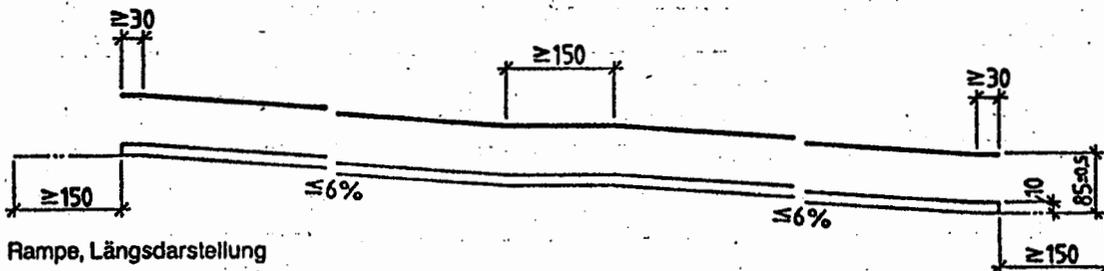


Bild 8. Rampe, Längsdarstellung

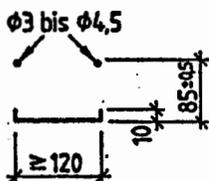


Bild 9. Rampe, Querdarstellung

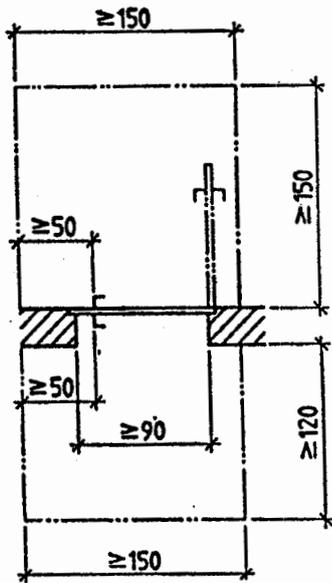


Bild 10. Bewegungsfläche vor Drehflügeltüren

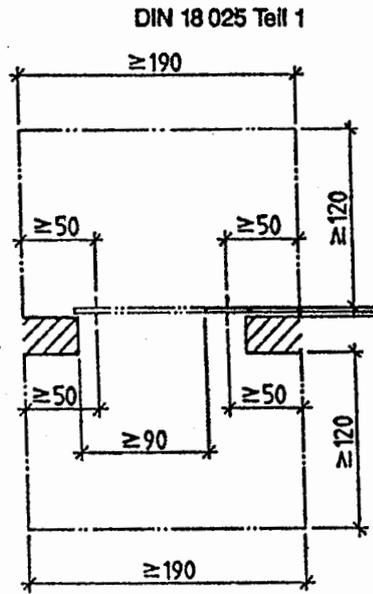


Bild 11. Bewegungsfläche vor Schiebetüren

DIN 18 025 Teil 1

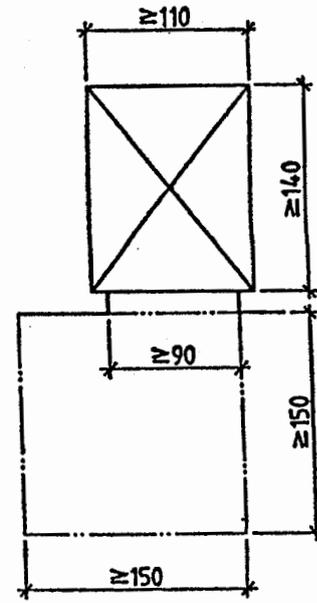


Bild 12. Lichtmaße des Aufzugsfahrkorbs und Bewegungsfläche vor den Fahrschachttüren

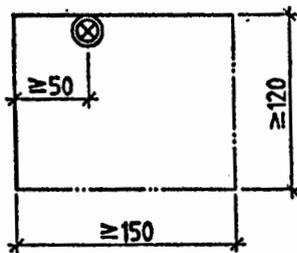


Bild 13. Bewegungsfläche neben Bedienungs- und Bedienungsvorrichtungen

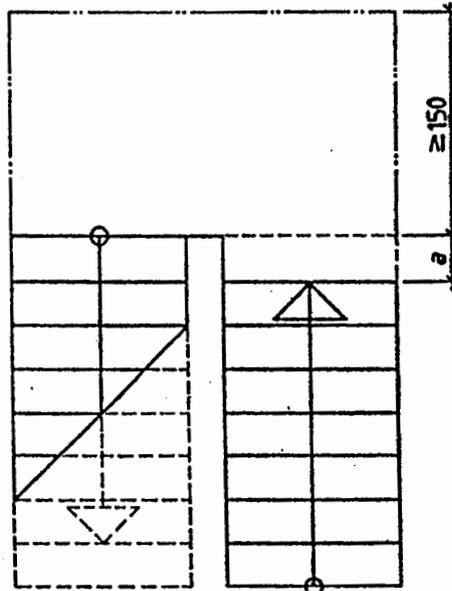


Bild 14. Bewegungsfläche neben Treppenauf- und -Abgängen

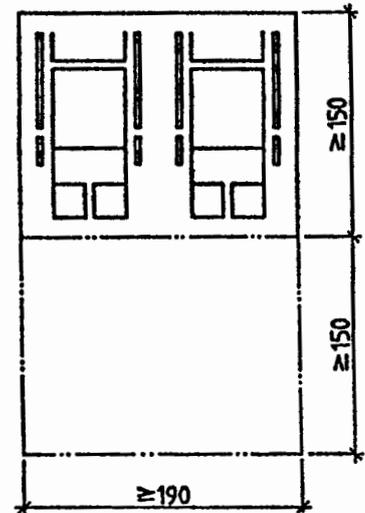


Bild 15. Platzbedarf für den Rollstuhlabstellplatz und Bewegungsfläche

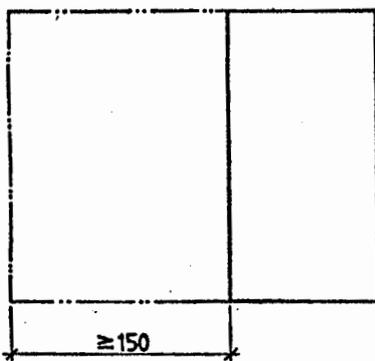


Bild 16. Bewegungsfläche vor einer Längsseite des Bettes des Rollstuhlbenutzers

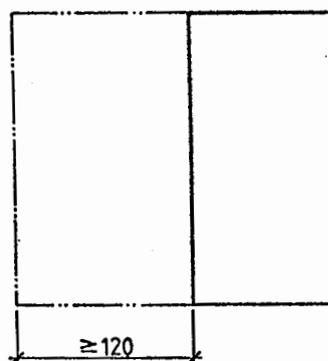


Bild 17. Bewegungsfläche vor einer Längsseite des Bettes des Nicht-Rollstuhlbenutzers

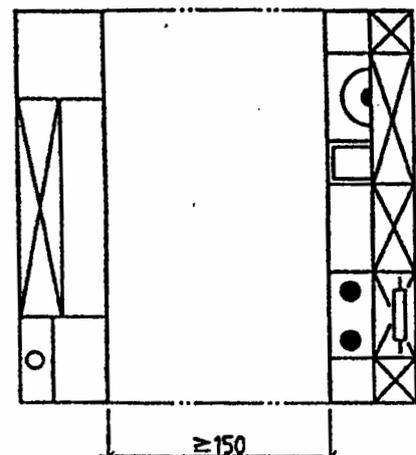


Bild 18. Bewegungsflächen in einer zweizeiligen Küche

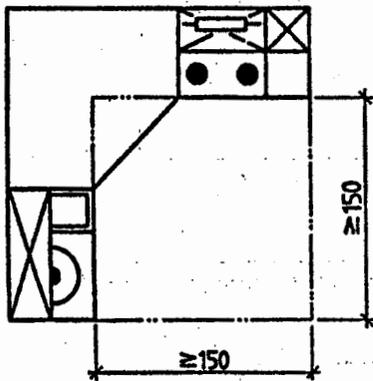


Bild 19. Bewegungsfläche in einer über Eck angeordneten Küche

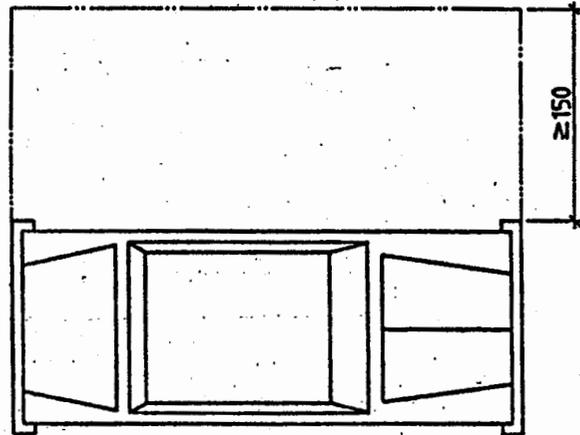


Bild 20. Bewegungsfläche vor einer Längsseite des Kraftfahrzeugs

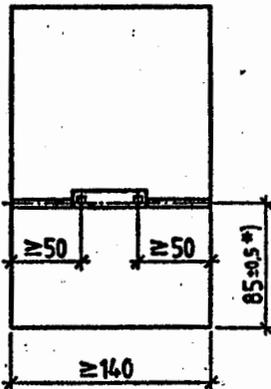


Bild 21. Höhenlage und Ansicht des Bedienungstableaus

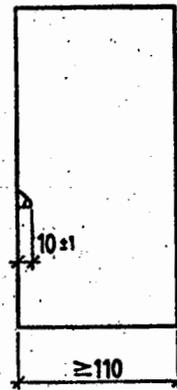


Bild 22. Tiefenlage des Bedienungstableaus

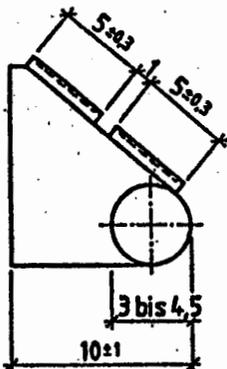


Bild 23. Querschnitt des horizontal angeordneten Bedienungstableaus und der Haltestange

*) Bei 2reihiger Anordnung der Taster oberste Reihe höchstens 100 cm

DIN 18 025 Teil 1

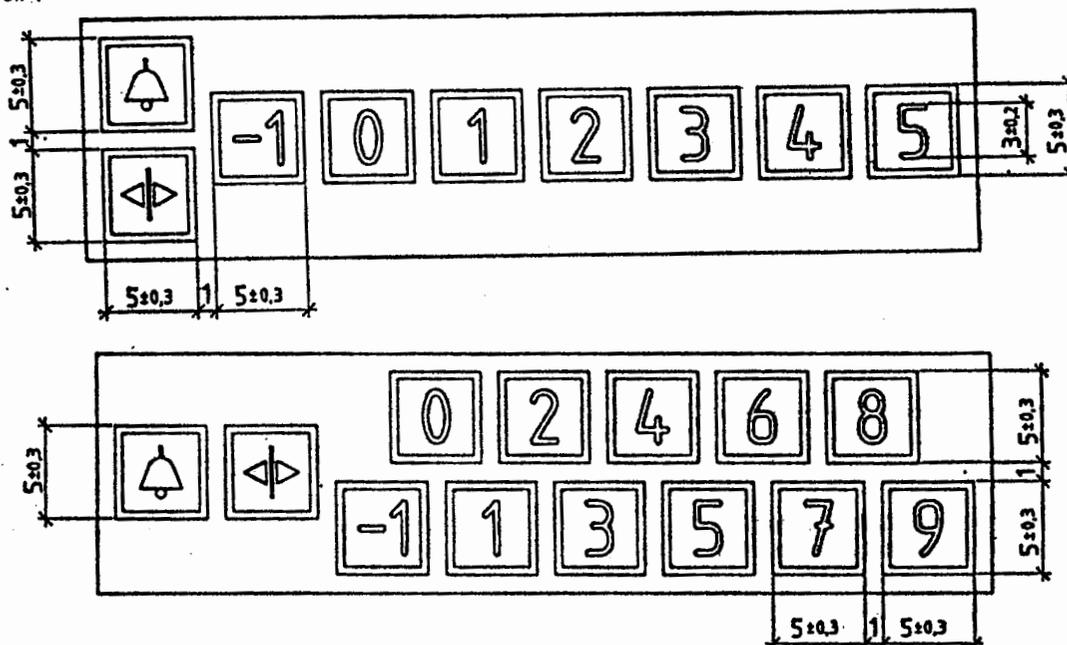


Bild 24. Anordnung der Taster auf dem Bedienungstableau, Schrift und Tasterrand erhaben

Zitierte Normen und andere Unterlagen

- DIN 4701 Teil 2 Regeln für die Berechnung des Wärmebedarfs von Gebäuden; Tabellen, Bilder, Algorithmen
 DIN 15 325 Aufzüge; Bedienungs-, Signalelemente und Zubehör; ISO 4190-5, Ausgabe 1987 modifiziert
 DIN 18 017 Teil 3 Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster, mit Ventilatoren
 DIN 18 022 Küchen, Bäder und WCs im Wohnungsbau; Planungsgrundlagen
 DIN 18 025 Teil 2 Barrierefreie Wohnungen; Planungsgrundlagen
 DIN VDE 0510 Teil 3 Akkumulatoren und Batterieanlagen; Antriebsbatterien für Elektrofahrzeuge
 Wohnungsbau- und Familienheimgesetz — II (WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.1990 (BGBl. I, 1990 Nr. 42 S. 1730–1756), zu beziehen DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (DITR), Postfach 11 07, 1000 Berlin 30.
 Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz — WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.1990 (BGBl. I S. 1277), zu beziehen DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (DITR), Postfach 11 07, 1000 Berlin 30.

Weitere Normen

- DIN 1356 Teil 1 (z. Z. Entwurf) Bauzeichnungen; Grundregeln, Begriffe
 DIN 15 306 Aufzüge; Personenaufzüge für Wohngebäude; Baumaße, Fahrkorbmaße, Türmaße
 DIN 15 309 Aufzüge; Personenaufzüge für andere als Wohngebäude sowie Bettenaufzüge; Baumaße, Fahrkorbmaße, Türmaße
 DIN 18 017 Teil 1 Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Einzelschachtanlagen ohne Ventilatoren
 DIN 18 024 Teil 1 Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; Straßen, Plätze und Wege
 DIN 18 024 Teil 2 Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; Öffentlich zugängliche Gebäude
 DIN 18 064 Treppen; Begriffe

Frühere Ausgaben

DIN 18 025 Teil 1: 01.72

Änderungen

Gegenüber der Ausgabe Januar 1972 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Inhalt wurde überarbeitet und den Bedürfnissen des Rollstuhlnutzers entsprechend angepaßt.

Internationale Patentklassifikation

E 04 H 1/00

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 18025 — Barrierefreie Wohnungen — Teil 1 und 2,
Ausgabe Dezember 1992

1. Die Normen

DIN 18025 Teil 1 — Barrierefreie Wohnungen;
Wohnungen für Rollstuhlbenutzer
— Planungsgrundlagen —
Ausgabe Dezember 1992



DIN 18025 Teil 2 — Barrierefreie Wohnungen
— Planungsgrundlagen —
Ausgabe Dezember 1992

werden hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

2. Die als Anlage abgedruckten Normen DIN 18025 Teil 1 und 2 sind für die Planung, Ausführung und Einrichtung von barrierefreien Wohnungen zu beachten. Teil 1 enthält Anforderungen an Wohnungen für Rollstuhlbenutzer/innen und Teil 2 Anforderungen an Wohnungen für Menschen mit Behinderungen jeglicher Art (z. B. Wohnungen für Blinde und Gehbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte, Gehbehinderte, ältere Menschen).
3. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 5. Februar 1993 (StAnz. S. 616), wird um einen neuen Abschnitt 7 „Besondere Anforderungen an bauliche Anlagen“ ergänzt.

Wiesbaden, 21. Februar 1994

Hessisches Ministerium für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

VIII 11 — 61 a 02/23 — 64/94
— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 11/1994 S. 840

DK 728.1-056.262 : 643

DEUTSCHE NORM

Dezember 1992

**Barrierefreie Wohnungen
Planungsgrundlagen**

DIN
18 025
Teil 2

Accessible dwellings; design principles
Logements sans obstacles; principes de conception

Ersatz für Ausgabe 07.74

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V. - Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin, gestattet.

Alle Maße sind Fertigmaße.

Maße in cm

Inhalt

- 1 Anwendungsbereich und Zweck
- 2 Begriffe
- 3 Maße der Bewegungsflächen
- 4 Türen
- 5 Stufenlose Erreichbarkeit, untere Türanschläge und -schwelle, Aufzug, Rampe, Treppe
- 6 Besondere Anforderungen an Küche, Sanitärraum, zusätzliche Wohnfläche und Freisitz
- 7 Wände, Brüstungen und Fenster
- 8 Bodenbeläge
- 9 Raumtemperatur
- 10 Beleuchtung
- 11 Fernmeldeanlagen
- 12 Bedienungsvorrichtungen

1 Anwendungsbereich und Zweck

Diese Norm gilt für die Planung, Ausführung und Einrichtung von barrierefreien, neuen Miet- und Genossenschaftswohnungen und entsprechender Wohnanlagen. Sie gilt sinngemäß für die Planung, Ausführung und Einrichtung von barrierefreien, neuen Wohnheimen, Aus- und Umbauten sowie Modernisierungen von Miet- und Genossenschaftswohnungen und entsprechender Wohnanlagen und Wohnheimen. Sie gilt sinngemäß — entsprechend dem individuellen Bedarf — für die Planung, Ausführung und Einrichtung von barrierefreien Neu-, Aus- und Umbauten sowie Modernisierungen von Eigentumswohnungen, Eigentumswohnanlagen und Eigenheime. Die Wohnungen müssen für alle Menschen nutzbar sein.

Die Bewohner müssen in die Lage versetzt werden, von fremder Hilfe weitgehend unabhängig zu sein. Das gilt insbesondere für

- Blinde und Sehbehinderte,
- Gehörlose und Hörgeschädigte,
- Gehbehinderte,
- Menschen mit sonstigen Behinderungen,
- ältere Menschen,
- Kinder, klein- und großwüchsige Menschen.

Planungsgrundlagen für Wohnungen für Rollstuhlnutzer siehe DIN 18 025 Teil 1.

Die in den Anmerkungen enthaltenen Empfehlungen sind besonders zu vereinbaren.

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Normenausschuß Rettungsdienst und Krankenhaus (NARK)
Normenausschuß Maschinenbau (NAM)

DIN 18 025 Teil 2

2 Begriffe**2.1 Einrichtungen**

Einrichtungen sind die zur Erfüllung der Raumfunktion notwendigen Teile, z.B. Sanitär-Ausstattungsgegenstände, Geräte und Möbel; sie können sowohl bauseits als auch vom Wohnungsnutzer eingebracht werden.

(Aus: DIN 18 022/11.89)

2.2 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind die zur Nutzung der Einrichtungen erforderlichen Flächen. Ihre Sicherstellung erfolgt durch Einhalten der notwendigen Abstände.

(Aus: DIN 18 022/11.89)

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern.

Die Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z.B. durch Rohrleitungen, Mauervorsprünge, Heizkörper, Handläufe.

3 Maße der Bewegungsflächen**3.1 Bewegungsflächen,
150 cm breit und 150 cm tief**

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- auf dem Freisitz,
- vor den Fahrschachttüren (siehe Bild 1),
- am Anfang und am Ende der Rampe (siehe Bilder 2 und 3).

3.2 Bewegungsflächen, 150 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit sein:

- zwischen Wänden außerhalb der Wohnung,
- neben Treppenauf- und -abgängen; die Auftrittsfläche der obersten Stufe ist auf die Bewegungsfläche nicht anzurechnen.

3.3 Bewegungsfläche, 150 cm tief

Anmerkung: Bei einem Teil der zu den Wohnungen gehörenden Kraftfahrzeug-Stellplätzen sollte vor der Längsseite des Kraftfahrzeuges eine 150 cm tiefe Bewegungsfläche vorgesehen werden.

**3.4 Bewegungsfläche,
120 cm breit und 120 cm tief**

Die Bewegungsfläche muß mindestens 120 cm breit und 120 cm tief sein:

- vor Einrichtungen im Sanitärraum,
- im schwellenlos begehbaren Duschbereich.

3.5 Bewegungsflächen, 120 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 120 cm breit sein:

- entlang einer Längsseite eines Bettes, das bei Bedarf von drei Seiten zugänglich sein muß,
- zwischen Wänden innerhalb der Wohnung,
- vor Kücheneinrichtungen,
- zwischen den Radabweisern einer Rampe (siehe Bilder 2 und 4),
- auf Wegen innerhalb der Wohnanlage.

3.6 Bewegungsfläche, 90 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 90 cm tief sein:

- vor Möbeln (z.B. Schränken, Regalen, Kommoden, Betten).

4 Türen

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 80 cm haben.

Hauseingangs-, Wohnungseingangs- und Fahrschachttüren müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben.

Die Tür darf nicht in den Sanitärraum schlagen.

Große Glasflächen müssen kontrastreich gekennzeichnet und bruchsicher sein.

Untere Türanschläge und -schwelle siehe Abschnitt 5.2.

Anmerkungen: Türen sollten eine lichte Höhe von mindestens 210 cm haben.

Im Bedarfsfall sollten Türen mit Schließhilfen ausgestattet werden können.

**5 Stufenlose Erreichbarkeit,
untere Türanschläge und -schwelle,
Aufzug, Rampe, Treppe****5.1 Stufenlose Erreichbarkeit**

Der Hauseingang und eine Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein, es sei denn, nachweislich zwingende Gründe lassen dies nicht zu.

Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage müssen zumindest durch den nachträglichen Ein- oder Anbau eines Aufzuges oder durch eine Rampe stufenlos erreichbar sein.

Anmerkung: Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage sollten stufenlos erreichbar sein.

5.2 Untere Türanschläge und -schwelle

Untere Türanschläge und -schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

5.3 Aufzug

Der Fahrkorb des Aufzuges ist mindestens wie folgt zu bemessen:

- lichte Breite 110 cm,
- lichte Tiefe 140 cm.

Bei Bedarf muß der Aufzug mit akustischen Signalen nachgerüstet werden können.

Bedienungsblech und Haltestangen siehe Bilder 5 bis 8. Für ein zusätzliches senkrechtes Bedienungsblech gilt DIN 15 325.

Bewegungsflächen vor den Fahrschachttüren siehe Abschnitt 3.1.

Lichte Breite der Fahrschachttüren siehe Abschnitt 4 und Bild 1.

Anmerkung: Im Fahrkorb sollte gegenüber der Fahrkorbtür ein Spiegel zur Orientierung angebracht werden.

(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

5.4 Rampe

Die Steigung der Rampe darf nicht mehr als 6 % betragen. Bei einer Rampenlänge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge erforderlich. Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden.

An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen. Handläufe und Radabweiser müssen 30 cm in den Plattformbereich waagrecht hineinragen (siehe Bilder 2, 3 und 4).

Bewegungsflächen am Anfang und am Ende der Rampe und zwischen den Radabweisern siehe Abschnitte 3.1 und 3.5.

(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

5.5 Treppe

An Treppen sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser anzubringen. Der innere Handlauf am Treppenaufgang darf nicht unterbrochen sein. Äußere Handläufe müssen in 85 cm Höhe 30 cm waagrecht über den Anfang und das Ende der Treppe hinausragen. Anfang und Ende des Treppenaufs sind rechtzeitig und deutlich erkennbar zu machen, z.B. durch taktile Hilfen an den Handläufen.

In Mehrfamilienhäusern müssen taktile Geschos- und Wegebezeichnungen die Orientierung sicherstellen.

Treppe und Treppenpodest müssen ausreichend belichtet bzw. beleuchtet und deutlich erkennbar sein; z.B. durch Farb- und Materialwechsel. Die Trittstufen müssen durch taktiles Material erkennbar sein.

Stufenunterschneldungen sind unzulässig.

Anmerkung: Der Treppenaufgang sollte nicht gewandelt sein.

6 Besondere Anforderungen an Küche, Sanitärraum, zusätzliche Wohnfläche und Freisitz

6.1 Küche

Herd, Arbeitsplatte und Spüle müssen für die Belange des Nutzers in die ihm entsprechende Arbeitshöhe montiert werden können.

Zusätzlich gilt DIN 18 022.

Bewegungsflächen vor Kücheneinrichtungen siehe Abschnitt 3.4.

Anmerkungen: Herd, Arbeitsplatte und Spüle sollten nebeneinander mit Beinfreiraum angeordnet werden können.

Die Spüle sollte mit Unterputz- oder Flachaufputz-siphon ausgestattet werden.

6.2 Sanitärraum (Bad, WC)

Der Sanitärraum (Bad, WC) ist mit einem stufenlos begehbaren Duschplatz auszustatten.

Anmerkung: Das nachträgliche Aufstellen einer Badewanne im Bereich des Duschplatzes sollte möglich sein.

Unter dem Waschtisch muß Beinfreiraum vorhanden sein; ein Unterputz- oder Flachaufputzsiphon ist vorzusehen.

Zusätzlich gilt DIN 18 022.

Besondere Anforderungen an die Sanitärraumtür siehe Abschnitte 4 und 12.

Bewegungsfläche siehe Abschnitt 3.4.

6.3 Zusätzliche Wohnfläche

Für z.B. Kleinwüchsige, Blinde und Sehbehinderte ist bei Bedarf eine zusätzliche Wohnfläche vorzusehen. Die angemessene Wohnungsgröße erhöht sich hierdurch im Regelfall um 15 m².¹⁾

¹⁾ Siehe § 39 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz und § 5 Abs. 2 Wohnungsbindungsgesetz

6.4 Freisitz

Anmerkung: Jeder Wohnung sollte ein mindestens 4,5 m² großer Freisitz (Terrasse, Loggia oder Balkon) zugeordnet werden.

Bewegungsfläche auf dem Freisitz siehe Abschnitt 3.1.

(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

7 Wände, Brüstungen und Fenster

Wände der Küche sind tragfähig auszubilden.

Anmerkungen: Brüstungen in mindestens einem Aufenthaltsraum der Wohnung und von Freisitzen sollten ab 60 cm Höhe durchsichtig sein. Fenster und Fenstertüren im Erdgeschoß sollten einbruchhemmend ausgeführt werden.

Schwingflügel Fenster sind unzulässig.

8 Bodenbeläge

Bodenbeläge im Gebäude müssen reflexionsarm, rutschhemmend und fest verlegt sein; sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen.

Hauptwege (z.B. zu Hauseingang, Garage, Müllsammelbehälter) müssen auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos begehbar sein; das Längsgefälle darf 3 % und das Quergefälle 2 % nicht überschreiten.

Anmerkung: Bodenbeläge in den Verkehrsbereichen sollten als Orientierungshilfe innerhalb und außerhalb des Gebäudes in der Beschaffenheit ihrer Oberfläche und in der Farbe kontrastreich wechseln (siehe auch Abschnitt 5.5).

9 Raumtemperatur

Die Heizung von Wohnungen und gemeinschaftlich zu nutzenden Aufenthaltsräumen ist für eine Raumtemperatur nach DIN 4701 Teil 2 zu bemessen.

Die Beheizung muß je nach individuellem Bedarf ganzjährig möglich sein, z.B. durch eine Zusatzheizung.

(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

10 Beleuchtung

Anmerkung: Beleuchtung mit künstlichem Licht höherer Beleuchtungsstärke sollte nach dem Bedarf Sehbehinderter möglich sein.

11 Fernmeldeanlagen

In der Wohnung ist zur Haustür eine Gegensprechanlage mit Türöffner vorzusehen.

Fernsprechananschluß muß vorhanden sein.

(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

12 Bedienungsvorrichtungen

Bedienungsvorrichtungen (z.B. Schalter, häufig benutzte Steckdosen, Taster, Türdrücker, Öffner von Fenstertüren, Bedienungselemente automatischer Türen) sind in 85 cm Höhe anzubringen. Sie dürfen nicht versenkt und scharfkantig sein. Schalter außerhalb von Wohnungen sind durch abtastbare Markierungen und Farbkontraste zu kennzeichnen.

Heizkörperventile müssen in einer Höhe zwischen 40 cm und 85 cm bedient werden können.

Namensschilder an Hauseingangs- und Wohnungseingangstüren sollen mit taktil erfäßbarer, aufgesetzter Schrift versehen sein.

Die Tür des Sanitärraumes muß abschließbar und im Notfall von außen zu entriegeln sein.

DIN 18 025 Teil 2

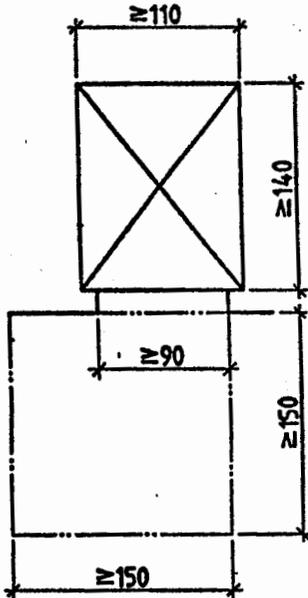


Bild 1. Lichte Maße des Aufzugsfahrkorbs und Bewegungsfläche vor den Fahrschächttüren
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

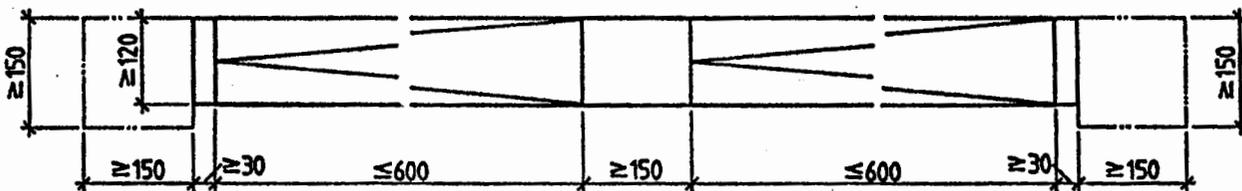


Bild 2. Rampe (Rampenlänge ≥ 600 cm)
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

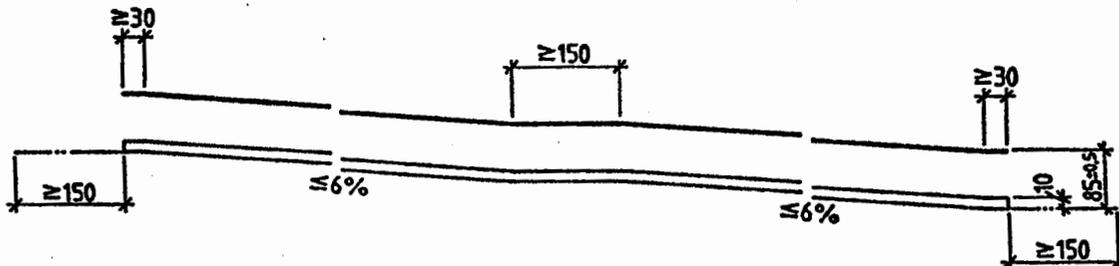


Bild 3. Rampe, Längsdarstellung
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

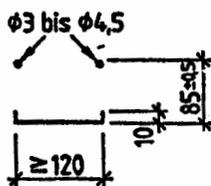


Bild 4. Rampe, Querdarstellung
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

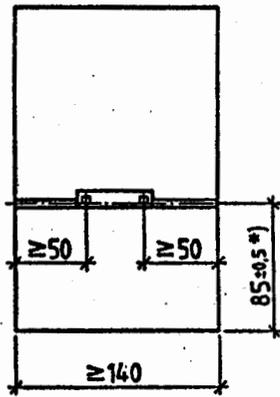


Bild 5. Höhenlage und Ansicht des Bedienungstableaus
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

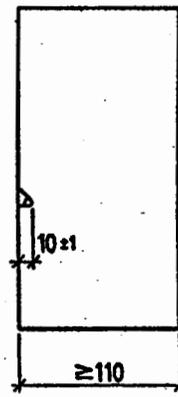


Bild 6. Tiefenlage des Bedienungstableaus
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

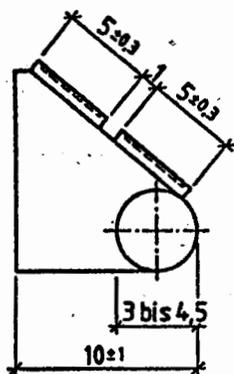


Bild 7. Querschnitt des horizontal angeordneten Bedienungstableaus und der Haltestange
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

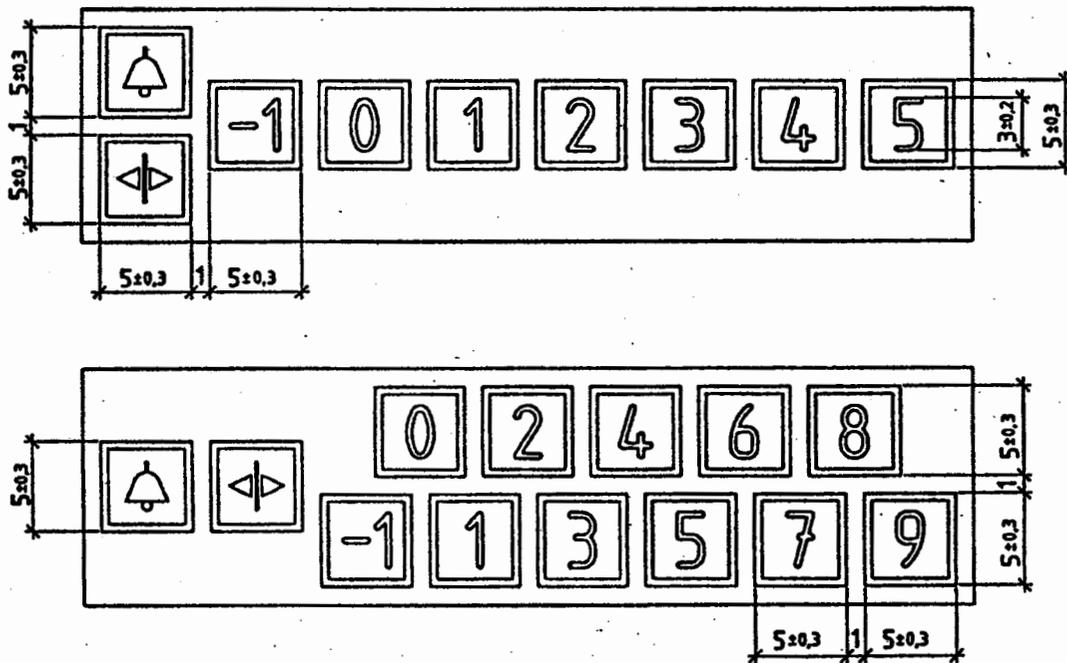


Bild 8. Anordnung der Taster auf dem Bedienungstableau, Schrift und Tasterrand erhaben
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

*) Bei zweihiger Anordnung der Taster oberste Reihe höchstens 100 cm

DIN 18 025 Teil 2**Zitierte Normen und andere Unterlagen**

- DIN 4701 Teil 2 Regeln für die Berechnung des Wärmebedarfs von Gebäuden; Tabellen, Bilder, Algorithmen
DIN 15 325 Aufzüge; Bedienungs-, Signalelemente und Zubehör; ISO 4190-5, Ausgabe 1987 modifiziert
DIN 18 022 Küchen, Bäder und WCs im Wohnungsbau; Planungsgrundlagen
DIN 18 025 Teil 1 Barrierefreie Wohnungen; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer, Planungsgrundlagen
Wohnungsbau- und Familienheimgesetz — II (WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.1990 (BGBl. I, 1990 Nr. 42 S. 1730-1756), zu beziehen DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN), Postfach 11 07, 1000 Berlin 30.
Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz — WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.1990 (BGBl. I S. 1277). Zu beziehen durch: DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN), Postfach 11 07, 1000 Berlin 30.

Weitere Normen

- DIN 15 306 Aufzüge; Personenaufzüge für Wohngebäude; Baumaße, Fahrkorbmaße, Türmaße
DIN 15 309 Aufzüge; Personenaufzüge für andere als Wohngebäude sowie Bettenaufzüge; Baumaße, Fahrkorbmaße, Türmaße
DIN 18 022 Küchen, Bäder und WCs im Wohnungsbau; Planungsgrundlagen
DIN 18 024 Teil 1 Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; Straßen, Plätze und Wege
DIN 18 024 Teil 2 Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; Öffentlich zugängliche Gebäude
DIN 18 064 Treppen; Begriffe

Frühere Ausgaben

DIN 18 025 Teil 2: 07.74

Änderungen

Gegenüber der Ausgabe Juli 1974 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Inhalt wurde überarbeitet und den Bedürfnissen des Nutzers entsprechend angepaßt.

Internationale Patentklassifikation

E 04 H 1/00

16. Barrierefreie Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

DIPL.-ING. (ARCH) KLAUS-DIETER WÜSTERMANN

Die Europäische Union hat das Jahr 2003 zum Jahr der Menschen mit Behinderungen ausgerufen. Die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen ist das Ziel zahlreicher – auch gesetzlicher – Aktivitäten.

Vor ein paar Jahren bereits wurde das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ergänzt; der Artikel 3 fordert jetzt in Satz 3: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Seit Mai 2002 ist das (Bundes-) Behindertengleichstellungsgesetz – BGG – in Kraft. In seinem Artikel 1, § 4, regelt es umfassend, was „Barrierefreiheit“ bedeutet. Denn es geht nicht mehr um spezielle Maßnahmen zu Gunsten angeblicher Randgruppen dieser Gesellschaft. Es geht z. B. im Bauwesen viel mehr darum, so zu bauen, dass bauliche Anlagen von allen Menschen – mit und ohne Behinderungen – selbstbestimmt genutzt werden können, d. h. auch: möglichst ohne fremde Hilfe.

Sind Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutzabschlüsse denn überhaupt Barrieren?

Ja selbstverständlich – das ist ja gerade ihr Zweck!

Sie sollen im Brandfall in geschlossenem Zustand für eine begrenzte Zeit den Durchtritt von Feuer und/oder Rauch behindern, um Zeit für die Selbst- und Fremddrettung zu geben und wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen.

Aber auch im Nicht-Brandfall stellen alle Arten von Türen und Toren in geschlossenem Zustand gewollte Barrieren dar. Sie sollen:

- Räume voneinander trennen,
- unbefugten Zugang verwehren,
- kontrollierten Zugang ermöglichen,
- die Weiterleitung von Schall behindern,
- Zugluft vermeiden,
- Wärmeverluste verringern, usw.

Türen und Tore sind grundsätzlich Barrieren

Was also tun, wenn Barrierefreies Bauen gefordert ist?

Verzweifeln, weil scheinbar widersprüchliche Anforderungen nicht in Einklang zu

bringen sind? Nicht nötig, denn selbstverständlich gibt es klare und eindeutige technische Lösungen.

Bei voller Wahrung der Brandschutzanforderungen aus dem Baurecht der Länder können Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutzabschlüsse so konstruiert und im Bauwerk angeordnet werden, dass sie barrierefrei im Sinne gesetzlicher Vorschriften und behinderter Nutzer sind.

Hier die Handlungsanweisung für Bauherren und Planer:

Anforderungen an Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutzabschlüsse

1 Allgemeines

Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutzabschlüsse können auf Grund der baurechtlichen Anforderung „selbstschließend“ und wegen meist großer Türmassen im Regelfall Barrieren sein.

Die nachfolgend in 2 bis 6 genannten Anforderungen gelten sinngemäß auch für andere Brandschutzabschlüsse, die nicht der Bauart „Drehflügel“ entsprechen, also z. B. für Schiebetüren u. a.

Weitere Anforderungen an barrierefreie Türen wie z. B. die für Rollstuhlfahrer notwendige lichte Türbreite von 90 cm, die für Sehbehinderte erforderliche Markierung großer Glasflächen in Augenhöhe, die kontrastreiche Gestaltung der Übergänge Wand – Türzarge – Türblatt – Türgriff oder die Form der Türgriffe bleiben hiervon unberührt.

2 Drehflügelantrieb

Barrierefreie Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutzabschlüsse der Bauart „Drehflügel“, die planmäßig geschlossen sein sollen, sind mit Drehflügelantrieben (ATS), z. B. nach DIN 18 263-4 auszustatten.

Die Verwendung von Holzkeilen o. ä. zum Offenhalten der Türflügel ist unzulässig.

3 Feststellanlagen

Barrierefreie Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutzabschlüsse der Bauart „Drehflügel“, die planmäßig geöffnet sein sollen, sind mit Feststellvorrichtungen (als Teil von Feststellanlagen) auszustatten, z. B. nach DIN EN 1155. Feststellanlagen bedürfen zu ihrer Verwendung einer all-

gemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Feststellanlagen sind ggf. auch in Bauvorschriften ausdrücklich gefordert, z. B. bei inneren Garagentoren nach den Garagenverordnungen der Länder.

4 Freilauftürschließer

Barrierefreie Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutzabschlüsse der Bauart „Drehflügel“, die planmäßig weder geschlossen noch geöffnet sein sollen, sind mit Freilauftürschließern auszustatten. Freilauftürschließer sind Bestandteile von Feststellanlagen.

Feststellanlagen bedürfen zu ihrer Verwendung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Freilauftürschließer sind ggf. auch in Bauvorschriften ausdrücklich gefordert, z. B. bei innenliegenden Treppenträumen nach der VV zur BauO NRW.

5 Verwendung von Federbändern

Bei barrierefreien Feuerschutzabschlüssen und Rauchschutzabschlüssen der Bauart „Drehflügel“ ist die Verwendung von Federbändern unzulässig.

6 Zusätzliche Griffe

Die Anbringung zusätzlicher Griffe (z. B. so genannte „Zuziehgriffe“ für Rollstuhlfahrer) an Feuerschutzabschlüssen (vorzugsweise der Bauart „Drehflügel“) darf nicht nach den Bildern 6 und 7 aus E DIN 18 030 erfolgen. Ihre Anbringung muss entweder

- bereits im Zulassungsbescheid oder
- in der Veröffentlichung „Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin (DIBT) in dessen „Mitteilungen“ geregelt sein.

Bei Rauchschutzabschlüssen ist die Anbringung zusätzlicher Griffe nach den Bildern 6 und 7 (siehe E DIN 18 030) nur insoweit zulässig, als diese bei der brandschutztechnischen Prüfung und der Dauerfunktionsprüfung der Rauchschutztüren vorhanden und mitgeprüft sein müssen.

Die Angaben finden sich dann im Prüfzeugnis. Eine nachträgliche Anbringung ist nicht zulässig und würde, falls doch vorgenommen, zum Verlust der Eigenschaft „rauchdicht“ bei dieser Tür führen.

17. DIN CERTCO – DIN - Geprüft barrierefrei



Die Zukunftinitiative - DIN - Geprüft barrierefrei

Zeichen setzen für Chancengleichheit

Jeder Mensch, als gleichberechtigter Partner in der Gesellschaft, unabhängig von Alter, Fähigkeit, Behinderung oder sozialer Stellung hat das gleiche Recht auf

- Chancengleichheit
- Selbstbestimmung und
- Unabhängigkeit

also auf weitgehende Selbständigkeit, ohne jede Diskriminierung, in allen Bereichen unseres Lebensraumes.

Die steigende Lebenserwartung in den industrialisierten Ländern führt bei gleichzeitigem Geburtenrückgang dazu, dass der Anteil der älteren Mitbürger immer größer wird. Diese demographische Entwicklung hat in ihren Folgen eine soziale sowie eine wirtschaftliche Dimension. Beide Dimensionen müssen Architekten, Stadtplaner und Designer in ihrer Arbeit berücksichtigen. Als bewährte Grundlage hierzu dienen die in Normen festgelegten Kriterien des barrierefreien Bauens und Wohnens.

Primäres Ziel ist die Verbesserung der freien Zugänglichkeit im Bereich der öffentlichen Gebäude und dem persönlichen Umfeld, im individuellen und öffentlichen Personenverkehr, im Freizeit- und Reisebereich, im Produkt- und Kommunikationsdesign aller Ebenen sowie in Ingenieurtechnologie und angewandter Technik. Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung der Aus- und Weiterbildung und der Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zur Realisierung gleicher Rechte und Pflichten für alle.

DIN CERTCO, die Zertifizierungsorganisation des Deutschen Institut für Normung e.V., hat das Zertifizierungszeichen DIN-Geprüft barrierefrei eingeführt. Dieses Zeichen dokumentiert, dass Planungen, Gebäude, Wohnungen und Außenanlagen sowie Produkte und Dienstleistungen mit den einschlägigen DIN-Normen zur Barrierefreiheit übereinstimmen. Barrierefreie Architektur oder barrierefreie Produkte und Dienstleistungen sind multifunktional. Ob es sich um Neubauten oder den Umbau von Altbauten handelt: Barrierefrei bauen bedeutet so zu bauen, dass ein möglichst hoher Gebrauchswert der Immobilie für alle Nutzergruppen entsteht. Auch für Senioren stellt die Barrierefreiheit ein entscheidendes Qualitätsmerkmal dar.

Grundlagen

Die einschlägigen DIN-Normen zum barrierefreien Planen und Bauen, beispielsweise die DIN-Normen 18024 und 18025, bieten eine große Palette von Standards und Grundlagen für barrierefreie Lösungen bei Wohnungsgrundrissen und Wohnungseinrichtungen, Aufzügen, Treppenhäusern, Bädern und beispielsweise bei der Anordnung von Bedienelementen wie Lichtschaltern und Steckdosen.

Diese Normen sind auch die Grundlage für die Prüfung und Bewertung im Rahmen der Zertifizierung DIN-Geprüft barrierefrei.

Was wird geprüft und bewertet?

Die Begutachtung, Bewertung und Zertifizierung bezieht sich auf die Erfüllung und funktionale Umsetzung der in den DIN-Normen mit »barrierefreien« Kriterien ausgearbeiteten Anforderungen. Geprüft und bewertet werden beispielsweise:

- Planung und Ausführung infrastruktureller Maßnahmen
- Gebäude (Wohnbauten, öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten)
- öffentlicher und privater Verkehrsraum
- Produkte und Geräte (u.a. Bauprodukte)

Barrierefreie Gestaltung

Entgegen der vielfach vertretenen Auffassung, dass eine barrierefreie Bauweise bei Neubauten und Umbaumaßnahmen die Kosten stark erhöhen würden, zeigen Projekte erfahrener Planer von barrierefreien Bauten, dass durch eine rechtzeitige und kompetente Planung und durch standardisierte, teilweise zertifizierte Bauprodukte Mehrkosten auf ein Minimum verringert werden können. Falls überhaupt Mehrkosten entstehen, liegen diese oft unter 5% gegenüber konventionellen Bauweisen. Ein Ausgleich bzw. Kostenvorteil entsteht aber dadurch, dass kostspielige Nachbesserungen und Anpassungen vermieden und sehr oft Fördermittel nutzbar werden.

Bei Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen im Bestand ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Normen sinngemäß – entsprechend dem individuellen Bedarf – angewendet werden können. Das Erreichen von barrierefreien Ergebnissen hängt hier besonders vom Wissen und der Erfahrung des Planers und der Handwerksbetriebe ab. In fast allen Fällen sind auch dann gute barrierefreie Lösungen zu erzielen, welche die beabsichtigten Funktionen sicherstellen, wenn die Vorgaben der Normen nicht wörtlich umgesetzt werden können. Im Rahmen einer Zertifizierung sichert die frühzeitige Abstimmung mit einem Gutachter und Experten von DIN CERTCO – möglichst schon in der Planungsphase – die Übereinstimmung mit den geforderten Standards und die Bestätigung durch ein Zeichen von DIN CERTCO. DIN CERTCO hat zahlreiche Bauprodukte und drei Gebäude hinsichtlich der Barrierefreiheit geprüft und zertifiziert.

Modellhaus am Toni-Sender-Park in Wiesbaden

Das erste Wohnhaus in Deutschland, das nach einem Umbau durch die Architektin Christa Osbelt und die Begutachtung durch DIN CERTCO mit dem Zertifizierungszeichen DIN-Geprüft barrierefrei ausgezeichnet wurde, steht in Wiesbaden. Am 23. August 2000 wurde das Zertifikat an die Betreiber des "Modellhauses am Toni-Sender-Park", die Altenhilfe Wiesbaden (AHW) von DIN CERTCO überreicht.

Das 1969 erbaute Wohnhaus wurde von Grund auf saniert und entsprechend den Anforderungen der DIN Normen 18025 Teil 1 und 2 "Barrierefreie Wohnungen" umgestaltet. In Sachen Technik und Ausstattung ist das Haus speziell auf die Bedürfnisse älterer und behinderter Menschen ausgerichtet. Ziel ist es, den Bewohnern ihre Selbständigkeit bis ins hohe Alter zu erhalten.

Damit können Menschen in allen Lebensphasen von einer barrierefreien Gestaltung profitieren: Gehbehinderte jeden Alters, Rheuma-Kranke, Eltern mit Kleinkindern.

Zertifikat für Architekten und Handwerker

Sowohl von Architekten, Ingenieuren und Planern in privaten Büros und Behörden als auch von Handwerkern werden zunehmend Kompetenz und Fachwissen im Bereich des barrierefreien Bauens verlangt - bei der Entwurfs- und Ausführungsplanung, bei Ausschreibungen, bei Ausführungsarbeiten sowie bei der Kundenberatung und einer erfolgreichen Auftragsvergabe. Hintergrundwissen zur Anwendung der einschlägigen Normen und technischen Regeln des barrierefreien Bauens wird damit zum Erfolgsfaktor. Durch Praxis und Weiterbildung erworbene Kenntnisse müssen im Vergleich mit Mitbewerbern und Konkurrenzanbietern von Anfang an glaubhaft und ohne aufwändige Erläuterungen belegt werden.

Zur effektiven und fachgerechten Planung sowie zur baulichen Ausführung von barrierefreien Bauten

benötigen Handwerker, Architekten und Ingenieure ein spezielles Fachwissen, das bisher in der Erstausbildung nur selten vermittelt wird, aber heute immer stärker gefragt ist. Die Seminarabteilung des DIN hat diese Lücke erkannt und bietet daher eine kompetente Schulung zu diesem Thema an.

Aufbauend darauf können in der Praxis oder durch Weiterbildung erworbene Kenntnisse glaubhaft und überzeugend durch ein unabhängig vergebenes Zertifikat und Zertifizierungszeichen nachgewiesen werden.

Vorteil für alle

Ein Nachweis von Fachkenntnissen lohnt sich: Barrierefreies Wohnen und Leben stehen hoch im Kurs. Die Grundideen und technischen Möglichkeiten des barrierefreien Bauens erfahren eine hohe Akzeptanz bei Verbrauchern und Anbietern von Immobilien. Zukünftig müssen Immobilien eine deutlich verbesserte Eignung für Menschen unterschiedlichen Alters garantieren und es muss eine größere Bandbreite von körperlichen Fähigkeiten berücksichtigt werden. Damit wird auch der vom Verbraucher gewünschte, höhere Komfort bei Wohn- und Geschäftsbauten erreicht. Zunehmend werden deshalb öffentliche und private Bauten barrierefrei geplant und errichtet. Der Bund und die Bundesländer stellen Fördermittel bereit und schaffen damit Anreize zum barrierefreien Bauen.

Zeichen informieren und vermitteln eine klare Botschaft. Der Nutzer orientiert sich daran, dadurch verbessert sich für das Produkt oder die Dienstleistung die Marktchance. Mit dem Zeichen DIN-Geprüft »barrierefrei« sind die Wirkungen noch weitreichender. Die Kriterien der Barrierefreiheit beschreiben die erforderliche Gebrauchsgüte. Der Nutzer in jedem Alter, auch mit verminderten Fähigkeiten, wird die unterschiedlichen Möglichkeiten der Gestaltung erkennen. Er wird sich für das Kriterium »barrierefrei« entscheiden.

DIN CERTCO führt eine Referenzliste für barrierefrei zertifizierte Bauten und Produkte. Alle Zertifikatinhaber können unter www.dincertco.de (Zertifikatinhaber) tagesaktuell eingesehen werden. Auf der Internetseite von DIN CERTCO können auch alle für die Zertifizierung relevanten Unterlagen abgerufen werden.

DIN CERTCO

Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin

www.dincertco.de

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Dipl.-Ing. Lukas Willhauck
Tel: +49 (0)30 2601-2043
Fax: +49 (0)30 2601-1610
E-Mail: lukas.willhauck@dincertco.de

Frau
Christa Osbelt
Dipl. Designerin – Architektin – Innenarchitektin
DIN CERTCO Anerkannte Gutachterin Reg.Nr.G009
Fachberaterin für barrierefreie Planungen, Bauten und Produkte
Roonstr.7
65195 Wiesbaden
Tel: 0611-407376
Fax: 0611-407379
E-Mail: CristaOsbelt@web.de

Dipl.- Ing. Roland König
IHK Sachverständiger für Barrierefreies Bauen
Kleebergstr.2
34376 Immenhausen
Tel: 05673-7171
Fax: 05673-3255

18. Empfehlungen für barrierefreie Wohnungen⁷

Entnommen Infoblatt 8.3, Barrierefreies Bauen, Kompetenzzentrum
„kostengünstig und qualitätsbewusst Bauen“ im IEMB, Berlin, Dezember 2004

Problem

"Barrierefreiheit" ist die zentrale Forderung, um allen Menschen - auch Menschen mit Behinderungen - ein gleichberechtigtes Miteinander in der Gesellschaft zu ermöglichen. Das bedeutet eine selbstbestimmte und weitgehend eigenständige Lebensführung in der eigenen Wohnung. Doch stellt die "Barrierefreiheit" nicht nur für Menschen mit Behinderungen eine Wohnwertverbesserung dar, sondern auch für Kleinkinder oder älter werdende Menschen.

Fragestellung

Somit stellen sich folgende Fragen.

- Sollen die Forderungen des barrierefreien Bauens realisiert werden, weil Sie ein Haus planen wollen, das sich den wechselnden Bedürfnissen im Laufe Ihres Lebens ohne große bautechnischen Veränderungen anpassen kann?
- Sind Wohnungsanpassungsmaßnahmen entsprechend einer Behinderung erforderlich?

Entscheidungskriterien

Das Wohnumfeld ist so zu gestalten, dass alle Menschen, auch die Rollstuhlbenutzer, barrierefrei zu den Wohnungen sowie zu Grün- und Verkehrsanlagen gelangen und diese nutzen können. Das bedeutet, die Gehwege müssen auch erschütterungsarm und gefahrlos mit dem Rollstuhl befahrbar sein. Dies ist z. B. bei der Grundstückswahl zu berücksichtigen. Die Wohnungen und Wohnhäuser müssen so gebaut werden, dass sie ohne große Umbaumaßnahmen den unterschiedlichen Bedürfnissen der Menschen angepasst werden können.

In den Räumen sind ausreichende Bewegungsflächen zu planen, um insbesondere auch ein Wenden mit dem Rollstuhl zu ermöglichen. Das bedeutet, dass auch vor und hinter Türen ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein müssen. Die Bedienungseinrichtungen, wie Schalter, Steckdosen und Türgriffe sind im Greifbereich der Rollstuhlbenutzer anzuordnen, in der Regel in 85 cm Höhe. Diese Forderung kommt auch den Bedürfnissen von Kindern entgegen. Türen müssen so geplant werden, dass eine Durchfahrt mit dem Rollstuhl möglich ist. In der o. g. Norm wird eine lichte Türbreite von 90 cm gefordert. Die Wohnungen sollten keine Schwellen haben, auch der Zugang zum Freisitz, z. B. Balkon, Terrasse, sollte schwellenlos sein.

Bauliche Maßnahmen

Die wichtigsten Baulichen Maßnahmen zur Realisierung des barrierefreien Bauens sind:

Schaffung von barrierefreien Zugängen

Barrierefreie Zugänge zu Hauseingängen können entweder durch Rampen oder Aufzüge erreicht werden. Wenn Rampen von Beginn der Planung an Berücksichtigung finden, können diese ohne größere Mehrkosten am Hauseingang angeordnet werden. Die technischen Anforderungen sind nach DIN 18024, Teil 1 und DIN 18025, Teil 2 geregelt.

Soll nachträglich ein barrierefreier Zugang geschaffen werden, um die Sockelhöhe zu überwinden, dann eignet sich dafür im Mehrfamilienhaus ein Plattformaufzug. Barrierefreie Zugänge zu den Obergeschossen von Wohnhäusern können durch An- oder Einbau von Aufzügen oder Einbau von Treppenliften erreicht werden. Für rollstuhlgerechte Aufzüge wird eine Fahrkorbfläche von 110 cm x 140 cm gefordert. Innerhalb der Wohnung sind Schwellen zu vermeiden. Auch der Zugang zum Freisitz darf keine Schwelle haben.

⁷ Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung von Herrn Ulrich Blüher, Referat II 13, Geschäftsstelle der „Initiative kostengünstig und qualitätsbewusst Bauen“, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Bonn

Schaffung von ausreichenden Bewegungsflächen

Die Bewegungsflächen sind nach DIN 18025 zu planen. Wenn diese bereits bei der Erarbeitung der Planunterlagen berücksichtigt werden, dann ist es möglich, die Wohnung / das Haus sehr leicht den wechselnden Bedürfnissen anzupassen. Sie haben damit eine "Lebenslauf-Wohnung" geplant. Sind evtl. später infolge einer Behinderung Veränderungen an der Gebäudestruktur erforderlich, wie z. B. Versetzen von Wänden, neue Wandöffnungen, Türverbreiterungen, Deckendurchbrüche, werden kostenintensivere Wohnungsanpassungsmaßnahmen erforderlich.

Anordnung von Bedienungseinrichtungen

Bedienungseinrichtungen, wie Klingel, Lichtschalter, Griffe, auch Fenstergriffe, Steckdosen, Armaturen, sollten so angeordnet werden, dass sie auch von einem Rollstuhlbenutzer bedient werden können. In der DIN 18025 wird eine Höhe von 85 cm gefordert.

Einbau von bodengleichen Duschen

Schwellose bodengleiche Duschen erleichtern oder ermöglichen bei Krankheit erst die Körperpflege. Wenn sie von Beginn an geplant werden, dann ist das bautechnisch kein Problem, die Baukosten erhöhen sich dadurch nur geringfügig. Müssen sie jedoch nachträglich eingebaut werden, sind aufwendige bautechnische Probleme zu lösen. Die Entwässerung der bodengleichen Duschen erfolgt über Fußbodeneinläufe und Abflussrohre. Der Einbau von Fußbodeneinläufen ist anhängig von der Dicke der Geschosdecke und der Lage der Wasser-/Abwasserleitungen sowie von der Nutzung des Raumes, der unter dem Bad mit der bodengleichen Dusche liegt.

Barrierefreie Wohnungen

Barrierefreie Wohnungen sind nach DIN 18025 Teil 1 und 2 zu planen. Nachfolgend werden zwei fiktive Wohnungsgrundrisse mit den erforderlichen Planungsmaßen gezeigt. Darüber hinaus hilft Ihnen nachfolgende Tabelle als Checkliste, die Anforderungen an barrierefreie Wohnungen zu formulieren.

Herausgeber

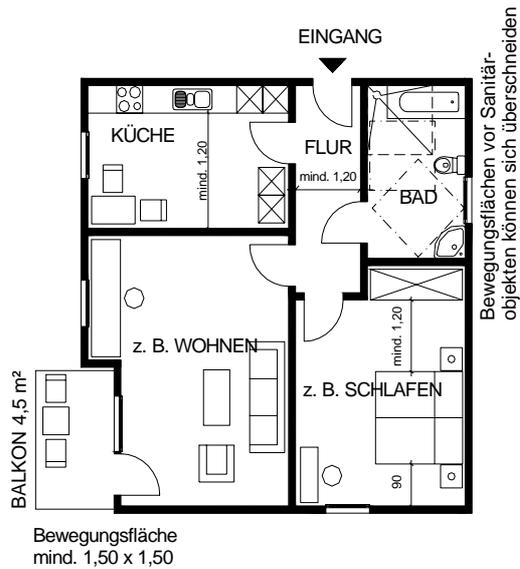
Kompetenzzentrum „kostengünstig qualitätsbewusst Bauen“ im IEMB
Institut für Erhaltung und Modernisierung von Bauwerken e.V. an der TU Berlin
Salzufer 14
10587 Berlin
Telefon 030 / 39921-888
Telefax 030 / 39921-889
E-mail.: kompetenz@iemb.de
www.kompetenzzentrum-iemb.de

Geschäftsstelle

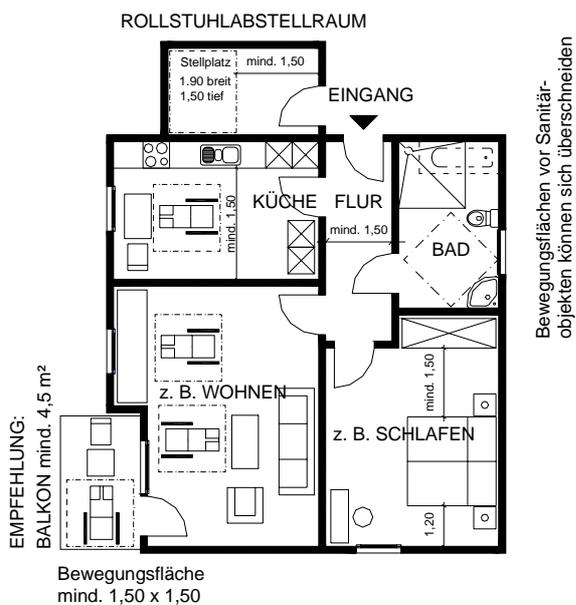
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Geschäftsstelle
Initiative „kostengünstig qualitätsbewusst Bauen“
Deichmanns Aue 31-37
53179 Bonn
E-mail: guenstig.bauen@bbr.bund.de
www.bbr.bund.de

Weitere Merkblätter und Informationen zu aktuellen Themen können auf der Internetseite www.kompetenzzentrum-iemb.de abgerufen und ausgedruckt werden.

- barrierefreie Wohnungen (außer Rollstuhlbenutzer) DIN 18025 Teil 2



- barrierefreie Wohnungen für Rollstuhlbenutzer DIN 18025 Teil 1



Bei den Wohnungen für Rollstuhlbenutzer wird der erhöhte Flächenbedarf berücksichtigt.

Weitere Hinweise und Regelungen finden Sie in:

DIN 18024

Teil 1 und 2 : Barrierefreies Bauen

Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen, Ausgabe Januar 1998

Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen, Ausgabe November 1996

DIN 18025

Teil 1 und 2 : Barrierefreie Wohnungen

Teil 1: Planungsgrundlagen, Wohnungen für Rollstuhlbenutzer, Ausgabe Dezember 1992

Teil 2: Planungsgrundlagen
Ausgabe Dezember 1992

Empfehlungen für barrierefreie Wohnungen

Forderungen und Empfehlungen (SOLL)	IST
Wohnumfeld	
<p>Standort Ruhige und zentrale Lage im Ort, z. B. in einer Wohnsiedlung</p> <p>Barrierefreie Fußwege Auch für Rollstuhlbenutzer geeignetes Fußwegenetz zu den Wohnfolgeeinrichtungen Wege innerhalb der Wohnanlage müssen mind. 1,20 m breit sein. Wege dürfen in ihrer Nutzbreite und ihrer Höhe nicht durch Bäume, Verkehrsschilder, Masten, Stufen, aufschlagende Türen u.a. eingeengt werden. Die Oberfläche von Wegen muss trittsicher und rollstuhlgerecht gestaltet werden. Die Steigung einer Rampe darf nicht mehr als 6 % betragen. Bei einer Rampenlänge von mehr als 6,00 m ist ein Zwischenpodest von mindestens 1,50 m Länge erforderlich.</p> <p>Pkw-Stellplätze in Wohnungsnähe Richtwert: 1 Pkw-Stellplatz für 3 Wohnungen (2,80 x 5,50 m) Es sind Pkw-Stellflächen für Rollstuhlbenutzer vorzusehen und entsprechend zu markieren. Die Lage der Stellflächen sollten ein möglichst nahes Heranfahren an die Wohnung ermöglichen. Es ist darauf zu achten, dass an einer Längsseite des Pkw eine 150 cm tiefe Bewegungsfläche vorgesehen wird.</p> <p>Gute Verkehrsanbindungen Barrierefreier Zugang zu Haltestellen, fußläufige Erreichbarkeit (bis maximal 500 m): Bus, Straßenbahn, U- und S-Bahn, Deutsche Bahn AG (barrierefreie Erreichbarkeit prüfen)</p> <p>Grün- und Erholungsanlagen Sitzplätze in Nähe des Wohngebäudes Treffpunkt mit Sitzplätzen innerhalb der Grünanlage, Sicherheitsaspekt beachten Freizeit- und Erholungseinrichtungen</p> <p>Wohnfolgeeinrichtungen Barrierefreier Zugang zu Wohnfolgeeinrichtungen, fußläufige Erreichbarkeit (bis maximal 500 m), auch Einordnung im Wohngebäude möglich öffentliche Verwaltungen, Post, Banken Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf Hausärzte, Fachärzte, Apotheken, Optiker Kulturelle Einrichtungen, Büchereien Veranstaltungsräume, Altentagesstätten, Kirche und kirchliche Einrichtungen Cafes, Restaurants und andere gastronomische Einrichtungen Dienstleistungsbetriebe wie Friseur, Fußpflege, Physiotherapie, Wäscherei</p> <p>Barrierefreier Zugang zum Wohngebäude Der Zugang zum Haus vom öffentlichen Fußwegenetz, den Pkw-Parkplätzen und anderen Gebäuden der Altenwohnanlage muss barrierefrei erreichbar sein.</p>	

Forderungen und Empfehlungen (SOLL)	IST
<p>Die befestigten Flächen des Zugangs (Fußweg) müssen barrierefrei von allen Seiten einsehbar, gut beleuchtet, rutschfest und für Fahrzeuge von Hilfs- und Betreuungsdiensten befahrbar sein.</p> <p>Alten- und behindertengerechte Wohnformen</p> <p>Es sollten nicht mehr als 30 Wohnungen für Senioren und Menschen mit Behinderungen in ein Wohngebäude eingeordnet werden, um eine Massierung zu vermeiden.</p> <p>Es wird eine Durchmischung von Wohnungen für verschiedene Bewohnergruppen in einem Wohngebäude empfohlen.</p>	
Wohngebäude (insbesondere Mehrfamilienhäuser)	
<p>Barrierefreier Hauseingangsbereich</p> <p>Gesamter Eingangsbereich ohne Stufen bzw. Schwellen (mit bodengleichen Schmutzabweiser)</p> <p>Wohnebenen sollen stufenlos erreichbar sein</p> <p>Hauseingangstüren mind. 0,90 m breit und 2,10 m hoch, leichtgängig und kraftbeständig, einbruchhemmend mit Durchblick, keine unteren Türanschläge</p> <p>Wetterschutz, Gegensprech-, Klingel- und Briefkastenanlage</p> <p>Gute Allgemeinbeleuchtung, große beleuchtete Hausnummer</p> <p>Lichtschalter für Flur und Treppe, Gegensprechanlage und Briefkästen in 85 cm Höhe in unmittelbarer Nähe der Eingangstür</p> <p>Rutschfester Bodenbelag</p> <p>Treppenhaus</p> <p>Gerader Treppenlauf mit taktilem Anfang und Ende des Handlaufs</p> <p>Beidseitige Handläufe an Treppen, der innere Handlauf am Treppenauge darf nicht unterbrochen werden.</p> <p>Ausgewogenes Steigungsverhältnis – Trittstufe: 27 – 29 cm Tiefe – Setzstufe: 17 – 18 cm Höhe</p> <p>Sicheres Gehen auf Treppen keine Stufenunterschneidungen kontrastreiche Ausbildung der Stufenkanten</p> <p>Treppe und Treppenpodest muss ausreichend belichtet bzw. beleuchtet werden und die Stufen müssen deutlich erkennbar sein.</p> <p>Taktile, d.h. ertastbare Hilfen an Trittstufen und Treppenläufen</p> <p>Die Bewegungsfläche muss neben Treppenauf- und -abgängen mindestens 1,50 m breit sein.</p> <p>Die Lichtschalter im Treppenhaus sind durch abtastbare Markierungen und Farbkontraste zu kennzeichnen.</p> <p>Rollstuhlgerechter Aufzug</p> <p>Fahrkorb des Aufzuges muss eine Mindestfläche von 1,10 m Breite und 1,40 m Tiefe aufweisen. Für das Transportieren von Krankentragen reichen die Abmessungen des Fahrkorbes nicht aus.</p> <p>Anordnung der Taster auf dem Bedienungstableau in 85 cm Höhe (Schrift und Tastenrand soll erhaben sein)</p> <p>Akustische und optische Signale</p>	

Forderungen und Empfehlungen (SOLL)	IST
<p>Spiegel gegenüber der Fahrkorbtür Fahrschachttüren müssen eine lichte Breite von 90 cm haben. Vor Fahrschachttüren muss eine Bewegungsfläche von 1,50 m x 1,50 m vorhanden sein.</p>	
Wohnungen	
<p>Raumprogramm für 1- und 2-Personenhaushalte 1-Zimmer-Wohnungen mit Schlafnische und 2-Raum-Wohnungen für 1-Personen-Haushalt - 35 bis 40 m² Wohnfläche (förderfähige Wohnfl.) 2-Zimmer-Wohnungen für 2-Personen-Haushalt - bis 55 m² Wohnfläche (förderfähige Wohnfl.) 3-Zimmer-Wohnungen für 2-Personen-Haushalt - 60 bis 70 m² Wohnfläche (nicht förderfähige Wohnfl.) Rollstuhlbenutzer dürfen 15 m² mehr förderfähige Wohnfläche beanspruchen</p> <p>Freisitz Jeder Wohnung ist ein Freisitz (Loggia, Balkon, Terrasse) zuzuordnen, der wind- und wettergeschützt ist. Mindestbewegungsfläche 1,50 x 1,50 m, stufenloser Zugang Keine unteren Türanschläge oder Schwellen (max. 2 cm Höhe), Haltegriffe in Leibungen bei vorhandenen Türschwellen Blickdichte Brüstung bis max. 60 cm, auch partiell möglich Die Fenstertür soll eine lichte Breite von 90 cm haben. Windschutz Sonnenschutz - Orientierung des Freisitzes nach Süden oder Südosten/Südwesten Wettergeschützte Steckdose, Außenbeleuchtung bei Bedarf Rutschsicherer Bodenbelag, leicht zu reinigen</p> <p>Barrierefreie Wohnungsgrundrisse Barrierefreie Wohnung nach DIN 18025, Teil 2 Barrierefreie Wohnung (Rollstuhlbenutzer) nach DIN 18025, Teil 1 Es müssen ausreichende Stell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. Mindestbewegungsfläche 1,20 m x 1,20 m Mindestbewegungsfläche als Wendemöglichkeit für Rollstuhlbenutzer 1,50 m x 1,50 m Bewegungsfläche, 1,20 m breit/tief – zwischen Wänden innerhalb der Wohnung (Flur) Bewegungsfläche, 90 cm tief – vor Möbeln Alle zur Wohnung gehörenden Räume sollen stufenlos erreichbar sein Für z. B. Kleinwüchsige, Blinde und Sehbehinderte ist bei Bedarf eine zusätzliche Wohnfläche vorzusehen. Die angemessene Wohnungsgröße erhöht sich hierdurch im Regelfall um 15 m².</p> <p>Wohnraum Ausreichende Stell- und Bewegungsflächen für variable Möblierung – Sitzgruppe – Fernsehgerät Wohnraum mit Essplatz (ca. 18 m² Mindestfläche) Wohnraum ohne Essplatz (ca. 16 m² Mindestfläche)</p>	

Forderungen und Empfehlungen (SOLL)	IST
<p>Schlafrum</p> <p>Bei 2-Personenhaushalten muss Doppelbettmöblierung möglich sein ca. 14 m². Bei 1-Personenhaushalten sollte Pflegeperson auch bei Bedarf übernachten können. Die Betten sollen so angeordnet werden können, daß ein Bett bei Bedarf von 3 Seiten zugänglich ist. Entlang einer Längsseite des Bettes soll eine Bewegungsfläche von 120 cm Tiefe vorhanden sein. Rollstuhlbenutzer benötigen im Schlafrum mehr Bewegungsflächen (DIN 18025, Teil 1).</p> <p>Bedienfreundliche Küche</p> <p>Küche als selbständiger Raum (ca. 6 m²) Küche als Bestandteil des Wohnraums (ca. 4 m²) tragfähige Küchenwände (Hängeschränke), für Rollstuhlbenutzer verschiebbare Hängeschränke Stellfläche für Küchenmöbel - 2,50 m Länge für 1 Personen-Haushalt - 3,00 m Länge für 2 Personen-Haushalte Herd, Arbeitsplatte und Spüle sollen parallel oder Übereck angeordnet werden und für Rollstuhlbenutzer unterfahrbar sein. Arbeitsplatte für das Arbeiten im Sitzen Möglichkeit der Anordnung von Kühlschrank, Backofen und Mikrowelle in Bedienhöhe Bewegungsfläche entlang der Küchenmöbel – in 1,20 m Tiefe – in 1,50 m Tiefe für Rollstuhlbenutzer</p> <p>Barrierefreier Sanitärraum (Bad/WC)</p> <p>Mindestfläche Dusche/WC – 3,2m² allgemein – 5,4 m² für Rollstuhlbenutzer Badewanne/WC – 4,9 m² allgemein – 6,5 m² für Rollstuhlbenutzer</p> <p>Der Sanitärraum soll vom Schlafrum über den Flur leicht erreichbar sein. Die Tür des Sanitärraumes muss abschließbar, im Notfall von außen entriegelbar sein und sich nach außen öffnen lassen.</p> <p>Bewegungsflächen vor Sanitärobjekten – 1,20 x 1,20 m – 1,50 x 1,50 m für Rollstuhlbenutzer</p> <p>Bodengleiche Dusche – 1,20 x 1,20 m – 1,50 x 1,50 m für Rollstuhlbenutzer</p> <p>Möglichkeit des nachträglichen Aufstellens einer Badewanne im Bereich des Duschplatzes Badewanne 0,75 x 1,70 m mit Möglichkeit der Anbringung eines Wannenslifts Beinfreiheit unter dem Waschtisch ab 67 cm über Fußboden Möglichkeit des Anbringens von Stütz- und Haltegriffen, eines Duschklapsitzes, eines Deckenslifts durch Schaffung statisch-konstruktiver Voraussetzungen WC mit einer Sitzhöhe von 48 cm – mit Möglichkeit der Veränderung der Sitzhöhe – auf einer Seite mit dem Rollstuhl anfahrbar (für Rollstuhlbenutzer)</p> <p>Waschmaschinenstellplatz</p> <p>Innerhalb der Wohnung 0,60 x 0,60 cm, oder WM-Stellplatz für Top- und Frontlader mit geringerer Stellfläche im Bad, in der Küche, im Flur außerhalb der Wohnung Wasch- und Trockenraum (bei Bedarf)</p>	

Forderungen und Empfehlungen (SOLL)	IST
<p>Abstellraum Größe des Abstellraumes für jede Wohnung 6 m² - davon muss 1 m² innerhalb der Wohnung nachgewiesen werden. - Abstellräume im Keller 5 m², müssen barrierefrei erreichbar sein. Abstellräume auf der Etage 4 m² und 2 m² als gemeinschaftliche Abstellfläche (Empfehlung)</p> <p>Wohnungszubehörräume Sie müssen von jeder Wohnung barrierefrei erreichbar sein. Fahrradabstellraum Rollstuhlabstellraum Kleine Werkstatt für Reparaturarbeiten Mehrzweckraum (Gymnastik, , Hobby u.a.) Trockenräume Waschmaschinenraum wird nicht empfohlen.</p> <p>Türen Wohnungseingangstüren lichte Durchgangsbreite 90 cm, lichte Türhöhe 210 cm – einbruchhemmend – mit Weitwinkelspion, 2. Spion in Sitzhöhe bei Bedarf – mit Gefahrenschließeanlage – Sperriegel oder Türkettchen werden nicht empfohlen. Wohnungssinnentüren ohne Schwellen oder untere Türanschläge lichte Durchgangsbreite – 80 cm – 90 cm bei Wohnungen für Rollstuhlbenutzer Große Glastüren müssen kontrastreich gegliedert und bruchsicher sein.</p> <p>Fenster Fenster sollen leicht zu bedienen sein: Für Rollstuhlbenutzer sollten Fenstergriffe in einer Höhe bis max. 130 cm angeordnet werden. – empfohlen werden zwei- und mehrteilige Fenster Keine Schwingflügelfenster In einem Wohnraum sollte die Fensterbrüstung ab 60 cm durchsichtig sein - auf Absturzsicherung achten (z. B. Gitter) - französische Fenster werden empfohlen. Einbruchhemmende Fenster und Fenstertüren im Erdgeschoß Sonnenschutz bei Fenstern nach Süden und Südosten/Südwesten. Rolläden sollen leicht bedienbar sein.</p> <p>Bodenbeläge Bodenbeläge sollen innerhalb der Wohnung trittsicher und rutschhemmend, elektrostatisch nicht aufladbar und pflegeleicht sein.</p>	
Haustechnik	
<p>Heizung Die Beheizung muss nach individuellem Bedarf ganzjährig möglich sein. Heizkörperventile müssen in einer Höhe von 40 cm und 85 cm bedient werden können.</p>	

Forderungen und Empfehlungen (SOLL)	IST
<p>Sanitärinstallation</p> <p>Nachträgliche Veränderungen entspr. den individuellen Anforderungen sollen bauseitig möglich sein.</p> <p>Möglichkeit der nachträglichen Ausrüstung mit Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen durch geeignete Ankervorrichtungen im Rohbau</p> <p>Elektroinstallation</p> <p>Beleuchtung mit künstlichem Licht höherer Beleuchtungsstärke sollte entsprechend dem individuellen Bedarf möglich sein.</p> <p>Ausreichende Anzahl von Steckdosen in allen Aufenthaltsräumen in ca. 60 bis 85 cm Höhe</p> <p>Die Schalter (farblich abgesetzt) sollten als Flächenschalter, in 85 cm Höhe installiert werden.</p> <p>Besondere Sicherheitsanforderungen sind zu beachten: Wechsel- bzw. Relaischaltungen - Einbau von zentralen Ausschaltern</p> <p>Kommunikations- und Fernmeldeanlagen</p> <p>Die Schwachstrominstallation sollte grundsätzlich im Hinblick auf vielfältige Nachinstallationsmöglichkeiten in Leerrohrsystem oder in Fußleistenkanälen erfolgen.</p> <p>Telefonanschluß mit Anschlußdose im Flur, Wohn- und Schlafraum</p> <p>Fernsehanschluß im Wohn- und Schlafraum</p> <p>Notrufanlagen</p> <p>Gegensprechanlage mit Türöffner</p> <p>Türklingel als 2-Ton-Gong wegen der besseren Wahrnehmung</p> <p>Möglichkeit der Nachinstallation von Lichtsignalen in allen Räumen</p>	

19. Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)

**Bekanntmachung vom 27. April 2002 (BGBl. I Nr. 28 S. 1467);
herunterzuladen unter www.bmgs.bund.de**

Auf folgende Regelungen wird besonders hingewiesen:

Artikel 1	§ 1	Gesetzesziel
Artikel 1	§ 4	Barrierefreiheit
Artikel 1	§ 8	Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
Artikel 41		Änderung des Gaststättengesetzes

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | | | |
|------------|--|-------------|---|
| Artikel 1 | Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen
(Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) | Artikel 27 | Änderung des Bundessozialhilfegesetzes |
| Artikel 1a | Änderung des Bundeswahlgesetzes | Artikel 28 | Änderung des Hochschulrahmengesetzes |
| Artikel 2 | Änderung der Bundeswahlordnung | Artikel 29 | Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung der Europawahlordnung | Artikel 30 | Änderung der Bundesnotarordnung |
| Artikel 4 | Änderung der Bundes-Apothekerordnung | Artikel 31 | Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung |
| Artikel 5 | Änderung der Approbationsordnung für Apotheker | Artikel 32 | Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes |
| Artikel 6 | Änderung des Apothekengesetzes | Artikel 33 | Änderung des Sozialgerichtsgesetzes |
| Artikel 7 | Änderung der Bundesärzteordnung | Artikel 35 | Änderung des Börsengesetzes |
| Artikel 8 | Änderung der Approbationsordnung für Ärzte | Artikel 36 | Änderung der Patentanwaltsordnung |
| Artikel 9 | Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz | Artikel 37 | Änderung des Steuerberatungsgesetzes |
| Artikel 10 | Änderung des Psychotherapeutengesetzes | Artikel 38 | Änderung der Wirtschaftsprüferordnung |
| Artikel 11 | Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten | Artikel 39 | Änderung des Schornsteinfegergesetzes |
| Artikel 12 | Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten | Artikel 40 | Änderung der Hufbeschlagverordnung |
| Artikel 13 | Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde | Artikel 41 | Änderung des Gaststättengesetzes |
| Artikel 14 | Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte | Artikel 42 | Änderung der Bundes-Tierärzteordnung |
| Artikel 15 | Änderung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten | Artikel 43 | Änderung der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte |
| Artikel 16 | Änderung des Apothekeranwärter-Rechtstellungsgesetzes | Artikel 44 | Änderung der Geflügelfleischkontrolleureverordnung |
| Artikel 17 | Änderung des Ergotherapeutengesetzes | Artikel 45 | Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung |
| Artikel 18 | Änderung des Logopädengesetzes | Artikel 46 | Änderung des Bundesversorgungsgesetzes |
| Artikel 19 | Änderung des Hebammengesetzes | Artikel 47 | Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil |
| Artikel 20 | Änderung des Krankenpflegegesetzes | Artikel 47a | Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung |
| Artikel 21 | Änderung des Rettungsassistentengesetzes | Artikel 47b | Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung |
| Artikel 22 | Änderung des Orthoptistengesetzes | Artikel 47c | Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung |
| Artikel 23 | Änderung des MTA-Gesetzes | Artikel 48 | Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen |
| Artikel 24 | Änderung des Diätassistentengesetzes | Artikel 48a | Änderung der Kraftfahrzeughilfe - Verordnung |
| Artikel 25 | Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes | Artikel 49 | Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes |
| Artikel 26 | Änderung des Umweltauditgesetzes | Artikel 50 | Änderung des Bundesfernstraßengesetzes |
| | | Artikel 51 | Änderung des Personenbeförderungsgesetzes |
| | | Artikel 52 | Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung |

- Artikel 52a Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung
 Artikel 53 Änderung des Luftverkehrsgesetzes
 Artikel 53a Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes
 Artikel 54 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
 Artikel 55 Schlussvorschriften
 Artikel 56 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gesetzesziel
 § 2 Behinderte Frauen
 § 3 Behinderung
 § 4 Barrierefreiheit
 § 5 Zielvereinbarungen
 § 6 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen
- Abschnitt 2
 Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit
- § 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt
 § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
 § 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
 § 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
 § 11 Barrierefreie Informationstechnik

Abschnitt 3 Rechtsbehelfe

- § 12 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren
 § 13 Verbandsklagerecht

- Abschnitt 4
 Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen
- § 14 Amt der oder des Beauftragten für die Belange behinderter Menschen
 § 15 Aufgabe und Befugnisse

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

§ 2 Behinderte Frauen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

§ 3 Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 5 Zielvereinbarungen

(1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach § 13 Abs. 3 anerkannt sind, und Unternehmen oder

Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch behinderter Menschen auf Zugang und Nutzung zu genügen,
3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

Sie können ferner eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.

(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsparteien und Verhandlungsgegenstand anzuzeigen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände behinderter Menschen eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 3 besteht nicht,

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände behinderter Menschen,
2. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von einem Unternehmensverband Verhandlungen geführt werden,
3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,
4. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung unter einschränkungsloser Übernahme aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung

von Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 6

Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 7

Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

(1) Die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in § 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen. In Bereichen bestehender Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligung zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen.

(2) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 1 darf behinderte Menschen nicht benach-

teiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

(3) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von behinderten Menschen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 8

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Zivile Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.

(2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen.

(2) Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf

Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,

2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- oder sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Gewalt,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzu sehen sind.

§ 10

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 11

Barrierefreie Informationstechnik

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisa-

torischen Möglichkeiten

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen,
2. die anzuwendenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

(2) Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass auch gewerbsmäßige Anbieter von Internetseiten sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, durch Zielvereinbarungen nach § 5 ihre Produkte entsprechend den technischen Standards nach Absatz 1 gestalten.

Abschnitt 3 Rechtsbehelfe

§ 12

Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

Werden behinderte Menschen in ihren Rechten aus § 7 Abs. 2, §§ 8, 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2 oder § 11 Abs. 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § 13 Abs. 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen; Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Bundesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 6 Abs. 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen.

§ 13

Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach § 7 Abs. 2 und die Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1,
2. die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bundeswahlordnung, § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 Europawahlordnung, § 54 Satz 2 Wahlordnung für die Sozialversicherung, § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 1 Nr. 2a Gaststättengesetz, § 3 Nr. 1 Buchstabe d Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz, § 8

Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz, § 2 Abs. 3 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 3 Abs. 5 Satz 1 Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 19d und § 20b Luftverkehrsgesetz oder

3. die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen in § 17 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 19 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Bundes- oder einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

(3) Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen, die nach § 64 Abs. 2 Satz 2, 1., 3. oder 12. Aufzählungspunkt des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berufen sind, kann das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Anerkennung erteilen. Es soll die Anerkennung erteilen, wenn der vorgeschlagene Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange behinderter Menschen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen behinderter Menschen auf Bundesebene zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes

von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Abschnitt 4
Beauftragte oder Beauftragter der
Bundesregierung
für die Belange behinderter Menschen
§ 14
Amt der oder des Beauftragten für die
Belange behinderter Menschen

(1) Die Bundesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen.

(2) Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages.

§ 15
Aufgabe und Befugnisse

(1) Aufgabe der beauftragten Person ist es, darauf hinzu wirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 beteiligen die Bundesministerien die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von behinderten Menschen behandeln oder berühren.

(3) Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Artikel 1a

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Dem § 50 das Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Bund erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von

Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.“

Artikel 2

**Änderung der Bundeswahlordnung
(111-1-5)**

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

2. Dem § 46 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“

3. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliche Gebrechen“ durch die Wörter „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

Artikel 3

**Änderung der Europawahlordnung
(111-5-4)**

Die Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Muster der Stimmzettel werden

unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

- b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
2. Dem § 39 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliche Gebrechen“ durch die Wörter „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

Artikel 4

Änderung der Bundes-Apothekerordnung (2121-1)

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 5

Änderung der Approbationsordnung für Apotheker (2121-1-6)

§ 20 Abs. 1 Nr. 6 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und“

Artikel 6

Änderung des Apothekengesetzes (2121-2)

§ 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „7. nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet ist, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten.“

Artikel 7

Änderung der Bundesärzteordnung (2122-1)

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) in Verbindung mit der Änderung durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,“

Artikel 8

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte (2122-1-6)

Die Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 34d Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es ist ferner anzugeben, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Arzt im Praktikum in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

2. § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,“

3. Anlage 20a wird wie folgt gefasst:

„Bescheinigung
über die Tätigkeit als Arzt im Praktikum

Herrn/Frau
 (Vornamen, Familienname – ggf.
 abweichender Geburtsname)
 geboren am in

wird hiermit bescheinigt, dass er/sie nach bestandener
Ärztlicher Prüfung

vom bis

im/in der*)

.....

in

als Arzt im Praktikum tätig gewesen ist.

Die Ausbildung ist ganztägig/in Teilzeitbeschäftigung
mit ... vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen
Arbeitszeit abgeleistet worden.**)

Die Ausbildung ist vom bis

wegen unterbrochen worden.*)

Die Ausbildung ist ordnungsgemäß/nicht ordnungsge-
mäß abgeleistet worden.**)

Beschreibung und Würdigung der Tätigkeit im Einzel-
nen***)

.....

.....

.....

.....

.....

Ein Anhaltspunkt dafür, dass Herrn/Frau

in gesundheitlicher Hinsicht die Eignung für die
Ausübung des ärztlichen Berufs fehlt, hat sich nicht
ergeben/hat sich in folgender Hinsicht ergeben:**)

.....

.....

Siegel oder Stempel, den

(Unterschrift des ärztlichen Leiters/
des Praxisinhabers/des Dienstvorge-
setzten)

*) Beschreibung der Einrichtung, in der der Arzt im
Praktikum gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 der
Approbationsordnung für Ärzte tätig gewesen ist, ggf.
mit Angabe der Abteilung.

**) Nicht Zutreffendes streichen.

***) Hier ist ggf. auch anzugeben, auf welchen
Abteilungen der Arzt im Praktikum tätig gewesen ist
und auf welchen Zeitraum sich die Tätigkeit jeweils
erstreckt hat.“

Artikel 9

Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (2122-2-1)

§ 2 Abs. 1 Buchstabe g der Ersten
Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt

Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1,
veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch
... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt
gefasst:

„g) nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung
des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 10

Änderung des Psychotherapeutengesetzes (2122-5)

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 des Psychotherapeutengesetzes
vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch
... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt
gefasst:

„4. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung
des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 11

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverord- nung für Psychologische Psychotherapeuten (2122-5-1)

§ 19 Abs. 1 Nr. 6 der Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung für Psychologische
Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I
S. 3749), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert
worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als
einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass
der Antragsteller nicht in gesundheitlicher
Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet
ist“

Artikel 12

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungs- verordnung für Kinder- und Jugendlichen- psychotherapeuten (2122-5-2)

§ 19 Abs. 1 Nr. 6 der Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung für Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember
1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch ... (BGBl. I
S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als
einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass
der Antragsteller nicht in gesundheitlicher
Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet
ist“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (2123-1)

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) in Verbindung mit der Änderung durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,“

Artikel 14
Änderung der Approbationsordnung
für Zahnärzte
(2123-2)

§ 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist“

Artikel 15
Änderung des Gesetzes über den Beruf des
pharmazeutisch-technischen Assistenten
(2124-8)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 16
Änderung des Apothekeranwärter-
Rechtsstellungsgesetzes
(2124-11)

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 4. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1813), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 17

Änderung des Ergotherapeutengesetzes
(2124-12)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 18
Änderung des Logopädengesetzes
(2124-13)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Logopädengesetzes vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 19
Änderung des Hebammengesetzes
(2124-14)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt

gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 20
Änderung des Krankenpflegegesetzes
(2124-15)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 21
Änderung des Rettungsassistentengesetzes
(2124-16)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 22**Änderung des Orthoptistengesetzes
(2124-17)**

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 23**Änderung des MTA-Gesetzes
(2124-18)**

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 24**Änderung des Diätassistentengesetzes
(2124-19)**

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Diätassistentengesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 25**Änderung des Masseur-
und Physiotherapeutengesetzes
(2124-20)**

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 26**Änderung des Umweltauditgesetzes
(2129-29)**

Das Umweltauditgesetz vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1591), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorüber-

gehend unfähig ist, den Beruf des Umweltgutachters ordnungsgemäß auszuüben.“

2. § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig geworden ist, gutachterliche Tätigkeiten ordnungsgemäß auszuführen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5),“

Artikel 27**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
(2170-1)**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ gestrichen.

2. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Regelsatzes“ die Wörter „eines Haushaltsvorstandes“ eingefügt und die Angabe „nach § 22 Abs. 1“ gestrichen.

b) In Satz 5 wird die Angabe „21.“ durch die Angabe „18.“ und das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.

3. In § 91 Abs. 2 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.

Artikel 28**Änderung des Hochschulrahmengesetzes
(2211-3)**

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung

ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“

- b) In dem bisherigen Satz 6 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (300-2)

§ 33 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;“

Artikel 30

Änderung der Bundesnotarordnung (303-1)

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht zur ordnungsmäßigen“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen zur ordnungsgemäßen“ ersetzt.
2. § 50 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. wenn er aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben;“

Artikel 31

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (303-8)

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. wenn der Bewerber aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben;“
2. § 14 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wenn der Rechtsanwalt aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben, es sei denn, dass sein Verbleiben in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege nicht

gefährdet;“

3. In § 15 Satz 2 wird das Wort „ordnungsmäßig“ durch das Wort „ordnungsgemäß“ ersetzt.
4. In § 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
5. § 67 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wer aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend die Tätigkeit im Vorstand nicht ordnungsgemäß ausüben kann.“
6. § 95 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landesjustizverwaltung kann ein Mitglied des Anwaltsgerichts auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn es aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben.“

Artikel 32

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes (320-1)

§ 24 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 2000 (BGBl. I S. 1267), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefasst:

- „2. wer aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben;“

Artikel 33

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (330-1)

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

01. In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesversorgungsämtern“ die Wörter „oder den Stellen, denen deren Aufgaben übertragen worden sind,“ eingefügt.
1. In § 18 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „durch Krankheit oder Gebrechen“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
2. In § 57a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im übrigen“ durch die Wörter „in Angelegenheiten, die Entscheidungen oder Verträge auf Landesebene betreffen“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung des Börsengesetzes

(4110-1)

§ 30 Abs. 4 Nr. 6 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. er aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes unfähig ist oder“

Artikel 36**Änderung der Patentanwaltsordnung
(424-5-1)**

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 14 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
 - „7. wenn der Bewerber aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Patentanwalts ordnungsgemäß auszuüben;“
2. § 21 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. wenn der Patentanwalt aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Patentanwalts ordnungsgemäß auszuüben, es sei denn, dass sein Verbleiben in der Patentanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet;“
3. In § 22a Satz 2 wird das Wort „ordnungsmäßig“ durch das Wort „ordnungsgemäß“ ersetzt.
4. In § 23 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
5. § 61 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. wer aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend die Tätigkeit im Vorstand nicht ordnungsgemäß ausüben kann.“
6. In § 89 Abs. 3 werden die Wörter „durch Krankheit oder Gebrechen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsmäßig“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß“ ersetzt.
7. In § 181 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
8. In § 182 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „infolge eines körperlichen Gebrechens oder

wegen Schwäche ihrer geistigen Kräfte“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

Artikel 37**Änderung des Steuerberatungsgesetzes
(610-10)**

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zu letzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Steuerberaters ordnungsgemäß auszuüben;“
2. § 46 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
 - „7. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben.“
3. § 100 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. wer in gesundheitlicher Hinsicht beeinträchtigt ist.“

Artikel 38**Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
(702-1)**

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. der Bewerber aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Wirtschaftsprüfers ordnungsgemäß auszuüben;“
2. § 20 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Wirtschaftsprüfers ordnungsgemäß auszuüben.“
3. In § 75 Abs. 5 werden die Wörter „durch Krankheit oder Gebrechen“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
4. § 76 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. wer in gesundheitlicher Hinsicht beeinträchtigt ist.“

Artikel 39**Änderung des Schornsteinfegergesetzes
(7111-1)**

In § 10 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998

(BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

Artikel 40
Änderung der Hufbeschlagverordnung
(7112-1-2)

In § 20 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über den Hufbeschlag vom 14. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2095), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend“ ersetzt.

Artikel 41
Änderung des Gaststättengesetzes
(7130-1)

§ 4 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem (einsetzen: 1. Tag und Monat des sechsten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalendermonats) 2002 eine Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung erteilt wurde oder das, für den Fall, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, nach dem (einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens des Gesetzes) 2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde.“

b) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„Die Erlaubnis kann entgegen Satz 1 Nr. 2a erteilt werden, wenn eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann.“

2. In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

- a) zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2a Mindestanforderungen bestimmen, die mit dem Ziel der Herstellung von Barrierefreiheit an die Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Räume zu stellen sind, und
- b) zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 2 die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Falles der Unzumutbarkeit festlegen.“

Artikel 42
Änderung der Bundes-Tierärzteordnung
(7830-1)

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 43
Änderung der Approbationsordnung für
Tierärztinnen und Tierärzte
(7830-1-5)

In § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des tierärztlichen Berufs unfähig oder“ durch die Wörter „in gesundheitlicher Hinsicht zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufs ungeeignet oder“ ersetzt.

Artikel 44
Änderung der Geflügelfleischkontrollere-
verordnung
(7832-5-4)

In § 3 Abs. 1 der Verordnung über Geflügelfleischkontrollere vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 899), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Farbensehschwäche, Schwächung ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte, einer Sucht“ durch die Wörter „in gesundheitlicher Hinsicht“ ersetzt.

Artikel 45
Änderung der Wahlordnung für die
Sozialversicherung
(827-6-3)

Dem § 54 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 22. Juli 1998 (BGBl. I S. 1894), wird folgender Satz angefügt:

„Blinden oder sehbehinderten Wählern wird für das Kennzeichnen des Stimmzettels auf Antrag vom Versicherungsträger kostenfrei eine Wahlschablone zur Verfügung gestellt. Das Nähere regelt der Bundeswahlbeauftragte.“

Artikel 46
Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
(830-2)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 26c Abs. 12 wird die Angabe „21.“ durch die Angabe „18.“ ersetzt.
2. In § 27h Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.
3. § 64b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Deutschen im Sinne des § 64 Abs. 1 sollen Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach § 33 Abs. 3 bis 5 und 7, § 34 und § 40 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 26 Abs. 3 und 4 zur Teilhabe am Arbeitsleben und nach den §§ 27 und 27a gewährt werden.“

Artikel 47
Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch –
Allgemeiner Teil
(860-1)

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 56 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Haushaltsführer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 ist derjenige Verwandte oder Verschwägerter, der an Stelle des verstorbenen oder geschiedenen oder an der Führung des Haushalts aus gesundheitlichen

Gründen dauernd gehinderten Ehegatten oder Lebenspartners den Haushalt des Berechtigten mindestens ein Jahr lang vor dessen Tod geführt hat und von diesem überwiegend unterhalten worden ist.“

Artikel 47a

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
– Arbeitsförderung
(860-3)

In § 318 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 - BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..., wird das Wort „Behinderter“ gestrichen.

Artikel 47b

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
– Gesetzliche Krankenversicherung
(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 7 werden die Wörter „Werkstätten für Behinderte“ durch die Wörter „Werkstätten für behinderte Menschen“ ersetzt.
2. § 192 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. von einem Rehabilitationsträger während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld gezahlt wird oder“.

Artikel 47c

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
– Gesetzliche Unfallversicherung
(860-7)

In § 58 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird die Angabe „§ 51 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 1 des Neunten Buches“ ersetzt.“

Artikel 48

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
– Rehabilitation und Teilhabe behinderter
Menschen
(860-9)

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 – BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 27d Abs. 1 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 27d Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
2. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „323 Euro“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „300 Euro“ durch die Angabe „299 Euro“ ersetzt.
3. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Berechnung“ durch die Wörter „Für die Berechnung“ ersetzt.
- 3a. In § 51 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 48“ ersetzt.
4. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Aus dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Erfüllung der Berichtspflicht nach Absatz 1 unterrichtet die Bundesregierung die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes auch über die nach dem Behindertengleichstellungsgesetz getroffenen Maßnahmen, über Zielvereinbarungen im Sinne von § 5 Behindertengleichstellungsgesetz sowie über die Gleichstellung behinderter Menschen und gibt eine zusammenfassende, nach Geschlecht und Alter differenzierte Darstellung und Bewertung ab. Der Bericht nimmt zu möglichen weiteren Maßnahmen zur Gleichstellung behinderter Menschen Stellung. Die zuständigen obersten Landesbehörden werden beteiligt.“
5. § 97 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.
6. In § 101 Abs. 1 wird Nr. 1 wie folgt gefasst:

„1. in den Ländern von dem Amt für die Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben (Integrationsamt) und“
7. In § 150 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
8. In § 153 wird der bisher in Satz 1 Nr. 2 dem Wort „Gruppen“ folgende Satzteil zusammen mit dem anschließenden Satz 2 auf eine neue Zeile unter Nummer 2 verschoben.

Artikel 48a

Änderung der Kraftfahrzeughilfe - Verordnung (870-1-1)

Die Kraftfahrzeughilfe - Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 18“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 18“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 18“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 49

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (910-6)

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weit reichend entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 Behindertengleichstellungsgesetz anzuhören.“
2. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die Berichterstattung der Länder erstreckt sich außerdem auf den Nachweis, inwieweit die geförderten Vorhaben dem Ziel der Barrierefreiheit nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d entsprechen.“

Artikel 50

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (911-1)

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „des Umweltschutzes“ die Wörter „sowie behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst

weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen,“ eingefügt.

2. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.“

Artikel 51

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (9240-1)

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Der Nahverkehrsplan hat die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen; im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei seiner Aufstellung sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger soweit vorhanden anzuhören.“

2. § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b am Ende wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) eine Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung der möglichst weitreichenden barrierefreien Nutzung des beantragten Verkehrs entsprechend den Aussagen im Nahverkehrsplan (§ 8 Abs. 3 Satz 3);“

3. In § 13 Abs. 2a wird die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 52

Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (933-10)

§ 2 Abs. 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), die zuletzt durch ... (BGBl. II S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Behinderte“ wird durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.

- 1.a Die Wörter „erleichtert wird“ werden durch die Wörter „ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird“ ersetzt.

2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Eisenbahnen sind verpflichtet, zu diesem Zweck Programme zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zu erstellen, mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für deren Nutzung zu erreichen. Dies schließt die Aufstellung eines Betriebsprogramms mit den entsprechenden Fahrzeugen ein, deren Einstellung in den jeweiligen Zug bekannt zu machen ist. Die Aufstellung der Programme erfolgt nach Anhörung der Spitzenorganisationen von Verbänden, die nach § 13 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannt sind. Die Eisenbahnen übersenden die Programme über ihre Aufsichtsbehörden an das für das Zielvereinbarungsregister zuständige Bundesministerium. Die zuständigen Aufsichtsbehörden können von den Sätzen 2 und 3 Ausnahmen zulassen.“

Artikel 52a

Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung

In § 3 Abs. 5 Satz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), die zuletzt durch (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird das Wort „erleichtern“ durch die Wörter „ohne besondere Erschwernis ermöglichen“ ersetzt.

Artikel 53

Änderung des Luftverkehrsgesetzes (96-1)

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19c wird folgender § 19d eingefügt:

„§ 19d

Die Unternehmer von Flughäfen haben für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung von allgemein zugänglichen Flughafenanlagen, Bauwerken, Räumen und Einrichtungen durch Fluggäste Sorge zu tragen. Dabei sind die Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung besonders zu berücksichtigen, mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. Die Einzelheiten der Barrierefreiheit können durch Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 Behindertengleichstellungsgesetz festgelegt

werden.“

2. Nach § 20a wird folgender § 20b eingefügt:

„§ 20b

Die Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrzeuge mit mehr als 5,7 t Höchstgewicht betreiben, haben für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung der Luftfahrzeuge Sorge zu tragen. Dabei sind die Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung besonders zu berücksichtigen, mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. § 20a Abs. 2 gilt entsprechend. Die Einzelheiten der Barrierefreiheit können durch Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 Behindertengleichstellungsgesetz festgelegt werden.“

Artikel 53a

Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

Das Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde übertragen.“
2. In § 50 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „in der jeweils ab 1. Januar 2002“ durch die Angabe „ab 1. Januar 2002 in der jeweils“ ersetzt.“

Artikel 54

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2, 3, 5, 8, 9, 11, 12, 14, 40, 43, 44, 45, 48a, 52 und 52a beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der

jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 55

Schlussvorschriften

Die Rechtsverordnungen nach Artikel 1 § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Satz 2 müssen bis zum (einsetzen: Tag des Ablaufs des dritten Monats nach dem Inkrafttreten des Gesetzes) in Kraft treten.

Artikel 56

Inkrafttreten

- (1) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 tritt das Gesetz am 1. Mai 2002 in Kraft.
- (2) Artikel 27 Nr. 3, Artikel 46 Nr. 2 und Artikel 48 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.
- (3) Artikel 33 Nr. 01 und 2 treten mit Wirkung vom 2. Januar 2002 in Kraft.
- (4) Artikel 1a, 2 und 3 treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

20. Hessisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz - HessBGG)

**Bekanntmachung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I Nr. 23 S. 482);
herunterzuladen unter [www. www.hessenrecht.hessen.de](http://www.hessenrecht.hessen.de)**

Auf folgende Regelungen wird besonders hingewiesen:

Abschnitt 1 § 1 Gesetzesziel
Abschnitt 1 § 3 Barrierefreiheit
Abschnitt 1 § 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
zur Gleichstellung von Menschen mit
Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze
(Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG)**

Vom 20. Dezember 2004

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Hessisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG)
- Art. 2 Änderung der Landeswahlordnung
- Art. 3 Änderung der Stimmordnung
- Art. 4 Änderung der Kommunalwahlordnung
- Art. 5 Zuständigkeitsvorbehalt
- Art. 6 Übergangsbestimmung.
- Art. 7 In-Kraft-Treten

Artikel 1¹⁾

**Hessisches Gesetz zur Gleichstellung
von Menschen mit Behinderungen
(Hessisches Behinderten-
Gleichstellungsgesetz – HessBGG)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gesetzesziel
- § 2 Behinderung
- § 3 Barrierefreiheit
- § 4 Benachteiligung

Abschnitt 2

Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

- § 5 Frauen mit Behinderungen
- § 6 Gemeinsame Erziehung und Bildung in öffentlichen Einrichtungen
- § 7 Wohnen von Menschen mit Behinderungen
- § 8 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

Abschnitt 3

**Verpflichtung zur Gleichstellung
und Barrierefreiheit**

- § 9 Benachteiligungsvorbot
- § 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 11 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen

- § 12 Gestaltung von Bescheiden und Vor drucken
- § 13 Kostentragung für Stimmzettelscha blonen
- § 14 Barrierefreie Informationstechnik
- § 15 Barrierefreie Medien

Abschnitt 4

Rechtsbehelfe

- § 16 Rechtsschutz durch Verbände
- § 17 Verbandsklagerecht

Abschnitt 5

**Die oder der Beauftragte der
Hessischen Landesregierung für
Menschen mit Behinderungen**

- § 18 Amt der oder des Behindertenbeauf tragten der Hessischen Landesregie rung

Abschnitt 6

- § 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen. X

§ 2

Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

¹⁾ GVBl. II 34-46

§ 3

Barrierefreiheit

X

(1) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

(2) Zur Herstellung der Barrierefreiheit können, soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, Zielvereinbarungen zwischen Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen einerseits und kommunalen Körperschaften, deren Verbänden und Unternehmen andererseits für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Soweit Landesverbände nicht vorhanden sind, können auch örtliche Verbände mit kommunalen Körperschaften sowie deren Verbände Zielvereinbarungen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich treffen.

(3) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Zugang und Nutzung zu genügen,
3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

(4) Die Verhandlungen über Zielvereinbarungen sind innerhalb von vier Wochen nach deren Anzeige gegenüber dem Vereinbarungspartner aufzunehmen. Verhandlungen können nicht für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer bereits zustande gekommenen Zielvereinbarung geführt werden. Dies gilt auch in Bezug auf diejenigen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung ohne Einschränkung aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.

(5) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband ist verpflichtet, die erforderlichen Anzeigen nach Satz 1 in informationstechnisch erfassbarer Form zu übermitteln.

§ 4

Benachteiligung

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

Abschnitt 2

Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

§ 5

Frauen mit Behinderungen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig und nach Möglichkeit durchzuführen.

§ 6

Gemeinsame Erziehung und Bildung in öffentlichen Einrichtungen

Öffentliche Einrichtungen zur Erziehung und Bildung in Hessen fördern die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am Leben der Gesellschaft und bieten ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder. Das Nähere regeln die jeweiligen Landesgesetze.

§ 7

Wohnen von Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen soll im Rahmen der individuellen Hilfeplanung ihren Wünschen entsprechend die Möglichkeit gegeben werden, auch bei wachsendem Hilfebedarf in dem ihnen vertrauten Wohnumfeld zu verbleiben. Dies gilt auch für Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

§ 8

Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das

Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Abschnitt 3

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 9

Benachteiligungsverbot

(1) Das Land, seine Behörden und Dienststellen sowie die seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften sind im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben verpflichtet, aktiv auf das Erreichen der Ziele nach § 1 hinzuwirken. Für den Hessischen Rundfunk und die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk gilt § 15. Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend im Eigentum des Landes befinden, sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Ziele des § 1 berücksichtigen. In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig.

(2) Die kommunalen Gebietskörperschaften, ihre Behörden und Dienststellen sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an denen sie maßgeblich beteiligt sind, haben zu prüfen, ob sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Ziele dieses Gesetzes bei ihren Planungen und Maßnahmen umsetzen können.

(3) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Abs. 1 Satz 1 darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen.

(4) Besondere Benachteiligungsverbote zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 10

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten der Behörden, Gerichte oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Hessen sowie entsprechende Bauten der sonstigen der Aufsicht des Landes Hessen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften sollen entsprechend den allge-

mein anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten barrierefrei gestaltet werden. Bereits bestehende Bauten sind entsprechend schrittweise mit dem Ziel einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit zu gestalten. Ausnahmen von Satz 1 sind bei großen Um- und Erweiterungsbauten zulässig, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können oder eine andere Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt. Die Regelungen der Hessischen Bauordnung bleiben unberührt.

(2) Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sonstiger baulicher oder anderer Anlagen, öffentlicher Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr richten sich nach den für den jeweiligen Bereich gültigen Rechtsvorschriften.

§ 11

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen

(1) Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen. Hör- oder sprachbehinderten Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen erstattet.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- oder sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Gewalt,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die

- Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Abs. 1 anzusehen sind.

§ 12

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Abs. 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 13

Kostentragung für Stimmzettelschablonen

Übernehmen Blindenvereine die Herstellung oder die Verteilung von Stimmzettelschablonen nach § 37 Abs. 3 der Landeswahlordnung in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), oder nach § 6 Abs. 2 Satz 3 der Stimmordnung vom 6. November 1990 (GVBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), werden ihnen die dadurch veranlassten notwendigen Ausgaben erstattet.

§ 14

Barrierefreie Informationstechnik

Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen von Menschen mit Behinderungen,

2. die technischen Standards und
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

§ 15

Barrierefreie Medien

(1) Der Hessische Rundfunk soll die Ziele des § 1 bei seinen Planungen und Maßnahmen beachten. Hierzu sollen insbesondere Fernsehprogramme unvertitelt sowie mit Bildbeschreibungen für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen versehen werden. Die Intendantin oder der Intendant des Hessischen Rundfunks berichtet dem Rundfunkrat regelmäßig über die getroffenen Maßnahmen.

(2) Die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk setzt sich dafür ein, dass auch private Fernsehveranstalter im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bei ihren Fernsehprogrammen Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 ergreifen.

Abschnitt 4

Rechtsbehelfe

§ 16

Rechtsschutz durch Verbände

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 oder § 14 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis die nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), anerkannten Verbände sowie deren hessischen Landesverbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 3 oder auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 8 Abs. 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen selbst vorliegen.

§ 17

Verbandsklagerecht

(1) Ein nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband oder dessen hessischer Landesverband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes durch Träger der öffentlichen Gewalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 gegen

1. das Benachteiligungsverbot des § 9 Abs. 3 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, §§ 13 oder 14,

2. die Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit im Hessischen Straßen- und Wegegesetz sowie im Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren getroffen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderungen selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Abs. 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

Abschnitt 5

Die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen

§ 18

Amt der oder des Behindertenbeauftragten der Hessischen Landesregierung

(1) Die Landesregierung beruft für die Dauer der Wahlperiode des Landtags eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Wiederberufung ist zulässig. Die beauftragte Person ist unabhängig, weisungsgebunden und ressortübergreifend tätig. Sie kann von dem Amt vor Ablauf der Amtszeit außer mit ihrem Einverständnis nur abberufen werden, wenn die Abberufung bei entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit gerechtfertigt ist. Endet das Amt, nimmt bis zur Neubestellung die Staatssekretärin oder der Staatssekretär im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport die Aufgaben wahr.

(2) Die beauftragte Person berät die Landesregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik.

1. Sie achtet im Zusammenwirken mit den Schwerbehindertenvertretungen sowie den Behindertenverbänden in Hessen und deren Zusammenschlüssen auf die Einhaltung der Gleichstellungsverpflichtung nach diesem Gesetz.
2. Sie arbeitet hierzu mit dem Sozialministerium insbesondere bei behinderungspezifischen Anliegen zur beruflichen

und gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Behinderungen zusammen.

3. Sie bearbeitet die Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Selbsthilfegruppen, von Behindertenverbänden und von kommunalen Behindertenbeauftragten.
4. Sie regt Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderungen an.
5. Sie wirkt durch geeignete Maßnahmen darauf hin, dass das Land Hessen die Beschäftigungspflicht nach den §§ 71 bis 76 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt. Hierzu berät die beauftragte Person die Hessische Landesregierung in allen Fragen der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und initiiert und begleitet Integrationsmaßnahmen in der Landesverwaltung.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 beteiligen die obersten Landesbehörden die beauftragte Person rechtzeitig bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Belange von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren.

(4) Die beauftragte Person unterrichtet die Landesregierung und den Landtag regelmäßig über ihre Tätigkeit. Der Bericht hat Aussagen über die Wirksamkeit und Umsetzung dieses Gesetzes zu enthalten.

(5) Die beauftragte Person der Hessischen Landesregierung und ihre Dienststelle sind dem Ministerium des Innern und für Sport zugeordnet. Die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung ist durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung zu stellen. Die beauftragte Person ist ehrenamtlich tätig. Sie erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Haushaltsplan festgelegt wird. § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(6) Die beauftragte Person hat, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über die dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(7) Die beauftragte Person beteiligt die Verbände, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen fördern sowie die kommunalen Behindertenbeauftragten in geeigneter Weise an ihrer Arbeit.

Abschnitt 6

§ 19

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 2^{*)}

Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (GVBl. I S. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Muster der Stimmzettel werden von den Kreiswahlleitern unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

2. § 39 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

2. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne des § 3 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482) sind.“

Artikel 3^{*)}

Änderung der Stimmordnung

§ 6 Abs. 2 der Stimmordnung vom 6. November 1990 (GVBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (GVBl. I S. 110), wird folgender Satz angefügt:

„Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

Artikel 4^{*)}

Änderung der Kommunalwahlordnung

§ 29 der Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2004 (GVBl. I S. 42), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

2. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Der Gemeindevorstand teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne des § 3 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482) sind.“

Artikel 5

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Verordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Verordnungen zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6

Übergangsbestimmung

(1) Für Direktwahlen und Bürgerentscheide, deren Wahl- oder Abstimmungstag zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt die Kommunalwahlordnung in der bisher geltenden Fassung.

(2) Von der Verpflichtung nach Art. 1 § 10 Abs. 1 Satz 1 kann bei zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits geplanten oder begonnenen Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten längstens bis zum 31. Dezember 2005 abgewichen werden, soweit die nachträgliche Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand führen würde.

(3) Die oder der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestellte Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen gilt als Beauftragte oder Beauftragter der Hessischen Landesregierung im Sinne des Art. 1 § 18 Abs. 1 für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Landtags.

Artikel 7

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiemit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2004

Der Hessische Ministerpräsident

Die Hessische Sozialministerin

Koch

Lautenschläger

^{*)} Ändert GVBl. II 16-23
^{*)} Ändert GVBl. II 16-31
^{*)} Ändert GVBl. II 333-12

21. Die Deklaration von Madrid

Entnommen einer Veröffentlichung des Europäische Behindertenforums;
herunterzuladen unter www.edf-feph.org

Wenn Ihre Organisation diese Deklaration billigen und diese Billigung veröffentlichen möchte, so sollte sie das Europäische Behindertenforum (info@edf-feph.org) informieren, das dann Ihre Organisation auf einem speziellen Abschnitt seiner Website aufnehmen wird (www.edf-feph.org), der der Unterstützung der Madrider Deklaration gewidmet ist.

„Nicht-Diskriminierung plus positive Handlung(en) bewirken soziale Integration“

Wir, über 600 Teilnehmer am Europäischen Behindertenkongress, zusammengekommen in Madrid, begrüßen die Proklamation des Jahres 2003 als das Europäische Jahr von Menschen mit Behinderungen als ein Ereignis, das das öffentliche Bewusstsein über die Rechte von mehr als 50 Millionen Europäern mit Behinderungen steigern muss.

Wir legen unsere Vision in diese Deklaration, die für Aktionen für das Europäische Jahr im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene einen konzeptionellen Rahmen darstellen sollte.

Vorwort

1. Behinderung ist ein Menschenrechtsthema

Behinderte Menschen haben die selben Menschenrechte wie alle anderen Bürger. Der erste Artikel der Menschenrechtsdeklaration legt fest: Alle Menschen sind frei und gleich in ihrer Würde und in ihren Rechten. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten alle Gemeinden die Verschiedenheit innerhalb ihrer Gemeinschaften begrüßen und danach streben, sicherzustellen, dass alle behinderten Menschen die volle Palette der Menschenrechte in Anspruch nehmen können: bürgerlich, politisch, sozial, ökonomisch und kulturell wie in den verschiedenen internationalen Konventionen, im EU - Vertrag und in den verschiedenen nationalen Verfassungen festgelegt.

2. Behinderte Menschen wollen Chancengleichheit und nicht Wohltätigkeit

So wie viele andere Regionen in der Welt hat die Europäische Union einen langen Weg während der letzten Dekade zurückgelegt: von der Philosophie der Bevormundung behinderter Menschen zu dem Versuch, sie zu befähigen, die Kontrolle über ihr eigenes Leben auszuüben. Die alten Einstellungen, die weitgehend auf Mitleid und Hilflosigkeit behinderter Menschen begründet waren, gelten nun als unakzeptabel. Die Handlung verlagert sich von der Betonung der Rehabilitation des Individuums, damit es in die Gesellschaft „passt“, zu einer umfassenden Philosophie der sich verändernden Gesellschaft, die den Bedarf von allen Personen einschließt und berücksichtigt, einschließlich der Menschen mit Behinderungen. Behinderte Menschen fordern gleiche Möglichkeiten und Zugang zu allen gesellschaftlichen Ressourcen, d.h. integrative Bildung, neue Technologien, Gesundheits- und soziale Dienste, Sport- und Freizeitaktivitäten, Konsumgüter und Dienstleistungen.

3. Barrieren in der Gesellschaft führen zu Diskriminierung und sozialem Ausschluss

Die Art, in der unsere Gesellschaften organisiert sind, bedeutet oft, dass behinderte Menschen nicht fähig sind, ihre Menschenrechte voll wahrnehmen zu können und dass sie sozial ausgeschlossen sind. Die statistischen Daten, die verfügbar sind, belegen,

dass behinderte Menschen unakzeptabel niedrige Bildungs- und Beschäftigungsniveaus haben. Daraus resultiert auch, dass verglichen mit nicht behinderten Bürgern eine größere Anzahl von behinderten Menschen in tatsächlicher Armut lebt.

4. Behinderte Menschen: Die unsichtbaren Bürger

Die Diskriminierung, der behinderte Menschen gegenüberstehen, basiert manchmal auf Vorurteilen gegen sie, aber viel öfter wird sie durch die Tatsache verursacht, dass behinderte Menschen weitgehend vergessen und ignoriert werden und das hat Auswirkungen auf die Schaffung und Untermauerung von Barrieren in der Umwelt und in der Haltung, die behinderte Menschen daran hindern an der Gesellschaft teilzuhaben.

5. Behinderte Menschen bilden eine verschiedenartige Gruppe

Wie in allen Gebieten der Gesellschaft bilden behinderte Menschen eine sehr unterschiedliche Gruppe von Menschen und nur eine Politik, die diese Unterschiedlichkeit respektiert, wird funktionieren. Insbesondere mehrfachbehinderte Menschen und ihre Familien bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit durch die Gesellschaft, aber sie sind oft die am stärksten vergessenen unter den behinderten Menschen. Auch Frauen mit Behinderungen und behinderte Menschen von ethnischen Minderheiten sind oft von doppelter oder vielfacher Diskriminierung betroffen, die aus dem Zusammentreffen der Diskriminierung, die in ihrer Behinderung und der Diskriminierung, die aus dem Geschlecht oder der ethnischen Abstammung begründet ist resultiert. Für gehörlose Menschen ist die Anerkennung der Gebärdensprache ein fundamentaler Punkt.

6. Nicht-Diskriminierung plus positive Handlung(en) bewirken soziale Integration

Die kürzlich angenommene EU Charta der Grundrechte bestätigt, dass für das Erreichen der Gleichberechtigung für behinderte Menschen das Recht, nicht diskriminiert zu werden, ergänzt werden muss um das Recht von Maßnahmen zu profitieren zu Gunsten ihrer Unabhängigkeit, Integration und Teilhabe am Leben der Gesellschaft.. Diese vereinheitlichte Erkenntnis wurde zum Leitprinzip des Madrider Kongresses, der im März 2002 mehr als 600 Teilnehmer versammelte.

Unsere Vision

1. Unsere Vision kann am besten beschrieben werden als ein Gegensatz zwischen dieser neuen Vision und der alten Vision, die es zu überwinden gilt:

- a) Weg von behinderten Menschen als Objekte der Wohltätigkeit und hin zu behinderten Menschen als Inhaber von Rechten.
- b) Weg von Menschen mit Behinderungen als Patienten und hin zu Menschen mit Behinderungen als unabhängige Bürger und Verbraucher.
- c) Weg davon, dass Professionelle Entscheidungen für behinderte Menschen treffen und hin zu unabhängiger Entscheidungsfindung und Übernahme von Verantwortung durch behinderte Menschen und ihre Verbände bei Themen, die sie betreffen.
- d) Weg von der Konzentration nur auf individuelle Beeinträchtigungen und hin zur Beseitigung von Barrieren, Änderung von sozialen Normen, Politiken, Kulturen und zur Förderung einer unterstützenden und zugänglichen Umwelt.
- e) Weg von der Abstempelung von Menschen als Abhängige oder nicht zu Beschäftigende und hin zur Betonung der Fähigkeit und der Bereitstellung von aktiven Unterstützungsmaßnahmen.
- f) Weg von der Gestaltung von wirtschafts- und sozialen Prozessen für die wenigen und hin zur Gestaltung einer flexiblen Welt für die vielen.
- g) Weg von unnötiger Trennung in Bildung, Beschäftigung und anderen Bereichen des Lebens und hin zur Integration behinderter Menschen in alle Bereiche des Lebens.

- h) Weg von einer Behindertenpolitik als ein Punkt der nur spezielle Ministerien betrifft und hin zu Einbeziehung der Behindertenpolitik als eine generelle Regierungsverantwortung.

2. Eine Gesellschaft für alle

Die Durchsetzung unserer Vision wird nicht nur für behinderte Menschen sondern für die gesamte Gesellschaft von Nutzen sein. Eine Gesellschaft, die einige ihrer Mitglieder ausschließt, ist eine arme Gesellschaft. Aktionen zur Verbesserung der Bedingungen für behinderte Menschen werden zur Ausgestaltung einer flexiblen Welt für alle führen.

„Was heute im Namen der Behinderten getan wird, wird für alle in der Welt von morgen Bedeutung haben“.

Wir, die Teilnehmer am Europäischen Behindertenkongress, die sich in Madrid getroffen haben, teilen diese Vision und bitten alle Beteiligten das Europäische Jahr von Menschen mit Behinderungen 2003 als den Beginn eines Prozesses anzusehen, der diese Vision zur Realität machen wird. 50 Millionen europäische behinderte Menschen erwarten von uns, dass ein Impuls für diesen Prozess gegeben wird, um dies zu verwirklichen.

Unser Programm zur Verwirklichung dieser Vision

1. Gesetzliche Maßnahmen

Eine umfassende Antidiskriminierungs-Gesetzgebung muss unverzüglich erlassen werden, um existierende Barrieren zu beseitigen und die Errichtung von neuen Barrieren zu vermeiden, denen behinderte Menschen zum Beispiel in der Bildung, in der Beschäftigung und beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen begegnen können und welche behinderte Menschen daran hindern, ihr volles Potential für soziale Teilhabe und Unabhängigkeit zu erreichen. Die Nicht - Diskriminierungsklausel in Artikel 13 des EG – Vertrages ermöglicht dies auf Gemeinschaftsebene und trägt somit zu einem wirklich barrierefreien Europa für Menschen mit Behinderungen bei.

2. Einstellungen verändern

Die Antidiskriminierungs-Gesetzgebung hat bewiesen, dass sie erfolgreich die Veränderungen in der Einstellung zu Menschen mit Behinderungen zustande bringt. Gesetze sind jedoch nicht genug. Ohne eine starke Verpflichtung der ganzen Gesellschaft, einschließlich der aktiven Teilhabe von behinderten Menschen und ihrer Verbänden um ihre eigenen Rechte zu sichern, bleibt die Gesetzgebung eine leere Hülse. Öffentliche Bildung ist daher für die Unterstützung der Gesetzgebungsmaßnahmen und für ein besseres Verständnis für die Bedürfnisse und Rechte von behinderten Menschen in der Gesellschaft und um Vorurteile und Stigmatisierung zu bekämpfen, die gegenwärtig noch existieren, notwendig.

3. Dienstleistungen, die ein unabhängiges Leben fördern

Um das Ziel von gleichem Zugang und Teilhabe zu erreichen ist es auch erforderlich, dass Mittel in einer solchen Art und Weise gesteuert werden, dass sich die Möglichkeiten der behinderten Menschen teilzunehmen und ihre Rechte auf ein unabhängiges Leben verbessern. Viele behinderte Menschen benötigen unterstützende Dienste in ihrem täglichen Leben. Diese Dienste müssen seriöse Dienste sein, die dem Bedarf von behinderten Menschen entsprechen und sie müssen in die Gesellschaft integriert und nicht Ursache für Ausgrenzung sein. Solche Unterstützung stimmt mit dem Europäischen Sozialmodell der Solidarität überein – ein Modell, das unsere kollektive Verantwortung füreinander anerkennt und besonders für jene, die Hilfe benötigen.

4. Unterstützung der Familien

Die Familie behinderter Menschen, insbesondere Familien behinderter Kinder und Menschen mit Mehrfachbehinderung, die nicht fähig sind sich selbst zu vertreten, spielt eine lebenswichtige Rolle für deren Ausbildung und soziale Integration. Angesichts dessen müssen angemessene Maßnahmen durch die öffentlichen Behörden ergriffen werden, um den Familien zu ermöglichen, ihre Unterstützung für die behinderte Person so integrativ wie möglich zu organisieren.

5. Spezielle Aufmerksamkeit für behinderte Frauen

Das Europäische Jahr muss als Möglichkeit gesehen werden, die Situation von behinderten Frauen aus einer neuen Perspektive zu betrachten. Der soziale Ausschluss, dem behinderte Frauen gegenüberstehen, kann nicht nur durch ihre Behinderung erklärt werden, sondern die Frage des Geschlechts muss auch beachtet werden. Die mehrfache Diskriminierung, der behinderte Frauen ausgesetzt sind, muss durch eine Kombination von Maßnahmen des Mainstreamings und Fördermaßnahmen, die bestimmt werden in Abstimmung mit behinderten Frauen, überwunden werden.

6. Integration Behinderter in alle gesellschaftlichen Bereiche

Behinderte Menschen sollten Zugang haben zu den Gebieten Gesundheit, Bildung, berufliche und soziale Dienste und zu all den Möglichkeiten, die für nicht behinderte Menschen vorhanden sind. Die Durchführung eines integrativen Ansatzes im Bereich der an Behinderung und behinderter Menschen erfordert in der gegenwärtigen Praxis Veränderungen auf verschiedenen Gebieten.

Vor allen Dingen ist es notwendig abzusichern, dass für behinderte Menschen verfügbare Dienste innerhalb und über die verschiedenen Bereiche hinweg abgestimmt sind. Die Zugänglichkeit, die bestimmte Gruppen von behinderten Menschen benötigen, muss bei der Planung jeder Aktivität und nicht als ein Nachtrag, wenn der Planungsprozess bereits abgeschlossen wurde, in Betracht gezogen werden. Die Bedürfnisse von behinderten Menschen und ihren Familien sind verschieden und es ist wichtig, eine umfassende Antwort zu finden, die sowohl die ganze Person als auch die verschiedenen Aspekte seines oder ihren Lebens in Betracht zieht.

7. Beschäftigung als ein Schlüssel für soziale Integration

Besondere Anstrengungen müssen unternommen werden, um den Zugang behinderter Menschen zur Beschäftigung zu fördern, vorzugsweise auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Das ist einer der wichtigen Wege, um gegen den sozialen Ausschluss von behinderten Menschen zu kämpfen und ihr unabhängiges Leben und ihre Würde zu fördern. Das erfordert nicht nur die aktive Mobilisierung der Sozialpartner, sondern auch der öffentlichen Verwaltungen, die schon bestehende Maßnahmen auch weiterhin verstärken müssen.

8. Nichts über behinderte Menschen [sagen, schreiben, tun] ohne behinderte Menschen [einzubeziehen]

Das Jahr muss eine Chance sein, behinderten Menschen, ihren Familien, ihren Fürsprechern und ihren Verbänden eine neue und erweiterte politische und soziale Möglichkeit auf allen Ebenen der Gesellschaft zuzubilligen, um die Regierungen in einen Dialog, die Entscheidungsfindung und den Fortschritt bei den Zielen der Gleichheit und Integration einzubeziehen.

Alle Aktionen sollten im Dialog und in Kooperation mit den einschlägigen repräsentativen Behindertenverbänden unternommen werden. Solche Teilhabe sollte nicht nur darauf beschränkt sein, Informationen zu erhalten oder Entscheidungen zu billigen. Vielmehr müssen die Regierungen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung normale Mechanismen für die Konsultation und den Dialog einstellen oder verstärken, die behinderten Menschen ermöglichen, durch ihre Behindertenverbände zur Planung, Einführung, Begleitung und Evaluation aller Aktionen beizutragen.

Ein starkes Bündnis zwischen den Regierungen und den Behindertenverbänden ist die erforderliche Basis, um am effektivsten Gleichberechtigung und soziale Teilhabe von behinderten Menschen voranzubringen.

Um diesen Prozess zu erleichtern, sollte die Leistungsfähigkeit von Behindertenverbänden durch größere Mittelzuweisungen gesteigert werden, die ihnen erlauben, ihre Managementkapazitäten und ihre Kampagnen zu verbessern. Das beinhaltet auch die Verantwortung seitens der Behindertenverbände ihre Führungstätigkeit und ihre Repräsentativität kontinuierlich zu verbessern.

Vorschläge für Aktionen

Das Europäische Jahr von Menschen mit Behinderungen 2003 sollte eine Förderung der Fragen Behinderter bedeuten und das erfordert die aktive Unterstützung von allen einschlägigen Mitstreitern in einer groß angelegten Partnerschaft. Daher werden konkrete Anregungen für Aktion für alle einschlägigen Mitstreiter vorgeschlagen. Diese Aktionen sind in das Europäische Jahr zu etablieren und darüber hinaus fortzusetzen; der Fortschritt sollte die gesamte Zeit bewertet werden.

1. EU –Behörden und nationale Behörden in EU- und Beitrittsländern

Öffentliche Verwaltungen sollten durch ihr Beispiel vorangehen und daher die ersten aber nicht die einzigen Akteure in diesem Prozess sein.

Sie sollten

- die gegenwärtigen Möglichkeiten der Gemeinschaft und der nationalen gesetzlichen Rahmenbedingungen mit der Absicht überprüfen, diskriminierende Praktiken auf dem Gebiet der Bildung, Beschäftigung und dem Zugang zu Waren und Dienstleistungen zu bekämpfen;
- Untersuchungen gegen jene Einschränkungen und diskriminierenden Barrieren einleiten, die die Freiheit von behinderten Menschen, voll an der Gesellschaft teilzuhaben, begrenzen und alle Maßnahmen unternehmen, die notwendig sind, um die Situation zu beheben.
- Dienstleistungen und Leistungssysteme überprüfen, um sicherzustellen, dass diese Politik behinderten Menschen hilft und sie dabei unterstützt, ein integrierter Teil der Gesellschaft, in der sie leben, zu bleiben bzw. zu werden.
- Untersuchungen über Gewalt und Ausübung von Missbrauch an behinderten Menschen durchführen, mit besonderer Aufmerksamkeit auf die behinderten Menschen, die in großen Einrichtungen leben.
- die Gesetzgebung bezüglich der Zugänglichkeit stärken, um sicherzustellen, dass behinderte Menschen die gleichen Rechte des Zugangs zu allen öffentlichen und sozialen Einrichtungen haben wie andere Menschen.
- beitragen zur Förderung der Menschenrechte von behinderten Menschen auf weltweiter Ebene durch aktive Teilnahme an der Arbeit zur Vorbereitung einer UN-Konvention über die Rechte von behinderten Menschen.
- beitragen zur Situation von behinderten Menschen in den Entwicklungsländern, einschließlich der sozialen Integration von behinderten Menschen als ein Ziel der nationalen und EU-Politik der Entwicklungszusammenarbeit.

2. Örtliche Behörden

Das Europäische Jahr muss tatsächlich vor allem auf lokaler Ebene stattfinden, wo die Anlässe für die Bürger real sind und wo die Vereinigungen von und für Menschen mit Behinderungen den größten Teil ihrer Arbeit leisten. Es muss jede erdenkliche Anstrengung gemacht werden, um die Veranstaltungen, die Mittel und die Aktivitäten auf lokaler Ebene zu bündeln.

Lokale Akteure sollten aufgefordert werden, die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen in die städtische- und Gemeindepolitik zu integrieren, einschließlich der Bildung, Beschäftigung, des Wohnens, des Verkehrs, der Gesundheit und der sozialen Dienste und dabei die Verschiedenartigkeit von behinderten Menschen, einschließlich u.a. älterer Menschen, Frauen und Einwanderer zu bedenken.

Örtliche Verwaltungen sollten lokale Aktionspläne auf der Grundlage von Behinderung in Kooperation mit den Vertretern der behinderten Menschen entwerfen und ihre eigenen lokalen Ausschüsse einsetzen, um die Aktivitäten des Jahres der behinderten Menschen vorrangig zu fördern.

3. Behindertenverbände

Behindertenverbände als Vertreter der behinderten Menschen haben die Hauptverantwortung, um den Erfolg der Europäischen Jahres zu sichern. Sie haben sich selbst als Botschafter des Europäischen Jahres anzusehen und alle einschlägigen Mitstreiter einzubeziehen, die konkrete Maßnahmen vorschlagen und sie müssen versuchen, eine lang andauernde Partnerschaft zu etablieren, falls diese noch nicht existiert.

4. Arbeitgeber

Arbeitgeber sollten ihre Anstrengungen steigern, um behinderte Menschen in die Arbeit einzubeziehen, sie dort zu halten und zu fördern und ihre Produkte und Dienstleistungen so gestalten, dass diese für behinderte Menschen leicht zugänglich sind. Arbeitgeber sollten ihre eigene Politik überprüfen, um sicherzustellen, dass nichts behinderte Menschen davon abhält, gleiche Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Arbeitgeberorganisationen können zu diesen Anstrengungen beitragen, indem viele Beispiele guter Praxis, die es schon gibt, gesammelt werden.

5. Gewerkschaften

Gewerkschaften sollten ihr Engagement steigern, um den Zugang zur und die Beibehaltung von Beschäftigung von behinderten Menschen zu verbessern und sicherstellen, dass behinderte Menschen einen Nutzen ziehen aus dem gleichen Zugang zu Bildungs- und Förderungsmaßnahmen, wenn sie die Verträge in den Betrieben und beruflichen Sektoren verhandeln. Ebenso sollte mehr Aufmerksamkeit aufgewandt werden, um die Teilhabe und die Vertretung von behinderten Arbeitern zu fördern, sowohl in ihren eigenen Entscheidungsstrukturen als auch bei den in den Betrieben oder den beruflichen Sektoren existierenden.

6. Medien

Die Medien sollten Partnerschaften mit Vereinigungen von Menschen mit Behinderungen begründen und verstärken, um die Darstellung von behinderten Menschen in den Massenmedien zu verbessern. Mehr Information über behinderte Menschen sollte in die Berichterstattung in Anerkennung der Tatsache, dass es verschiedenartige Menschen gibt, einfließen. Falls auf Behindertenangelegenheiten hingewiesen wird, sollten die Medien jede herablassende oder demütigende Behandlung vermeiden und stattdessen auf die Barrieren, denen behinderten

Menschen gegenüberstehen und auf den positiven Beitrag zur Gesellschaft, den behinderte Menschen leisten können, wenn diese Barrieren einst überwunden sein werden, hinweisen.

7. Bildungssystem

Schulen sollten eine führende Rolle einnehmen in der Verbreitung der Botschaft des Verstehens und der Akzeptanz der Rechte von behinderten Menschen, sie sollten helfen Ängste, Mythen und Missverständnisse zu zerstreuen und die Anstrengungen der Gesellschaft unterstützen. Pädagogische Mittel, um Schülern zu helfen ein Gefühl von Individualität in Zusammenhang mit eigener oder anderer Behinderung zu entwickeln, und ihnen zu helfen, Unterschiede positiver zu sehen, sollten entwickelt und weit verbreitet werden.

Es ist notwendig, eine Bildung für alle zu erreichen, die auf den Prinzipien der vollen Teilhabe und Gleichberechtigung basiert. Bildung spielt eine Schlüsselrolle für die Zukunft eines jeden Menschen, sowohl aus persönlicher als auch aus sozialer und beruflicher Sicht. Das Bildungssystem muss daher die Hauptrolle spielen um eine persönliche Entwicklung und soziale Einbeziehung zu sichern, die Kindern und Jugendlichen erlauben wird so unabhängig wie möglich zu sein. Das Bildungssystem in der erste Schritt zu einer einbeziehenden Gesellschaft.

Schulen, Hochschulen und Universitäten sollten in Zusammenarbeit mit Fachleuten für Behinderung, Vorträge und Workshops für Journalisten, Werbeagenturen, Architekten, Arbeitgeber, soziale und gesundheitliche Fürsorgedienste, familiäre Pflegepersonen, Freiwillige, und Mitglieder der örtlichen Verwaltung mit dem Ziel der Bewusstseinsbildung initiieren.

8. Eine gemeinsame Anstrengung zu der alle beitragen können und sollten

Behinderte Menschen streben danach, auf allen Ebenen des Lebens dabei zu sein und das erfordert, dass alle Organisationen ihre Praktiken überprüfen, um sicher zu stellen, dass sie so gestaltet sind, dass behinderte Menschen an ihnen teilhaben und von ihnen unterstützt werden können. Solche Organisationen schließen beispielsweise ein:

Verbraucherorganisationen, Jugendorganisationen, kulturelle Organisationen, andere soziale Verbände, die spezifische Gruppen von Bürgern repräsentieren. Es ist auch wichtig, diejenigen, die Entscheidungen treffen und Manager von Begegnungsstätten, wie Museen, Theater, Kinos, Parks, Stadien, Kongresszentren, Einkaufszentren und Postämter einzubeziehen.

Wir, die Teilnehmer der Madrider Konferenz unterstützen diese Deklaration und verpflichten uns selbst, sie weit zu verbreiten, so dass sie die Verantwortlichen erreichen kann, und alle in Frage kommenden Mitstreiter ermutigen kann diese Deklaration vor, während und nach dem Europäischen Jahr von Menschen mit Behinderungen zu billigen. Durch Billigung dieser Deklaration, erklären wir, die Organisationen, offen unser Einverständnis mit der Vision der Madrider Deklaration und verpflichten uns, Aktionen durchzuführen, die zu einem Prozess beitragen werden, der wirkliche Gleichberechtigung für alle behinderten Menschen und ihre Familien mit sich bringen wird.

22. Die Stadt für alle - barrierefreie Gestaltung in der städtebaulichen Sanierung und Erneuerung⁸

Text entnommen aus dem Faltblatt: „Die Stadt für alle - barrierefreie Gestaltung in der städtebaulichen Sanierung und Erneuerung“, Fachinformation 1, Städtebauförderung in Bayern, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern. Das Faltblatt und weitergehende Informationen sind abrufbar im Internet: www.staedtebaufoerderung.bayern.de

Barrierefreies Bauen ist Bauen für alle

Für Menschen mit Behinderung stellt eine Bordsteinkante häufig eine nicht zu bewältigende Barriere oder Gefahr dar. Mobilität ist heutzutage ein entscheidender Bestandteil der Lebensqualität, im globalen wie im lokalen Sinne, im privaten wie im öffentlichen Raum.

Die behindertenfreundliche und generationenübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raums stellt sicher, dass alle Menschen - unabhängig von Alter und körperlichen Einschränkungen - öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbstständig und uneingeschränkt nutzen können.

Der Straßenraum ist der Mittelpunkt des öffentlichen Lebens in einer Stadt. Deshalb sollte seine selbstverständliche Benutzbarkeit für alle Menschen zur Baukultur jeder Kommune und zum Grundsatz jeder Stadterneuerung gehören.

Das miteinander leben baulich zu gewährleisten ist in erster Linie eine örtliche Angelegenheit im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden. Die Städtebauförderung gibt jedoch Impulse und unterstützt die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Belange im Bereich der städtebaulichen Sanierung und Erneuerung.

Die Stadt für alle

Die „Stadt für alle“ ist eine Vision, für deren Umsetzung sich jeder einsetzen sollte - schließlich können wir alle durch Krankheit, Unfall oder im Alter dauerhafte oder temporäre gesundheitliche Einschränkungen erfahren.

Was bedeutet „Stadt für alle“ genau? Jeder soll am Leben in der Gesellschaft gleichberechtigt teilnehmen können: in der eigenen Wohnung mit ihrem Umfeld, im öffentlichen Straßenraum und seinen Einrichtungen, in Kultur-, Einkaufs- und Freizeiteinrichtungen, in Behörden, medizinischen Einrichtungen, Restaurants und Hotels. Sprich: Alle Einrichtungen und Ausstattungen sollen für alle Menschen gleichermaßen zugänglich und nutzbar sein.

Die Erneuerung des öffentlichen Raums ist ein wichtiges Element der städtebaulichen Sanierung, eingebettet in ein umfassendes Ortsentwicklungskonzept. Die Ansprüche, die dabei gestellt werden, sind vielfältig. Ästhetische Gesichtspunkte, Raumcharakter, Gebrauchstüchtigkeit für alle Menschen, Denkmalschutz und nicht zuletzt der Kostenfaktor müssen gegeneinander abgewogen werden.

Besondere Ansprüche bestehen auch in historischen Stadtbereichen, in denen die Straßen häufig gepflastert sind, und in Gebieten, bei denen hohe Niveauunterschiede zu bewältigen sind.

Allein durch Vorschriften und Richtlinien kann die Vision eines Lebens miteinander nicht realisiert werden. Aber durch die baulichen Gegebenheiten werden wichtige Voraussetzungen für die „Stadt für alle“ geschaffen.

⁸ Die Veröffentlichungsrechte liegen bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

Straßen, Wege und Plätze

Orientierung, Erreichbarkeit und Nutzbarkeit - dies sollten die bestimmenden Richtlinien bei der Gestaltung des öffentlichen Raums und öffentlich zugänglicher Gebäude sein. Straßen, Wege und Plätze, die ohne bauliche Hindernisse als geschlossenes System gestaltet sind, können Rollstuhlfahrer, Benutzer von Gehhilfen und blinde Menschen ohne fremde Hilfe bewältigen. Dabei muss ein Kompromiss zwischen der ebenen und somit gut befahrbaren Oberfläche und den ertastbaren Leitlinien als Orientierungshilfe gesucht werden. Sensorische Orientierungshilfen sollten nach dem Zwei-Sinne-Prinzip optisch und akustisch wahrnehmbar sein.

In das Wegesystem müssen behindertengerechte Parkplätze integriert werden, möglichst in der Nähe von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel bzw. nahe bei den Zugängen zu öffentlichen Anlagen und Einrichtungen.

Für Menschen mit einer Sehbehinderung, zu denen viele Senioren zählen, ist eine gute Allgemeinbeleuchtung der Straßen und Plätze wichtig. Insbesondere Rampen und Treppen müssen mit Bedacht gestaltet werden. Um Treppen gefahrlos begehbar zu machen, sind eine optische Kontrastierung sowie eine blend- und schattenfreie Beleuchtung notwendig.

Für gehbehinderte Menschen sind ein geeignetes Steigungsverhältnis und zwei Handläufe als Geh- und Führungshilfe, für Blinde mit Punktschrift gekennzeichnet, erforderlich. Gehbehinderten fällt es aufgrund ihres Bewegungsablaufs leichter, Treppenanlagen zu begehen als Rampen. Transparente Brüstungen, etwa an Rampen oder Brücken, bieten Rollstuhlbenutzern und Kindern einen freien Blick.

Kreuzungen und Übergänge stellen besondere Gefahrenpunkte dar. Hier sind neben einem ausreichenden Sichtfeld vor allem ein taktiles und akustisches Leitsystem für die sichere Überquerung erforderlich.

Die Möblierung des öffentlichen Raums sollte sich auf das Notwendige beschränken und die Wegeführung und Orientierung nicht beeinträchtigen.

Oberflächenqualität und Oberflächengestaltung

Die Oberflächengestaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Platzräume erfordert eine durchdachte Konzeption und eine sorgfältige Materialauswahl, um die Benutzbarkeit für alle Menschen zu gewährleisten, dabei einen besonderen Raumcharakter zu definieren und gegebenenfalls denkmalpflegerische Ansprüche zu berücksichtigen.

Ein Plattenbelag oder Steine mit bearbeiteter Oberfläche und möglichst schmalen Fugen, die oberflächengleich gefüllt sind, gewährleisten eine gute Begeh- und Befahrbarkeit und gleichzeitig den insbesondere in Altstadtbereichen oft gewünschten lebendigen Stadtboden.

Wegebereiche können auch differenziert werden. Plattenbeläge oder Pflasterung mit geschnittener ebener Oberfläche, eingelegt in den sonst rauerem Belag, ermöglichen zum Beispiel Rollstuhlfahrern eine erschütterungsarme Fortbewegung und bieten gleichzeitig bei entsprechender Ausführung Blinden und sehbehinderten Menschen eine ertastbare Orientierung.

Zur sicheren Begeh- und Befahrbarkeit bei feuchter Witterung sollte die Oberfläche auch griffig und rutschhemmend sein. Beim Wechsel unterschiedlicher Beläge besteht die Gefahr einer unterschiedlichen Setzung und damit gefährlicher Höhendifferenzen. Wird der Belagswechsel parallel zur Laufrichtung ausgeführt, werden hemmende Querstreifen vermieden, und er dient zugleich der taktilen Orientierung.

Öffentlicher Personennahverkehr

Die leichte Erreichbarkeit und uneingeschränkte Benutzbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel wird bei Um- und Neuplanungen bereits weitgehend berücksichtigt, beispielsweise durch erhöhte, über flache Rampen befahrbare Haltestellen oder den Einsatz von Niederflurfahrzeugen mit Klapprampe oder Hublift. Betreiber und Kommunen sollten zusammen mit den Betroffenen ein stadtweit einheitliches Konzept entwickeln.

Informationssysteme, Fahrkartenautomaten und Kommunikationseinrichtungen müssen mit gut lesbarer Schrift in einer Höhe angebracht werden, die auch Kindern, kleinwüchsigen Menschen und Rollstuhlfahrern das Lesen ermöglicht.

Ruhender Verkehr

In dicht bebauten Innenstädten kann oft nur mit Parkhäusern und Tiefgaragen nahe gelegener Parkraum geschaffen werden. Behindertenparkplätze in Parkhäusern sollten sich möglichst nahe am Aufzug befinden. Behindertengerechte Aufzüge erleichtern auch Eltern mit Kinderwagen oder Kleinkindern den Zugang. Die gestalterische und funktionale Integration von Parkhäusern oder Tiefgaragenzugängen in den Stadtraum stellt eine besondere Herausforderung dar.

Im öffentlichen Straßenraum sollten die PKW-Stellplätze senkrecht mit weiten Zwischenräumen angeordnet sein, da so der Rollstuhlfahrer beim Aus- und Einsteigen nicht durch den fließenden Verkehr gefährdet wird. Der Anschluss an den Gehweg sollte möglichst niveaugleich, allerdings auch taktil erfassbar sein. Als praktikable Lösung hat sich hierfür eine Bordsteinkante von etwa drei Zentimetern Höhe bewährt.

Öffentliche Grünanlagen und Spielplätze

Menschen mit Behinderung, Kinder und Senioren haben einen eingeschränkten Bewegungsradius. Grünanlagen und Spielplätze sollten sich darum nahe an Wohngebieten befinden und gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Auto erreichbar sein. Auch entsprechende Parkmöglichkeiten müssen gegeben sein.

Wassergebundene Decken oder ein geeigneter Plattenbelag sorgen dafür, dass die Wege erschütterungsarm und leicht befahrbar sind. Auch hier sollten taktile und visuelle Orientierungshilfen angeboten werden. Bei der Geländemodellierung ist die gute Begeh- und Befahrbarkeit zu berücksichtigen.

Erreichbarkeit von öffentlichen Gebäuden

Bei Neuplanungen ist die behindertengerechte Gestaltung von öffentlichen Gebäuden mittlerweile eine Selbstverständlichkeit. Bei Umbaumaßnahmen allerdings, vor allem in historischen Situationen, ist eine barrierefreie Anbindung an den öffentlichen Raum meist eine große Herausforderung, weil ein Kompromiss zwischen Funktionalität und dem Umgang mit dem Bestand gefunden werden muss.

23. Verbände und Institutionen

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Hessen-Süd e. V.
Borsigallee 19
60388 Frankfurt am Main

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Hessen-Nord e. V.
Lilienthalstraße 3
34123 Kassel

Arbeitsgemeinschaft
Hessischer Behindertenverbände c/o
Sozialverband VdK Hessen
Elsheimer Straße 10
60322 Frankfurt am Main

Arbeitskreis der
Gießener Vereine für Behinderte e. V.
z. H. Herrn Heinrich Hainmüller
Weidenstraße 60
35418 Buseck

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation
Walter-Kolb-Straße 9
60594 Frankfurt am Main

Bundesverband
Selbsthilfe Körperbehinderter e. V.
(BSK)
BSK - Landesstelle Hessen
z. H. Herrn Kurt Junior
Am Obertor 6
63477 Maintal

Deutsche Multiple
Sklerose Gesellschaft
Landesverband Hessen e. V.
Wittelsbacher Allee 86
60385 Frankfurt am Main

Interessengemeinschaft
Körperbehinderte Dieburg
und Umgebung e. V. - IKD -
z. H. Herrn G. Reichmann
Breslauer Straße 12
64832 Babenhausen

Kuratorium
Deutsche Altershilfe - KDA -
An der Pauluskirche 3
50677 Köln

Landesarbeitsgemeinschaft Hessen
„Hilfe für Behinderte“ e. V.
z. H. Herrn Dr. Georg Maraun
Raiffeisenstraße 15
35043 Marburg

Landesarbeitsgemeinschaft
der hessischen Clubs Behinderter
und ihrer Freunde e. V. c/o
CeBeeF e. V. - Frankfurt am Main
Elbinger Straße 3
60487 Frankfurt am Main

Landesseniorenvertretung Hessen e. V.
z. H. Herrn Walter Kipper
Feuerbachstraße 33
65195 Wiesbaden

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Hauptverwaltung
Ständeplatz 6 - 10
34117 Kassel

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Hessen
Albrechtstraße 31
65185 Wiesbaden

Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Hessen e. V.
Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt am Main

Sozialverband
Deutschland e. V. - SoVD -
Landesverband Hessen
Willy-Brandt-Allee 6
65197 Wiesbaden

Sozialverband
VdK Hessen
Landesverband Hessen e. V.
Elsheimer Straße 10
6032 Frankfurt am Main

Verbraucher-Zentrale
Hessen e. V.
Große Friedberger Straße 13 - 17
60313 Frankfurt am Main

Verein zur Förderung
besserer Lebensqualität
für Menschen
Friedrich-Ebert-Straße 171
34119 Kassel

Zentrum für
barrierefreies Planen und Bauen
Kleebergstraße 2
34376 Immenhausen
Telefon: 05673/7171
Telefax: 05673/3255

Architekten- und
Stadtplanerkammer Hessen
Mainzer Straße 10
65185 Wiesbaden

Ingenieurkammer des Landes Hessen
Gustav-Stresemann-Ring 6
65189 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 10
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 3
63165 Mühlheim

Hessischer Landkreistag
Gertrud-Bäumer-Straße 28
65189 Wiesbaden

Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Institut T.L.P. e.V.
Technische Lebensraumplanung
für behinderte und ältere Menschen
Barrierefrei für alle Menschen
in jedem Alter
Burgstraße 29 a
56843 Irmenach
Telefon: 06541/9237
Telefax: 06541/811728

Frau
Dipl.-Designerin Christa Osbelt
Architektin und Fachberaterin
für barrierefreies Planen, Bauen
und Wohnen
Roonstraße 7
65195 Wiesbaden
Telefon: 0611/407376

24. Literaturhinweise und Veröffentlichungen

- [1] **Wohnen ohne Barrieren**
Stadt- und Regionalplanung, Erschließung, Wohnung, Beispiele
Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium des Innern - Oberste Baubehörde, München 1993
- [2] **Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum**
Handbuch für Planer und Praktiker
Hrsg.: Bundesministerium für Gesundheit, Bonn 1996
Am Propsthof 78 a
53121 Bonn
- [3] **Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum**
Handbuch für Planer und Praktiker zur bürgerfreundlichen und behindertengerechten Gestaltung des Kontrastes, der Helligkeit, der Farbe und der Form von optischen Zeichen und Markierungen in Verkehrsräumen und in Gebäuden
Forschungsgemeinschaft „Auto - Sicht – Sicherheit“
Wilfried Echterhoff, U.a
Hrsg.: Bundesministerium für Gesundheit, Bonn 1996
- [4] **Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum**
Handbuch für Planer und Praktiker
FMS Fach Media Service Verlagsgesellschaft mbH,
Siemensstr. 6
61352 Bad Homburg
- [5] **Planungsgrundlagen - Städtebauliche, bautechnische und brandschutztechnische Forderungen an Wohn-, Pflege und Betreuungsstätten für Senioren bzw. Behinderte**
Schriftenreihe "Barrierefreies Planen und Bauen im Freistadt Sachsen", Heft Nr. 4;
Ekkehard Hempel
Hrsg.: Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie/
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden 1995
- [6] **Planungsgrundlagen für barrierefreie, öffentlich zugängliche Gebäude, andere bauliche Anlagen und Einrichtungen**
Schriftenreihe "Barrierefreies Planen und Bauen im Freistadt Sachsen", Heft Nr. 2
Ekkehard Hempel
Hrsg.: Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie/
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden 1995
- [7] **Barrierefreies und rollstuhlgerechtes Bauen im Sanitärbereich**
Ferdinand Huber, Erding 2001
- [8] **Qualitätssicherung und Vernetzung in der Rehabilitation**
Jahrestagung der deutschen Vereinigung für die Rehabilitation Behinderter e.V.,
Wilfried Jäckel, Kurt-Alphons Jocheim, Axel Stemshom, Gerhard Andre
Universitätsverlag München, Ulm 1989
- [9] **Wohnungsbau für alte und behinderte Menschen**
Gerhard Loeschcke, Daniela Pourat, Stuttgart 1996
- [10] **Integrativ und barrierefrei**
Verlag Das Beispiel, Darmstadt 1994
Gerhard Loeschcke, Daniela Pourat
- [11] **Alten- und Pflegeheime**
Maßnahmekatalog zur Verbesserung der baulichen Gegebenheiten in Heimen der Altenhilfe
Lothar Marx
Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie,
Frauen und Gesundheit, März 1994
Winzererstr. 9
80997 München
- [12] **Arbeitsblätter. "Bauen und Wohnen für Behinderte"**
Nr. 5 - Wohnen ohne Barrieren
Lothar Marx, München, 1995
Hrsg.: Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München

- [13] **Barrierefreies Planen und Bauen für Senioren und behinderte Menschen**
Lothar Marx, August 1994;
Karl Krämer Verlag Stuttgart, Zürich
- [14] **Barrierefreie Wohnungen**
Leitfaden für Architekten, Fachingenieure und Bauherren zu DIN 18025-1 und -2. Ausgabe 1992; vergleichbare Betrachtung und Erläuterungen
Lothar Marx.; Juni 1992
Hrsg: Bayerisches Staatsministerium des Innern
Freistaat Sachsen, Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
- [15] **Einrichtungen für Spiel und Sport mit Behinderten**
Planungshinweise - Teil1: Sehbehinderte und Blinde
Hartmut Meyer-Buck, Friedrich Scherer
Hrsg: Zentralstelle für Normungsfragen und Wirtschaftlichkeit im Bildungswesen
Berlin 1981
- [16] **BSK-Soforthilfe Planungsberater**
Teil 1/2: Barrierefreie Wohnungen
Teile 3: Barrierefreie Sanitärräume
Teil 4: Die barrierefreie Küche
Teil 5/6: Barrierefreies Bauen, Öffentlich zugängige Gebäude und Arbeitsstätten
Teil 7: Barrierefreier Aufzug TRA 300; Teil 8: Unfallprävention im Wohnbereich
Dieter P. Philippen
Hrsg: BSK Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V.
Krautheim 1997
- [17] **Günstige Raumakustik hilft Hörgeschädigten**
Carsten Ruhe, Beratende Ingenieure 11/12 (1998), Seiten 45 bis 50
- [18] **Barrierefrei Bauen für Behinderte und Betagte**
Inhalt: DIN-Normen, Kommentar, Statistik, Wohnformen, Wohnungsbau, Außenanlagen, öffentliche Gebäude, Sport- und Freizeitanlagen, Werkstätten, Städtebau und Verkehr, Orientierung, Beratung, Selbsthilfe, Finanzierung, Neue Bundesländer
Hrsg: Axel Stemshom
Leinfelden 1999
- [19] **Wohnungsanpassung - Maßnahmen zur Erhaltung der Selbständigkeit älterer Menschen; Grundlagen und praktische Hinweise zur Verbesserung der Wohnsituation**
Inhalt: Handlungsrahmen zur Verbesserung der Wohnsituation älterer Menschen - Situationsanalyse und Einschätzung des Bedarfs für Anpassungsmaßnahmen, Entwicklung von Maßnahmevorschlägen anhand konkreter Beispiele, Voraussetzungen für eine Realisierung des Wohnungsanpassungskonzepts, Dokumentation von Wohnbeispielen mit Vorschlägen für Anpassungsmaßnahmen
Holger Stolarz
Hrsg: Kuratorium Deutsche Altershilfe
Köln 1992
- [20] **Barrierefreies Bauen**
Leitfaden für Verwaltungsgebäude; Merkblatt SP 6/2
Hrsg: Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Hamburg 1996
- [21] **Wohnungen alter und pflegebedürftiger Menschen**
Beispielhafte Lösungen; Schriftenreihe "Forschung", Heft Nr. 486
Weber + Partner
Hrsg: Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Bonn 1991
- [22] **Behinderte Menschen in der Gesellschaft**
Eduard Zwierlein,
Luchterhand Verlag 1996

- [23] **Barrierefreies Bauen**
Bauen für Menschen mit Wahrnehmungseinschränkungen - Ausgabe August 2002 -
Hrsg.: Ministerium für Arbeit und Bau
Mecklenburg-Vorpommern
Schlossstraße 6 - 8
19053 Schwerin
Telefon: 0385 5880
Telefax: 0385 5883982
Internet: <http://www.am.mv-regierung.de>
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@am.mv-regierung.de
- [24] **Arbeitsblätter "Bauen und Wohnen für Behinderte" Nr. 2, 6, 7**
Leitfaden für Architekten, Fachingenieure, Bauherren und Gemeinden zur DIN 18024 und
DIN 18025 mit vergleichenden Betrachtungen und Erläuterungen
Nr. 2 Barrierefreie Wohnungen
Nr. 6 Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten
Nr. 7 Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze
Hrsg.: Bay. Sozialministerium
 Bay. Ministerium des Innern
 Bay. Architektenkammer
zu beziehen solange Vorrat reicht:
 Bayerische Architektenkammer
 Frau Marianne Bendel
 Waisenhausstraße 4
 80539 München
 Telefon: 089 13988031
 Telefax: 089 13988033
 E-Mail: barrierefrei@byak.de
- [25] **Barrierefreies Bauen im staatlichen Hochbau**
Ausschuss für staatlichen Hochbau der Bauministerkonferenz (ARGEBAU)
Fachkommission Bauplanung
Dokumentation ausgewählter Beispiele - LB-Aachen 2001 -
Hrsg.: Landesinstitut für Bauwesen des
 Landes Nordrhein-Westfalen (LB)
 Theaterplatz 14
 52062 Aachen
 Telefon: 0241 45501
 Telefax: 0241 455221
 Internet: <http://www.lb.nrw.de>
 E-Mail: poststelle@lb.nrw.de
- [26] **Barrierefreies Bauen**
Informationsbroschüre zum Aktionsprogramm für Behinderte - Auflage 1 - 5 seit 1998 -
Hrsg.: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
 Referat VII 1 - Allgemeine Bauangelegenheiten und oberste Bauaufsicht
Die Informationsbroschüre ist vergriffen; sie wurde als Broschüre "Barrierefreies Bauen",
Ausgabe September 2002, anlässlich der Neufassung der Hessischen Bauordnung 2002, die
am 1. Oktober 2002 in Kraft trat, herausgegeben; die Ausgabe 2002 ist zwischenzeitlich
vergriffen.
- [27] **Barrierefreies Bauen**
Informationsbroschüre
Herausgegeben zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003.
Hrsg.: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
 Referat VII 1 - Allgemeine Bauangelegenheiten und oberste Bauaufsicht
Anforderungen - solange Vorrat reicht - unter Telefon: 0611 815-2946
oder per e-mail: jürgen.gundlach@hmvwl.hessen.de.
Die Ausgabe 2003 ist zwischenzeitlich vergriffen.
- [28] **Barrierefrei Bauen**
Planungshilfe; Bauen und Wohnen - Januar 2000 -
Hrsg.: Ministerium der Finanzen
 des Landes Rheinland-Pfalz
 Kaiser-Friedrich-Straße 5
 55116 Mainz
 Telefon: 06131 164392, 164257, 164380
 Internet: <http://www.fm.rlp.de>

und Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
des Landes Rheinland-Pfalz
Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon: 06131 160

[29] **Planungshilfe zur Umsetzung des barrierefreien Bauens**

Inhalt: Um das Ziel der Barrierefreiheit stärker in das Bewusstsein der am Bau Beteiligten zu rücken, wurde das barrierefreie Bauen als Bestandteil der Bauordnungen der Länder eingeführt. Dieser Leitfaden stellt die damit verbundenen Anforderungen mit Bezug auf die Niedersächsische Bauordnung dar. Anhand ausgeführter Projektbeispiele in Niedersachsen werden verschiedene Maßnahmen zur Barrierefreiheit vorgestellt.

Hrsg.: Karl Deters, Heike Böhm, Jochim Arlt -
Hannover Institut für Bauforschung e.V. - IfB -2004
245 Seiten, zahlreiche, meist farbige. Objekt- und Detailfotos,
Grundrisse, Lagepläne, Tabellen; kartoniert
ISBN 3-8167-6425-8

[30] **Leitfaden barrierefreier Wohnungsbau**

Von der Theorie zur Praxis

Inhalt: Barrierefreiheit ist kein unbezahlbarer Luxus sondern ein wichtiges Merkmal für Wohnwert, das in der Planung und Gestaltung jeder Wohnung Berücksichtigung finden sollte. Wie es gelingt, mit gestalterisch anspruchsvollen und kostenneutralen Maßnahmen Nutzerbedürfnisse und bauliche Konzepte in Einklang zu bringen, wird in diesem Leitfaden von der Theorie bis zur Praxis beschrieben.

Dabei werden sowohl die theoretischen Planungsgrundlagen dargestellt als auch an exemplarischen Ausschreibungen und ausgeführten Projektbeispielen konkrete Lösungen für die Umsetzung in die Praxis aufgezeigt

Hrsg.: Roland König
Fraunhofer IRB Verlag, 2005
190 Seiten, zahlreiche, meist farbige. Abbildungen, Tabellen; kartoniert
ISBN 3-8167-6628-5

[31] **Wohnen im Alter**

Inhalt: Im Rahmen eines langjährigen Tätigkeitsschwerpunktes hat die Wüstenrot Stiftung verschiedene Forschungsprojekte zum selbständigen Wohnen in Alter durchgeführt. Erkenntnisse aus diesen Projekten und aus anderen Forschungsarbeiten der beteiligten Autoren sind in die vorliegende Studie eingeflossen, die sich dem Thema „Wohnen im Alter“ aus verschiedenen Blickrichtungen nähert.

Mit Beiträgen von Stefan Krämer, Dieter Kreuz, Renate Narten, Rudolf Schweikart, Peter Tews.
Hrsg.: Wüstenrot Stiftung, 2005
168 Seiten, zahlreiche Farbfotos und Abbildungen, broschiert
Karl-Krämer-Verlag, Stuttgart und Zürich
ISBN 3-7828-1520-3

[32] **Planen und Bauen für das Wohnen im Alter**

Ratgeber für Neubau, Umbau und Renovierung
Joachim F.Giessler
2005, 128 Seiten, 98 Abb., 29 Grundrisse, kartoniert
Blottner Verlag, Taunusstein

[33] **Barrierefreies Bauen**

Arbeitsblätter „Bauen und Wohnen für Behinderte“

Heft 1: Barrierefreie Wohnungen

Heft 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten

Heft 3: Planung von Straßen, Plätzen, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen
sowie Spielplätze

Hrsg.: Bay. Sozialministerium
Bay. Ministerium des Innern
Bay. Architektenkammer

zu beziehen solange Vorrat reicht:
Bayerische Architektenkammer
Frau Marianne Bendel
Waisenhausstraße 4,
80539 München
Telefon: 089 13988031
Fax: 089 13988033